

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1997

MONTAG, 1. DEZEMBER 1997

Nr. 48

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei		
Erteilung des Exequaturs an Herrn Mohammed Benhsain, Generalkonsul des Königreichs Marokko in Frankfurt am Main	3666	
Erteilung des Exequaturs an Herrn Miodrag Markovic, Generalkonsul der Bundesrepublik Jugoslawien in Frankfurt am Main	3666	
Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz		
Arbeitszeitregelung am 2. 1. 1998	3666	
Beachtung des Art. 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen durch die Polizeidienststellen	3666	
Personalkostentabellen für Kostenberechnungen in der Verwaltung	3666	
Ausbildungs- und Dienstvorschriften für die Feuerwehren; hier:		
1. Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 — Tauchen;		
2. FwDV 9/2 — Strahlenschutz-Einsatzgrundsätze;		
3. FwDV 13/1 — Die Gruppen im technischen Hilfeleistungseinsatz;		
4. PDV 102/DV 102 — Taktische Zeichen;		
5. PDV 800/DV 800 — Fernmelde-Einsatz;		
6. PDV 810/DV 810 — Dienstvorschrift für den Fernmeldebetriebsdienst mit Ergänzung für den Katastrophenschutz	3672	
Organisation des Hessischen Polizeiverkehrsamtes	3672	
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst		
Prüfungsordnung des Fachbereichs Elektrotechnik I der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Elektrotechnik vom 29. 4. 1993 (Abl. S. 553), zuletzt geändert am 31. 5. 1995; hier: Änderung vom 17. 1. 1996 und 5. 3. 1997	3674	
Prüfungsordnung des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Berufsintegriertes Maschinenbaustudium für Techniker und Meister vom 7. 10. 1997; hier: Genehmigung	3678	
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung		
Anweisung zur Katastervermessung, zum Aufbau des Katasterpunktfeldes und zur Fortführung der Liegenschaftskarte — Katastervermessungsanweisung —	3683	
Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit		
Landesprogramm 1997 zum Bau von Abwasseranlagen — Teil III —	3699	
Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung		
Bekanntmachung über die Durchführung eines Verfahrens auf Zustimmung zu zwei Tarifverträgen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Betriebsverfassungsgesetzes über die Wahl zusätzlicher Vertreter sowie eine von § 4 des Betriebsverfassungsgesetzes abweichende Regelung über die Zuordnung von Betriebsteilen und Nebenbetrieben der Deutschen Bahn AG, Geschäftsbereich DB Nahverkehr, Frankfurt am Main vom 11. 11. 1997	3709	
Personalmeldungen		
im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	3709	
im Bereich des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung	3710	
Die Regierungspräsidien		
DARMSTADT		
Genehmigung der „Wilhelm und Maria Hoos-Stiftung“, Sitz: Frankfurt am Main	3710	
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pfungstädter Moor“ vom 29. 5. 1984; hier: Berichtigung	3710	
Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 18. 11. 1997 (Büttelborn)	3710	
GIESSEN		
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberes Verstal“ vom 3. 11. 1997	3710	
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Pfaffendriesch bei Freiensteinau“ vom 6. 11. 1997		
3718		
Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung der künftigen Landschaftsschutzgebiete „Hessischer Westerwald“ und „Gladenbacher Bergland“ vom 7. 11. 1997		
3721		
Vorhaben der Firma Herhof Umwelttechnik GmbH, Solms-Niederbiehl		
3721		
KASSEL		
Genehmigung der Stiftung Nordhessisches Braunkohle Bergbaumuseum, Sitz: Borken (Hessen)	3722	
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Habelstein bei Habel“ vom 24. 10. 1997	3722	
Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 21 in der Stadt Felsberg, Stadtteil Gensungen, Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel	3725	
Hessischer Verwaltungsschulverband		
Fortbildungsprogramm 1998 des Hessischen Verwaltungsschulverbandes, Verwaltungsseminar Frankfurt am Main	3725	
Ausbildungs- und Vorbereitungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes, Verwaltungsseminar Kassel	3748	
Aufbaustudiengänge Betriebswirtschaftslehre in Darmstadt und Gießen der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden	3749	
Buchbesprechungen	3750	
Öffentlicher Anzeiger	3752	
Andere Behörden und Körperschaften		
Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord, Homberg/Efze; hier: Sitzung der Verbandsversammlung	3769	
Hessische Landgesellschaft mbH, Kassel; hier: Zusammensetzung des Aufsichtsrates	3769	
Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen, Darmstadt/Kassel; hier: Erster Nachtrag zur Satzung	3770	
Öffentliche Ausschreibungen	3770	
Stellenausschreibungen	3770	

HESSISCHE STAATSKANZLEI

1272

Ertelung des Exequaturs an Herrn Mohammed Benhsain, Generalkonsul des Königreichs Marokko in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Marokko in Frankfurt am Main ernannten Herrn Mohammed Benhsain am 3. November 1997 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Wiesbaden, 12. November 1997

Hessische Staatskanzlei
Z 311 — 2 a 10/07
St.Anz. 48/1997 S. 3666

1273

Ertelung des Exequaturs an Herrn Miodrag Markovic, Generalkonsul der Bundesrepublik Jugoslawien in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Jugoslawien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Miodrag Markovic am 24. Oktober 1997 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Saarland sowie den Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz im Land Rheinland-Pfalz.

Wiesbaden, 18. November 1997

Hessische Staatskanzlei
Z 311 — 2 a 10/07
St.Anz. 48/1997 S. 3666

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

1274

Arbeitszeitregelung am 2. Januar 1998

Für die Dienststellen des Landes gilt folgende Regelung:

Der 2. Januar 1998 ist dienstfrei.

Die an diesem Tag ausfallenden Dienststunden sind in der Zeit vom 1. Dezember 1997 bis 31. Januar 1998 einzuarbeiten.

Soweit dienstliche Belange es erfordern, ist an dem dienstfreien Tag ein Bereitschaftsdienst einzurichten.

Arbeitszeitregelungen für Sondergruppen bleiben unberührt.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 12. November 1997

Der Hessische Minister des
Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
I A 14 — 7 d
St.Anz. 48/1997 S. 3666

derweitig die Freiheit entzogen ist. Jede von dem Betroffenen an die konsularische Vertretung gerichtete Mitteilung haben die zuständigen Behörden ebenfalls unverzüglich weiterzuleiten. Diese Behörden haben den Betroffenen unverzüglich über seine Rechte auf Grund dieser Bestimmungen zu unterrichten.

Ich bitte, Art. 36 WÜK zu beachten und entsprechend zu verfahren.

Hauptanwendungsfälle im Bereich der Polizeidienststellen sind insbesondere solche des § 32 HSOG. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 HSOG sind die ausländischen Konsulate auch ohne Verlangen des Betroffenen zu unterrichten, es sei denn, es handelt sich um bloße Ausnüchterungsfälle.

Die im Bezug genannte Bekanntmachung wird aufgehoben.

Wiesbaden, 18. November 1997

Hessisches Ministerium des
Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
III A 2 — 2 e 10
St.Anz. 48/1997 S. 3666

1275

Beachtung des Art. 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (WÜK) durch die Polizeidienststellen

Bezug: Bekanntmachung vom 2. Dezember 1987 (St.Anz. S. 2557)

Nach Art. 36 Abs. 1 Buchst. b WÜK vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 II S. 1585) — vergleiche hierzu auch den Erlaß vom 8. Juni 1994 (St.Anz. S. 1558) — haben die zuständigen Behörden des Empfangsstaats die konsularische Vertretung des Entsendestaats auf Verlangen des Betroffenen unverzüglich zu unterrichten, wenn in deren Konsularbezirk ein Angehöriger dieses Staates festgenommen, in Straf- oder Untersuchungshaft genommen oder ihm an-

1276

Personalkostentabellen für Kostenberechnungen in der Verwaltung

Bezug: Personalkostentabellen für das Jahr 1996 vom 20. November 1996 (St.Anz. S. 4093)

Die Personalkostentabellen für das Jahr 1997 mit Erläuterungen gebe ich hiermit bekannt. Sie wurden aufgrund des Kabinettsbeschlusses vom 15. Juli 1976 fortgeschrieben.

Wiesbaden, 17. November 1997

Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
I A 42 — 3 v
St.Anz. 48/1997 S. 3666

Beamte

DURCHSCHNITTLICHE PERSONALKOSTEN IN DER HESSISCHEN LANDESVERWALTUNG
IM JAHRE 1997

Tabelle 1 *)

Besoldungsgruppe Laufbahngruppe	Pro Jahr		Pro Monat		Pro Woche	
	ohne AK DM	mit AK 1) DM	ohne AK DM	mit AK 1) DM	ohne AK DM	mit AK 1) DM
1	2	3	4	5	6	7
A 3	62.397	90.869	5.200	7.572	1.197	1.743
A 4	64.847	93.687	5.404	7.807	1.264	1.797
A 5 E 2)	66.653	95.764	5.554	7.980	1.278	1.837
A 5 Z 4)	68.693	98.110	5.724	8.176	1.317	1.882
A 6 S 3)	70.010	99.625	5.834	8.302	1.343	1.911
A 6 Z 4)	70.795	100.527	5.900	8.377	1.358	1.928
Einfacher Dienst	68.165	97.502	5.680	8.125	1.307	1.870
A 5	58.352	86.217	4.863	7.185	1.119	1.653
A 6	58.539	86.433	4.878	7.203	1.123	1.658
A 7	70.701	100.419	5.892	8.368	1.356	1.926
A 8	78.685	109.601	6.557	9.133	1.509	2.102
A 9 M 2)	90.021	122.637	7.502	10.220	1.726	2.352
A 9 Z 4)	99.405	133.429	8.284	11.119	1.906	2.559
A 10 S 3)	110.086	145.712	9.174	12.143	2.111	2.794
Mittlerer Dienst	82.094	113.522	6.841	9.460	1.574	2.177
A 9	73.959	104.166	6.163	8.680	1.418	1.998
A 10	98.839	132.777	8.237	11.065	1.896	2.546
A 11	104.896	139.743	8.741	11.645	2.012	2.680
A 12 5)	111.790	147.672	9.316	12.306	2.144	2.832
A 13 S 3) 5)	124.230	161.977	10.352	13.498	2.382	3.106
A 13 Z 4)	135.000	174.364	11.250	14.530	2.589	3.344
Gehobener Dienst	110.030	145.648	9.169	12.137	2.110	2.793
A 13	121.844	159.234	10.154	13.269	2.337	3.054
A 14	138.716	178.636	11.560	14.886	2.660	3.426
A 15	155.322	197.733	12.943	16.478	2.979	3.792
A 16	172.545	217.539	14.379	18.128	3.309	4.172
A 16 Z 4)	178.692	224.609	14.891	18.717	3.427	4.308
B 2	182.455	228.937	15.205	19.078	3.499	4.391
B 3	192.349	240.315	16.029	20.026	3.689	4.609
B 4	201.430	250.758	16.786	20.896	3.863	4.809
B 5	215.388	266.810	17.949	22.234	4.131	5.117
B 6	227.772	281.051	18.981	23.421	4.368	5.390
B 7	238.029	292.846	19.836	24.404	4.565	5.616
Höherer Dienst	138.354	178.220	11.530	14.852	2.653	3.418
Zusammen	111.963	147.871	9.330	12.323	2.147	2.836

*) Wegen der unterschiedlichen Berechnungsweisen der Tabellen 1 und 2 vergleiche Nr. 1 der Erläuterungen

1) Arbeitsplatzkosten (16.620,-DM) zuzüglich indirekte Kosten (15% der Personal- und Arbeitsplatzkosten)

2) A 5 E = Amt des einfachen Dienstes; A 9 M = Amt des mittleren Dienstes

3) Spitzenamt der Laufbahngruppe

4) A 16, A 13, A 9, A 6 bzw. A 5 mit Zulage

5) Einschließlich Lehrer

Beamte

**DURCHSCHNITTLICHE PERSONALKOSTEN IN DER HESSISCHEN LANDESVERWALTUNG
IM JAHRE 1997**

Tabelle 2 *)

Besoldungsgruppe Laufbahngruppe	Pro Tag		Pro Stunde		Pro Minute	
	ohne AK DM	mit AK 1) DM	ohne AK DM	mit AK 1) DM	ohne AK DM	mit AK 1) DM
1	2	3	4	5	6	7
A 3	301	439	39,1	57,0	0,65	0,95
A 4	313	453	40,7	58,8	0,68	0,98
A 5 E 2)	322	463	41,8	60,1	0,70	1,00
A 5 Z 4)	332	474	43,1	61,6	0,72	1,03
A 6 S 3)	338	481	43,9	62,5	0,73	1,04
A 6 Z 4)	342	486	44,4	63,1	0,74	1,05
Einfacher Dienst	329	471	42,8	61,2	0,71	1,02
A 5	282	417	36,6	54,1	0,61	0,90
A 6	283	418	36,7	54,2	0,61	0,90
A 7	342	485	44,4	63,0	0,74	1,05
A 8	380	529	49,4	68,8	0,82	1,15
A 9 M 2)	435	592	56,5	76,9	0,94	1,28
A 9 Z 4)	480	645	62,4	83,7	1,04	1,40
A 10 S 3)	532	704	69,1	91,4	1,15	1,52
Mittlerer Dienst	397	548	51,5	71,2	0,86	1,19
A 9	357	503	46,4	65,4	0,77	1,09
A 10	477	641	62,0	83,3	1,03	1,39
A 11	507	675	65,8	87,7	1,10	1,46
A 12 5)	540	713	70,1	92,6	1,17	1,54
A 13 S 3) 5)	600	782	77,9	101,6	1,30	1,69
A 13 Z 4)	652	842	84,7	109,4	1,41	1,82
Gehobener Dienst	532	704	69,0	91,4	1,15	1,52
A 13	589	769	76,4	99,9	1,27	1,67
A 14	670	863	87,0	112,1	1,45	1,87
A 15	750	955	97,4	124,1	1,62	2,07
A 16	834	1.051	108,3	136,5	1,80	2,27
A 16 Z 4)	863	1.085	112,1	140,9	1,87	2,35
B 2	881	1.106	114,5	143,6	1,91	2,39
B 3	929	1.161	120,7	150,8	2,01	2,51
B 4	973	1.211	126,4	157,3	2,11	2,62
B 5	1.041	1.289	135,1	167,4	2,25	2,79
B 6	1.100	1.358	142,9	176,3	2,38	2,94
B 7	1.150	1.415	149,3	183,7	2,49	3,06
Höherer Dienst	668	861	86,8	111,8	1,45	1,86
Zusammen	541	714	70,2	92,8	1,17	1,55

*) Wegen der unterschiedlichen Berechnungsweisen der Tabellen 1 und 2 vergleiche Nr. 1 der Erläuterungen

1) Arbeitsplatzkosten (16.620,-DM) zuzüglich indirekte Kosten (15% der Personal- und Arbeitsplatzkosten)

2) A 5 E = Amt des einfachen Dienstes; A 9 M = Amt des mittleren Dienstes

3) Spitzenamt der Laufbahngruppe

4) A 16, A 13, A 9, A 6 bzw. A 5 mit Zulage

5) Einschließlich Lehrer

Angestellte

**DURCHSCHNITTLICHE PERSONALKOSTEN IN DER HESSISCHEN LANDESVERWALTUNG
IM JAHRE 1997**

Tabelle 1 *)

Vergütungsgruppe BAT	Pro Jahr		Pro Monat		Pro Woche	
	ohne AK DM	mit AK 1) DM	ohne AK DM	mit AK 1) DM	ohne AK DM	mit AK 1) DM
1	2	3	4	5	6	7
IX b	51.945	78.849	4.329	6.571	996	1.512
IX a	54.255	81.506	4.521	6.792	1.041	1.563
VIII	54.697	82.014	4.558	6.835	1.049	1.573
VII	60.100	88.228	5.008	7.352	1.153	1.692
VI b	65.845	94.835	5.487	7.903	1.263	1.819
V c	70.495	100.183	5.875	8.349	1.352	1.921
V b	78.448	109.328	6.537	9.111	1.504	2.097
IV b	84.590	116.392	7.049	9.699	1.622	2.232
IV a	94.800	128.133	7.900	10.678	1.818	2.457
III	104.155	138.891	8.680	11.574	1.997	2.664
II b	106.722	141.843	8.893	11.820	2.047	2.720
II a	101.383	135.703	8.449	11.309	1.944	2.603
I b	118.625	155.532	9.885	12.961	2.275	2.983
I a	126.972	165.131	10.581	13.761	2.435	3.167
I	145.535	186.478	12.128	15.540	2.791	3.576
Zusammen	78.923	109.874	6.577	9.156	1.514	2.107

Tabelle 2 *)

Vergütungsgruppe BAT	Pro Tag		Pro Stunde		Pro Minute	
	ohne AK DM	mit AK 1) DM	ohne AK DM	mit AK 1) DM	ohne AK DM	mit AK 1) DM
1	2	3	4	5	6	7
IX b	251	381	32,6	49,5	0,54	0,82
IX a	262	394	34,0	51,1	0,57	0,85
VIII	264	396	34,3	51,5	0,57	0,86
VII	290	426	37,7	55,4	0,63	0,92
VI b	318	458	41,3	59,5	0,69	0,99
V c	341	484	44,2	62,9	0,74	1,05
V b	379	528	49,2	68,6	0,82	1,14
IV b	409	562	53,1	73,0	0,88	1,22
IV a	458	619	59,5	80,4	0,99	1,34
III	503	671	65,3	87,1	1,09	1,45
II b	516	685	67,0	89,0	1,12	1,48
II a	490	656	63,6	85,1	1,06	1,42
I b	573	751	74,4	97,6	1,24	1,63
I a	613	798	79,7	103,6	1,33	1,73
I	703	901	91,3	117,0	1,52	1,95
Zusammen	381	531	49,5	68,9	0,83	1,15

*) Wegen der unterschiedlichen Berechnungsweisen der Tabellen 1 und 2 vergleiche Nr. 1 der Erläuterungen

1) Arbeitsplatzkosten (16.620,-DM) zuzüglich indirekte Kosten (15% der Personal- und Arbeitsplatzkosten)

Arbeiter +)

**DURCHSCHNITTLICHE PERSONALKOSTEN IN DER HESSISCHEN LANDESVERWALTUNG
IM JAHRE 1997**

Tabelle 1 *)

Lohngruppe MTArb	Pro Jahr		Pro Monat		Pro Woche	
	ohne AK DM	mit AK 1) DM	ohne AK DM	mit AK 1) DM	ohne AK DM	mit AK 1) DM
1	2	3	4	5	6	7
1	46.412	72.486	3.868	6.041	890	1.390
1 a	52.966	80.024	4.414	6.669	1.016	1.535
2	51.618	78.473	4.301	6.539	990	1.505
2 a	55.620	83.076	4.635	6.923	1.067	1.593
3	57.140	84.824	4.762	7.069	1.096	1.627
3 a	61.131	89.413	5.094	7.451	1.172	1.715
4	59.110	87.089	4.926	7.257	1.134	1.670
4 a	63.200	91.793	5.267	7.649	1.212	1.760
5	63.519	92.160	5.293	7.680	1.218	1.767
5 a	67.144	96.329	5.595	8.027	1.288	1.847
6	67.551	96.796	5.629	8.066	1.295	1.856
6 a	71.730	101.602	5.977	8.467	1.376	1.949
7	70.638	100.347	5.887	8.362	1.355	1.924
7 a	74.311	104.571	6.193	8.714	1.425	2.005
8	73.099	103.177	6.092	8.598	1.402	1.979
8 a	77.243	107.942	6.437	8.995	1.481	2.070
9	75.588	106.040	6.299	8.837	1.450	2.034
Zusammen	65.386	94.306	5.449	7.859	1.254	1.809

Tabelle 2 *)

Lohngruppe MTArb	Pro Tag		Pro Stunde		Pro Minute	
	ohne AK DM	mit AK 1) DM	ohne AK DM	mit AK 1) DM	ohne AK DM	mit AK 1) DM
1	2	3	4	5	6	7
1	224	350	29,1	45,5	0,49	0,76
1 a	256	387	33,2	50,2	0,55	0,84
2	249	379	32,4	49,2	0,54	0,82
2 a	269	401	34,9	52,1	0,58	0,87
3	276	410	35,8	53,2	0,60	0,89
3 a	295	432	38,4	56,1	0,64	0,93
4	286	421	37,1	54,6	0,62	0,91
4 a	305	443	39,7	57,6	0,66	0,96
5	307	445	39,9	57,8	0,66	0,96
5 a	324	465	42,1	60,4	0,70	1,01
6	326	468	42,4	60,7	0,71	1,01
6 a	347	491	45,0	63,7	0,75	1,06
7	341	485	44,3	63,0	0,74	1,05
7 a	359	505	46,6	65,6	0,78	1,09
8	353	498	45,9	64,7	0,76	1,08
8 a	373	521	48,5	67,7	0,81	1,13
9	365	512	47,4	66,5	0,79	1,11
Zusammen	316	456	41,0	59,2	0,68	0,99

+) Ohne PKW-Fahrer und medizinische Bademeister

*) Wegen der unterschiedlichen Berechnungsweisen der Tabellen 1 und 2 vergleiche Nr. 1 der Erläuterungen

1) Arbeitsplatzkosten (16.620,-DM) zuzüglich indirekte Kosten (15% der Personal- und Arbeitsplatzkosten)

Erläuterungen zu den Personalkostentabellen für das Jahr 1997

1. Die Tabellen weisen die durchschnittlichen Personalkosten des Landes Hessen — ohne und mit Arbeitsplatzkosten — getrennt für Beamte, Angestellte und Arbeiter aus. Die Zahlen beruhen auf den für das Jahr 1997 gültigen tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen. Abweichungen gegenüber den Tarifen der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände blei-

ben unberücksichtigt. Die Kostenwerte für jede Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe sind in Tabelle 1 für ein Jahr, einen Monat und eine Woche, in Tabelle 2 für einen Tag, eine Stunde und eine Minute angegeben. Die Jahres-, Monats-, Wochen- und Tagesbeträge sind auf volle DM, die Stundenbeträge auf eine Stelle hinter dem Komma auf- bzw. abgerundet.

Die Tabellen 1 und 2 unterscheiden sich nach der Methode ihrer Berechnung. Ausgangsbasis für die Ermittlung der Werte in beiden Tabellen sind die nach Nr. 2 berechneten Jahreskosten.

Die Angaben in Tabelle 1 sind in der Weise ermittelt worden, daß die Jahreskosten durch die Zahl der Monate (12) sowie durch die Zahl der Wochen (52 1/7) geteilt worden sind. Ausfallzeiten, wie dienstfreie Wochenenden, Feiertage, Urlaub usw. sind nicht berücksichtigt.

In Tabelle 2 sind die Jahreskosten durch die 1997 tatsächlich zu leistenden 207 Jahresarbeitstage dividiert worden. Die so errechneten Kosten pro Tag wurden durch 7,7 dividiert. Dies ergab die Kosten pro Stunde (Jahresarbeitsstunden: 1594). Die in dieser Tabelle ausgewiesenen Werte enthalten somit neben den Kosten für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit (Tag, Stunde, Minute) auch die auf den jeweiligen Zeitraum anteilmäßig umgelegten Kosten für die Ausfalltage im Jahre 1997 (dienstfreie Wochenenden, Feiertage, Urlaubstage, Krankheitstage usw.).

Die Zahl der Jahresarbeitstage für 1997 ist ermittelt worden, indem von den 251 Sollararbeitstagen (365 Kalendertage abzüglich 104 Tage für dienstfreie Wochenenden sowie 10 gesetzliche Feiertage) 17,2%, das sind 43 Tage für den durchschnittlichen Personalausfall durch Urlaub, Krankheit sowie sonstige Ausfalltatbestände und außerdem ein freier Tag zur Arbeitszeitverkürzung abgezogen worden sind.

Wegen der unterschiedlichen Altersstruktur liegen in einigen Fällen die durchschnittlichen Kosten einer Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe über dem Durchschnitt der nächsthöheren Gruppe.

2. Die durchschnittlichen Kostenwerte für das Jahr 1997 sind wie folgt ermittelt worden:

2.1 Personalkosten

a) Beamte:

Es sind die im Rahmen von HEPIS (Hessisches Personal-Informationssystem) vorgenommenen Auswertungen auf der Besoldungsdatei für den Monat Juli 1997 zugrunde gelegt worden. Aus Gründen des Datenschutzes sind die Besoldungsgruppen A 2, B 8, B 9 und B 10 ausgenommen. Der monatliche Durchschnittswert jeder Besoldungsgruppe umfaßt neben den tatsächlich gezahlten Grundgehältern und Familienzuschlägen, Zulagen, Aufwandsentschädigungen sowie vermögenswirksame Leistungen (ohne Arbeitnehmer-Sparzulage). Nicht enthalten ist das Kindergeld, das vom Bund gezahlt wird.

Der Jahresdurchschnittswert für jede Besoldungsgruppe setzt sich zusammen aus dem 12fachen des monatlichen Durchschnittswerts nach dem Stand vom Juli 1997 und der jährlichen Sonderzuwendung, die auf die im Jahre 1993 gezahlten Beträge festgeschrieben wurde, dem Urlaubsgeld (500,— DM in den Besoldungsgruppen A 9 — A 16 und in allen Gruppen der Besoldungsordnung B bzw. 650,— DM in den Besoldungsgruppen A 1 — A 8) und dem vom Land gezahlten durchschnittlichen Kindersonderbetrag für den Weihnachtsmonat (50,— DM).

Zuschläge für die Versorgung der Beamten:

32,6% des Jahresdurchschnittswerts für jede Besoldungsgruppe.

Dieser Wert resultiert aus dem Verhältnis zwischen der Gesamtsumme der Versorgungsbezüge (Summe der Obergruppe 43) und der Gesamtsumme der Dienstbezüge der aktiven Beamten (Summe der Gruppen 421 und 422) nach der Haushaltsrechnung 1996.

Zuschläge für sonstige Sozialleistungen: rd. 6 000,— DM
davon für Beihilfen, Unterstützungen
usw.: rd. 5 760,— DM

Dieser Wert resultiert aus dem Verhältnis zwischen der Summe der Obergruppe 44 der Haushaltsrechnung 1996 und der Gesamtzahl der Landesbeamten nach der Personalstandserhebung vom 30. Juni 1996. In der Obergruppe 44 sind auch die an Versorgungsempfänger gezahlten Beihilfen enthalten, während bei der zugrunde gelegten Zahl der Landesbeamten die Versorgungsempfänger nicht berücksichtigt sind. Auf diese Weise sind die Kosten für die Beihilfen, die die jetzt aktiven Beamten während ihres Ruhestandes zu erwarten haben, mit erfaßt.

Personalbezogene Sachausgaben: rd. 240,— DM

Dieser Wert resultiert aus dem Verhältnis zwischen der Summe der Obergruppe 45 der Haushaltsrechnung 1996 abzüglich Trennungsgeld (geschätzt auf 4/5 der Gruppe

453) und der Gesamtzahl der Landesbediensteten nach der Personalstandserhebung vom 30. Juni 1996.

b) Angestellte:

Es sind die im Rahmen von HEPIS vorgenommenen Auswertungen für den Monat Juli 1997 zugrunde gelegt worden. Aus Gründen des Datenschutzes ist die Vergütungsgruppe BAT X ausgenommen. Der monatliche Durchschnittswert jeder Vergütungsgruppe umfaßt neben den Grundvergütungen und Ortszuschlägen Zulagen, Aufwandsentschädigungen, vermögenswirksame Leistungen (ohne Arbeitnehmer-Sparzulage) sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und die Umlagen zur Zusatzversicherung. Nicht enthalten ist das Kindergeld, das vom Bund gezahlt wird.

Der Jahresdurchschnittswert für jede Vergütungsgruppe setzt sich zusammen aus dem 12fachen des monatlichen Durchschnittswerts nach dem Stand vom Juli 1997 und der jährlichen Zuwendung, die auf die im Jahre 1993 gezahlten Beträge festgeschrieben wurde, dem Urlaubsgeld (500,— DM in den Vergütungsgruppen BAT V b — I bzw. 650,— DM in den Vergütungsgruppen BAT X — V c, jeweils zuzüglich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) und dem vom Land gezahlten durchschnittlichen Kindersonderbetrag für den Weihnachtsmonat (50,— DM).

Der so errechnete Jahresdurchschnittswert erhöht sich — wie bei den Beamten — um personalbezogene Sachausgaben von rd. 240,— DM.

In einigen Vergütungsgruppen liegen die Durchschnittskosten für das Jahr 1997 niedriger als im Vorjahr. Ursache dürfte eine veränderte Altersstruktur sowie geringere Aufwendungen für Zulagen sein.

c) Arbeiter:

Es sind die im Rahmen von HEPIS vorgenommenen Auswertungen für den Monat Juli 1997 zugrunde gelegt worden. Der monatliche Durchschnittswert jeder Lohngruppe umfaßt neben den Monatsregellöhnen und Sozialzuschlägen, Zulagen, vermögenswirksame Leistungen (ohne Arbeitnehmer-Sparzulage) sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und die Umlagen zur Zusatzversicherung. Nicht enthalten ist das Kindergeld, das vom Bund gezahlt wird.

Der Jahresdurchschnittswert für jede Lohngruppe setzt sich zusammen aus dem 12fachen des monatlichen Durchschnittswerts nach dem Stand vom Juli 1997 und der jährlichen Zuwendung, die auf die im Jahre 1993 gezahlten Beträge festgeschrieben wurde, dem Urlaubsgeld (650,— DM zuzüglich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) und dem vom Land gezahlten durchschnittlichen Kindersonderbetrag für den Weihnachtsmonat (50,— DM).

Der so errechnete Jahresdurchschnittswert erhöht sich — wie bei den Beamten und Angestellten — um personalbezogene Sachausgaben von rd. 240,— DM.

In einigen Lohngruppen liegen die Durchschnittskosten für das Jahr 1997 niedriger als im Vorjahr. Dies dürfte auf geringere Aufwendungen für Zulagen (Zeitzuschläge, Arbeitsbereitschaftszulage) und eine veränderte Altersstruktur zurückzuführen sein.

2.2 Arbeitsplatzkosten

Die durchschnittlichen Arbeitsplatzkosten sind für das Jahr 1997 dem vom Bund ermittelten Betrag in Höhe von 16 620,— DM angepaßt und den Personalkosten nach Nr. 2.1 hinzuge-rechnet worden. In diesem Betrag sind die durchschnittlichen Kosten für einen Büroarbeitsplatz enthalten.

Dabei handelt es sich um die Raumkosten, um laufende Sachkosten, um die Kosten für die Büroausstattung (Abschreibung 12 Jahre) sowie um Investitionskosten (Kraftfahrzeuge, Kopierer, Druckmaschinen, Telefonanlage, Informationstechnik).

Reisekosten sind in den Arbeitsplatzkosten nicht enthalten.

2.3 Indirekte Kosten

Als Abgeltung sogenannter indirekter Kosten (Kosten der Leitung, Aufsichtsbehörden und allgemeinen Dienste) ist ein Durchschnittswert von 15% der Personal-, Personalneben- und Arbeitsplatzkosten hinzugerechnet worden. Dieser Prozentsatz beruht auf einer Empfehlung des Arbeitskreises der Kostenreferenten von Bund und Ländern. In der Pauschale sind die Kosten für Hilfskräfte nicht enthalten.

1277

Ausbildungs- und Dienstvorschriften für die Feuerwehren;

- hier:
1. Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 8 — Tauchen
 2. FwDV 9/2 — Strahlenschutz — Einsatzgrundsätze
 3. FwDV 13/1 — Die Gruppe im technischen Hilfeleistungseinsatz
 4. PDV 102/DV 102 — Taktische Zeichen
 5. PDV 800/DV 800 — Fernmeldeeinsatz
 6. PDV 810/DV 810 — Dienstvorschrift für den Fernmeldebetriebsdienst mit Ergänzung für den Katastrophenschutz

Bezug: Meine Erlasse vom 20. August 1987 (StAnz. S. 1849),
20. August 1987 (StAnz. S. 1850)
und
13. November 1986 (n. v.)

Nach § 50 Abs. 2 des Brandschutzhilfeleistungsgesetzes vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 585), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), bestimme ich folgendes:

1. Die Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 (FwDV 8) — Tauchen (Stand: 1986),
die Feuerwehr-Dienstvorschrift 9/2 (FwDV 9/2) — Strahlenschutz — Einsatzgrundsätze — (Stand: 1986)
und
die Feuerwehr-Dienstvorschrift 13/1 (FwDV 13/1) — Die Gruppe im technischen Hilfeleistungseinsatz (Stand: 1986)

werden rückwirkend zum 1. November 1997 erneut in Kraft gesetzt.

2. Die PDV 102/DV 102 — Taktische Zeichen,
die PDV 800/DV 800 — Fernmeldeeinsatz,
die PDV 810/DV 810 — Dienstvorschrift für den Fernmeldebetriebsdienst mit Ergänzung für den Katastrophenschutz

werden rückwirkend zum 1. November 1997 für die Feuerwehren erneut in Kraft gesetzt.

Meine Bezugserrlasse werden hiermit aufgehoben.

Vor einem Abdruck des Textes der v. g. Dienstvorschriften im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird wegen des Umfangs abgesehen.

Die Feuerwehr-Dienstvorschriften können beim
Deutschen Gemeindeverlag GmbH,
Postfach 40 02 63,
50832 Köln

oder

Max Schick GmbH,
Druckerei und Verlag,
Karl-Schmid-Straße 13,
81829 München,

die Polizei-Dienstvorschriften/KatS-Dienstvorschriften bei
Bertels und Wernitz,
Druckerei und Verlag KG,
Berlin — München,
Auslieferung: Am Eichgarten 15,
12167 Berlin,
bezogen werden.

Wiesbaden, 17. November 1997

Hessisches Ministerium des
Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
V 13 — 65 h 02/03
— Gült.-Verz. 312 —

StAnz. 48/1997 S. 3672

1278

Organisation des Hessischen Polizeiverkehrsamtes (HPVKA)

Durch das Gesetz zur Errichtung des HPVKA vom 4. November 1997 (GVBl. I S. 379) wurden

- das Hessische Wasserschutzpolizeiamt mit den Wasserschutzpolizeistationen und -posten,
 - die Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei,
 - die Polizeiautobahnstationen (Außenstellen der Regierungspräsidien) und
 - die Polizeihubschrauberstation (Außenstelle des Regierungspräsidiums Darmstadt)
- zu einer oberen Polizeibehörde mit der Bezeichnung
Hessisches Polizeiverkehrsamt

zusammengeführt.

Nach § 114 in Verbindung mit § 93 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174/284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1997 (GVBl. I S. 379) ergeht folgende Regelung:

1. Aufbauorganisation

- 1.1 Die Rahmenorganisation des Hessischen Polizeiverkehrsamtes richtet sich nach dem beiliegenden Rahmenorganisationsplan (ROPI).
- 1.2 Das Hessische Polizeiverkehrsamt besteht aus
 - der Leitung des Amtes, dieser sind
 - * das Hauptsachgebiet Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (POA) sowie
 - * das Hauptsachgebiet Personalberatungsstelle (PBSt) — soweit errichtet — zugeordnet.
 - der Abteilung Einsatz (E) mit
 - * einem Abteilungsstab mit vier Sachgebieten und
 - * der Polizeihubschrauberstation (PHuSt) als Außenstelle,
 - der Direktion Wasserschutzpolizei (DWSP) mit
 - * Wasserschutzpolizeistationen (WSPSt) als Außenstellen,
 - * Wasserschutzpolizei-posten (WSPPo) und
 - * einer Zentralen Ermittlungsgruppe WSP (ZEG-WSP),
 - der Direktion Autobahnpolizei (DABP) mit
 - * Polizeiautobahnstationen (PASt) als Außenstellen und
 - * 2 Fahndungsgruppen,
 - der Abteilung Verwaltung (V) mit 3 Hauptsachgebieten,
 - der Abteilung Zentrale Dienste (Z) mit 4 Hauptsachgebieten.

- 1.3 Die Einzelheiten der inneren Organisation regelt die Leitung des Hessischen Polizeiverkehrsamtes in eigener Zuständigkeit.

Die Beteiligungsrechte der örtlichen Frauenbeauftragten, der örtlichen Personalräte und des Gesamtpersonalrates sind zu beachten.

Abweichungen von diesem Erlaß und vom ROPI bedürfen meiner Zustimmung.

- 1.4 Zur effizienten Aufgabenerfüllung ist bei der Wahrnehmung von Führungs-, Stabs- und Querschnittsaufgaben eine sparsame Personalverwendung vorzusehen.

2. Leitung des Hessischen Polizeiverkehrsamtes

Das Hessische Polizeiverkehrsamt wird von einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes der Schutzpolizei geleitet.

Die Vertretung wird grundsätzlich von der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung Einsatz wahrgenommen.

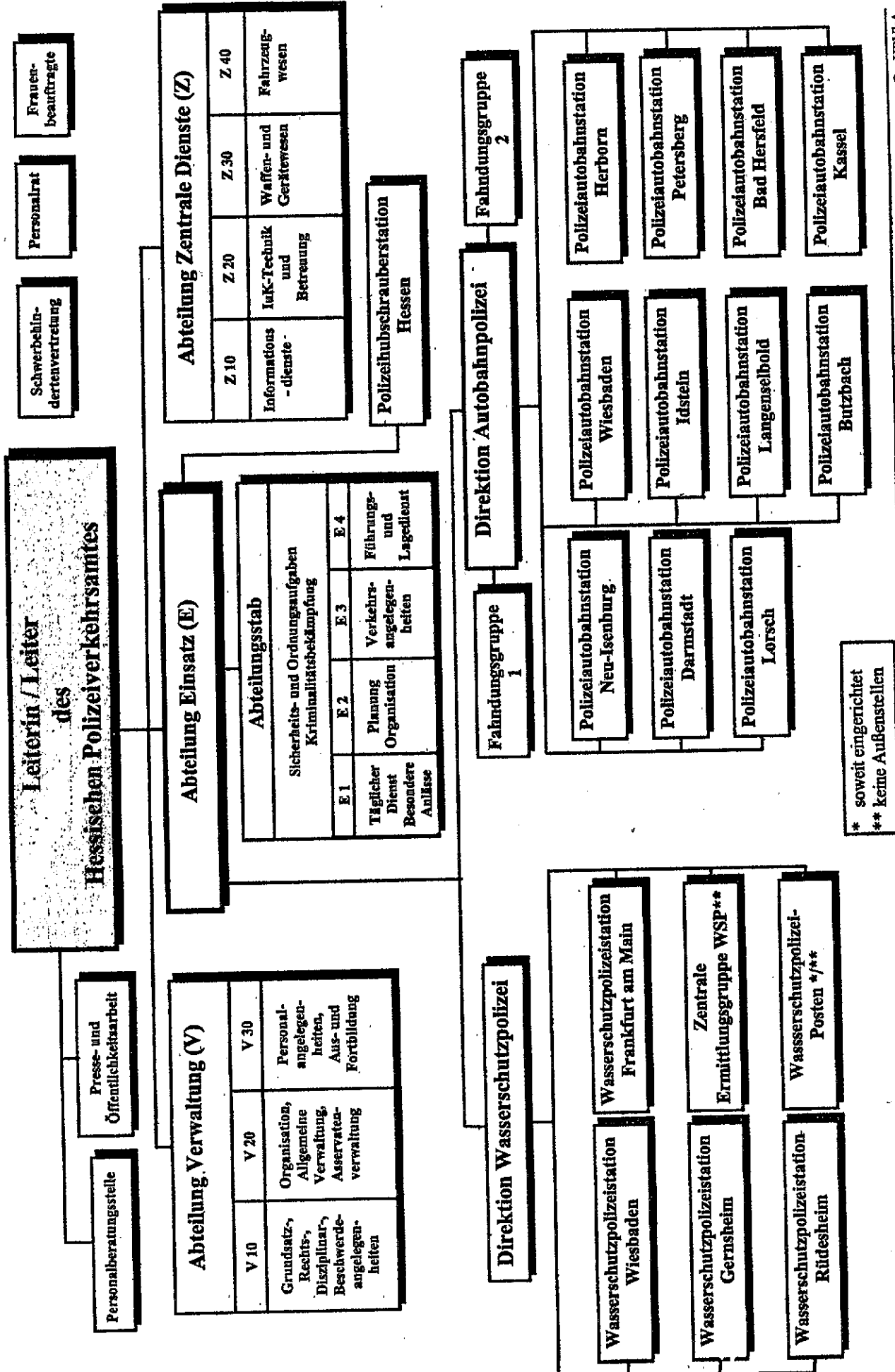
3. Abteilung Einsatz

- 3.1 Die Abteilung Einsatz wird von einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes der Schutzpolizei geleitet.

Die Vertretung erfolgt durch die ranghöchste Leiterin oder den ranghöchsten Leiter einer Direktion oder der Abteilung Zentrale Dienste.

- 3.2 Der Abteilungsstab wird als Hauptsachgebiet der Abteilungsstab zugeordnet. Ihm werden die Aufgaben gemäß ROPI zugewiesen.

III A 61 - 21 a 02 - 18 - Rahmenorganisationsplan für das Hessische Polizeiverkehrsamt



* soweit eingerichtet
 ** keine Außenstellen

OrgHPVLA

- Die Leitung des Abteilungsstabes wird in Personalunion von der Leiterin oder dem Leiter eines Sachgebietes des Abteilungsstabes wahrgenommen.
- 3.3 Die Polizeihubschrauberstation wird der Abteilungsleitung zugeordnet und unterstützt die Polizeidienststellen, insbesondere im Verkehrsdienst, in der Bearbeitung der Umweltkriminalität und bei besonderen polizeilichen Einsätzen. Näheres wird durch einen gesonderten Erlaß geregelt.
- 3.4 Als landesweite Aufgabe übernimmt das Sachgebiet E 4 die Funktionen
- der SAR-Bereichsstelle für das Land Hessen,
 - des COMSEC-Betriebes,
 - der Hauptfunkstelle,
 - des Fernschreibknotenbetriebes,
 - der Landesmeldestelle für den Verkehrswarnfunk.
4. **Direktionen**
- 4.1 Die Direktionen der Wasserschutzpolizei und der Autobahnpolizei werden von je einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes der Schutzpolizei geleitet.
- 4.2 Die Aufgaben der Direktionen und der Ermittlungs- und Fahndungsgruppen sowie die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Wasserschutzpolizei und der Autobahnpolizei werden durch gesonderten Erlaß geregelt.
5. **Abteilung Verwaltung (V)**
- 5.1 Die Abteilung Verwaltung wird von einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Verwaltungsdienstes geleitet.
- 5.2 Die Aufgabenbereiche der Hauptsachgebiete der Abteilung Verwaltung sind in dem beiliegenden ROPI festgelegt.
6. **Abteilung Zentrale Dienste (Z)**
- 6.1 Die Abteilung Zentrale Dienste wird von einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes der Schutz- oder Kriminalpolizei geleitet.
Bei der Abteilungsleitung wird die Landesschlüsselstelle eingerichtet und betrieben.
- 6.2 Die Aufgabenbereiche der Hauptsachgebiete der Abteilung Zentrale Dienste sind in dem beiliegenden ROPI festgelegt.

7. **Kriminalitätsbekämpfung**

- 7.1 Die Kriminalitätsbekämpfung als gemeinsame Aufgabe von Schutz- und Kriminalpolizei wird für den Bereich der Wasserschutzpolizei und Autobahnpolizei durch gesonderten Erlaß geregelt.
Die Dienststellen der Autobahn- und der Wasserschutzpolizei halten mit den Dienststellen der örtlich zuständigen Polizeipräsidien und -direktionen in Fragen der Kriminalitätsbekämpfung engen Kontakt.

8. **Schlußvorschriften**

- 8.1 Regelungen in meinen Erlassen,
- Organisation und Zuständigkeit der Wasserschutzpolizei vom 18. September 1995 (StAnz. S. 3372),
 - Organisation und Zuständigkeit der Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei vom 31. Oktober 1995 (StAnz. 1996 S. 1874),
 - Zuständigkeit der Polizeiautobahnstationen vom 16. Oktober 1992 (StAnz. S. 2975),
 - Richtlinien für den Einsatz von Hubschraubern der hessischen Vollzugspolizei vom 2. März 1988 (StAnz. S. 672), zuletzt geändert durch Erlaß vom 25. April 1994, III A 52 — 66 k 10.47 — (n. v.),
 - Dienstanweisung für den Einsatz der Wasserfahrzeuge der hessischen Wasserschutzpolizei vom 7. Januar 1997, — III B 6 — 3 v/7 r 10 05 — (n. v.),
- werden unwirksam, soweit sie diesem Erlaß nicht entsprechen.
- 8.2 Der Hauptpersonalrat der Polizei sowie die Frauenbeauftragte waren bei diesem Erlaß beteiligt.
- 8.3 Der Erlaß tritt am 1. November 1997 in Kraft.

Wiesbaden, 13. November 1997

Hessisches Ministerium des
Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
III A 6 — 21 a 02 — 18

StAnz. 48/1997 S. 3672

1279

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Prüfungsordnung des Fachbereichs Elektrotechnik I der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Elektrotechnik vom 29. April 1993 (ABl. S. 553), zuletzt geändert am 31. Mai 1995 (StAnz. S. 3171);

hier: Änderung vom 17. Januar 1996 und 5. März 1997

Bezug: Erlaß vom 17. Oktober 1997 — H II 2.1 — 486/472 (1) — 37

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), genehmige ich hiermit die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik I am 17. Januar 1996 und 5. März 1997 beschlossenen Änderungen der o. a. Prüfungsordnung.

Wiesbaden, 6. November 1997

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
H II 2.1 — 486/472 (1) — 37

StAnz. 48/1997 S. 3674

Artikel 1: Änderung

Die o. a. Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Die Anlagen 3.2 und 3.4 werden jeweils um folgende Anmerkung ergänzt:
Leistungsnachweise, die in einer anderen Studienrichtung des Studiengangs Elektrotechnik oder in einem anderen Fachbereich der Fachhochschule Gießen-Friedberg erfolgreich abgelegt wurden, können im Einzelfall bis zum Umfang von 4 SWS nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuß als Wahlpflichtfächer anerkannt werden. Nach erfolgter Anerkennung wird das Fach mit Ergebnis in das Diplomzeugnis aufgenommen.
2. Die in Anlage 3.2 bezeichneten Wahlpflichtfächer „Elektrowärme“ und „Nukleare Energieerzeugung“ werden gestrichen.
3. In Anlage 3.4 werden beim Wahlpflichtfach „Regelungstechnik 2/Praktikum“ die Semesterwochenstunden in „4“ und „2“ geändert. Die Prüfungsinhalte lauten:
„Differenzgleichungen, Zustandsgrößen, digitale Simulation, digitale Regler, adaptive Regelung, Stabilität“.

- Als Voraussetzung zur Teilnahme am Leistungsnachweis sind „12 Versuche“ und als Voraussetzung zur Erteilung der Fachnote „6 Berichte“ zu erbringen.
4. Das in Anlage 3.4 enthaltene Wahlpflichtfach „Nachrichtentechnisches Praktikum 2“ wird als Pflichtfach in die Anlage 3.3 übernommen und ist mit einem Stundenumfang von 4 SWS im 7. Semester als „Studienleistung/Klausur“ zu erbringen.
 5. Die Prüfungsinhalte des in Anlage 3.4 enthaltenen Faches „Digitale Signalverarbeitung“ werden geändert und lauten: „Zeitdiskrete Grundsignale, LTT-Systeme, FIR-Filter, IIR-Filter, Z-Transformation, digitale Filter“.
 6. In Anlage 3.3 wird der Stundenumfang des Faches „Elektromechanische Konstruktion 2“ von 2 SWS Vorlesung und 2 SWS Praktikum auf 4 SWS Vorlesung und 2 SWS Praktikum geändert.

- Der Stundenumfang des Faches „Grundlagen der Elektrotechnik 3“ wird von 8 auf 6 SWS reduziert.
Das Fach „Energietechnik“ entfällt. Als Ersatz wird das Fach „Grundlagen der Elektronik“ mit 4 SWS im 3. Semester eingefügt.
7. Die Wahlpflichtfächer in Anlage 3.3 letzte Spalte werden von 26 auf 22 SWS reduziert.
 8. Die Anlagen 3.2, 3.3 und 3.4 erhalten die nachfolgende neue Fassung: siehe Anlagen

Artikel 2: Inkrafttreten

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. März 1997 in Kraft.

Anlage 3.2

Hauptstudium: Studienrichtung Automatisierungstechnik: Wahlpflichtfächer

Wahlpflichtfächer können auch im Jahresbetrieb angeboten werden.

FACH	Sem. W. Stunden und Leistungsnachweis	Prüfungs - Inhalte	Voraussetzung zur Teiln. am Leist. Nachw.	Voraussetzung zur Erteilung der Fachnote
Rechnergestütztes Konstruieren CAE	2 2	S CAE, CAM, Simulation, Modelldaten, Hardware, Software Datenaustausch, Rasterdatenverarbeitung		
Hochspgstechnik Praktikum	4 1	S Spannungserzeugung, Feldberechnung, Durchschlag Isolierstoffe		3 Versuche 3 Berichte
Energiewandlung	4	S Primärenergien, Dampfanel, Kraftwerke, Wärmepumpen, Solarzellen		
Physik der Stromleitung	4	S Stromleitung in Flüssigkeiten, Gasen und Festkörpern, Halbleiterphysik, Supraleitung		
Elektron.Meßtechn. Praktikum	4 1	S Sensoren, Meßverstärker, digitale Meßgeräte: Zähler, AD-Wandler, kodierende Meßverfahren Meßsysteme Schnittstellen, IEC-BUS	1 Übung 3 Versuche 1 Bericht	
Frequenzumrichter Praktikum	4 1	S Frequenzgesteuerte Drehstrommaschine, U- und I- Umrücker, EMV der Frequenzumrichter		3 Versuche 1 Bericht
Regelungstechnik 3 Praktikum	3 1	S Positionsregelungen		2 Versuche 2 Berichte
Analogtechnik 2	2	S Schaltungen mit Transistoren und Operationsverstärkern		
Entwurf integrierter Schaltungen	4 1	S Gate-Arrays, PLD's, Halbleitertechnologie Entwurfsmethoden		6 Übungen
Prozeß-Daten-Verarbeitung	2 2	S Maximal 4 Problemstellungen aus dem Gebiet der Automatisierungstechnik mit Hilfe eines Mikrocomputers lösen		4 Übungen
Software Engineering	2	S Betriebssysteme, Zeichenverarbeitung, Datenverwaltung, Unterprogrammtechniken, Systemprogrammierung	10 Übungen	
Leittechnik	3 1	S Leitsystemsoftware, -hardware, Fernwirktechnik, Datenetze		
Datenverarbeitg, 2	4	S Datentypen, Prozeduren, Strukturen, Pointer, Blöcke, Semaphore, Multitasking, Ein-Ausgabe		
Numerische Mathematik	4	S Differentialgleichungen, Ausgleichsrechnung, Interpolation, num. Integration, Reihen		
Sensoren Aktoren	3 1	S Allgemeine Wirkprinzipien ausgewählte Beispiele für Technik und Anwendung, Vernetzung		
Studienarbeit	2	S Selbst. Arbeiten an einem vorgegebenem Thema		

Anmerkung: Leistungsnachweise, die in einer anderen Studienrichtung des Studiengangs Elektrotechnik oder in einem anderen Fachbereich der Fachhochschule Gießen-Friedberg erfolgreich abgelegt wurden, können im Einzelfall bis zum Umfang von 4 SWS nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuß als Wahlpflichtfächer anerkannt werden. Nach erfolgter Anerkennung wird das Fach mit Ergebnis in das Diplomzeugnis aufgenommen.

Die Studienleistungen der Wahlpflichtfächer können durch Klausuren oder Fachgespräche erbracht werden. Über die Form der jeweiligen Studienleistung entscheidet der Prüfer nach Anhörung der Teilnehmer.

Übungen, Versuche, Berichte und Entwürfe müssen anerkannt sein.

Hauptstudium: Studienrichtung Informationstechnik: Pflichtfächer

FACH	Semesterwochenstunden und Leistungsnachweis					Prüfungs - Inhalte	Voraussetzung zur Teiln. am Leist. Nachw.	Voraussetzung zur Erteilung der Fachnote
	3.S.	4.S.	5.S.	6.S.	7.S.			
Mikrorechner- technik 1+2 Praktikum	2	2 2 P/K				Grundlagen der Mikroprozessortechnik Aufbau, Funktionsweise und Programmierung von Mikrocomputern		12 Versuche
Grundlagen der Elektrotechnik 3	6 P/K					Elektromagnetische Feldtheorie, Transformator, Elektromotore		
Grundlg. der Hoch- frequenztechnik		8 P/K				Ortskurven, Schaltvorgänge, Funktional-Trans- formationen, passive und aktive Bauelemente		
Systeme der Hoch- frequenztechnik 1				8 P/K		Verstärkertechnik, Schwingungserzeugung, Modulatoren und Demodulatoren		
Messtechnik	2	2 P/K				Analoge und digitale Verfahren für Gleich- und Wechselstrom, Meßgeräte, Meßabweichungen	4 Übungen	
Messtechnik Praktikum	2	4 S/F				Analoge und digitale Verfahren und Meßgeräte für Gleich- und Wechselstrom, Meßabweichungen	20 Versuche 5 Berichte	
Nachrichtentechn. Praktikum 1				4 P/K		Deutung und Inhalte aller Praktikumsversuche	10 Versuche 2 Berichte	
Nachrichtentechn. Praktikum 2					4 S/K	Meßverfahren und Geräte, die im Praktikum untersucht werden		
Übertragungst. 1		6 P/K				Grundbegriffe, Vierpole, Verzerrungen, Modulation		
Übertragungst. 2				6 P/K		Leitungen, Wellen, Lichtwellenleiter		
Grundlagen der Elektronik	4 P/K					Diode, Transistoren, Operationsverstärker, Logikfamilien, A/D- und D/A-Wandler		
Informatik für Ingenieure		6 P/K				Rechnerarchitekturen, Netze, Betriebssysteme Programmiersprachen, Algorithmen, Software-Engineering		
Elektromechanische Konstruktionen 2 Praktikum	4 2 P/K					Leiterplatten, Wärmeabführung, Kontakte, Verbindungstechnik, Kunststoffe, Zuverlässigkeit, Normen	1 Entwurf	
Regelungstechnik I				4 P/K		Beschreibung von Regelkreisen durch DGL, Laplace- Transformation, Dimensionierung von P-, PI-, PID-Reglern		
Technische Betriebslehre				4 P/K		Mensch im Arbeitsleben, Arbeitsgestaltung, Gestaltung von Informationssystemen, Entscheidungshilfen bei Zielsetzung, Arbeitsbewertung, Arbeitsumgebung		
Fächer der Sozial-, Rechts- und Wirtschafts- wissenschaften	4 S/K					zwei von fünf folgenden Gebieten: Technikfolgenabschätzung (2SWS) Arbeitsrecht (2SWS) Arbeits-, Betriebssoziologie (2SWS) Entweder Techn. Englisch für Elektroingenieure (2SWS) oder Techn. Französisch für Elektroingenieure (2SWS) Patentrecht (2SWS)		
Seminar Informationstechn.					2 S/F	Seminarvortrag über eine selbständige größere Arbeit		10-malige Teilnahme
Seminar BPS			2					
Wahlpflichtfächer					22 S/K	siehe Wahlpflichtfächer		

P=Prüfungsleistung S=Studienleistung K=Klausur F=Fachgespräch (mündliche Prüfung)
 Übungen, Versuche, Berichte und Entwürfe müssen anerkannt sein.

Hauptstudium: Studienrichtung Informationstechnik: Wahlpflichtfächer

Wahlpflichtfächer können auch im Jahresbetrieb angeboten werden.

FACH	Sem. W. Stunden und Leistungsnachweis	Prüfungs - Inhalte	Voraussetzung zur Teiln. am Leist. Nachw.	Voraussetzung zur Erteilung der Fachnote
Fertigungst. /CAD Praktikum	2 4	S Fertigungsgerechtes Entwickeln, Entwickeln eines Produktes mit einem CAD-System	1 Entwurf	
Systeme der Hoch- frequenztechnik 2	4	S spezielle Kodier- und Modulationsverfahren, Filter, PLL, Simulation(Auswahl)		
Übertragungstechnik 3	6	S Maxwell-Theorie, Mikrowellen, Wellenleiter, Antennen		
Elektro-Akustik Praktikum	5 1	S Begriffe, Ohreigenschaften, Wandler, Schallausbreitung, Geräte und Anlagen	3 Versuche 1 Bericht	
Fernsehtechnik 1	4	S Physikalische Grundlagen, Abtastfragen, Bildaufnahme und -wiedergabe, Farbmeterik, Farbabtaster		
Fernsehtechnik 2 Praktikum	1 1	S Kodier- und Dekodier-Verfahren, Aufzeichnungsverfahren		5 Versuche
Impulstechnik 1	4	S Signale und Systeme, aktive Bauelemente(Impulsverhalten), Kipperschaltungen, Pulserzeugung und -modulation		
Impulstechnik 2 Praktikum	1 1	S Anwendungen		6 Versuche 2 Berichte
Systemplanung	4	S Planung, Realisierung techn. Systeme, Wellenausbreitung, Funksysteme, Informationstheorie Rauschen, Zuverlässigkeit, Navigationssysteme		
Digitale Signal- verarbeitung	4	S Z-Transformation, digitale Filter, Zeitdiskrete Grundsignale, LTI-Systeme, FIR- und IIR-Filter		
Messen nichtelek- trischer Größen Praktikum	3 1	S Eigenschaften, Funktion und Anwendung der Sensoren, Auswertemethoden	3 Versuche 1 Bericht	
Meßsysteme Praktikum	4 2	S Analoge und digitale Meßwerterfassung, -übertragung und -verarbeitung	3 Versuche 1 Bericht	
Prozessmeßtechnik Praktikum	4 2	S Pyrometrie, Feuchtemessung, Gas- und Flüssiganalyse, Sensorik	3 Versuche 1 Bericht	
Regelungstechnik 2 Praktikum	4 2	S Differentialgleichungen, Zustandsgrößen, digitale Simulation, digitale Regler, adaptive Regelung, Stabilität	12 Versuche	6 Berichte
Rechnerarchitektur	4	S CISC/RISC-Prozessoren, Nicht- von Neumann-Architekturen, Konzepte der Parallelverarbeitung	5 Übungen	
Mikroelektronik Entwurfpraktikum	4 2	S digitale, analoge Schaltkreise, Halbleitertechnologie	6 Übungen	
Mikroelektronik Entwurf integrierter Schaltungen	4 1	S Gate-Arrays, PLD's, Halbleitertechnologie Entwurfsmethoden		1 Bericht 6 Übungen
Optoelektronische Sensoren Praktikum	4 2	S optische Abbildung, Strahlungsquellen, Empfänger, ausgewählte Sensoren		6 Versuche 4 Berichte
Physik der Stromleitung	4	S Stromleitung in Flüssigkeiten, Gasen und Festkörpern, Halbleiterphysik, Supraleitung		
Datenverarbeitg.2	4	S Datentypen, Prozeduren, Strukturen, Pointer, Blöcke, Semaphore, Multitasking, Ein-Ausgabe		
Numerische Mathematik	4	S Differentialgleichungen, Ausgleichsrechnung, Interpolation, num. Integration, Reihen		
Studienarbeit	2	S Selbst. Arbeiten an einem vorgegebenem Thema		

Anmerkung: Leistungsnachweise, die in einer anderen Studienrichtung des Studiengangs Elektrotechnik oder in einem anderen Fachbereich der Fachhochschule Gießen-Friedberg erfolgreich abgelegt wurden, können im Einzelfall bis zum Umfang von 4 SWS nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuß als Wahlpflichtfächer anerkannt werden. Nach erfolgter Anerkennung wird das Fach mit Ergebnis in das Diplomzeugnis aufgenommen.

Die Studienleistungen der Wahlpflichtfächer können durch Klausuren oder Fachgespräche erbracht werden. Über die Form der jeweiligen Studienleistung entscheidet der Prüfer nach Anhörung der Teilnehmer.

Übungen, Versuche, Berichte und Entwürfe müssen anerkannt sein.

1280

Prüfungsordnung des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Berufsintegriertes Maschinenbaustudium für Techniker und Meister (BIS-Studiengang) vom 7. Oktober 1997;

hier: Genehmigung

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 558), genehmige ich hiermit die oben angeführte Prüfungsordnung.

Wiesbaden, 6. November 1997

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
H II 1.3 — 486/672 (7) — 2
StAnz. 48/1997 S. 3678

Vorbemerkung

Das Studium im Studiengang „Berufsintegriertes Maschinenbaustudium für Techniker und Meister“ ist ausschließlich Bewerberinnen und Bewerbern vorbehalten, welche die Prüfung zum Staatlich geprüften Techniker oder die Meisterprüfung in einem dem Maschinenbau nahen Fach nachweisen können und

- a) die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife erworben haben oder
- b) die Hochschulzugangsprüfung für den Studiengang Maschinenbau gemäß der Verordnung über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Fachhochschulen im Lande Hessen vom 18. Januar 1995 (GVBl. I S. 475) mit Erfolg abgeschlossen haben

Näheres über die Studienvoraussetzungen sowie Gliederung, Organisation und Inhalte des Studiums regelt die für diesen Studiengang geltende Studienordnung auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung.

1. Allgemeines

1.1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres bzw. seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

1.2 Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)/Diplomingenieurin (Fachhochschule), Kurzform Dipl.-Ing. (FH) nach Maßgabe der Rechtsverordnung zur Ausführung des § 60 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der jeweils gültigen Fassung.

1.3 Dauer und Gliederung des Studiums

- 1.3.1 Die Regelstudienzeit des Studiengangs „Berufsintegriertes Maschinenbaustudium für Techniker und Meister“ beträgt acht Semester bei Nachweis einer mindestens sechsmonatigen Berufserfahrung als Technikerin oder Techniker bzw. Meisterin oder Meister vor Studienaufnahme und Fortsetzung eines zumindest halbtags ausgeübten entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses. Das Stundenvolumen für den gesamten Studiengang beträgt 120 Semesterwochenstunden.
- 1.3.2 Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium dauert vier Semester. Das Hauptstudium dauert vier Semester einschließlich Diplomarbeit.
- 1.3.3 Wegen der Besonderheiten des berufsintegrierten Studiums wird ein Studium außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes (HRG) nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- 1.3.4 Das Grundstudium schließt mit dem Vordiplom ab.
- 1.3.5 Das Studium endet mit der Diplomprüfung.

1.4 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- 1.4.1 Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang Maschinenbau erbracht wurden, der den Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen-Fachhochschulen unterliegt. Ein in drei theoretischen Studiensemestern im Grundstudium erworbenes Vordiplom wird im Studiengang „Berufsintegriertes Maschinenbaustudium für Techniker und Meister“ ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die unter Ziffer 1.3.1 genannten Bedingungen bleiben unberührt.
 - 1.4.2 Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Ziffer 1.4.1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Fachhochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
 - 1.4.3 Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Ziffern 1.4.1 und 1.4.2 entsprechend; Ziffer 1.4.2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
 - 1.4.4 Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.
 - 1.4.5 Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
 - 1.4.6 Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffern 1.4.1 bis 1.4.4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student bzw. die Studentin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- 2. Prüfungsamt, Prüfungsausschuß, Prüfungskommissionen**
- 2.1 Prüfungsamt
 - 2.1.1 Das Prüfungsamt ist für die Organisation des Prüfungswesens an der Fachhochschule einschließlich der Erteilung der Zeugnisse und Diplommurkunden zuständig.
 - 2.1.2 Das Prüfungsamt achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prorektor hat als Leiter des Prüfungsamtes das Recht, an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse beratend und an den mündlichen Prüfungen als Zuhörer teilzunehmen.
 - 2.2 Prüfungsausschüsse
 - 2.2.1 Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Studiengang „Berufsintegriertes Maschinenbaustudium für Techniker und Meister“ bildet der Fachbereich Maschinenbau einen Prüfungsausschuß. Dem Prüfungsausschuß obliegen folgende Aufgaben:
 1. Bestellung der Prüfer und Beisitzer (Prüfungskommissionen),
 2. Bestimmung der Termine der Prüfungsleistungen im Einvernehmen mit dem Leiter des Prüfungsamtes sowie deren Bekanntgabe durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; jährlich sind mindestens zwei Prüfungstermine vorzusehen,
 3. Entscheidung über Prüfungszulassungen,
 4. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
 5. Anregung zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung,
 6. Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen,
 7. Anerkennung der nach Ziffer 1.3.1 erforderlichen Berufserfahrung.

2.2.2 Dem Prüfungsausschuß gehören zwei Professorinnen bzw. Professoren und eine Studentin oder ein Student des Studienganges an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt, die Professorinnen und Professoren für zwei Jahre, die Studentin oder der Student für ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in bezug auf diese Angelegenheit. Der Prüfungsausschuß wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Beschlüsse des Prüfungsausschusses aus.

2.2.3 Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet. Sie haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörer teilzunehmen.

2.2.4 Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und die Mehrheit der Professorinnen und Professoren sichergestellt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

2.2.5 Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes gibt die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und die Namen des bzw. der Vorsitzenden und ihrer Vertreter durch Aushang bekannt.

2.2.6 Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

2.2.7 Der Prüfungsausschuß teilt dem Sekretariat des Prüfungsamtes die Prüfungsergebnisse mit.

2.3 Prüfungskommissionen

2.3.1 Der Prüfungsausschuß bildet für die Durchführung von mündlichen Prüfungen Prüfungskommissionen. Die Prüfungskommissionen bestehen bei Prüfungen in mehreren Fächern aus der entsprechenden Zahl von Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung), ansonsten aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen sind die Professorinnen und Professoren befugt. Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen sind zur Abnahme von Prüfungen befugt, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebes erforderlich ist (§ 55 Abs. 4 Satz 2 HHG); ihre Prüfungsbefugnis ist auf das Gebiet ihrer Lehrtätigkeit beschränkt. Zur Prüferin oder zum Prüfer bzw. Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfungen festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Ziffer 2.2.3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

2.3.2 Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen fachbereichsöffentlich bekannt. Der Termin der Prüfung ist spätestens zehn Tage vor Beginn der Prüfung auszuhängen.

3. Vordiplom, Teile der Diplomprüfung

3.1 Ziel des Grundstudiums

Das Vordiplom dient dem Nachweis, daß die Studentin bzw. der Student das Ziel des Grundstudiums erreicht und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres bzw. seines Faches angeeignet sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

3.2 Vordiplom

Das Vordiplom besteht aus den in drei Prüfungsfächern des Grundstudiums zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Das Vordiplomzeugnis wird erteilt, wenn sämtliche Prüfungs- und Studienleistungen des Grundstudiums bestanden sind.

3.3 Teile der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- den vier studienbegleitenden Prüfungen des Hauptstudiums
- der Diplomarbeit einschließlich Kolloquium,

4. Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung

4.1 Prüfungsleistungen

4.1.1 Prüfungsleistungen nach Ziffer 3.2 und Ziffer 3.3 Buchstabe a werden in der Regel durch Klausuren erbracht.

4.1.2 Die Dauer einer Klausur beträgt 60 bis 180 Minuten pro Fach, die einer möglichen mündlichen Prüfung 15 bis 45 Minuten.

4.1.3 Prüfungsleistungen sollen in dem Semester erbracht werden, in dem die entsprechenden Fächer nach dem Studienprogramm vorgesehen sind.

4.1.4 Die Fächer, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden müssen, sind:

im Grundstudium

— Mathematik I/II (zwei Teilprüfungen)

Prüfungsinhalt: Algebraische Gleichungen. Vektoralgebra. Funktionen und Kurven. Differentialrechnung für Funktionen mit einer Variablen. Integralrechnung für Funktionen mit einer Variablen. Reihenentwicklungen. Differential- und Integralrechnung für Funktionen mit mehreren Variablen.

— Technische Mechanik I/II/III (drei Teilprüfungen)

Prüfungsinhalt: Ebene und räumliche Kräftesysteme. Schnittreaktionen. Spannungen und Verformungen bei Zug-, Druck- und Biebeanspruchung; zusammengesetzte Beanspruchung. Kinematik. Prinzip von d'Alembert. Energie- und Impulssatz.

— Wärmelehre/Strömungslehre (zwei Teilprüfungen)

Prüfungsinhalt: Thermische Einheiten und Zustandsgrößen. Systeme, Massen- und Energiebilanzen. Erster und zweiter Hauptsatz der Wärmelehre. Zustandsänderungen idealer Gase. Kreisprozesse. Dämpfe. Wärmeübertragung, Wärmeträger. Verbrennung von Gasen. Reibungsfreie und reibungsbehaftete stationäre Strömung mit konstanter Dichte. Impulssatz.

im Hauptstudium

— Maschinendynamik/Betriebsfestigkeit mit Laborpraktikum

Prüfungsinhalt: Schwingungsdifferentialgleichung für technische Systeme mit und ohne Dämpfung sowie mit Fremderregung. Schwingungsdämpfung und -isolation. Systeme mit einem und mehr Freiheitsgraden. Werkstoffverhalten bei schwingender Beanspruchung. Lastkollektive. Schädigungsrechnung.

— Fördertechnik/Materialfluß/Lagertechnik (FML)

Prüfungsinhalt: Auslegung/Berechnung von Stetigförderern, fahrerlosen Transportsystemen und pneumatischen Förderanlagen; Lagersysteme, Identifikationssysteme, Kommissiioniertechniken; Einsatz von Simulationsmöglichkeiten.

— Computeranwendungen in Produktion und Qualitätssicherung mit Laborpraktikum

Prüfungsinhalt: Datenintegration über CAD/CAM/DNC/CAQ. Einsatz von CNC-, SPS- und PC-Steuerungen. Qualitätssicherung über Audit und SPC. Auswertung von BDE/MDE.

— Industriebetriebslehre/Produktionsplanung und -steuerung (PPS) mit Rechner-Praktikum

Prüfungsinhalt: Unternehmensorganisation und Personalführung. Industrielle Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnung. Produktionsplanung und -steuerung. Auftragsabwicklung mit EDV im Modellbetrieb mit SAP R/3.

4.1.5 Durch die Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Prüfungsfaches erfassen und Wege zu einer Lösung finden kann.

4.1.6 Klausuren für das Vordiplom nach Ziffer 3.2 und die Diplomprüfung nach Ziffer 3.3 Buchstabe a können von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden. Eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer muß hinzugezogen werden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat bei der Anmeldung zur Prüfung einen diesbezüglichen Antrag an den Prüfungsausschuß stellt. Im Fall der letzten möglichen Wiederholungsprüfung muß auch ohne diesbezüglichen Antrag eine Klausur von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet werden. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

- 4.1.7 Prüfungen, die in Form einer Klausur abzulegen sind, können im Fall der letztmaligen Wiederholungsmöglichkeit in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt werden, sofern die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat dieses wünscht und bei der Anmeldung zur Prüfung einen diesbezüglichen Antrag an den Prüfungsausschuß stellt.
- 4.1.8 Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt, wobei auch die beisitzenden Professorinnen oder Professoren das Recht haben, Prüfungsfragen stellen zu können. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen Mitglieder der Prüfungskommission.
- 4.1.9 Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung in einem Fach sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.
- 4.1.10 Zu den mündlichen Prüfungen sollen Studierende desselben Studiengangs nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat damit einverstanden ist. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen. Von der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind sie ebenfalls ausgeschlossen.
- 4.1.11 In Fächern mit Laborpraktikum ist die erfolgreiche Teilnahme am Laborpraktikum Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung. Termine und organisatorischer Rahmen werden von den betreffenden Professorinnen und Professoren bzw. Lehrbeauftragten am Semesterbeginn bekanntgegeben. Wird die Prüfung nicht im selben Semester abgelegt oder nicht bestanden, wird die Teilnahme am Laborpraktikum nach Abschluß der Prüfung angerechnet.
- 4.1.12 Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie bzw. er nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- 4.2 Studienleistungen
- 4.2.1 Studienleistungen können außer durch die in Ziffer 4.1.1 genannten Leistungsnachweise u. a. auch durch
- Seminarvortrag,
 - Konstruktions-, Berechnungs- und Entwurfsarbeiten,
 - Durchführung und Auswertung von Praktikumsversuchen,
 - Bearbeitung von Übungsaufgaben, Einzelthemen u. ä.,
 - Literaturberichte oder Dokumentation,
 - Arbeitsberichte
- erbracht werden.
- Die Studienleistung für ein Studienfach soll durch einen eigenständigen fachlichen Beitrag von größerem Umfang erbracht werden. Besteht eine Studienleistung aus mehreren Teilleistungen, kann der Studentin oder dem Studenten alternativ die Möglichkeit gegeben werden, am Ende einer Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungsreihe die Studienleistung punktuell zu erbringen, wenn nicht die besondere Art der Lehrveranstaltung diese Möglichkeit ausschließt. Eine Studienleistung gilt erst dann als erfüllt, wenn sämtliche Teilleistungen erbracht worden sind.
- 4.2.2 Studienleistungen sollen in dem Semester erbracht werden, in dem die entsprechenden Fächer nach dem Studienprogramm vorgesehen sind.
- 4.2.3 Die Art der Studienleistung in den einzelnen Fächern wird von den betreffenden Professorinnen und Professoren bzw. Lehrbeauftragten am Semesterbeginn festgelegt und bekanntgegeben.
- 4.2.4 Die Fächer, in denen Studienleistungen erbracht werden müssen, sind:
- im Grundstudium:
- Recht
 - Betriebswirtschaftslehre
 - Technische Kommunikation
 - Technisches Englisch
 - Maschinenbauplanspiel
- Konstruktion
 - Werkstoffe/Chemie
 - Technologie/Fertigungsverfahren
 - Informatik
- im Hauptstudium:
- Meß- und Regelungstechnik/Antriebstechnik/Elektrotechnik
 - Computeranwendungen in Entwicklung und Konstruktion
 - Konstruktionsverfahren und Konstruktionsmanagement
 - Umwelttechnik
 - Qualitätsmanagement
 - Arbeitswissenschaft/Ergonomie
 - Projektmanagement/Seminar Industrielle Projektarbeit
 - Diplomandenseminar
 - Energietechnik oder Kraftfahrzeugtechnik
- 4.3 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen
- 4.3.1 Die Noten für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.
- 4.3.2 Bei Prüfungs- oder Studienleistungen, die aus mehreren Teilleistungen bestehen, wird die Zeugnisnote aus dem nach Semesterwochenstunden gewichteten Mittel der einzelnen Lehrveranstaltungen mit Prüfungs- oder Studienleistungen gebildet. Voraussetzung für eine mindestens ausreichende Bewertung einer solchen Prüfungs- oder Studienleistung ist eine mindestens ausreichende Bewertung aller Teilleistungen.
- | | |
|---|---|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | |
- 4.3.3 Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit und sämtliche Prüfungsleistungen des Hauptstudiums mindestens „ausreichend“ sind und die nach der Studienordnung des Fachbereiches für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Studienleistungen vorliegen. Das Vordiplom ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Grundstudiums einschließlich der erforderlichen Studienleistungen bestanden sind.
- 4.3.4 Bei der Bildung der Gesamtnote nach Ziffer 11.1.3 wird die Durchschnittsnote der Prüfungsfächer des Hauptstudiums und die Note der Diplomarbeit im Verhältnis 3 : 2 gewichtet.
- 4.3.5 Bei der Bildung der Noten der einzelnen Teilleistungen und Leistungen sowie bei der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
5. Meldung und Zulassung zu den Prüfungen
- 5.1 Meldung
- 5.1.1 Zur Diplomarbeit und zu den Teilprüfungen nach 3.2 und 3.3 Buchstabe a muß sich jede Studentin und jeder Student schriftlich anmelden. Die Meldung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Meldefristen sind so zu bemessen, daß die Regelstudienzeiten eingehalten werden können. Bei der Meldung zur Diplomarbeit und bis zum Abschluß der Diplomprüfung muß die Studentin oder der Student an der Fachhochschule Wiesbaden immatrikuliert sein. Über Ausnahmen entscheidet der Rektor im Einvernehmen mit dem Fachbereich.
- Das Vordiplom soll die Studentin oder der Student nach vier Semestern abgeschlossen haben.
- Zur Diplomarbeit soll sich die Studentin oder der Student nach dem 7. Semester anmelden.

Zur Teilprüfung soll sich die Studentin oder Student in dem Semester anmelden, in dem sie oder er das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienprogramm belegt hat. Die Anmeldefristen werden vom Prüfungsausschuß am Semesterbeginn bekanntgegeben. Der Termin für die Anmeldung zur Prüfung soll nicht später als zwei bis vier Wochen vor Prüfungsbeginn liegen.

5.1.2 Der Meldung zur Diplomarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Vordiplomzeugnis,
2. die Bescheinigung über die Anerkennung der geforderten Berufserfahrung,
3. Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit mit Angabe des von der Studentin oder dem Studenten für die Betreuung der Arbeit gewünschten Referenten und des hinzuzuziehenden Korreferenten sowie deren Einverständniserklärung,
4. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Zwischen- oder Diplomprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
5. der Nachweis über den Erwerb aller Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums.

5.2 Zulassung

5.2.1 Die Zulassung zu einer oder mehreren Teilprüfungen des Vordiploms oder der Diplomprüfung nach Ziffer 3.3 Buchstabe a erfolgt, sofern die gegebenenfalls erforderlichen Bedingungen nach Ziffer 4.1.11 erfüllt sind und eine zweite Wiederholung der Prüfung noch nicht stattgefunden hat.

5.2.2 Aufgrund der mit der Meldung zur Diplomarbeit eingereichten Unterlagen gemäß Ziffer 5.1.2 entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung zur Diplomarbeit. Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden das Thema der Diplomarbeit sowie die Namen der Referentin oder des Referenten sowie der Korreferentin oder des Korreferenten mitgeteilt; dabei sind ihre bzw. seine Vorschläge nach Ziffer 5.1.2 Nr. 3 nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Mit der Bekanntgabe des Themas beginnt die hierfür festgesetzte Bearbeitungszeit.

5.2.3 Die Zulassung zur Diplomarbeit oder zu einer Prüfung nach Ziffer 5.2.1 ist abzulehnen, wenn der Student oder die Studentin

1. die in Ziffer 5.1.2 Nr. 1 bis 5 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht,
2. die Diplomvor- oder Diplomprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer im gleichen Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

5.2.4 Der Prüfungsausschuß hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird die Zulassung aufgrund fehlender Unterlagen versagt, gilt die Meldung nach Ziffer 5.1.1 als nicht erfolgt.

6. Diplomarbeit

6.1 Ziel

Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist mit einem Kolloquium verbunden.

6.2 Betreuung

Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor und anderen nach Ziffer 2.3.1 Satz 4 prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden, sofern diese im Fachbereich Maschinenbau in der Lehre tätig sind.

6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe

6.3.1 Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig zu dem gewünschten Termin das Thema der Arbeit, der Referent und der Korreferent zugeteilt wird.

6.3.2 Der Zeitpunkt der Ausgabe der Diplomarbeit ist aktenkundig zu machen.

6.3.3 Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne daß dies als Nichtbestehen der Diplomarbeit gilt. Wird die Diplomarbeit wiederholt, ist eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

6.3.4 Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Referenten der Arbeit abzuliefern. Dieser teilt den Abgabezeitpunkt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit. Der Abgabezeitpunkt ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet (5,0).

6.4 Form

6.4.1 Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens fünf Teilnehmern angefertigt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Ziffer 6.1 Satz 1 erfüllt.

6.4.2 Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie oder er die Arbeit — bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit — selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

6.5 Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt wegen der Besonderheiten des berufsintegrierten Studiums sechs Monate. Das Thema der Arbeit soll so beschaffen sein, daß es innerhalb dieser Zeit bearbeitet werden kann. Über Verlängerungsanträge entscheidet der Prüfungsausschuß.

6.6 Bewertung

Diplomarbeiten werden von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten bewertet. Korreferentin bzw. Korreferent müssen ebenfalls die Voraussetzungen des § 55 Abs. 4 Satz 2 und 3 HHG erfüllen. Über das Ergebnis der Diplomarbeit und des Kolloquiums ist von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung zu fertigen. Hierbei fließt das Ergebnis des Kolloquiums mit bis zu 20% in die Note der Diplomarbeit ein. Referentin oder Referent und Korreferentin oder Korreferent sollen sich auf eine Note einigen. Kommt keine Einigung zustande, gibt die Stimme der Referentin oder des Referenten den Ausschlag. Korreferentin oder Korreferent können ihre abweichende Beurteilung in die schriftliche Bewertung einbringen.

7. Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

7.1 Nichtbestehen

7.1.1 Die Diplomarbeit ist nicht bestanden, wenn

1. die Arbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist oder als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen nach Ziffer 6.4.1 entspricht,
2. die Kandidatin oder der Kandidat die Arbeit aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgeliefert hat oder von ihr zurücktritt,
3. der Prüfungsausschuß feststellt, daß die Kandidatin oder der Kandidat eine Täuschung begangen hat oder die Versicherung nach Ziffer 6.4.2 unwahr ist.

7.1.2 Im Falle des Nichtbestehens der Diplomprüfung erfolgt der Bescheid durch das Prüfungsamt.

7.2 Versäumnis und Rücktritt

7.2.1 Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erscheint.

7.2.2 Kann die Kandidatin oder der Kandidat aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen oder ihre bzw. seine Diplomarbeit nicht termingerecht beenden, so kann der Prüfungsausschuß einen neuen Prüfungstermin festsetzen bzw. er gestattet die Anfertigung einer neuen Diplomarbeit.

7.2.3 Die für den Rücktritt und die Fristversäumnis bei der Diplomarbeit und anderen Prüfungsleistungen von der Kandidatin oder dem Kandidaten geltend gemachten Gründe

- müssen von ihr oder ihm dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Der Prüfungsausschuß entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, und ob der entsprechende Prüfungsteil als nicht bestanden gilt.
- 7.2.4 Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; hierbei wirken die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme mit. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- 7.3 **Täuschung und Störung**
- 7.3.1 Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- 7.3.2 Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.
- 7.3.3 Ziffer 7.2.4 findet entsprechende Anwendung. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich durch das Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. Die Bescheide des Prüfungsamtes sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
8. **Wiederholung von Prüfungsleistungen**
- 8.1 **Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen**
Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Diese Bestimmung gilt auch für bestandene Studienleistungen.
- 8.2 **Erste Wiederholung**
Nicht bestandene Prüfungsleistungen können ohne besondere Genehmigung einmal wiederholt werden.
- 8.3 **Zweite Wiederholung**
Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.
Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist zulässig; der Prüfungsausschuß kann diesbezüglich Auflagen erteilen. Der Prüfungsausschuß bestimmt, ob einzelne Leistungen der Diplomprüfung bei der Wiederholung angerechnet werden können und erteilt hierüber einen gegebenenfalls mit Gründen versehenen Bescheid.
Besteht die Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungen, kann jede zweimal wiederholt werden.
- 8.4 **Fristen**
Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen jeweils innerhalb von einem, in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von zwei Semestern abgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Prüfungsamt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß. Die Ziffern 7.2.3 und 7.2.4 gelten entsprechend.
- 8.5 **Folgen des endgültigen Nichtbestehens**
Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht mehr möglich, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Diplomvor- oder der Diplomprüfung für Studierende ist die Kandidatin oder der Kandidat zu exmatrikulieren (§ 40 Abs. 2 Nr. 9 HHG); auf Antrag erhält sie/er gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsamtes, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zu der jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden wurde.
9. **Akteneinsicht**
- 9.1 **Akteneinsicht nach Abschluß des Prüfungsverfahrens**
Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten, ggf. auch ihrem/seinem Rechtsbeistand, auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen vier Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- 9.2 **Akteneinsicht bei studienbegleitenden schriftlichen Prüfungen**
Bei studienbegleitenden schriftlichen Prüfungen kann die Studentin oder der Student auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuß innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses Einsicht in ihre bzw. seine Ausarbeitung nehmen; Ziffer 9.1. bleibt unberührt.
10. **Widerspruch**
Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsamt zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft das Prüfungsamt dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Rektor unverzüglich einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.
11. **Vordiplomzeugnis und Diplomzeugnis; Diplomurkunde**
- 11.1 **Vordiplomzeugnis und Diplomzeugnis**
- 11.1.1 Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums wird durch ein Vordiplomzeugnis bescheinigt. Das Vordiplomzeugnis enthält die Noten aller Leistungen des Grundstudiums, getrennt nach Prüfungs- und Studienleistungen.
- 11.1.2 Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis erteilt, das die Noten aller Prüfungs- und Studienleistungen des Hauptstudiums enthält. Von der Diplomarbeit werden Thema und Note angegeben.
- 11.1.3 Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ist eine Gesamtnote der Diplomprüfung in das Diplomzeugnis aufzunehmen. Diese wird als Mittelwert nach Maßgabe der Ziffer 4.3.5 aus den einzelnen Prüfungsteilen nach Ziffer 3.3 errechnet. Hinter der in Worten geschriebenen Note wird in Klammern der Mittelwert mit der ersten Dezimalstelle nach dem Komma angegeben.
- 11.1.4 Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem das Kolloquium zur Diplomarbeit stattgefunden hat.
- 11.1.5 Vordiplomzeugnisse sind von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten nach Erbringung der vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsausschuß zu beantragen. Sie werden vom Leiter des Prüfungsamtes und vom zuständigen Dekan unterzeichnet.
- 11.1.6 Abdrucke je eines Formblattes eines Vordiplom- und eines Diplomzeugnisses sind Anlagen dieser Prüfungsordnung.
- 11.2 **Diplomurkunde**
- 11.2.1 Neben dem Diplomzeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.
- 11.2.2 Die Diplomurkunde wird vom Rektor der Fachhochschule und dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
12. **Ungültigkeit von Prüfungen**
- 12.1 **Täuschung**
Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- 12.2 **Zulassungsmängel**
Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird dies erst nach

Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

12.3 Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten

Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Ziffern 12.1 und 12.2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

12.4 Ausschußfrist

Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Ziffern 12.1 und 12.2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

1281

Anweisung zur Katastervermessung, zum Aufbau des Katasterpunktfeldes, und zur Fortführung der Liegenschaftskarte — Katastervermessungsanweisung — (KVA)

Bezug: 1. Erlaß vom 11. Januar 1988 (StAnz. S. 326)
2. Erlaß vom 20. Januar 1988, Az.: IV b 2 — K 4000 A — 112 (n. v.)
3. Erlaß vom 6. Oktober 1987 (StAnz. S. 2430)

Die Methoden der Katastervermessung, der Führung der Katasternachweise sowie die Grundsätze zum Aufbau eines koordinierten Katasterpunktfeldes haben sich in den letzten Jahren grundlegend weiterentwickelt. U. a. haben sich die satellitengestützten Meßverfahren auch für Katastervermessungen als Standard etabliert. Das gleiche gilt für die modernen Verfahren der digitalen Datenhaltung. Sie lösen sukzessive die analogen Medien und Datenverwaltungsverfahren im Liegenschaftskataster ab.

Dieser Entwicklung wird aufgrund von § 14 Abs. 3 HVG vom 2. Oktober 1992 (GVBl. I S. 453) durch die nachstehende Anweisung

- zur Katastervermessung,
- zum Aufbau des Katasterpunktfeldes und
- zur Fortführung der Liegenschaftskarte

Rechnung getragen.

Die KVA ersetzt damit unter anderem die bisherige Katastervermessungsanweisung, die Fortführungsanweisung II, den Runderlaß zum Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung bei Katastervermessungen und diejenigen Abschnitte aus der Vermessungspunktanweisung, in der bislang die Einrichtung und Führung des NP-Feldes behandelt war.

Im folgenden sind die wichtigsten redaktionellen und inhaltlichen Merkmale der neu gefaßten KVA angeführt:

- Die KVA beschränkt sich auf die grundlegenden fachlichen Anweisungen und sieht vor, daß das Hessische Landesvermessungsamt weitergehende Bestimmungen in Form von Richtlinien erläßt. Die KVA weist insofern eine geringere Regelungstiefe als die bislang geltenden Anweisungen auf. Durch die Integration von Sachthemen, die bislang in getrennten Anweisungen geregelt waren, sind außerdem eine Vielzahl redundanter Bestimmungen und Verweisungen entbehrlich geworden.
- Die Bestimmungen über den Aufbau des Vermessungs- und Grenzpunktfeldes und diejenigen zum Aufbau des Aufnahme-punktfeldes sind nunmehr in der KVA zusammengefaßt. In Zukunft werden beide Punktfelder begrifflich unter der Fachbezeichnung „Katasterpunktfeld“ zusammengefaßt und gegenüber den Punktfeldern der Landesvermessungspunkte abgegrenzt.
- Es werden zunehmend Punktfelder mit unterschiedlichem Lagestatus und unterschiedlicher Lagegenauigkeit verwaltet und als Grundlage für Katastervermessungen eingesetzt. Das bedingt je nach Qualität des vorliegenden Katasterpunktfeldes differenzierte Genauigkeitskriterien in den Anlagen 1 und 4 für die Punktbestimmung bzw. die Grenzuntersuchung.
- Die GPS-Meßtechnik wird auch für Katastervermessungen als gleichberechtigte Methode neben dem konventionellen Verfahren zugelassen. Im übrigen wird in der KVA auf spezifizierende Regelung zu den einzelnen Meßverfahren verzichtet. Sofern dies sachlich notwendig ist, wird das in Zukunft durch Richtlinien des Hessischen Landesvermessungsamtes geschehen.

- Die Zusammenarbeit zwischen den Katasterämtern und den anderen behördlichen Vermessungsstellen während der Ausführung und Übernahme von Katastervermessungen wird in Zukunft weniger standardisiert, sondern projektbezogener zu organisieren sein. Dem ist in der KVA ebenfalls Rechnung getragen.

Die Runderlasse vom 11. Januar 1988 (StAnz. S. 326) und vom 20. Januar 1988, Az.: IV b 2 — K 4000 A — 112 (n. v.) — Katastervermessungsanweisung —, und der Runderlaß vom 21. Februar 1994, Az.: V b 2 — 5020 — 34 — Einführung des Lagestatus 100 im Lagegebrauchsnetz und im Katasterpunktfeld — werden aufgehoben. Der Runderlaß vom 7. Juli 1987, Az.: IV b 2 — K 1100 A — 47 — Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung — ist bezüglich der Ausführung von Katastervermessungen nicht mehr anzuwenden.

Diese Anweisung wird mit ihren Anlagen 1, 4 und 7 im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Die übrigen Anlagen werden demnächst mit den vom HLVA herausgegebenen Druckexemplaren zur Verfügung stehen.

Wiesbaden, 10. November 1997

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung
V b 2 — 4300 — 288
— Gült.-Verz. 3631 —

StAnz. 48/1997 S. 3683

Hessische Kataster- und Vermessungsverwaltung

Anweisung zur Katastervermessung,
zum Aufbau des Katasterpunktfeldes
und zur
Fortführung der Liegenschaftskarte
— Katastervermessungsanweisung —
(KVA)

I. Inhaltsverzeichnis

- | | |
|-------|---|
| 1 | Allgemeines |
| 1.1 | Geltungsbereich |
| 1.2 | Begriffsbestimmungen |
| 1.3 | Befugnisse und Prüfungspflichten |
| 1.4 | Sicherheitsregeln |
| 2 | Katasterpunkt-Feld (KP-Feld) |
| 2.1 | Allgemeines |
| 2.2 | Anschluß an das Landessystem |
| 2.3 | Aufbau und Erhaltung des AP-Feldes |
| 2.3.1 | Allgemeines |
| 2.3.2 | Blockweiser Aufbau des AP-Feldes |
| 2.3.3 | Stufenweiser Aufbau des AP-Feldes |
| 2.3.4 | Erhaltung des AP-Feldes |
| 2.4 | VGP-Feld |
| 2.5 | Katasterzahlennachweis |
| 2.6 | Einrichtung neuer KP-Felder im LST 100 |
| 2.7 | Erneuerung des Katasterzahlennachweises |

- 3 Vermessungsverfahren
- 3.1 Grundsätze für Katastervermessungen
- 3.2 Vermessungsinstrumente
- 3.3 Polarverfahren
- 3.4 Satellitengestützte Verfahren
- 3.5 Linienverfahren
- 3.6 Photogrammetrisches Verfahren
- 3.7 Meßwertverarbeitung in der Örtlichkeit
- 4 Ausführung von Katastervermessungen
- 4.1 Einleitung der Vermessung
- 4.1.1 Verfahrensbeginn
- 4.1.2 Behördliche Genehmigungen und Auflagen
- 4.2 Vorbereitung der Vermessung
- 4.2.1 Benachrichtigung der Eigentümer
- 4.2.2 Vermessungsunterlagen
- 4.3 Abstimmung über Vermessungsprojekte zwischen Katasteramt und Vermessungsstelle
- 4.4 Grenzuntersuchung
- 4.4.1 Allgemeines
- 4.4.2 Vergleich zwischen Katasternachweis und örtlich vorhandenen Grenzen
- 4.4.3 Ergänzende Bestimmungen zur rechnerischen Grenzuntersuchung
- 4.4.4 Berichtigung des Katasterzahlenwerkes aufgrund von Grenzuntersuchungsergebnissen
- 4.4.5 Nichtmaßgebender Katasternachweis
- 4.5 Neue Flurstücksgrenzen
- 4.5.1 Allgemeines
- 4.5.2 Zerlegungsvermessung
- 4.5.3 Vorwegberechnung von Koordinaten
- 4.5.4 Ausnahme von § 2 Abs. 3 HVG
- 4.6 Gebäudeeinmessung
- 4.7 Nutzungsarten-, Schätzungs- und Schutzgebietsgrenzen, sonstige topographische Objekte
- 4.8 Registrierung und Dokumentation der Vermessungsergebnisse
- 4.8.1 Allgemeines
- 4.8.2 Nachweis der Grenzuntersuchung
- 5 Form, Inhalt, Aktualität und Archivierung der Nachweise
- 5.1 AP-Beschreibung
- 5.2 AP-Übersicht und -Netzentwurf
- 5.3 AP-Akten
- 5.4 Beobachtungsbücher
- 5.5 Vermessungsrisse
- 5.5.1 Grundsätze
- 5.5.2 Inselrisse
- 5.5.3 Rahmenrisse
- 5.5.4 Inhalt der Vermessungsrisse
- 5.6 Archivierung
- 5.7 Meßwertnachweis auf elektronischen Datenträgern
- 5.8 Fortführung des Katasterzahlennachweises
- 5.9 Dokumentation von Berichtigungen
- 6 Auswertung des Katasterzahlennachweises für die Führung des Liegenschaftsbuches und der Liegenschaftskarte
- 6.1 Eignung von Datenverarbeitungsprogrammen
- 6.2 Flächenberechnung
- 7 Fortführung der Liegenschaftskarte
- 7.1 Allgemeines
- 7.2 Fortführungsanlaß
- 7.3 Fortführung der analogen Liegenschaftskarte
- 7.4 Fortführung der digitalen Liegenschaftskarte
- 7.5 Veränderungsnachweis
- 7.6 Berichtigung der Liegenschaftskarte
- 7.7 Übernahme der Ergebnisse von Bodenordnungsverfahren
- 7.8 Eintragung einer strittigen Grenze
- 7.9 Fortführung der graphischen Schätzungsnachweise
- 8 Vermessungsschriften von Vermessungsstellen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HVG
- 8.1 Allgemeines
- 8.2 Vermessungsschriften (Fortführungsvermessung)
- 8.3 Übernahme beigebrachter Fortführungsvermessungen
- 8.4 Katasterberichtigungsunterlagen nach Bodenordnungsverfahren
- 8.4.1 Allgemeines
- 8.4.2 Ergänzende Bestimmungen zu Vermessungsschriften aus Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB und dem Grenzbereinigungsgesetz
- 8.4.3 Ergänzende Bestimmungen zu Vermessungsschriften aus Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG
- 9 Richtlinienermächtigung
- II. Anlagenverzeichnis
- Anlage 1 Genauigkeitskriterien für die Bestimmung von KP in den Lagegenauigkeitsstufen 1 und 2
- Anlage 2 Streckenreduktion auf NN und in die Gauß-Krüger-Ebene
- Anlage 3 Genauigkeitsanforderungen und Genauigkeitsuntersuchungen für Vermessungsinstrumente zur Ausführung von Katastervermessungen
- Anlage 4 Zulässige Abweichungen bei Grenzuntersuchungen
- Anlage 5 Nachweis der Grenzuntersuchung
- Anlage 6 Muster für Sammelrisse im Insel- und Rahmenformat und Rahmenrißkennzeichnung im Bereich eines Kilometerquadrates
- Anlage 7 Eignung von Datenverarbeitungsprogrammen im Liegenschaftskataster
- Anlage 8 Muster für einen Übernahmeantrag von Vermessungsstellen
- III. Abkürzungsverzeichnis
- AbmVO Verordnung über die Abmarkung von Grundstücksgrenzen (Abmarkungsverordnung)
- ALK Automatisierte Liegenschaftskarte
- AP Aufnahmepunkt (ehemals NP = Nachgeordneter Punkt)
- APÜ Aufnahmepunktübersicht (ehemals VPÜ = Vermessungspunktübersicht)
- BauGB Baugesetzbuch
- BGB Bürgerliches Gesetzbuch
- DGPS Differential-GPS
- DVOzBO-ÖbVI Verordnung zur Durchführung der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
- ETRF 89 European Terrestrial Reference Frame 1989
- FA I Anweisung für das Verfahren bei der Fortführung des automatisierten Liegenschaftsbuchs (Fortführungsanweisung I)
- FlurbG Flurbereinigungsgesetz
- GEA Einmessung von Gebäuden zum Nachweis im Liegenschaftskataster (Gebäudeeinmessungsanweisung)
- GFA Anweisung für das Verfahren bei der Feststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen (Grenzfeststellungsanweisung)
- GPS Global Positioning System
- HKVERM Programm „Hessische Katastervermessung“
- HKVV Hessische Kataster- und Vermessungsverwaltung
- HLVA Hessisches Landesvermessungsamt
- HMWVL Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
- HMWVT Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
- HVG Hessisches Gesetz über das Liegenschaftskataster und die Landesvermessung (Hessisches Vermessungsgesetz)
- KBA Benützung des Liegenschaftskataster (Katasterbenützungsanweisung)
- KP Katasterpunkt, Gesamtheit aller AP und VGP
- KPA Anweisung für die Einrichtung, Führung und Benützung der Katasterpunktdatei (Katasterpunktanweisung)

KP-DAT	Katasterpunktdatei
LEA	Anweisung für die Einrichtung des Liegenschaftsbuchs (Liegenschaftsbucheinrichtungsanweisung)
LGS	Lagegenauigkeitsstufe
LiegKA	Anweisung für die Einrichtung der Liegenschaftskarte (Liegenschaftskartenanweisung)
LiKaAVO	Verordnung über den automatisierten Abruf von Daten aus dem Liegenschaftskataster (Liegenschaftskataster-Abrufverordnung)
LST	Lagestatus
LVP	Landesvermessungspunkt, Gesamtheit der Trigonometrischen Punkte (TP), Höhenfestpunkte (HP) und Schwerefestpunkte (SP)
NN	Normalnull
ÖbVI	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
SAPOS	Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung
UTM	Universale Transversale Mercatorabbildung
VGP	Grenz-, Gebäude-, sonstige Vermessungs- und bedeutende topographische Punkte
VVP	Vorläufiger Vermessungspunkt

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

(1) Diese Anweisung gilt für die Vermessungsstellen nach § 15 Abs. 1 HVG.

Sie bestimmt im wesentlichen

- a) die Grundsätze zum Aufbau des KP-Feldes (AP- und VGP-Feld),
- b) die Ausführung, Auswertung und Übernahme von Katastervermessungen,
- c) die Durchführung von Neuvermessungen in Bodenordnungsverfahren,
- d) die Dokumentation der Vermessungsergebnisse,
- e) die Führung und Archivierung der Ergebnismachweise,
- f) die Fortführung der Liegenschaftskarte.

(2) Für Arbeiten an den Landesgrenzen und an Gewässern gilt die Anweisung nur, soweit keine speziellen Vorschriften bestehen.

1.2 Begriffsbestimmungen

(1) Der Katasternachweis im Sinne dieser Anweisung besteht aus

- a) der Liegenschaftskarte (Katasterkartennachweis),
- b) den ihr zugrundeliegenden Katasterpunkt- und Meßwertnachweisen (Katasterzahlennachweis),
- c) den Niederschriften über Grenzfeststellungen und Abmarkungen.

(2) Katastervermessungen im Sinne dieser Anweisung sind

- a) die vermessungstechnische Bestimmung der KP einschließlich der in Bodenordnungsverfahren entstehenden KP,
- b) die Grenzuntersuchung zum Zweck der Grenzfeststellung und Abmarkung nach der GFA,
- c) die Zerlegungsvermessung,
- d) die Gebäudeeinmessung,
- e) die Sicherung und Verlegung von Abmarkungen,
- f) die Vermessung zur Erneuerung und Berichtigung des Katasternachweises.

1.3 Zuständigkeiten, Befugnisse und Prüfungspflichten

(1) Katastervermessungen sind Aufgaben im Rahmen des öffentlichen Vermessungswesens.

(2) Abweichend von § 14 Abs. 5 HVG werden in Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG oder dem BauGB die als Liegenschaftskataster dienenden Verzeichnisse und Karten vom Eintritt des neuen Rechtszustandes (vgl. Abschnitt 7.7) bis zur Abgabe der Katasterberichtigungsunterlagen von der Stelle geführt, die für das jeweilige Bodenordnungsverfahren zuständig ist.

(3) Innerhalb der Vermessungsstellen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 3 HVG ist die Ausführung von Katastervermessungen grundsätzlich den Beschäftigten mit der Befähigung zum höheren bzw. zum gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vorbehalten. Die jeweilige Amtsleiterin/der

jeweilige Amtsleiter bzw. die Hauptabteilungsleiterin/der Hauptabteilungsleiter kann auch anderen befähigten Beschäftigten die Ausführung von Katastervermessungen übertragen, wenn diese ein Studium des Vermessungswesens an einer Technischen Universität oder Fachhochschule absolviert haben. Für Vermessungen, die nicht der Grenzfeststellung oder der Zerlegung dienen, kann die Befugnis auch besonders befähigten Beschäftigten des mittleren vermessungstechnischen Dienstes übertragen werden.

(4) Für die Mitwirkung von Fachkräften bei Vermessungen der ÖbVI gelten § 5 Abs. 1 und § 7 der 2. DVOzBO-ÖbVI.

(5) Die verantwortlichen Bearbeiter im Außen- und Innendienst haben abschnittsbegleitend alle vorgesehenen Kontrollen vorzunehmen und die fachgerechte Ausführung der Arbeiten durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Außerdem muß die Identität der jeweiligen Vermessungsstelle erkennbar sein. Bei Vermessungen mit umfangreicheren Nachweisen können diese zusammenfassend bescheinigt werden.

(6) Für die Bescheinigung der Eignung zur Übernahme von Katastervermessungen, bei denen ein Veränderungsnachweis aufgestellt wird, gelten die Vorschriften der FA I. In den anderen Fällen ist der entsprechende Vermerk auf dem Vermessungs- bzw. dem Übernahmeantrag anzubringen.

1.4 Sicherheitsregeln

Es sind die einschlägigen Sicherheitsregeln zu beachten. Das gilt insbesondere für

- a) die Sicherheitsregeln des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BAGUV),
- b) die Richtlinien des Bundesministers für Verkehr zur Sicherheit von Arbeitsstellen an Straßen (RSA),
- c) die Verhaltensregeln bei Vermessungen im Gefahrenbereich von Gleisen,
- d) die Kabelschutzanweisung.

2 Katasterpunkt-Feld (KP-Feld)

2.1 Allgemeines

(1) Das TP-Feld der Landesvermessung bildet die geodätische Grundlage für das KP-Feld.

KP-Felder können blockweise oder stufenweise aufgebaut bzw. verdichtet werden. Beim blockweisen Aufbau werden die Neupunkte in nur einem Rechenschritt, beim stufenweisen Aufbau hierarchisch in voneinander abhängigen Rechenschritten im Landessystem koordiniert.

(2) Die in der KP-DAT geführten Datenelemente Punktkennzeichen, Lagekoordinate, Lagestatus, Lagegenauigkeitsstufe, Vermarktungsart und besonderer Objektschlüssel sind Teil des Katasterzahlennachweises. Näheres zu diesen Datenelementen ist in der KPA geregelt. In Amtsbezirken, in denen noch die HKVERM-Punktdatei vorliegt, gilt diese als vorläufige KP-DAT.

(3) Im Lagestatus sind das Koordinatensystem und der Erneuerungsgrad des übergeordneten TP-Feldes verschlüsselt. Die Lagegenauigkeitsstufe ist ein Index für die Lagegenauigkeit des Punktes im Raumbezugssystem bzw. für die Güte der zugehörigen Meßwerte. Die einzuhaltenden Genauigkeitskriterien (Anlage 1) sind nach Lagegenauigkeitsstufen und nach den angewendeten Meß- und Rechenverfahren differenziert.

2.2 Anschluß an das Landessystem

(1) KP sind im Landessystem zu koordinieren. Dieses wird durch das Besselipsoid, das Potsdam-Datum und die Gauß-Krüger-Abbildung definiert. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn der Aufwand für den Anschluß an das Landessystem unwirtschaftlich ist oder technische Gründe dagegen sprechen.

(2) Die Genauigkeitskriterien für die Bestimmung von KP sind in Anlage 1 bestimmt. Werden die Kriterien nicht eingehalten, entscheidet das Katasteramt bzw. die nach Abschnitt 2.3.1 Abs. 2 für die Bearbeitung des AP-Feldes zuständige Vermessungsstelle im Benehmen mit dem HLVA, ob das vorhandene KP-Feld in der Umgebung des Arbeitsgebietes erneuert wird oder vorläufig — bis zu einer systematischen Koordinatenverbesserung — in der Lagegenauigkeitsstufe abgewertet werden soll.

(3) Werden von der HKVV Koordinaten im TP- oder AP-Feld geändert, z. B. wegen eines Lagestatuswechsels oder einer Verbesserung der Lagegenauigkeitsstufe, so werden die abhängigen KP in geeigneter Weise an die ausgetausch-

ten Koordinaten angeglichen. In der KP-DAT können zum selben Punkt Koordinaten mit unterschiedlichem Lagestatus auch nebeneinander geführt werden.

(4) Die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder (AdV) hat am 19. Mai 1995 beschlossen, das Bezugssystem ETRF 89 und das Abbildungssystem UTM als neues amtliches Raumbezugssystem in der Landesvermessung und im Liegenschaftskataster einzuführen. Im Hinblick darauf können schon jetzt die Punkte des KP-Feldes mit räumlichen kartesischen Koordinaten im 3-D-Status (LST 389), ebenen rechtwinkligen Koordinaten in UTM-Abbildung (LST 489) und/oder geographischen Koordinaten (LST 889) in ETRF 89 bestimmt und in die KP-DAT übernommen werden.

2.3 Aufbau und Erhaltung des AP-Feldes

2.3.1 Allgemeines

(1) Das TP-Feld wird durch AP soweit verdichtet, wie es zur fachgerechten Verknüpfung der Katastervermessungen mit dem Landessystem notwendig ist. Die AP werden dauerhaft vermarktet und gesichert.

(2) Das AP-Feld wird durch die HKVV systematisch und von Amts wegen nach den Kriterien von Abs. 3 eingerichtet. Bestehende Regelungen mit Vermessungsstellen nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 HVG über die Zuständigkeit für die Bearbeitung des AP-Feldes sowie Vereinbarungen mit anderen Stellen über die Bearbeitung von AP-Feldern in bestimmten Gebieten bleiben hiervon unberührt. Bei Neuvermessungen in Bodenordnungsverfahren ist gemäß Abschnitt 2.6 Abs. 2 zu verfahren.

(3) Die Dichte des von der HKVV vorzuhaltenden AP-Feldes richtet sich nach der wirtschaftlichen Bedeutung des betreffenden Gebietes und nach den einsetzbaren Vermessungsverfahren. In der Regel besitzt das AP-Feld folgende Durchschnittsdichte:

In Ortslagen	Im Außenbereich
1 AP auf 4 ha (mittl. Punktabstand ca. 200 m)	1 AP auf 40 ha (mittl. Punktabstand ca. 600 m)

Das AP-Feld kann darüber hinaus bei Bedarf im Rahmen von Katastervermessungen durch jede projektbearbeitende Vermessungsstelle weiter verdichtet werden.

(4) Die AP sind fachgerecht in das bestehende TP- und AP-Feld einzugliedern. Die dazu benutzten Anschlußpunkte sind auf ihre Identität zu überprüfen. Die koordinierten Sicherungspunkte der TP und AP sind als Anschlußpunkte ebenfalls zugelassen. Die AP sind so zu erkunden, daß sie möglichst für Anschlußmessungen mittels GPS und Tachymetrie geeignet sind.

(5) Wird ein vorhandener AP überprüft oder neu bestimmt, ohne daß ein Lagestatuswechsel vorgenommen wird, so sollen seine Koordinaten nur dann geändert werden, wenn diese genauer sind (weil z. B. neuere Meß- und Auswertverfahren angewendet wurden oder weil Nachbarschaftsbeziehungen verbessert worden sind) und die neu berechnete Punktlage signifikant (vgl. Anlage 1) von der alten abweicht.

2.3.2 Blockweiser Aufbau des AP-Feldes

(1) Der blockweise Aufbau wird vorzugsweise bei der Anlage ausgedehnter AP-Felder angewendet, denen flächenhafte und überbestimmte GPS- und/oder Tachymeterbeobachtungen zugrunde liegen. Das Verfahren wird insbesondere bei der Neubestimmung und systematischen Verdichtung von AP-Feldern eingesetzt.

(2) Die Auswertung erfolgt im allgemeinen durch geodätische Netzausgleichung. Hierzu zählen die trigonometrische Netzausgleichung oder die Blockausgleichung. In einfachen Fällen kann der blockweise Aufbau auch durch die Berechnung örtlicher Netze mit anschließender Helmert-Transformation ins Landessystem realisiert werden. Die AP-Bestimmung mit DGPS im Echtzeit-Verfahren ist dem blockweisen Aufbau gleichwertig. Das Nähere über die programmtechnischen Bedingungen ergibt sich aus Abschnitt 6.1.

(3) Wird das AP-Feld gleichzeitig mit dem VGP-Feld blockweise aufgebaut, so sollen die AP als Standpunkte oder als Verknüpfungspunkte dienen. Bei umfangreichen Einzelaufnahmen (z. B. Ortslagenaufmessungen in Verfahren nach dem FlurbG, Straßenschlußvermessungen) kann es

zweckmäßig sein, die Bestimmung des AP-Feldes von der Einzelaufnahme der VGP zu trennen.

(4) In der Ausgleichung sollen nur neue Messungselemente verwendet werden. Neben den GPS-Vektoren und tachymetrischen Beobachtungen können auch Meßbandstrecken bis etwa 20 Meter Länge eingeführt werden. Die Qualität der Messungen (Genauigkeit, Zuverlässigkeit) ist im allgemeinen durch eine freie Ausgleichung nachzuweisen.

(5) Die Messungen werden über geeignete Anschlußpunkte in das Landessystem eingefügt. Die Einpassung erfolgt entweder durch unmittelbare Zwangsausgleichung (konventionelles Verfahren) oder durch Helmert-Transformation des frei ausgeglichenen Netzes mit abschließender entfernungsabhängiger Restklaffenverteilung auf die Neupunkte (modifiziertes Verfahren).

2.3.3 Stufenweiser Aufbau des AP-Feldes

Der stufenweise Aufbau ist nur bei kleinräumigen Ergänzungen zulässig. Die Messungen können durch Achstransformationen (Polares Anhängen, Meßlinie, Polygonzüge) oder flächenhafte Einpassungen einzelner örtlicher Systeme (Helmert-Transformationen) in das Landessystem überführt werden.

2.3.4 Erhaltung des AP-Feldes

(1) Die AP sind von den Vermessungsstellen örtlich zu untersuchen, soweit es für die anstehende Katastervermessung notwendig ist. Gegebenenfalls sind die AP-Beschreibungen zu aktualisieren sowie die Sicherung und die topographische Einmessung zu ergänzen.

(2) Sind AP einschließlich ihrer Sicherungspunkte zerstört oder ist eine Wiederherstellung der alten Punkte nicht mehr zweckmäßig, werden an geeigneter Stelle neue AP als Ersatzpunkte bestimmt. Eine systematische Erstsicherung, Wiederherstellung oder Ersatzpunktbestimmung im AP-Feld erfolgt im Bedarfsfall durch das Katasteramt bzw. die nach Abschnitt 2.3.1 Abs. 2 für die Bearbeitung des AP-Feldes zuständige Vermessungsstelle.

(3) Geringfügige Verdichtungs-, Wiederherstellungs- oder Sicherungsarbeiten im AP-Feld sind Bestandteil einer (beantragten) Katastervermessung und von der aktuell tätigen Vermessungsstelle zu übernehmen. Diese Arbeiten gelten immer dann als geringfügig, wenn sie einen Umfang von 10% am Gesamtaufwand nicht überschreiten.

2.4 VGP-Feld

(1) Für den Aufbau des VGP-Feldes gelten die Abschnitte 2.3.2 und 2.3.3 sinngemäß. Die Ausgleichungsverfahren können auch zur Neuberechnung oder Analyse älterer bzw. ungenauerer VGP-Felder eingesetzt werden.

(2) VGP sind fachgerecht in das Landessystem einzugliedern. Für die Bestimmung der VGP sind als Anschlußpunkte vorrangig TP, AP oder deren koordinierte Sicherungspunkte zu verwenden. Sofern die Wahrung des Nachbarschaftsprinzips oder die Realisierung geometrischer Bedingungen dies erfordern, kann auch an bestehende VGP angeschlossen werden. Die Identität der Anschlußpunkte ist örtlich oder rechnerisch zu überprüfen.

(3) Zur Eingliederung der VGP in das Landessystem können — anstelle einer Weiterverdichtung des AP-Feldes gemäß Abschnitt 2.3.1 Abs. 3 — auch projektbezogene temporäre Anschlußpunkte vorwegbestimmt werden, wenn die VGP aufgrund

a) der Gestaltung und Bebauung der betreffende Grundstücke,

b) der Art und Lage der aufzunehmenden Objekte,

c) der topographischen Geländebeziehungen

nicht direkt an das vorhandene AP-Feld angeschlossen werden können und eine dauerhafte Verdichtung des AP-Feldes im Messungsgebiet nicht erforderlich ist.

2.5 Katasterzahlennachweis

(1) In KP-Feldern, die Koordinaten höchster Genauigkeit (LGS 1) im Landessystem aufweisen, bilden die Koordinaten den allein maßgeblichen Katasternachweis. Voraussetzung ist, daß ein spannungsfreies AP-Feld zugrunde liegt und die Koordinaten der VGP entweder in einer optimierten Meßanordnung mit durchgreifender Kontrolle oder durch Vorwegberechnung mit LGS 1 entstanden sind.

(2) In KP-Feldern, die den Bedingungen nach Abs. 1 nicht genügen, wird die Maßgeblichkeit von Koordinaten bzw. der Meßwerte individuell geprüft. Unter Umständen bleibt danach der kontrollierte Meßwert das vorrangige Bestimmungselement.

2.6 Einrichtung neuer KP-Felder im LST 100

- (1) Neuvermessungen in Bodenordnungsverfahren sollen grundsätzlich im LST 100 durchgeführt werden. Die HKVV stellt hierzu ein geeignetes AP-Feld mit LGS 1 in einer Mindestdichte von 1 AP/40 ha bereit. Die Verfahrensgrenze und die neuen Grenzpunkte werden unmittelbar im LST 100 bestimmt. Die Ergebnisse sollen die LGS 1 besitzen.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann das Katasteramt einen anderen Lagestatus und/oder eine geringere Lagegenauigkeitsstufe (LGS 2) zulassen.
- (3) Bei der Bearbeitung größerer Fortführungsvermessungen gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß.

2.7 Erneuerung des Katasterzahlennachweises

- (1) Der Katasterzahlennachweis wird erneuert, indem ältere Katastervermessungen erstmalig an das Landessystem angeschlossen werden, ungenaue Meßwerte verbessert werden, fehlerhafte bzw. widersprüchliche Meßwerte berichtigt und Koordinaten mit höherer Lagegenauigkeit und/oder höherwertigem Lagestatus eingeführt werden.
- (2) Ein mangelhafter Katasterzahlennachweis soll insbesondere anlässlich von Grenzuntersuchungen (vgl. Abschnitt 4.4) erneuert werden, wenn der damit verbundene Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen steht. Erneuerungsvermessungen aus anderen Anlässen — mit Ausnahme der Erneuerung bestehender AP-Felder — sind stets mit Grenzuntersuchungen verbunden. Im Einzelfall entscheidet das Katasteramt über die zu treffenden Maßnahmen. Sind andere Vermessungsstellen nach § 15 HVG beteiligt, werden die Arbeiten mit diesen Stellen gemäß Abschnitt 4.3 abgestimmt.
- (3) Anlässlich der Erneuerung des Katasterzahlennachweises bei Grenzuntersuchungen oder bei der Verdichtung des AP-Feldes hat die ausführende Vermessungsstelle zu prüfen, ob bei dieser Gelegenheit benachbarte VVP durch Verknüpfungsmessungen bzw. Umrechnungen in das AP-Feld übernommen werden können. Voraussetzung zur Übernahme ist, daß Genauigkeit, Standort und Abmarkung hierfür geeignet sind. Rein rechnerisch ins Landessystem überführte VVP werden in das VGP-Feld übernommen.
- (4) Einer Erneuerung der Liegenschaftskarte geht in der Regel eine Erneuerung des zugrundeliegenden Katasterzahlennachweises voraus.
- (5) Großräumige und zusammenhängende örtliche Erneuerungs- bzw. Fortführungsarbeiten werden vorzugsweise blockweise durchgeführt. Abschnitt 2.6 gilt entsprechend.
- (6) Sind im Rahmen einer Netzverdichtung oder -erneuerung Punkte des LVP-Feldes im LST 100 angeschlossen, wird auch das nachgeordnete KP-Feld an den LST 100 angeschlossen.
- (7) Geht durch eine Erneuerung des AP-Feldes die bisherige Aufnahmestruktur der KP unter, ist durch geeignete Verknüpfungsmessungen sicherzustellen, daß die weiterhin gültigen Meßwerte nachbarschaftswahrend übernommen werden können.

3 Vermessungsverfahren

3.1 Grundsätze für Katastervermessungen

- (1) Katastervermessungen sind grundsätzlich so auszuführen, daß sie
 - a) mit Anschluß an das TP- und AP-Feld erfolgen,
 - b) Daten zur Einrichtung und Führung der KP-DAT bzw. HKVERM-Punktdatei liefern,
 - c) die erforderliche Genauigkeit (Anlage 1) aufweisen und ausreichend kontrolliert sind,
 - d) zur Verbesserung des Katasternachweises beitragen,
 - e) das Nachbarschaftsprinzip wahren und die geometrischen Bedingungen beachten,
 - f) wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen.
- (2) Für Katastervermessungen sind folgende Vermessungsverfahren zugelassen:

AP-Feld	VGP-Feld
• Polarverfahren	• Polarverfahren
• Satellitengestützte Verfahren	• Satellitengestützte Verfahren
	• Linienverfahren
	• Photogrammetrische Verfahren

Die Anwendung kombinierter Verfahren ist ebenfalls zulässig. Näheres ist in den Abschnitten 3.3 bis 3.6 bestimmt.

- (3) Beim Arbeiten in den Lagestatusgruppen 0 und 1 sind die horizontalen Entfernungen im Messungshorizont auf die NN-Höhe und in die Gauß-Krüger-Abbildungsebene zu reduzieren (Anlage 2).

3.2 Vermessungsinstrumente

Für die Ausführung von Katastervermessungen dürfen nur Vermessungsinstrumente benutzt werden, die eine entsprechende Genauigkeit der Messung gewährleisten. Systematische Instrumentenfehler sind durch Justierung oder durch geeignete Vermessungsverfahren zu beheben. Scheiden solche Methoden aus, sind die Fehlereinflüsse im Rahmen der Vorverarbeitung oder der Auswertung rechnerisch zu kompensieren. Die Vermessungsinstrumente sind regelmäßig zu prüfen und ggf. zu justieren. Die Prüfungen sind aktenkundig zu machen. Näheres zu den Genauigkeitsanforderungen und Genauigkeitsuntersuchungen für Vermessungsinstrumente ist in Anlage 3 geregelt.

3.3 Polarverfahren

Für das Polarverfahren werden in der Regel elektronische Tachymeter eingesetzt. Die Polaraufnahme kann unmittelbar im Feld in Landeskoordinaten (vgl. Abschnitt 3.7) umgerechnet werden. Es ist darauf zu achten, daß Messung und Berechnung durchgreifend kontrolliert werden. Sind dabei keine Ergebnisse in LGS 2 oder 1 erreichbar, so sind die Messungselemente zu registrieren.

3.4 Satellitengestützte Verfahren

Im KP-Feld ist die Punktbestimmung mittels DGPS-Messung zugelassen. Es können sowohl temporäre Referenzstationen als auch die permanenten Referenzstationen des geodätischen Positionierungsdienstes SAPOS genutzt werden. Die Auswertung der DGPS-Messung erfolgt analog zur Auswertung von Polaraufnahmen (z. B. durch Netzausgleichung, freie Stationierung, Mehrfachbestimmung und Koordinatenmittlung). Es gelten die gleichen Zuverlässigkeits- und Genauigkeitskriterien.

3.5 Linienverfahren

Das Linienverfahren wird vorwiegend für kleinräumige Vermessungen im stufenweise aufgebauten KP-Feld angewendet. Bei großräumigen Vermessungen dient es nur zur Ergänzung des Polarverfahrens.

3.6 Photogrammetrisches Verfahren

Das photogrammetrische Verfahren ist im Rahmen großräumiger und flächenhafter Aufmessungen zweckmäßig einsetzbar.

3.7 Meßwertverarbeitung in der Örtlichkeit

In KP-Feldern der LGS 1 und 2 ist es zulässig, für Neupunkte unmittelbar Landeskoordinaten im Feld zu erzeugen (Meßwertverarbeitung im Feld). Bei der Koordinatenberechnung im Feld ist besonders auf eine nachbarschaftstreue Einpassung in das bestehenbleibende KP-Feld zu achten. Des weiteren ist die Koordinatenbestimmung der Neupunkte wirksam zu kontrollieren. Für die verwendeten Rechenprogramme gilt Abschnitt 6.1.

4 Ausführung von Katastervermessungen

4.1 Einleitung der Vermessung

4.1.1 Verfahrensbeginn

- (1) Katastervermessungen werden von den Vermessungsstellen nach § 15 Abs. 1 HVG entweder auf Antrag oder von Amts wegen ausgeführt. Für die Antragsberechtigung gilt Abschnitt 1.1 der GFA sinngemäß. Abschnitt 3 der GEA bleibt unberührt.
- (2) Katastervermessungen werden von Amts wegen ausgeführt, wenn dies zur Führung, Berichtigung bzw. Erneuerung des Katasternachweises erforderlich ist oder wenn dazu eine Ermächtigung durch Rechtsnorm (z. B. § 19 Abs. 2 und 3 HVG) gegeben ist.

4.1.2 Behördliche Genehmigungen und Auflagen

Dient die Vermessung zur Vorbereitung der Abschreibung eines Grundstücksteils, sind die Bestimmungen des Erlasses über die Teilungsbeschränkungen im Bodenverkehr zu beachten. Eine erforderliche Teilungsgenehmigung soll rechtzeitig zu Beginn der örtlichen Arbeiten vorliegen. Ausnahmen sind zulässig, wenn der Antragsteller schriftlich er-

klärt, die damit verbundenen Risiken und Mehrkosten zu tragen, sofern die Genehmigung in anderer Form oder gar nicht erteilt wird.

4.2 Vorbereitung der Vermessung

4.2.1 Benachrichtigung der Eigentümer

Die Beauftragten der Vermessungsstellen sind in Erfüllung ihres Auftrages unmittelbar zum Betreten bzw. zum Befahren der Grundstücke und baulichen Anlagen berechtigt. Eine vorausgehende Gestattungs- oder Duldungserklärung der jeweiligen Eigentümer ist nicht erforderlich. Die Eigentümer von Grundstücken und baulichen Anlagen, die zur Ausführung von Vermessungen betreten oder befahren werden müssen, erhalten in der Regel dennoch vorher eine entsprechende Benachrichtigung, damit das Gelände zugänglich ist. Form und Zeitpunkt der Benachrichtigung bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalls. Abschnitt 2.2 der GFA und Abschnitt 4.3 der GEA bleiben unberührt.

4.2.2 Vermessungsunterlagen

(1) Vermessungsunterlagen sind im erforderlichen Umfang vorzubereiten.

Bestandteile sind in der Regel

- Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch,
- Auszüge aus der Liegenschaftskarte,
- Auszüge aus dem Nachweis des TP- und KP-Feldes, ggf. vergleichendes Nummernverzeichnis,
- Auszüge von Rissen und Beobachtungsbüchern,
- sofern im Einzelfall nötig, Kopien von Niederschriften und Protokollen zu Grenzfeststellungen und Abmarkungen.

Näheres zum Abruf der Auszüge ist in den einzelnen Benutzungsanweisungen geregelt. Für die Abgabe der Unterlagen gilt Abschnitt 6.1 der KBA.

(2) Flurstücke, die sich zum Zeitpunkt der Unterlagenabgabe in einem Wartebereich nach Abschnitt 3.3 der FA I oder in einem Bodenordnungs- oder Enteignungsverfahren befinden, sind entsprechend zu kennzeichnen.

(3) Verfügt eine Vermessungsstelle nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 HVG über eine vollständige Kopie des maßgebenden Katasterzahlennachweises, kann sie die für die Vermessungen benötigten Zahlenauszüge selbst fertigen.

(4) Vermessungsunterlagen können auf elektronisch lesbaren Datenträgern (vgl. Abschnitt 4.3) abgegeben oder direkt abgerufen werden (vgl. § 2 LiKaAVO).

4.3 Abstimmung über Vermessungsprojekte zwischen Katasteramt und Vermessungsstelle

(1) Die Vermessungsstellen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HVG unterrichten das Katasteramt rechtzeitig über Art und Umfang der anstehenden Vermessung, damit von dort die benötigten Vorgaben und Hinweise z. B. über

- die Qualität und die evtl. noch ausstehenden Fortführungen der Katasternachweise,
- Messungsanordnung und -methoden,
- die AP-Bestimmung und den Anschluß der VGP,
- Umfang der Koordinierung (Lagestatus),
- eventuelle Höhenbestimmung,
- zweckmäßige Erneuerung der Vermessungsgrundlagen und Abmarkungsmaßnahmen im Rahmen von Bodenordnungsverfahren,
- die Reservierung und Vergabe von Punktkennzeichen,
- die Führung von Vermessungsrissen,
- Datenformate für die Meßwertaufzeichnung und die Ausgabe von Auswertergebnissen

gegeben werden können.

(2) Eine Abstimmung ist insoweit erforderlich, wie es für die sachgerechte Ausführung des konkret anstehenden Vermessungsprojektes und die Übernahme dessen Ergebnisse in das Liegenschaftskataster geboten ist. Der Aufwand reduziert sich insbesondere dann, wenn die betreffende Vermessungsstelle über einen sekundären Katasternachweis verfügt.

(3) Liegt das AP-Feld im Bearbeitungsgebiet noch nicht in einer Dichte gemäß Abschnitt 2.3.1 Abs. 3 vor und stehen auch keine anderen geeigneten VGP als Anschlußpunkte im Landessystem zur Verfügung, entscheidet das Katasteramt, ob das AP-Feld noch rechtzeitig vorher eingerichtet bzw. verdichtet werden kann oder ob die anstehende Kataster-

vermessung nur im örtlichen System koordiniert werden soll. Gilt letzteres, so stellt das Katasteramt der Vermessungsstelle im Bereich des Arbeitsgebietes mindestens 3 AP als Anschlußpunkte zur Verfügung.

(4) Bei Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG gilt die folgende Aufgabenteilung:

a) Die HKVV bestimmt die Koordinaten der Verfahrensgrenze im LST 100 und führt die dazu erforderlichen Grenzuntersuchungs- und Abmarkungsarbeiten durch (vgl. Abschnitt 2.6).

Die Ergebnisse werden der Flurbereinigungsbehörde zur Verfügung gestellt.

b) Zwischen der Flurbereinigungsbehörde und dem Katasteramt wird abgestimmt, ob die Grenzfeststellung der Verfahrensgrenze nach § 56 FlurbG oder nach § 7 HVG erfolgt. Wird nach § 56 FlurbG verfahren, erhält die Flurbereinigungsbehörde zur Dokumentation einen Kartenauszug, der den Anforderungen der GFA an eine Skizze zur Grenzfeststellungsniederschrift genügt.

c) Werden Ortslagen nur aus katastertechnischen Gründen in Verfahren nach dem FlurbG einbezogen, wird die Festlegung und die Abmarkung der neuen Grenzpunkte von der Flurbereinigungsverwaltung, die notwendige AP-Verdichtung sowie die Aufmessung und Berechnung der Grenz- und Gebäudepunkte von der HKVV vorgenommen. Die obere Flurbereinigungsbehörde und das HLVA können eine davon abweichende Aufgabenverteilung vereinbaren.

4.4 Grenzuntersuchung

4.4.1 Allgemeines

(1) Flurstücksgrenzen werden untersucht, indem der Katasternachweis für das betreffende Grundstück in die Örtlichkeit übertragen und das Ergebnis mit der im Grenzpunktbereich vorgefundenen Situation verglichen wird. Diese kann durch

- Grenzmarken gemäß § 2 AbmVO,
 - andere dauerhafte Grenzeinrichtungen, die gemäß § 7 Abs. 1 HVG im Liegenschaftskataster wie Grenzmarken geführt werden,
 - und/oder sonstige Grenzeinrichtungen (z. B. Gebäude, Mauern, Zäune)
- kennzeichnet sein.

(2) Der Katasternachweis ist im allgemeinen als maßgebend anzusehen, wenn für die Grenzpunkte

- Koordinaten mit LGS 1 oder
 - Koordinaten mit LGS 2 und/oder kontrollierte Bestimmungselemente, oder
 - Koordinaten mit LGS 3 und kontrollierte Bestimmungselemente
- vorliegen.

(3) Sind die Kriterien des Abs. 2 nicht erfüllt, hat die ausführende Vermessungsstelle den Katasternachweis für die zu untersuchenden VGP einer sachverständigen speziellen Maßgeblichkeitsbewertung zu unterziehen. Bestehen danach Zweifel an dessen Maßgeblichkeit, ist gemäß Abschnitt 4.4.5 zu verfahren.

(4) Die Grenzpunkte sind in dem Umfang zu untersuchen, wie es zur fachgerechten Ausführung der betreffenden Vermessungen erforderlich ist. Dabei ist in der Regel der neueste Katasternachweis zugrunde zu legen. In geeigneten Fällen kann die Grenzuntersuchung auch rechnerisch durchgeführt werden (vgl. Abschnitt 4.4.3).

(5) Die Dokumentation der Grenzuntersuchung in den Vermessungsunterlagen erfolgt gemäß Anlage 5.

(6) Die für eine Grenzfeststellung maßgeblichen verfahrensrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus der GFA.

4.4.2 Vergleich zwischen Katasternachweis und örtlich vorhandenen Grenzen

(1) Ist der Katasternachweis im allgemeinen als maßgebend anzusehen und haben sich die Grenzen nicht rechtswirksam verändert, so gilt für die Abweichungen zwischen der katastermäßigen Grenze einerseits und der örtlich vorhandenen Abmarkung andererseits folgendes:

- Werden bei der Identifizierung die zulässigen Abweichungen nach Anlage 4 eingehalten, so sind abgemarkter Grenzverlauf und Katasternachweis als übereinstimmend anzusehen. Das gilt nur dann nicht, wenn sich die Abmarkung offensichtlich nicht mehr an ihrer ur-

sprünglich richtigen Stelle befindet. Die Grenze ist dann nach dem Katasternachweis festzustellen. Die betroffenen Eigentümer sind hiervon zu unterrichten.

- b) Wird bei der Identifizierung die zulässige Abweichung nach Anlage 4 überschritten, so darf nur dann die vom Katasternachweis abweichend abgemarkte Grenze festgestellt werden,
- wenn die Eigentümer überzeugend darlegen, daß die abgemarkte Grenze die rechtmäßige ist, oder
 - wenn Tatsachen dafür sprechen, daß sich die vorgefundene Abmarkung offensichtlich noch an ihrer ursprünglich richtigen Stelle befindet, oder
 - wenn dem zugrundeliegenden Katasternachweis eine offensichtlich zu hohe Lagegenauigkeitsstufe zugeordnet ist und die zulässige Abweichung nach der nächst niedrigen Genauigkeitsstufe eingehalten wird.

Der Katasternachweis ist zu berichtigen. Gegebenenfalls ist auch die Lagegenauigkeit des KP-Nachweises neu einzustufen. Einwendungen des Grundbuchamtes gegen die Berichtigung ist zu entsprechen.

(2) Ist eine Abmarkung nicht oder nicht mehr vorhanden, wird der Grenzpunkt allein nach dem Katasternachweis bestimmt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen. Ergeben sich dabei Abweichungen zwischen dem aufgrund des Katasternachweises bestimmten Grenzpunkt und den vorhandenen sonstigen Grenzeinrichtungen (z. B. Gebäude, Mauern, Zäune), sind diese nach Abschnitt 2.6 Abs. 3 der GFA zu dokumentieren, wenn die Untersuchung zum Zweck der Grenzfeststellung durchgeführt wird.

4.4.3 Ergänzende Bestimmungen zur rechnerischen Grenzuntersuchung

(1) Bei der rechnerischen Grenzuntersuchung werden die örtlich vorgefundenen Grenzpunkte in einem örtlichen System neu aufgemessen und über geeignete Anschlußpunkte in das Landessystem transformiert. Die Abweichungen zwischen Katasternachweis und örtlichem Grenzverlauf ergeben sich durch Vergleich dieser Koordinaten mit den Sollkoordinaten der betreffenden Grenzpunkte. Wird eine überbestimmte Transformation gewählt, sind Restklaffen in den Anschlußpunkten von mehr als 2 cm (linear) nachbarschaftstreu zu verteilen.

(2) Eine rechnerische Grenzuntersuchung ausschließlich über den Vergleich von Soll- und Ist-Koordinaten ist nur in VGP-Feldern der LGS 1 zulässig. Bei VGP-Feldern der LGS 2 muß sichergestellt sein, daß die ursprünglichen Nachbarschaftsbeziehungen bzw. die entsprechenden Messungselemente mit berücksichtigt werden. Daher sind außerdem die Abweichungen der gemessenen örtlichen Koordinaten zu diesen Messungselementen zu ermitteln und zu bewerten. Die zulässigen Abweichungen ergeben sich aus Anlage 4.

4.4.4 Berichtigung des Katasterzahlenwerkes aufgrund von Grenzuntersuchungsergebnissen

(1) Sind die noch zulässigen Abweichungen nach Anlage 4 eingehalten, so gilt bei einer Grenzuntersuchung für die lineare Differenz zwischen ermittelten und bisherigen Messungselementen bzw. Koordinaten folgendes:

- a) Ist die Differenz geringer als die für die jeweilige Bestimmungsart höchstzulässige Abweichung nach Anlage 1, bleiben die bisherigen Elemente bzw. Koordinaten unverändert gültig. Erstmalig ermittelte Elemente in der gleichen Maßeinheit werden auf die Elemente des bisherigen Katasternachweises zurückgeführt. Für die Koordinaten gilt entsprechendes, es sei denn, die Koordinatenänderung ist mit einer Anhebung der Lagegenauigkeitsstufe oder einem neuen Lagestatus verbunden.
- b) Ist die Differenz größer als die für die jeweilige Bestimmungsart höchstzulässige Abweichung nach Anlage 1, sind die aktuell ermittelten Maße bzw. Koordinaten in den Katasternachweis zu übernehmen. Zwischenmaße in der betreffenden Meßlinie bzw. abhängige Polarelemente der gleichen Aufnahmeinheit sind abzugleichen.

(2) Für die Dokumentation der Berichtigungen in Beobachtungsbücher und Vermessungsrissen gilt Abschnitt 5.9.

4.4.5 Nichtmaßgebender Katasternachweis

Zweifel an der Maßgeblichkeit des Katasternachweises sind im Einvernehmen mit dem Katasteramt zu klären. Ist der Katasternachweis nach sachverständiger Beurteilung nicht maßgebend, z. B. weil sich die Elemente nicht wider-

spruchsfrei in die Örtlichkeit übertragen lassen und die höchstzulässigen Abweichungen nach Anlage 4 überschritten sind, ohne daß sich die Unstimmigkeiten beseitigen lassen, so gilt folgendes:

- a) Wenn sich sämtliche betroffenen Eigentümer auf einen Grenzverlauf einigen, ist dieser aufzumessen und zu beurkunden, sofern dadurch keine willkürliche Grenzveränderung vorgenommen wird. Die Einigung bedarf der Unterschrift aller betroffenen Eigentümer in der Urkunde.
- b) Ist keine beurkundungsfähige Einigung unter den Beteiligten zu erzielen, sind diese auf den Rechtsweg nach § 920 BGB zu verweisen (Grenzscheidungsklage). Der betreffende Grenzpunkt bzw. Grenzzug ist fortan in der Liegenschaftskarte als strittige Grenze zu führen. Für die Dokumentation der Strittigkeit in der Liegenschaftskarte und die daraus sich ergebenden Konsequenzen gilt Abschnitt 7.8.

Der Sachverhalt zu a) oder b) ist in der Niederschrift nach Nr. 2.6 GFA darzulegen.

4.5 Neue Flurstücksgrenzen

4.5.1 Allgemeines

Neue Flurstücksgrenzen werden aufgrund einer Vermessung oder Berechnung in das Liegenschaftskataster übernommen.

4.5.2 Zerlegungsvermessung

(1) Die Grenzen des zu zerlegenden Flurstücks werden untersucht. Die Untersuchung ist auf diejenigen Maßnahmen zu beschränken, die zum ordnungsgemäßen Einfügen der Bestimmungselemente in das vorhandene Zahlenwerk nötig sind.

(2) Eine darüber hinausgehende Grenzuntersuchung, auch für künftig wegfallende Grenzen, muß von den Beteiligten ausdrücklich beantragt worden sein. Der Antrag der Beteiligten ist nachzuweisen.

(3) Neue Grenzpunkte werden nach Maßgabe von Abschnitt 2.2 Abs. 1 koordiniert.

4.5.3 Vorwegberechnung von Koordinaten

(1) Für die neuen Grenzpunkte können Koordinaten vorweg gerechnet werden, wenn die bestehenbleibenden alten Grenzpunkte im Landessystem in LGS 1 koordiniert sind oder koordiniert werden können und die neuen Grenzpunkte mit gleicher Qualität rechenbar sind. Mit Zustimmung des Katasteramtes kann das Verfahren auch in KP-Feldern der LGS 2 angewendet werden. Für die Vorwegberechnung von Koordinaten ist weiterhin Voraussetzung, daß

- a) der Verlauf der neuen Grenzen geometrisch eindeutig definiert oder vorgegeben ist, und
- b) keine unzumutbaren bzw. baurechtswidrigen Beziehungen zwischen den örtlichen Objekten (z. B. Gebäude, Grenzeinrichtungen) und den berechneten Koordinaten entstehen, und
- c) das bestehende AP-Feld hinsichtlich Genauigkeit und Dichte für eine fachgerechte Übertragung der Koordinaten in die Örtlichkeit geeignet ist.

(2) Die vorwegberechneten Koordinaten bilden den alleinigen Katasterzahlennachweis im Sinne von Abschnitt 2.5 Abs. 1.

(3) Erfüllt das KP-Feld nicht die Voraussetzungen nach Abs. 1, sind die für die Vorwegberechnung benötigten alten Grenzpunkte konventionell zu untersuchen; festgestellte Abmangelmängel sind dabei zu beheben. Anschließend werden diese Grenzpunkte — ggf. gemeinsam mit weiteren örtlichen Zwangspunkten — in einem örtlichen System mit LGS 1 koordiniert. Zusätzlich sind mindestens drei bestehende AP, die gleichmäßig über das Arbeitsgebiet verteilt sein sollen, mit aufzunehmen. Sind keine geeigneten AP vorhanden, ist nach Abschnitt 2.4 Abs. 3 zu verfahren.

(4) Liegen geeignete Paßpunkte vor, ist das örtliche System aus Abs. 3 ins Landessystem zu transformieren. Die Umformung erfolgt mittels Helmert-Transformation über alle identischen Punkte ohne Restklaffenverteilung. Die linearen Abweichungen in den identischen Punkten sind zu dokumentieren. Die umgeformten Koordinaten behalten zunächst LGS 1 bei.

(5) Das Katasteramt entscheidet, ob die Übernahme ins Landessystem durch innere oder äußere Angleichung erfolgt.

- a) Bei einer inneren Angleichung werden die alten Koordinaten der Paßpunkte beibehalten und die Restklaffungen auf die Neubestimmten KP im Arbeitsgebiet verteilt. Damit ist im allgemeinen eine Herabsetzung der LGS verbunden.
- b) Bei einer äußeren Angleichung werden für die Paßpunkte die neuen Koordinaten eingeführt und für die Neubestimmten KP im Arbeitsgebiet die Koordinaten aus Abs. 4 unverändert übernommen. Die Koordinatenänderungen in den Paßpunkten werden anschließend in geeigneter Weise auf die KP außerhalb des Arbeitsgebietes weitergegeben.

4.5.4 Ausnahme von § 2 Abs. 3 HVG

(1) Auf die Übertragung neuer Flurstücksgrenzen kann verzichtet werden, wenn

- a) die Voraussetzungen nach Abschnitt 4.5.3 Abs. 1 und 2 erfüllt sind, und
- b) für die bestehenbleibenden Grenzpunkte kein Antrag auf Grenzfeststellung vorliegt, und
- c) für alle neuen Grenzpunkte Gründe für eine Zurückstellung der Abmarkung bzw. Ausnahmen von der Abmarkungspflicht gegeben sind.

(2) Die Sonderung ist eine einfache Variante des Verfahrens nach Abs. 1. Hierbei wird die neue Grenze als geradlinige Verbindung bereits bestehender Grenzpunkte innerhalb eines Flurstückes gebildet. Dabei sollen die bestehenden Grenzpunkte im Liegenschaftskataster als abgemerkt nachgewiesen sein, Ausnahmen richten sich nach § 4 AbmVO.

(3) Die betroffenen Eigentümer werden durch einen Auszug aus dem Veränderungsnachweis von den neuen Flurstücksgrenzen in Kenntnis gesetzt.

4.6 Gebäudeeinemessung

(1) Der Gebäudegründriß wird im allgemeinen durch die Außenbegrenzung in Höhe der Durchstoßlinie der Mauern durch die Erdoberfläche (Sockel) bestimmt. Sofern es im Einzelfall zweckmäßiger ist, kann statt dessen das aufsteigende Mauerwerk aufgemessen werden sein. Für den Grundriß von unterirdischen Gebäuden ist die äußere Begrenzung maßgebend. Gebäudeteile, deren Grundriß wesentlich über die ober- oder unterirdische Außenbegrenzung hinausragt (z. B. Gebäudeteile über Arkaden), werden miterfaßt. Sockel und Absätze, die weniger als 10 cm auskragen, brauchen nicht erfaßt werden, wenn eine Grenzüberschreitung bereits nach Augenschein ausgeschlossen werden kann.

(2) Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen mit rechtwinkligem Grundriß genügt in der Regel die Aufmessung der Eckpunkte der längsten Gebäudeseite sowie die Bestimmung aller Umringsmaße. Die Gebäudeecken werden grundsätzlich koordiniert (vgl. Abschnitt 2.2 Abs. 1).

(3) Der Abstand von Gebäudeecken zur nächstgelegenen Grundstücksgrenze ist zu ermitteln, wenn er kleiner als 0,5 m ist. Werden Gebäude auf bestehende Flurstücksgrenzen eingemessen, sind die betreffenden Grenzpunkte zu untersuchen.

(4) Für die Aufmessung sonstiger baulicher Anlagen gelten die Grundsätze der Abs. 1 bis 3 entsprechend.

4.7 Nutzungsarten-, Schätzungs- und Schutzgebietsgrenzen, sonstige topographische Objekte

(1) Der Aufwand für die Vermessungsarbeiten ist den geringeren Anforderungen an die Lagegenauigkeit dieser Grenzen und Objekte anzupassen. Eine vorausgehende Grenzuntersuchung ist in der Regel entbehrlich. Die Mitwirkung von Vermessungsstellen außerhalb von § 15 Abs. 1 HVG und die Übernahme geometrischer Festlegungen aus Unterlagen anderer Stellen sind zulässig.

(2) Die Messungselemente müssen zur Koordinatenberechnung im System des umgebenden VGP-Feldes geeignet sein. Die Schnittpunkte zwischen den topographischen Grenzen und den Flurstücksgrenzen müssen bestimmt oder bestimmbar sein.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für den ortsbezogenen Nachweis von Dienstbarkeiten, Baulasten und ähnlichen rechtlichen Festsetzungen.

4.8 Registrierung und Dokumentation der Vermessungsergebnisse

4.8.1 Allgemeines

(1) Die Vermessungsergebnisse werden originär

- a) in AP-Beschreibungen,
b) in Vermessungsrissen,
c) in Beobachtungsbüchern,
d) in der KP-DAT,
e) auf sonstigen elektronischen Medien nachgewiesen bzw. erfaßt.

Das gleiche gilt für die aus Koordinaten berechneten Messungselemente.

(2) Ergänzende Nachweise von Vermessungsergebnissen sind

- a) AP-Akten und AP-Übersicht,
b) VGP-Übersicht vom Verfahrensgebiet,
c) Nachweis der Soll-Ist Koordinatenvergleiche und der linearen Abweichungen,
d) Nachweis der Identitätsprüfung in den Anschluß- und Kontrollpunkten,
e) Nachweis der Streckenvergleiche,
f) Berechnung und Kontrolle der Stationierungselemente,
g) graphische Darstellung der Meßanordnung (Messungsplan), insbesondere bei der freien Standpunktwahl.

4.8.2 Nachweis der Grenzuntersuchung

(1) Die vermessungstechnischen Ergebnisse einer Grenzuntersuchung sind in der Regel in einem Auszug des verwendeten Katasterzahlennachweises oder in einer Kopie der Liegenschaftskarte zu dokumentieren. Es sind die Signaturen nach Anlage 5 zu verwenden.

(2) Der Nachweis der Grenzuntersuchung wird in der Regel getrennt vom Nachweis eventuell daran anschließender Fortführungsvermessungen geführt.

(3) Änderungen im Katasterzahlennachweis, die auf Sachverhalten nach Abschnitt 4.4.4 Buchstabe b oder Abschnitt 4.4.5 beruhen, werden besonders hervorgehoben.

(4) Der verantwortliche Bearbeiter im Außendienst bescheinigt die Unterlagen der Grenzuntersuchung mit Datum, Unterschrift und Amts- bzw. Berufsbezeichnung. Bestehen die Unterlagen aus mehreren Teilen, braucht die Bescheinigung nur auf einem Blatt angebracht zu werden, wenn gleichzeitig auf die weiteren dazugehörigen Unterlagen verwiesen wird.

(5) Der Nachweis der rechnerischen Grenzuntersuchung erfolgt durch Dokumentation der nach Abschnitt 4.4.3 zu ermittelnden Ergebnisse.

5. Form, Inhalt, Aktualität und Archivierung der Nachweise

5.1 AP-Beschreibung

Die Sicherung und topographische Einmessung der AP ist mit einer Skizze im Vordruck „AP-Beschreibung“ nachzuweisen. Die AP-Beschreibungen sind gesondert zu archivieren.

5.2 AP-Übersicht und -Netzentwurf

(1) Die AP-Übersicht dient der lagemäßigen Darstellung des bestehenden AP-Feldes. Sie soll bei stufenweise aufgebauten AP-Feldern, die nicht die LGS 1 besitzen, auch über die geometrisch wirksamen Bestimmungselemente Auskunft geben.

(2) Die AP-Übersicht wird als Deckfolie im Maßstab und Blattschnitt der TK 5 geführt. Bei Überschneidung von Katasteramtsbezirken ist die AP-Übersicht amtsweise getrennt in Form von Teilfolien zu führen. Unter Umständen (z. B. in Großstädten) können auch ein anderer Maßstab und Blattschnitt gewählt werden.

(3) Soll eine größere Anzahl von AP im Zusammenhang neu bestimmt werden, wird ein AP-Netzentwurf gefertigt. Der AP-Netzentwurf wird in einer Kopie der AP-Übersicht in Rot dargestellt. Ferner wird in dem Fall ein Erläuterungsbericht aufgestellt, der Auskunft über Besonderheiten während der Messung, Zustand der Anschlußpunkte, festgestellte Spannungen im übergeordneten Netz, belassene Überschreitungen der zulässigen Abweichungen u. ä. gibt. AP-Netzentwurf und Erläuterungsbericht sind Bestandteil der AP-Akten (vgl. Abschnitt 5.3).

5.3 AP-Akten

Die AP-Akten werden markungswise geführt. Sie beinhalten folgende Unterlagen

- Verzeichnis der vergebenen AP-Nummern (ggf. mit Zusatzinformationen),
- Arbeitsnetzbilder der AP-Bestimmungen,
- Berechnungsprotokolle von Blockausgleichungsverfahren oder trigonometrischen Netzausgleichungen, ggf. mit modifizierter Einpassung durch Helmert-Transformation,
- Ergebnisprotokolle der mit GPS durchgeführten AP-Bestimmungen,
- Berechnungsprotokolle von polygonalen Netzverdichtungen, ggf. mit gesonderter Zusammenstellung der Abschlußfehler,
- sonstige, auf die Qualität der AP hinweisende Dokumente (z. B. Diagnoseausgleichungen mit alten Elementen, Neuberechnungen zur Analyse älterer AP-Bestimmungen, Abrisse, Restklaffungen nach überbestimmten Transformationen einschließlich Vektorenpläne),
- Erläuterungsberichte zu AP-Bestimmungen.

5.4 Beobachtungsbücher

- In Beobachtungsbüchern werden nur noch Polarelemente nachgewiesen. Für alle registrierten AP und VGP sind die Punktnummer, die Punktart und die Vermarkungsart aufzuführen. Die Beobachtungsbücher weisen die Meßergebnisse so nach, daß die Daten direkt als Eingabewerte für vermessungstechnische Berechnungs- und Auswertprogramme geeignet sind.
- Falls die polar bestimmten VGP in der LGS 1 koordiniert sind, können die betreffenden Beobachtungsbücher aus dem Archiv I ausgesondert werden. Die Numerierung und Archivierung der Beobachtungsbücher richtet sich danach, ob im Leit/Folge- oder im ALK-System gearbeitet wird.

5.5 Vermessungsrisse**5.5.1 Grundsätze**

- Vermessungsrisse werden grundsätzlich als Sammelrisse im Insel- oder Rahmenformat geführt.
- Vermessungsrisse sind möglichst in der Örtlichkeit zu führen. Die Ausarbeitung der Inselrisse richtet sich nach der Zeichenvorschrift für Liegenschaftskarten und Vermessungsrisse der HKVV. Für Rahmenrisse gelten Ausnahmen, soweit dies durch die Präsentationssoftware des Grafiksystems bedingt ist.
- In Gebieten, in denen die Koordinaten nach Abschnitt 2.5 Abs. 1 den alleinigen Katasterzahlennachweis bilden, können die Vermessungsrisse durch Numerierungsübersichten ersetzt werden. Maßstab und Blattschnitt der Übersichten ergeben sich aus Abschnitt 5.5.3. Ist eine übersichtliche Darstellung von einzelnen Grundrißinformationen nicht möglich, so sind abweichend von Abschnitt 5.5.2 Abs. 3 zusätzlich Inselrisse anzulegen.
- In Gemarkungen, in denen die digitale Liegenschaftskarte eingeführt ist, können auch digitale Vermessungsrisse im Vektor-Format geführt werden. Geometrische Grundlage sind der Grundriß der Digitalen Liegenschaftskarte und das Punktfeld der KP-DAT. Der Digitale Riß ist insbesondere dann zweckmäßig, wenn er mit Hilfe von einem elektronischem Feldebuch genutzt und fortgeführt werden kann.

5.5.2 Inselrisse

- Die Inselrisse werden in der Regel im Format DIN A2 angelegt. Die Grundrißsituation ist ungefähr maßstäblich unter Ausnutzung der Rißformate wiederzugeben. Der Maßstab ist so zu wählen, daß alle Eintragungen deutlich lesbar sind. Zur besseren Übersicht sind Verzerrungen erlaubt. Randzeichnungen sollen vermieden werden. Die Randgestaltung richtet sich nach dem Muster der Anlage 6, Blatt 1.
- Der Riß soll möglichst nach Norden oder Osten ausgerichtet sein. Die topographische Abgrenzung soll sich an Flur- und Gewanngrenzen bzw. an den Grenzen von Verkehrsflächen oder Gewässerflächen orientieren. Innerhalb von Baublöcken erfolgt die Abgrenzung entlang von Grundstücksgrenzen.
- Die Vermessungsergebnisse sind grundsätzlich nur in einem Riß darzustellen. Doppeldarstellungen in angrenzenden

den Rissen sind nur soweit vorzunehmen, wie es für einen zweifelsfreien Anschluß notwendig ist (z. B. Darstellung der Knickpunkte in der Rißgrenze).

5.5.3 Rahmenrisse

- Das Bildformat für Rahmenrisse (Anlage 6, Blatt 2) beträgt 50 cm × 50 cm.
- Regelmaßstäbe

Gebiet	Maßstab
Waldgebiete, Feldlage mit weiträumiger Flurstücksstruktur	1 : 1000 oder kleiner
Feldlage, Waldgebiete mit kleinräumiger Flurstücksstruktur	1 : 500
Ortslage	1 : 250
Ortslage mit besonders enger Bebauung	1 : 125

Grundlage ist der Grundriß der Liegenschaftskarte.

- Die Randgestaltung richtet sich nach dem Muster der Anlage 6, Blatt 2. Die Bezeichnung des Rahmenrisses ist dem Muster der Anlage 6, Blatt 3 zu entnehmen.

5.5.4 Inhalt der Vermessungsrisse

- Im Vermessungsriß werden folgende Objekte bzw. fachlichen Informationen erfaßt:
 - die Objekte der Katastervermessung mit ihren Abgrenzungen,
 - die KP mit ihren Punktkennzeichen,
 - die Nummern der Fluren und Flurstücke,
 - die Gebäudebezeichnungen und — soweit feststellbar — die Hausnummern,
 - Erhebungsdaten zur Fortführung des Nutzungsarten nachweises
 - die Namen der Gewanne, Straßen, Gewässer, Plätze, öffentlichen Gebäude, Denkmäler und Naturschutzgebiete,
 - alle nicht in Beobachtungsbüchern oder auf maschinenlesbaren Datenträgern nachgewiesenen Messungselemente, sofern nicht die Koordinaten alleinige Bestimmungselemente für die VGP geworden sind,
 - die geometrischen Bedingungen,
 - die Grenzeinrichtungen, soweit diese nach Abschnitt 2.6 Abs. 3 der GFA dokumentiert wurden, mit ihren Abständen zur Grenze und die Mauerstärken,
 - ungefähre Maßstab und Nordpfeil,
 - Ordnungsmerkmale zur Identifizierung des Vermessungsrisse,
 - vermessungstechnische Angaben (Beschaffenheit der Grenzmarken, Bezug der Gebäudemaße).
- Abweichend von Abs. 1 beinhaltet der Digitale Riß nur die Informationen, die nicht in der digitalen Liegenschaftskarte oder nicht in der KP-DAT nachgewiesen werden und auch nicht aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch abzuleiten sind.

5.6 Archivierung

- Vermessungsrisse, Beobachtungsbücher, AP-Beschreibungen und AP-Übersichten werden im Archiv I archiviert und regelmäßig durch Mikroverfilmung gesichert. Die Ergebnisse der Sicherungsverfilmung müssen sich auch für Auskunftszwecke und zur Übernahme in ein Rasterdatenarchiv eignen.
- In das Archiv I werden nicht übernommen
 - Vermessungsrisse und Beobachtungsbücher, die den vermessungstechnischen Nachweis der Grenzuntersuchung enthalten,
 - eine unabhängige Aufnahme von vorwegberechneten VGP nach deren Übertragung in die Örtlichkeit (Kontrollaufnahme),
 - ergänzende Dokumente im Sinne von Abschnitt 5.4,
 - Klarschriftbelege von online-weiterverarbeiteten Meßwerten (vgl. Abschnitt 5.7).

Diese Unterlagen werden bei den Antragsakten aufbewahrt.

5.7 Meßwertnachweis auf elektronischen Datenträgern

- Vor der Meßwertfassung ist jeder Datenträger mit allen relevanten Kennungsdaten, u. a. zum Auftrag, zum Meßinstrument, zum Datum und zur topographischen Lage

des Messungsgebietes (z. B. Gemarkung und Flur oder Straße), zu versehen. Als Klarschriftbeleg ist zu den Messungselementen ein als Beobachtungsbuch geeigneter Papierausdruck zu erstellen. Zum Nachweis einer fachgerechten Koordinatenermittlung ist die Meßanordnung in einer Kopie der Liegenschaftskarte bzw. in einem Messungsplan anschaulich darzustellen. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach der Erfassungs- und Umsetzungssoftware für die eingesetzte Gerätekonfiguration.

(2) Werden in der Örtlichkeit Landeskoordinaten ermittelt, gilt Abschnitt 3.7.

(3) Vorwegberechnete KP werden in der KP-DAT nachgewiesen.

5.8 Fortführung des Katasterzahlennachweises

(1) Sammelrisse, KP-DAT, AP-Beschreibungen und AP-Übersicht werden laufend fortgeführt. Beobachtungsbücher werden nur fortgeführt, um Berichtigungen an den Meßwerten nachzuweisen.

(2) Für die Fortführung der Inselrißoriginals ist im Regelfall die jeweilige Vermessungsstelle, für die Fortführung der Punktdaten und der Rahmenrißoriginals nur das Katasteramt zuständig. Abweichungen können nach Abschnitt 4.3 vereinbart werden.

(3) Von den Rahmenrißoriginals werden den Vermessungsstellen auftragsbezogen zwei Kopien als Bestandteil der Vermessungsunterlagen zur Verfügung gestellt. Eine Ausfertigung dient zum Nachweis der Grenzuntersuchung, die andere als Fortführungsriß.

(4) Auf die Darstellung künftig wegfallender Grenzen kann verzichtet werden. Das Katasteramt entscheidet, ob der Fortführungsriß in den Originalriß eingearbeitet oder direkt im Archiv I aufbewahrt wird. Ist der Fortführungsriß eingearbeitet, wird er bei den Antragsakten aufbewahrt.

(5) Auf die vollständige und richtige Übernahme der Vermessungsergebnisse in die Sammelrisse ist zu achten. Insbesondere sind alle ungültigen Angaben zu entfernen und nur abgestimmte Maße einzutragen. Der Nachweis der Fortführung ist im Sammelriß mit Datum, Unterschrift und Amts- bzw. Berufsbezeichnung zu bescheinigen.

5.9 Dokumentation von Berichtigungen

(1) Berichtigungen der Vermarkungsart von Grenzpunkten dürfen nur nach einem Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren erfolgen. Wird bei einer Katastervermessung festgestellt, daß ein als vermarkt nachgewiesener Grenzpunkt in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden ist, so wird im Riß die Signatur der Vermarkungsart lediglich gekreuzt.

(2) Ändert sich die Bezeichnung oder die Lage eines Flurstücks infolge Sonderung oder Verschmelzung, so sind die Veränderungen im Sammelriß nachzutragen.

(3) Die Berichtigung von Meßwerten ist nach Anlage 5 zu dokumentieren.

(4) Ungültig gewordene Angaben sind in den Vermessungsrissen zu streichen. Sind Teile eines Vermessungsrisses ungültig geworden oder wurden sie durch einen neuen Vermessungsriß ersetzt, so sind diese Teile durch Ausändern kenntlich zu machen. In Sammelrissen sind alle ungültigen Angaben zu entfernen und ggf. durch neue zu ersetzen.

(5) Die KP-DAT wird fortgeführt, wenn vorgesehene Datenelemente erstmals belegt oder die bisher gespeicherten Werte geändert werden. Für die Fortführung der Punktdaten muß die gespeicherte Aktualitätsnummer angegeben werden.

(6) Die Verbesserung bzw. Veränderung an Elementen des Katasterzahlennachweises hat im allgemeinen keine Mitteilungsverfahren nach § 3 Abs. 2 HVG zur Folge.

6 Auswertung des Katasterzahlennachweises für die Führung des Liegenschaftsbuches und der Liegenschaftskarte

6.1 Eignung von Datenverarbeitungsprogrammen

Für die Auswertung von Katastervermessungen dürfen nur Rechenprogramme verwendet werden, deren Eignung geprüft und festgestellt ist. Für den Nachweis der Eignung ist die Vermessungsstelle, die das Programm einsetzt, selbst verantwortlich. Das Nähere hierzu ist in Anlage 7 bestimmt.

6.2 Flächenberechnung

Der Flächeninhalt eines Flurstücks bzw. der seiner Abschnitte wird berechnet, wenn

- a) es neu gebildet wird,
- b) es in seinen Umringsgrenzen Änderungen erfährt,
- c) die zugrundeliegenden Messungselemente oder Koordinaten des zu vermessenden Flurstücks berichtigt oder ersetzt werden (Abschnitt 2.4.5 der LEA ist zu beachten).

7 Fortführung der Liegenschaftskarte

7.1 Allgemeines

(1) Die folgenden Bestimmungen gelten für die Fortführung der analogen und der digitalen Liegenschaftskarte. Sonderbestimmungen in anderen Vorschriften zur Führung der digitalen Liegenschaftskarte bleiben unberührt. Die Einrichtung der Liegenschaftskarte ist in der LiegKA geregelt.

(2) Wenn neue Flurstücke entstehen, wird die Liegenschaftskarte unmittelbar fortgeführt, ohne noch anstehende grundbuchrechtliche Maßnahmen abzuwarten. Die Liegenschaftskarte wird in der Regel vor der Aufstellung des betreffenden Veränderungsnachweises fortgeführt.

(3) Bei Fortführung der analogen Liegenschaftskarte soll der bestehende Karteninhalt erneuert werden, wenn die Abweichungen zwischen dem vorhandenen und dem einzupassenden neuen Kartengrundriß die Kartiergenauigkeit übersteigen. Werden bei der Fortführung der digitalen Liegenschaftskarte graphische Koordinaten durch gerechnete Koordinaten ersetzt, ist eine Homogenisierung der benachbarten Kartengraphik vorzunehmen. Ungültige Darstellungen sind zu entfernen.

7.2 Fortführungsanlaß

Die Fortführung der Liegenschaftskarte kann durch alle nach Abschnitt 2.2.1 der LiegKA relevanten Veränderungen ausgelöst werden. Der Fortführung können

- a) eine Katastervermessung,
- b) eine Flurstücksneubildung ohne örtliche Vermessung,
- c) eine Flurstücksverschmelzung,
- d) ein Ortsvergleich,
- e) eine Erneuerung des Katasterzahlenwerks,
- f) ein Einleitungsbeschluß zu öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahren zugrunde liegen.

7.3 Fortführung der analogen Liegenschaftskarte

Die Flurstücksveränderungen werden aus

- a) ergänzten Kartenauszügen,
- b) automatisch hergestellten Neuzeichnungen, oder
- c) manuellen Neukartierungen in die Liegenschaftskarte übernommen.

7.4 Fortführung der digitalen Liegenschaftskarte

Die digitale Liegenschaftskarte wird durch

- a) Digitalisierung analoger Fortführungskartierungen,
- b) Übergabe neuer oder geänderter Koordinatenwerte für die Punkte aus der KP-DAT,
- c) graphisch interaktive Grundrißbearbeitung,
- d) Übernahme von EDBS-Fortführungssätzen anderer Vermessungsstellen,
- e) automatisiert ablaufenden Homogenisierungsverfahren in der Grundrißdatei fortgeführt.

7.5 Veränderungsnachweis

(1) Die in der Liegenschaftskarte fortgeführte Flurstückssituation wird zusammen mit der entsprechenden Fortführung im Liegenschaftsbuch in einem Veränderungsnachweis nach Maßgabe von Abschnitt 3.5.2 und Anlage 4 der FA I dokumentiert. Den Auszügen vom Veränderungsnachweis wird eine Kopie der Liegenschaftskarte beigelegt, in der in der Regel nur noch die neue Flurstückssituation dargestellt ist.

(2) Wird ein Veränderungsnachweis rückgängig gemacht (vgl. Abschnitt 3.5.7 der FA I), so ist in der Örtlichkeit und im Katasternachweis der alte Zustand wiederherzustellen. In der Liegenschaftskarte sind die ungültigen Angaben zu entfernen. Wurde bei der rückgängig zu machenden Vermessung der alte Katasternachweis durch einen neuen ersetzt, so ist letzterer möglichst beizubehalten.

- (3) Von sonstigen Fortführungen in der Liegenschaftskarte werden die Eigentümer gemäß § 3 Abs. 2 HVG durch einen Auszug informiert, wenn die Belange der Eigentümer durch die Fortführung berührt werden. Soweit die FA I in den gleichen Fällen im Hinblick auf die Fortführung des Liegenschaftsbuchs einen Auszug aus dem Veränderungsnachweis vorschreibt, sind diese Vorschriften vorrangig. Auf die Ausnahmen von der Mitteilungspflicht nach § 3 Abs. 2 HVG (vgl. Abschnitt 4.2 Abs. 1 der FA I) wird hingewiesen.
- 7.6 Berichtigung der Liegenschaftskarte**
- (1) Die Liegenschaftskarte wird von Amts wegen berichtigt, wenn
- a) ein Fehler im zugrundeliegenden Katasterzahlennachweis berichtigt worden ist,
 - b) eine Abweichung zwischen dem maßgebenden Katasterzahlennachweis und der Kartendarstellung (Zeichenfehler) aufgetreten ist,
 - c) die Kartengraphik technisch ungenau entstanden ist bzw. falsche Signaturen aufweist (zeichnerische Ungenauigkeit).
- (2) Die Berichtigung von Flurstücksgrenzen infolge von Berichtigungen am Katasterzahlennachweis wird in einem Veränderungsnachweis nach FA I dokumentiert. Die betroffenen Flurstücke sind mit einer neuen Nummer zu versehen.
- (3) Sofern die Übernahme der Berichtigung vom Grundbuchamt wegen zwischenzeitlicher Rechtsfolgen nach § 892 BGB oder dergleichen abgelehnt wird, ist die Berichtigung der Liegenschaftskarte rückgängig zu machen.
- 7.7 Übernahme der Ergebnisse von Bodenordnungsverfahren**
- (1) In Verfahren nach dem FlurbG tritt der neue Rechtszustand zu dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt ein. Danach wird auf Ersuchen der Flurbereinigungsbehörde das Liegenschaftskataster nach dem Flurbereinigungs-/Zusammenlegungs-/Tauschplan (Katasterberichtigungsunterlagen) durch das Katasteramt berichtigt. Der Umfang und Inhalt der Vermessungsschriften als Teil der abzugebenden Katasterberichtigungsunterlagen richtet sich bei Neuvermessungen nach Abschnitt 8.4.1 Abs. 2 und bei Fortführungsvermessungen nach Abschnitt 8.2 Abs. 1.
- (2) In Baulandumlegungen, Grenzregelungs- und Grenzereinigungsverfahren tritt der neue Rechtszustand mit der Bekanntgabe der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans, des Grenzregelungsbeschlusses und des Grenzbereinigungsplanes ein. Gleichzeitig wird der im Liegenschaftskataster nachgewiesene alte Bestand unrichtig und durch die entsprechenden Bestandteile des Bodenordnungsplans ersetzt. Der Kartenteil des Bodenordnungsplans wird anschließend in neue Liegenschaftskarten überführt. Analog zu Abschnitt 4.2 Abs. 1 Nr. 3 der FA I erfolgt keine Benachrichtigung der Eigentümer.
- 7.8 Eintragung einer strittigen Grenze**
- Für die Eintragung der „strittigen Grenze“ im Liegenschaftskataster gilt Abschnitt 2.4.8 Abs. 2 der LEA. Die Fortführung ist in einem Veränderungsnachweis zu dokumentieren. Der Auszug für die Eigentümer ist ein anfechtbarer Verwaltungsakt. Die Eintragung bewirkt, daß der Katasternachweis bis zur Aufhebung des Strittigkeitsvermerks weder an der Rechtsvermutung noch am öffentlichen Glauben des Grundbuches teilnimmt. Die „strittige Grenze“ kann entweder durch einen späteren Grenzfeststellungsvertrag oder durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben werden.
- 7.9 Fortführung der graphischen Schätzungsnachweise**
- (1) In Abschnitt 6 der LiegKA ist bestimmt, welche Daten der Bodenschätzung graphisch nachzuweisen sind. Die graphische Darstellung erfolgt entweder in analoger Form als Schätzungspause oder in digitaler Form als Schätzungsfolie.
- (2) Änderungen in den Schätzungsnachweisen sind durch Fortführung von Amts wegen zu übernehmen. Die Darstellung von Klassenflächen und Nutzungsartengrenzen ist auf den Grundriß der Liegenschaftskarte abzustimmen.
- (3) Hat eine Flächenbegrenzungslinie in der Liegenschaftskarte und in der Schätzungspause (bzw. in der Schätzungsfolie) eine Mehrfachbedeutung, ist bei Wegfall einer der Fachbedeutungen darauf zu achten, daß die Liniendarstellung für die verbleibenden Fachbedeutungen im Rahmen der Fortführung erhalten bleibt.
- 8 Vermessungsschriften von Vermessungsstellen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HVG**
- 8.1 Allgemeines**
- (1) Die Vermessungsstellen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HVG reichen dem Katasteramt die Vermessungsergebnisse in Form von Vermessungsschriften zur Fortführung oder Berichtigung des Liegenschaftskataster ein (Anlage 8).
- (2) Die jeweilige Vermessungsstelle hat die Vermessungsschriften vor Abgabe an das Katasteramt durchgreifend zu prüfen. Die Prüfung einschließlich der Richtigkeitsfeststellung sind von der/dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur/in bzw. der/dem Leiter/in der betreffenden Vermessungsstelle zu bescheinigen.
- (3) Das Katasteramt prüft, ob die einreichenden Vermessungsschriften zur Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignet sind.
- Geprüft wird insbesondere, ob
- a) die nach Abschnitt 4.3 getroffenen Absprachen eingehalten sind,
 - b) die Unterlagen vollständig sind,
 - c) die notwendigen Kontrollen ausgeführt sind,
 - d) die Flurstücke richtig bezeichnet sind,
- (4) Hat die Vermessungsstelle Abweichungen festgestellt, die Anlaß zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters im Sinne von Abschnitt 4.4.2 Abs. 1 Buchstabe b) oder Abschnitt 4.4.4 geben, so prüft das Katasteramt den Berichtigungsvorschlag der Vermessungsstelle und entscheidet über die Behebung der Abweichungen.
- 8.2 Vermessungsschriften (Fortführungsvermessung)**
- (1) Als Vermessungsschriften sind je nach Situation einzureichen
- a) die Vermessungsunterlagen und die Unterlagen über die Grenzuntersuchung,
 - b) Ausfertigungen der im Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren entstehenden und benötigten Dokumente (Niederschriften, Terminbenachrichtigungen, Vollmachten, Abmarkungs- und Grenzfeststellungsbescheide usw.),
 - c) die Identitätsprüfung der als Anschlußpunkte verwendeten TP und KP,
 - d) die fortgeführten und/oder neu angelegten Vermessungsrisse,
 - e) die Nachweise der Meßwerterfassung,
 - f) die graphische Darstellung der Meßanordnung (Messungsplan) mit Erläuterungsbericht,
 - g) die Absteckungsnachweise
 - h) die Kartierung der neuen bzw. der veränderten Objekte in Kartenausügen, bzw. eine automatische Neuzeichnung oder Neukartierung,
 - i) die Koordinatenberechnung,
 - j) die Flächenberechnung,
 - k) sonstige Veränderungsdaten, die eine Fortführung der KP-Daten auslösen,
 - l) die Vereinigungsanträge,
 - m) die Dokumentation der automatisierten Rechenabläufe in Klarschriftform,
 - n) Hinweise und Erläuterungen, wenn eine Berichtigung des Katasternachweises vorgeschlagen wird.
- Es kann vereinbart werden, daß das Katasteramt einzelne Bestandteile der Vermessungsschriften gegen Entrichtung von Gebühren selbst anfertigt, sofern dazu Kapazitäten im Katasteramt verfügbar sind. Das Nähere zu den Vermessungsschriften ist zwischen dem Katasteramt und der Vermessungsstelle zum Zeitpunkt der Bereitstellung von Unterlagen abzusprechen (vgl. Abschnitt 4.3).
- (2) Um die Aktualität des Karten- und Buchwerks zu gewährleisten, haben die Vermessungsstellen ihre Vermessungsschriften schnellstmöglich nach Ausführung der örtlichen Arbeiten einzureichen. Verzögert sich die Abgabe der Vermessungsschriften z. B. wegen eines schwebenden Rechtsbehelfsverfahrens, ist das Katasteramt zu unterrichten.
- 8.3 Übernahme der beigebrachten Fortführungsvermessungen**
- (1) Das Katasteramt übernimmt die beigebrachten Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster, wenn festgestellt ist, daß der Übernahme keine Hindernisse entgegen-

stehen. Werden Mängel in den Vermessungsschriften festgestellt, hat die einreichende Vermessungsstelle diese zu beseitigen.

(2) Kann das Liegenschaftskataster wegen Mängel in den eingereichten Vermessungsschriften nicht fortgeführt werden, so hat das Katasteramt bei der Vermessungsstelle Gelegenheit gegeben werden, zu den Hindernissen Stellung zu nehmen oder sie zu beseitigen. Geringfügige Mängel in den Vermessungsschriften, zu deren Aufklärung keine Rückfragen erforderlich sind, kann das Katasteramt kurzerhand selbst beseitigen. Im Einvernehmen mit der Vermessungsstelle kann das Katasteramt auch weitergehende Mängel gegen Erstattung der dabei anfallenden Kosten beseitigen.

(3) Wenn die Vermessungsstelle die Mängel in den Vermessungsschriften nicht beseitigt oder das Katasteramt die getroffenen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung nicht akzeptieren kann, lehnt das Katasteramt die Übernahme gegenüber der einreichenden Vermessungsstelle durch Bescheid ab und gibt dabei die Vermessungsschriften an die Vermessungsstelle zurück. Eine Kopie des Ablehnungsbescheides wird dem HLVA als oberer Katasterbehörde übersandt. Gegebenenfalls kann das Katasteramt auch die jeweiligen Eigentümer davon unterrichten, daß die Übernahme der Vermessungsschriften gegenüber der betreffenden Vermessungsstelle abgelehnt wurde.

8.4 Katasterberichtigungsunterlagen nach Bodenordnungsverfahren

8.4.1 Allgemeines

(1) Die Katasterberichtigung erfolgt auf Ersuchen der für das Bodenordnungsverfahren zuständigen Behörde. Die Richtigkeit der Katasterberichtigungsunterlagen ist von einer Vermessungsstelle nach § 15 Abs. 1 HVG zu bescheinigen.

(2) Der in einem Bodenordnungsverfahren ausgewiesene neue Bestand wird abweichend von Abschnitt 8.2 anhand folgender Unterlagen in das Liegenschaftskataster übernommen:

- Ergebnisse über die Untersuchung der Verfahrensgrenzen (vgl. Abschnitt 4.3 Abs. 4),
- Unterlagen über weitere von der Vermessungsstelle neu bestimmte AP (AP-Netzskizze, Meß- und/oder Berechnungsnachweisen, AP-Beschreibung, ergänzte APÜ),
- Nachweise der Meßwertaufnahme, sofern nicht die Koordinatensätze alleiniger Zahlennachweis der neuen VGP ist (vgl. Abschnitt 2.5 Abs. 1),
- Numerierungsübersichten bzw. die Vermessungsrisse (vgl. Abschnitt 5.5.1 Abs. 3),
- Datei der weiterhin geltenden alten und der neuen KP,
- Grundriß des Neuen Bestandes in analoger und — soweit möglich — in digitaler Form,
- Informationen über die verwendeten Datenverarbeitungsprogramme.

(3) Vorschriften über die Berichtigung des Liegenschaftsbuches nach Bodenordnungsverfahren bleiben unberührt. Bei Bodenordnungsverfahren, die als Fortführungsvermessung bearbeitet wurden, gelten die Abschnitte 8.2 und 8.3.

8.4.2 Ergänzende Bestimmungen zu Vermessungsschriften aus Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB und dem Grenzbereinigungs-gesetz

(1) Für die gemäß §§ 74 Abs. 2 und 84 Abs. 1 BauGB bzw. § 10 Abs. 6 des Grenzbereinigungs-gesetzes von dem Katasteramt abzugebende Bescheinigung ist es erforderlich, die Vermessungsschriften in sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Vorschriften zu prüfen. Die Vermessungsschriften sind dem Katasteramt so rechtzeitig vorzulegen, daß eventuelle Übernahmehindernisse, die den Inhalt des Bodenordnungsplanes beeinflussen könnten, behoben werden können.

(2) Die geprüften Vermessungsschriften verbleiben nach der Bescheinigung beim Katasteramt. Die Übernahme in das Liegenschaftskataster darf jedoch erst erfolgen, wenn der Umlegungsplan, Grenzregelungsbeschuß oder Grenzbereinigungsplan unanfechtbar geworden ist (§§ 71 Abs. 1 und 83 Abs. 1 BauGB; § 12 Abs. 1 Grenzbereinigungs-gesetz).

(3) Sollen noch Änderungen an dem Umlegungsplan, Grenzregelungsbeschuß oder Grenzbereinigungsplan angebracht werden, so sind die Vermessungsschriften an die bearbeitende Vermessungsstelle zurückzugeben. Nach der Einarbeitung der Änderungen legt die Vermessungsstelle die Vermessungsschriften erneut dem Katasteramt zur Prüfung vor.

8.4.3 Ergänzende Bestimmungen zu Vermessungsschriften aus Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG

Treten nach Abgabe der Katasterberichtigungsunterlagen (vgl. Abschnitt 7.7 Abs. 1) bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Schlußfeststellung in Verfahren nach dem FlurbG Unstimmigkeiten im Flurbereinigungsplan auf, so werden diese von der Flurbereinigungsbehörde behoben. Nach diesem Zeitpunkt werden die Unrichtigkeiten in den Unterlagen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters vom Katasteramt im Benehmen mit der Flurbereinigungsbehörde behoben.

9 Richtlinienermächtigung

Das HLVA kann auf der Grundlage dieser Anweisung nähere Richtlinien erlassen über:

- Standort, Abmarkung, Sicherung und Einmessung von AP
- Vermessungsverfahren und Meßwertverarbeitung in der Örtlichkeit
- Auswertung flächenhafter Tachymetermessungen
- Führung der AP-Beschreibung, AP-Übersichten und AP-Akten
- Digitale Risse
- Archivierung von Sammelrissen, Beobachtungsbücher und der AP-Übersicht
- Flächenberechnung
- Technische Einzelheiten zur Fortführung einschließlich der Homogenisierung der digitalen Liegenschaftskarte
- Angleichung von KP nach Koordinatenänderungen im TP- oder AP-Feld aufgrund von Netzerneruerungen oder Lagestatuswechseln

Genauigkeitskriterien für die Bestimmung von KP in den Lagegenauigkeitsstufen 1 und 2

Lfd. Nr.	Art der Punktbestimmung	Bedingungen in der Lagegenauigkeitsstufe 1	Bedingungen in der Lagegenauigkeitsstufe 2	Bemerkungen
1	Trigonometrische Netzausgleichung, Einzelpunktausgleichung	$mp \leq 0,020 \text{ m}$ $mv \leq 0,000 100$	$mp \leq 0,040 \text{ m}$ $mv \leq 0,000 200$	mp = Mittlerer Punktfehler mv = Betrag der Maßstabsverbesserung der Streckenmessungen
2	Verkettete Helmertransformation	$mv \leq 0,000 100$ $w \leq 0,020 \text{ m}$ $w' \leq 0,001 \text{ m}$	$mv \leq 0,000 200$ $w \leq 0,030 \text{ m}$ $w' \leq 0,015 \text{ m}$	mv = Betrag der Maßstabsverbesserung einer Meßeinheit w = Lineare Restklaffung in einem Anschlußpunkt w' = Lineare Klaffung in einem Verknüpfungspunkt
3	Freie Standpunktwahl Drei-Parameter-Transformation - Kongruente Transformation -	$mp \leq 0,020 \text{ m}$	$mp \leq 0,040 \text{ m}$	mp = Mittlerer Punktfehler w = Lineare Restklaffung in einem Anschlußpunkt Bei $w \geq 0,020 \text{ m}$ Restklaffenverteilung erforderlich.
	Vier-Parameter-Transformation - Ähnlichkeitstransformation -	$mp \leq 0,020 \text{ m}$ $mv \leq 0,000 100$	$mp \leq 0,040 \text{ m}$ $mv \leq 0,000 200$	mp = Mittlerer Punktfehler mv = Betrag der Maßstabsverbesserung der Meßeinheit w = Lineare Restklaffung in einem Anschlußpunkt Bei $w \geq 0,020 \text{ m}$ ist Restklaffenverteilung erforderlich.
4	Polygonzug	$w \leq 1/3 \text{ FW}$ $L \leq 1/3 \text{ FL}$ $Q \leq 1/3 \text{ FQ}$	$w \leq \text{FW}$ $L \leq \text{FL}$ $Q \leq \text{FQ}$	$\text{FW} = \pm(1,0 + \frac{1,1}{S}(n-1)\sqrt{n})\text{cgon}$ $\text{FL} = \pm(0,06 + 0,015S + 0,04\sqrt{S})m$ $\text{FQ} = \pm(0,06 + 0,007S + 0,005n\sqrt{n})m$ W = Winkelabweichung L = Längsabweichung Q = lineare Querabweichung n = Anzahl der Brechungswinkel S = Entfernung zwischen Anfangs- und Endpunkt in hm

I.f.d. Nr.	Art der Punktbestimmung	Bedingungen in der Lagegenauigkeitsstufe 1	Bedingungen in der Lagegenauigkeitsstufe 2	Bemerkungen
5	Polarverfahren Seitwärts gelegene Punkte	$d \leq 0,030 \text{ m}$ $s(n) = \leq 2/3 s(a)$ $s(e) \leq 5 \text{ m}$	$d \leq D$ $s(n) = \leq s(a)$ $s(e) \leq 7,5 \text{ m}$	d = Lineare Abweichung zwischen zwei unabhängigen Polaraufnahmen $D = \pm(0,8\sqrt{s(n)} + 0,03s(n) + 5)\text{cm}$ $s(n)$ = Strecke zwischen Standpunkt und Neupunkt $s(a)$ = Strecke zwischen Standpunkt und Anschlußpunkt $s(e)$ = Seitliche Exzentrizität. Bei Kontrolle mit Doppelaufnahme muß das Exzentrum verändert werden
6	Linienverfahren Seitwärts gelegene Punkte	$d \leq 0,030 \text{ m}$ $s \leq 80 \text{ m}$ $x \leq s$ $y \leq 0,4 s$ und $\leq 10 \text{ m}$	$d \leq D$ $s \leq 150 \text{ m}$ $x \leq 1,4 s$ $y \leq 0,4 s$ und $\leq 25 \text{ m}$	d = Differenz zwischen gemessener und aus Koordinaten gerechneter Strecke zwischen Anfangs- und Endpunkt $D = \pm(0,8\sqrt{s} + 0,03s + 5)\text{cm}$ s = Strecke zwischen Anfangs- und Endpunkt in m x = Abszisse in m (Linienmaß) y = Ordinate in m (seitlicher Abstand)
7	Entfernungskontrolle	$d \leq 1/3 D$	$d \leq D$	d = Differenz zwischen gemessener und aus Koordinaten gerechneter Strecke s zwischen Anfangs- und Endpunkt $D = \pm(0,8\sqrt{s} + 0,03s + 5)\text{cm}$ s = Strecke zwischen Anfangs- und Endpunkt in m
8	Mittelbildung von Koordinaten	$d \leq 0,030 \text{ m}$	$d \leq 0,060 \text{ m}$	d = Lineare Abweichung zwischen den Einzelbestimmungen
9	Rechtwinkliger Streckenzug bei Gebäuden	Koordinaten werden aus fachtech-nischen Gründen nicht höher als in LGS 2 eingestuft.	$fs \leq 0,150 \text{ m}$	fs = Linearer Abschlußfehler in m $fs = \pm(0,03 + 0,04\sqrt{n})\text{m}$ n = Anzahl der Brechungswinkel
10	Schnittberechnungen (Geradenschnitt, Vorwärts-schnitt, Rückwärtsschnitt, Bogenschnitt)	Koordinaten werden aus fachtech-nischen Gründen nicht höher als in LGS 2 eingestuft.	$5 \text{ gon} \leq \tau \leq 195 \text{ gon}$ mit Warnung $20 \text{ gon} \leq \tau \leq 180 \text{ gon}$ ohne Warnung	τ = Schnittwinkel der Bestimmungselemente im Neupunkt Bei Vorwegberechnungen in KP-Feldern der LGS 1 ist eine manuelle Aufwertung nach LGS 1 zulässig.

Lfd. Nr.	Art der Punktbestimmung	Bedingungen in der Lagegenauigkeitsstufe 1	Bedingungen in der Lagegenauigkeitsstufe 2	Bemerkungen
11	Standpunktzentrierung	$e \leq 0,4 \text{ s}$ $e \leq 20 \text{ m}$	$e \leq 0,4 \text{ s}$ $e \leq 40 \text{ m}$	e = Exzentrizität (Entfernung vom Standpunkt zum Zentrum) s = Länge der Entfernung vom Zentrum zum Fernziel
12	Transformation ungleichartiger Koordinaten Einfache Ähnlichkeitstransformation (Achstransformation) Helmertransformation	$d \leq 1/3 D$ $mp \leq 0,020 \text{ m}$ $mv \leq 0,000 \text{ 100}$	$d \leq D$ $mp \leq 0,040 \text{ m}$ $mv \leq 0,000 \text{ 200}$	d = Längendifferenz der Transformationsachse zwischen Startsystem und Zielsystem $D = \pm(0,8\sqrt{s} + 0,03s + 5)\text{cm}$ s = Länge der Transformationsachse in m mp = Mittlerer Punktfehler mv = Betrag der Maßstabsverbesserung w = Lineare Restklaffung in einem Anschlußpunkt Bei $w \geq 0,020 \text{ m}$ Restklaffenverteilung erforderlich.
	Überbestimmte Affintransformation	Koordinaten werden aus fachtech-nischen Gründen nicht höher als in LGS 2 eingestuft.	$mp \leq 0,040 \text{ m}$ $mv \leq 0,000 \text{ 200}$	mp = Mittlerer Punktfehler mv = Betrag der Maßstabsverbesserung in Y- oder X-Richtung w = Lineare Restklaffung in einem Anschlußpunkt Bei $w \geq 0,020 \text{ m}$ Restklaffenverteilung erforderlich.
13	Abriß	1/3 DQ	DQ	DQ = Querabweichung im Zielpunkt DQ = $\pm(0,02 + 0,06\sqrt{s})\text{m}$, s in hm
14	Kreisbogenberechnung	Koordinaten werden aus fachtech-nischen Gründen nicht höher als in LGS 2 eingestuft.	$5 \text{ gon} \leq \tau \leq 195 \text{ gon}$ mit Warnung $20 \text{ gon} \leq \tau \leq 180 \text{ gon}$ ohne Warnung $b < 200 \text{ m}$	τ = Bogeninnenwinkel im Mittelpunkt b = Gesamtbogenlänge zwischen Bogenanfangs- und -endpunkt Bei Vorwegberechnungen in KP-Feldern der LGS 1 ist eine manuelle Aufwertung nach LGS 1 zulässig.

Anlage 4 zur KVA
Blatt 1

Größte zulässige Abweichungen bei der Grenzuntersuchung

Lagegenauigkeitsstufe	Vorhandener Katasternachweis	Bemerkungen zur allgemeinen Maßgeblichkeit	zulässige lineare Abweichung zwischen Katasternachweis und örtlicher Abmarkung	zulässige Maßstabsabweichung zwischen koordiniertem KP-Feld und zugehörigem Punktfeld in der Örtlichkeit
	Koordiniertes KP-Feld kann sein: Landessystem oder örtliches System	$D = \pm (0,8\sqrt{s} + 0,03 s + 5)$ cm s = Entfernung des untersuchten vom nächsten als unverändert anzusehenden Punkt in Metern M = Maßstabzahl der Kartenvorlage	d_l = lineare Abweichung zwischen übertragenen KP-Koordinaten und örtlicher Abmarkung d_s = Abweichung zwischen übertragenen ursprünglichen Messungselementen und örtlicher Abmarkung	d_m = zulässige Maßstabsabweichung bei der Koordinatenübertragung
I. Katasternachweis im allgemeinen maßgebend				
LGS 1	Koordiniertes KP-Feld	Stehen Koordinaten zur Verfügung, sind sie für die Grenzuntersuchung der alleinige Katasternachweis	$d_l = < 3$ cm	$d_m = < 1,5$ cm / 100m
	ursprüngliche Messungselemente	Ursprüngliche Messungselemente sind für die Grenzuntersuchung nur dann maßgebend, wenn keine Koordinaten verfügbar sind	$d_s = < 1/3 D$	-
LGS 2	Koordiniertes KP-Feld	Landeskoordinaten gelten nur dann als alleiniger Katasternachweis, wenn keine örtlichen Koordinaten oder keine ursprünglichen Messungselemente verfügbar sind	$d_l = < 6$ cm	$d_m = < 3$ cm / 100m
	ursprüngliche Messungselemente	Sind neben den Koordinaten auch ursprüngliche Messungselemente verfügbar, gilt folgendes: Eine rechnerische Grenzuntersuchung oder eine Grenzuntersuchung mittels Elementen, die aus Koordinaten abgeleitet sind, ist grundsätzlich zulässig. Voraussetzung ist, daß dabei vorrangig die in Form ursprünglicher Messungselemente nachgewiesenen Nachbarschaftsbeziehungen berücksichtigt werden	$d_s = < D$	-
LGS 3	ursprüngliche Messungselemente	Bei der Grenzuntersuchung sind vorrangig die ursprünglichen Messungselemente anzuhalten	$d_s = < 2 D$	-
	Koordiniertes KP-Feld	Koordinaten können hilfsweise herangezogen werden	$d_l = < 12$ cm	$d_m = < 6$ cm / 100m
II. Katasternachweis im Einzelfall bedingt maßgebend				
LGS 4	Koordiniertes KP-Feld	Koordinaten dürfen nur verwendet werden, wenn kein anderer Katasternachweis existiert	$d_l = < 25$ cm	$d_m = < 10$ cm / 100 m
LGS A - F	Koordiniertes KP-Feld	Koordinaten dürfen nur verwendet werden, wenn kein anderer Katasternachweis existiert	$d_l = < 0,05$ cm \cdot M	$d_m = < 15$ cm / 100m

Anlage 4 zur FA II

Blatt 2

Größte zulässige Abweichung bei der Grenzüntersuchung unter Verwendung ursprünglicher Messungselemente

- ds = Abweichungen zwischen übertragenen ursprünglichen Messungselementen und örtlicher Abmarkung
- D = $\pm (0,8 \cdot \sqrt{s} + 0,03 \cdot s + 5)$ cm
- s = Entfernung des untersuchten vom nächsten als unverändert anzusehenden Punkt in Metern

ds in	LGS 1	LGS 2	LGS 3
S	1/3 D	D	2 D
2	2	6	12
5	2	7	14
10	3	8	16
15	3	9	17
20	3	9	18
25	3	10	20
30	3	10	21
35	4	11	22
40	4	11	23
45	4	12	23
50	4	12	24
55	4	13	25
60	4	13	26
65	4	13	27
70	5	14	28
75	5	14	28
80	5	15	29
85	5	15	30
90	5	15	31
95	5	16	31
100	5	16	32
110	6	17	33
120	6	17	35
130	6	18	36
140	6	19	37
150	6	19	39

Anlage 7 zur KVA

Eignung von Datenverarbeitungsprogrammen für die Auswertung von Katastervermessungen

Zu den Datenverarbeitungsprogrammen, die Vermessungsstellen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HVG für die Auswertung von Katastervermessungen einsetzen, wird aufgrund von § 14 Abs. 3 HVG folgendes bestimmt:

Die Eignung der bei Katastervermessungen verwendeten Datenverarbeitungsverfahren (DV-Verfahren) ist durch die einsetzende Vermessungsstelle zu prüfen und abschließend festzustellen.

Grundlage für die Eignungsprüfung von geodätischen Berechnungsprogrammen ist das „Pflichtenheft für den Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung bei der Ausführung von Katastervermessungen“, das vom HLVA auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird. Das Pflichtenheft enthält die Beschreibungen für die im Liegenschaftskataster zugelassenen geodätischen Berechnungsverfahren mit den jeweiligen Rechenformeln, den einzuhaltenden geometrischen Bedingungen, den zulässigen Abweichungen sowie den zu protokollierenden Warnungs- und Fehlermeldungen. Darüber hinaus sind Regeln zur Form der Ergebnisdarstellung und Testbeispiele mit Referenzberechnungsergebnissen enthalten, mit deren Hilfe die Eignung der betreffenden Verfahren überprüft werden kann.

Nach erfolgreicher Prüfung kann die Vermessungsstelle die Eignung des betreffenden DV-Verfahrens feststellen. Einzelheiten dazu sind im Pflichtenheft geregelt. Die Eignungsfeststellung ist dem HLVA schriftlich mitzuteilen, damit von dort die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Behörden unterrichtet werden können. Die Dokumentation der Eignungsprüfung und -feststellung ist ständig aufzubewahren. Das HLVA ist als obere Kataster- und Landesvermessungsbehörde berechtigt, diese Dokumentation jederzeit einzusehen und bei vorhandenen Mängeln auch die Eignungsfeststellung aufzuheben.

Die von einer Vermessungsstelle durchgeführte Eignungsfeststellung kann auf Antrag vom HLVA besonders bescheinigt werden. Hierzu sind alle Unterlagen, die bei der Eignungsprüfung und -feststellung angefallen sind, vorzulegen. DV-Verfahren mit einer vom HLVA bescheinigten Eignungsfeststellung können von anderen Vermessungsstellen mitbenutzt werden, ohne daß eine erneute Eignungsfeststellung erforderlich ist. Die Mitbenutzung eines derartigen DV-Verfahrens ist dem HLVA formlos anzuzeigen.

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT**

1282

**Landesprogramm 1997 zum Bau von Abwasseranlagen
- Teil III -**

Aufgrund von § 1 Abs. 3 der Verordnung über pauschale Investitionszuweisungen zum Bau von Abwasseranlagen (GVBl. I S. 221) stelle ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz das Landesprogramm 1997 zum Bau von Abwasseranlagen — Teil III — fest.

Die einzelnen Investitionsmaßnahmen und die hierfür vorgesehenen Zuweisungen mit den Jahresbeträgen sind in der Anlage zusammengefaßt.

Für die Auszahlung und die Nachweispflicht gelten die Regelungen der oben genannten Verordnung. Für den Abruf des ersten Jahresbetrages ist eine Erklärung zum Baubeginn abzugeben. Das Formular für den Mittelabruf ist künftig nur mit einer Unterschrift zu versehen (siehe Anlage 1). Für die Art und den Umfang der Baumaßnahme ist der vom Bauträger beim ehemaligen Wasserwirtschaftsamt eingereichte Förderantrag maßgebend.

Bedingung für die Gewährung einer Zuweisung ist die zwingende Einhaltung der im Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 3. Juli 1992 (StAnz. S. 1654) in I Ziffer 1 und 2 festgelegten Grundsätze.

Die in Erlaubnisbescheiden genannten Fristen für die Einhaltung von Anforderungen sind unabhängig vom Zeitpunkt der Landeszuweisung maßgebend.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Landeszuweisungen bei Leasingfinanzierungen und ähnlichen Finanzierungsformen nicht gewährt werden können, weil in diesen Fällen regelmäßig steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden und es nicht gerechtfertigt wäre, wenn ein Vorhaben sowohl mit Landeszuweisungen als auch mittelbar durch die Inanspruchnahme von steuerbegünstigtem Kapital subventioniert werden würde. Ziffer 4.4. des Gemeinsamen Erlasses vom 4. März 1991 (StAnz. S. 841) ist insoweit gegenstandslos.

Wiesbaden, 13. November 1997

**Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Energie,
Jugend, Familie und Gesundheit**
III A 2 — 79 m 12.01 — 227/97
gez. Margarethe N i m s c h
Staatsministerin

StAnz. 48/1997 S. 3699

12. November 1997

Landesprogramm 1997 Teil III - KFA -

Kommunaler Finanzausgleich Kap. 17 41 - ATG 72													
ifd. Nr.	Kreis	AV	St	Name	Art	Vorhaben		Kosten-richtwerte DM	Zuweisung gesamt DM	1997 DM	1998 DM	1999 DM	2000 DM
						Bezeichnung	RUB						
Regierungspräsidium Darmstadt													
124/97	Darmstadt-Dieburg	Gde		Schaafheim	REA	RÜB 3 und RÜB 1		3.261.000	1.712.000		712.000	1.000.000	
125/97	Darmstadt-Dieburg	St		Weiterstadt	KAE	Erweiterung Kläranlage		13.400.000	4.355.000		1.355.000	2.000.000	1.000.000
126/97	Main-Kinzig	St		Schlüchtern	KAN	Neubau der Kläranlage Schlüchtern unterhalb des St. Niederzell mit Zuleitungsammern		22.266.000	12.803.000	803.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000
127/97	Wetteraukreis	St		Bad Nauheim	KAE	Erweiterung der Kläranlage in der Kernstadt		6.958.000	3.131.000	631.000	2.000.000	500.000	
						Summe:		42.624.000	20.289.000	1.434.000	7.365.000	6.500.000	5.000.000
Regierungspräsidium Gießen													
128/97	Gießen	AV		Kleebschtal (Sitz in Pöhlheim)	SAM	KRS Wattenborn-Steinberg, KSR Leihgestern, Erweiterung eines Hauptsammern in Großen-Linden		1.573.000	865.000		365.000	500.000	*
129/97	Gießen	Gde		Heuchelheim	KAE	Einkauf in KA Gießen		3.100.000	1.705.000		575.000	500.000	
130/97	Gießen	St		Lich	KAE	Erweiterung und Sanierung Kläranlage Lich II, BA		7.841.000	4.117.000	1.117.000	2.000.000	1.000.000	
131/97	Lahn-Dill	AV		Mittlere Dill (Sitz in Simm)	KAE	Erweiterung der Kläranlage		7.305.000	3.267.000	767.000	1.500.000	1.000.000	
132/97	Lahn-Dill	AV		Wetzlar (Sitz in Wetzlar)	REA	RÜB Garbenheim		4.488.000	2.358.000	0	1.356.000	1.000.000	
133/97	Limburg-Weilburg	AV		Mittlere Ems (Sitz in Bad Camberg)	KAE	Erweiterung der Kläranlage		19.913.000	10.454.000	4.454.000	4.000.000	2.000.000	
134/97	Limburg-Weilburg	Gde		Hünfelden	SAM	Hauptsammern im OT Kirberg (Weiherweg)		855.000	534.000	134.000	400.000		
135/97	Limburg-Weilburg	Gde		Weilmünster	SAM	Sammern im OT Außenhausen (Bruchbergstraße)		200.000	115.000		115.000		
136/97	Marburg-Biedenkopf	AV		Marburg (Sitz in Gießen)	KAE	Erweiterung der Kläranlage Cappel		25.200.000	15.120.000	5.120.000	5.000.000	5.000.000	
137/97	Vogelsberg	Gde		Mücke	SAM	Ruppenried		1.365.000	872.000		372.000	500.000	
						Summe:		71.870.000	39.426.000	11.612.000	16.683.000	11.500.000	0

Landesprogramm 1997 Teil III - Abwasserabgabe -

12. November 1997

Abwasserabgabe Kap. 08 02 - 883 74												
lfd. Nr.	Kreis	AV	Name	Art	Bezeichnung	Vorhaben	Kosten- richtwerte	Zuweisung	1997	1998	1999	2000
		Gde					DM	gesamt	DM	DM	DM	DM
Regierungspräsidium Darmstadt												
147/97	Bergstraße	St	Hirschhorn	REA	4 RÜ mit Zu- und Ablaufkanälen		528.000	211.000	211.000			
148/97	Darmstadt- Dieburg	St	Weiterstadt	REA	RÜB Alte Kläranlage		1.377.000	448.000	0	0	448.000	0
149/97	Main-Kinzig	AV	Freigericht	KAE	Betriebsgebäude ARA Niedermittlau		1.760.000	924.000	700.000	0	224.000	0
150/97	Wetteraukreis	St	Friedberg	REA	RÜB 9 in der Kernstadt		310.000	132.000	132.000			
					Summe:		3.975.000	1.716.000	1.043.000	0	672.000	0
Regierungspräsidium Gießen												
151/97	Lahn-Dill	AV	Herbornseelbach (Sitz in Mittenaar)	REA	RÜB Seelbach		1.615.000	767.000	767.000			
152/97	Lahn-Dill	Gde	Solms	REA	FB Donnersgraben		1.620.000	891.000	891.000			
153/97	Lahn-Dill	Gde	Solms	REA	RÜ Jahrstraße		326.000	179.000	179.000			
154/97	Lahn-Dill	Gde	Solms	REA	Mehrkosten RÜB Bahnhofsallee		71.000	39.000	39.000			
155/97	Limburg- Weilburg	AV	Mittlere Erns (Sitz in Bad Camberg)	REA	RÜB Würges B 33		1.865.000	979.000	979.000			
					Summe:		5.496.000	2.855.000	2.855.000	0	0	0
Regierungspräsidium Kassel												
156/97	Hersfeld- Rotenburg	St	Bad Hersfeld	REA	RÜ 66, Bad Hersfeld		224.000	101.000	101.000			
157/97	Hersfeld- Rotenburg	St	Rotenburg a. d. Fulda	REA	RÜB Schwarzenhassel		937.000	562.000	562.000			
158/97	Schwalm-Eder	AV	Mittleres Ernstal (Sitz in Allendorf)	REA	Staukanal im OT Werkel		237.000	163.000	163.000			
159/97	Waldeck- Frankenberg	AV	Oberes Edertal in Allendorf/Eder	REA	RÜB Battenberg		1.800.000	765.000	765.000			
					Summe:		3.268.000	1.591.000	1.591.000	0	0	0
					Gesamtsumme aller RÜ's		12.729.000	6.161.000	5.489.000	0	672.000	0

Anhang zum LP 97 Teil III-1997

Änderungen zum Landesprogramm 1997																			
lfd. Nr.	Kreis	Name	St	Gde	Art	Bezeichnung	Kostenrichtwerte	Zuweisung	1997			1998			1999			KFA/AA	LP/Teil
									DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		
Vorhaben																			
Regierungspräsidium Darmstadt																			
		Mittlere Bergstraße (Sitz in Bensheim)	AV		REA	RÜ 12.01	229.000	103.000					103.000						KFA
14/97	Bergstraße		AV			Änderung der Kostenrichtwerte	181.000	81.000					81.000						97/II
							-48.000	-22.000					-22.000						0
18/97	Bergstraße	Lorsch	St		REA	RUB auf KLA	1.082.000	568.000					568.000						0 KFA
						Mittelumschichtung	1.082.000	568.000					568.000						0 97/II
							0	0					568.000						0
						Summe KFA	-48.000	-22.000					546.000						0
Regierungspräsidium Gießen																			
67/97	Limburg-Weilburg		Gde			KLA Dietenhausen einschl. RÜB und Zulaufsammler	2.481.000	1.427.000					427.000						0 KFA
						Anschlußsammler Dietenhausen und RÜB zur Kläranlage Weilmünster	3.304.000	1.900.000					900.000						0 97/II
							823.000	473.000					473.000						0
56/97	Lahn-Dill		AV		REA	RÜB Kläranlage und Zulaufsammler	4.982.000	1.868.000					368.000						0 KFA
						Änderung der Bauausführung	6.701.000	2.138.000					638.000						0 97/II
							719.000	270.000					270.000						0
						Summe KFA	1.542.000	743.000					743.000						0

Anhang zum LP 97 Teil III-1996

Änderungen zum Landesprogramm 1996												
Ifd. Nr.	Kreis	AV	Vorhaben		Art	Kostentrichtwerte	Zuweisung	1996	1997	1998	1999	KFA/AA LP/Teil
			Name	Bezeichnung								
Regierungspräsidium Darmstadt												
	Darmstadt-Dieburg	AV	Vorderer Odenwald	Erweiterung der Verbandskläranlage	KAE	746.000	354.000	0	354.000	0	0	0 KFA
				Mittelumrschichtung		746.000	354.000	0	0	354.000	0	0 96/II
						0	0	0	-354.000	354.000	0	0
	Main-Kinzig	St	Bad Orb, Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	Schullandheim Wegscheide	KAE	2.080.000	1.352.000	0	352.000	1.000.000	0	0 KFA
				Mittelumrschichtung		2.080.000	1.352.000	0	852.000	500.000	0	0 96/III
						0	0	0	500.000	-500.000	0	0
	Hochtaunus	Gde	Weilrod	Erweiterung des Ortssammlers in den Ortsteilen Riedelbach, Gemünden, Niederlauken, Rod a.d.Weil	SAM	625.000	375.000	0	375.000	0	0	0 KFA
				Maßnahme wird z. Zt. nicht durchgeführt		0	0	0	0	0	0	0 96-96-1/2
						-625.000	-375.000	0	-375.000	0	0	0
	Offenbach	Gde	Hainburg	Erweiterung der Klaranlage Klein-Krotzenburg	KAE	6.799.000	3.060.000	0	560.000	1.000.000	1.500.000	0 KFA
				Umschichtung der Mittel		6.799.000	3.060.000	0	0	1.560.000	1.500.000	0 96-III
						0	0	0	-560.000	560.000	0	0
	Groß-Gerau	Gde	Biebesheim	Erweiterung der Klaranlage	KAE	7.617.000	2.666.000	0	666.000	1.000.000	1.000.000	0 KFA
				Änderung der Kostenrichtwerte		9.660.938	3.391.000	0	1.081.000	1.300.000	1.000.000	0 96-III
						2.043.938	715.000	0	415.000	300.000	0	0
Summe KFA:						1.419.938	340.000	0	-374.000	714.000	0	0

Anhang zum Teil III 1995

Änderungen zum Landesprogramm 1995													
Vorhaben													
AV	Name		Art	Bezeichnung	KRW	Kostenrichtwerte	Zuweisung	Zuweisung	Zuweisung	1996	1997	1998	KFA/AA LP/Teil
lfd. Nr.	Kreis	St	Gde		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	1999
Regierungspräsidium Darmstadt													
		Offenbach		Erweiterung der Kläranlage OT Ober-Roden (ohne Außenanlagen)		2.000.000	600.000	600.000	524.000		76.000		AA
				Berichtigung des Fehlers im Landesprogramm 1997 - Teil I - Änderungen "richtige Maßnahme: "Erweiterung der Kläranlage OT Ober-Roden (ohne Außenanlagen und Nebenkosten"		1.746.000	524.000	524.000	524.000	0	0	0	1997-01
						-254.000	-76.000	-76.000	-76.000	0	-76.000	0	*
		Offenbach		Erweiterung der Kläranlage OT Ober-Roden (ohne Außenanlagen) - zusätzliche Maßnahme -		2.000.000	600.000	600.000	600.000	0	600.000	0	*
						2.000.000	600.000	600.000	600.000	0	600.000	0	
Stimme AA (Kap. 09 03 983 (4))													
						1.746.000	524.000	524.000	524.000	0	524.000	0	
					*	Richtigstellung der 2 Maßnahmen der Stadt Rödermark nach Erörterung am 02.07.1997 hier im Hause I							
						Zu der Maßnahme "Erweiterung der Kläranlage OT Ober-Roden (ohne Außenanlagen) mit Kostenrichtwerten von 2.000.000 DM erging bereits am 14.08.97 ein entspr. Erlaß							

Anlage 1

Zuweisungsempfänger.....

Anschrift / Tel.-Nr.:.....

Regierungspräsidium
Abteilung Staatliches Umweltamt

Landesbauprogramm 199 ..

Pauschale Investitionszuweisungen zum Bau von Abwasseranlagen;

.....
.....

(Maßnahmenbeschreibung)

Erklärung zum Baubeginn

Die o.g. Maßnahme wurde nach § 50 HWG am durch
..... (Az.) genehmigt.

Hiermit wird angezeigt, daß mit den tatsächlichen Bauarbeiten (Auftragsvergabe reicht nicht aus) in der Kalenderwoche 199 .. begonnen wurde. Die Zuweisung sollte bis zum Ende des laufenden Jahres (bei Auszahlung nach dem 30.09. bis zum 30.06. des Folgejahres) verwendet werden.

..... den

Dienststempel

.....
(Unterschrift)

1283

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FRAUEN, ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

Bekanntmachung über die Durchführung eines Verfahrens auf Zustimmung zu zwei Tarifverträgen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Betriebsverfassungsgesetzes über die Wahl zusätzlicher Vertreter sowie eine von § 4 des Betriebsverfassungsgesetzes abweichende Regelung über die Zuordnung von Betriebsteilen und Nebenbetrieben der Deutschen Bahn AG, Geschäftsbereich DB Nahverkehr, Frankfurt am Main vom 11. November 1997

Die Deutsche Bahn AG, Zentralbereich, Stephensonstraße 1, 60326 Frankfurt am Main, hat mit Schreiben vom 24. September und 22. Oktober 1997 die Zustimmung des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung zu den zwischen ihr und der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Beethovenstraße 12—16, 60325 Frankfurt am Main, und der Tarifgemeinschaft der Gewerkschaft der Deutschen Lokomotivführer und der Verkehrsgewerkschaft GDBA, Baumweg 45, 60316 Frankfurt am Main, abgeschlossenen zwei Tarifverträgen vom 10. September 1997 über die Wahl zusätzlicher Vertreter, sowie eine von § 4 des Betriebsverfassungsgesetzes abweichende Regelung über die Zuordnung von Betriebsteilen und Nebenbetrieben gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Betriebsverfassungsgesetzes für die Regionalbereiche Rhein-Main und Nordhessen im Geschäftsbereich Nahverkehr der DB AG beantragt.

Der Geltungsbereich der Tarifverträge umfaßt:

räumlich: Das Land Hessen,

fachlich: Betriebsstätten der Deutsche Bahn AG in den Regionalbereichen Rhein-Main und Nordhessen im Geschäftsbereich Nahverkehr der DB AG,

persönlich: alle im räumlich und fachlichen Geltungsbereich bei der Deutsche Bahn AG, Regionalbereich Rhein-Main und Nordhessen im Geschäftsbereich Nahverkehr der DB AG beschäftigten Arbeitnehmer im Sinne des § 5 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes einschließlich der Beamten des Bundeseisenbahnvermögens, die nach § 12 Abs. 2 und 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes der Deutsche Bahn AG zugewiesen sind, ausgenommen Personen nach § 5 Abs. 2 und 3 des Betriebsverfassungsgesetzes.

Ich gebe hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die von den Tarifverträgen betroffen werden, den an der Zustimmung interessierten Gewerkschaft und Vereinigungen der Arbeitgeber Gelegenheit

- zur schriftlichen Stellungnahme bis zum Freitag, dem 19. Dezember 1997,
- zur Äußerung in einer öffentlichen und mündlichen Verhandlung am Donnerstag, dem 8. Januar 1998, 14.00 Uhr, im Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung, Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden, Raum 138, 1. Stock.

Es besteht Gelegenheit, die Tarifverträge beim Tarifregister des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung einzusehen.

Wiesbaden, 11. November 1997

**Hessisches Ministerium für Frauen,
Arbeit und Sozialordnung**

II B 2 — 55 t — 3762 — 1/97

StAnz. 48/1997 S. 3709

1284

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main

ernannt:

zum Polizeikommissar die Polizeikommissare z. A. (BaP) André Schön (1. 9. 97), Dirk Starke (8. 9. 97);

zum Polizeiobermeister Polizeimeister (BaP) Stefan Thornagel (30. 9. 97);

zu Polizeimeistern/meisterinnen die Polizeimeister/meisterinnen z. A. (BaP) Björn Engeland, Manuel Martinez-Perez (sämtlich 1. 9. 97), Marc Heckmüller, Andreas Heine, Tino Hentrich, Marcus Herrmann, Szusza Ludewig, Thorsten Mohr, Nikolaus Pethö, Stefan Prebler, Nicole Schimmer, Elke Stritzel, Nils Weyand (sämtlich 2. 9. 97), Peter Brack, Marcus Danz, Carsten Held, Mark Ritzel, Angela Tieleman (sämtlich 3. 9. 97), Marcus Hahn, Jens Schmidt (beide 4. 9. 97), Thomas Schwinn (5. 9. 97), Stefan Garske, Sven Zaddach (beide 6. 9. 97), Alexander Kaufmann (8. 9. 97), Carsten Brückheimer (16. 9. 97), Meike Strauß (18. 9. 97), Dirk Machnik (25. 9. 97), Kerstin Kuschmann (6. 10. 97), Kai Sibak (8. 10. 97);

zum/zur Polizeimeister/in (BaL) der/die Polizeimeister/in z. A. (BaP) Udo Modrey (1. 9. 97), Marion Rupprecht (3. 9. 97);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister/innen (BaP) Siegbert Jost (3. 7. 97), Carsten Stornfels (4. 7. 97), Klaus Schneider (11. 7. 97), Michael Ponicke (14. 7. 97), Peter Schwartz (21. 7. 97), Thomas Prem (25. 7. 97), Stefan Gräser (28. 7. 97), Ingo Wolf (30. 7. 97), Holger Heyner, Andreas Knott (beide 31. 7. 97), Karsten Niehaus (6. 8. 97), Marc Eigenbrodt (8. 8. 97), Steffen Schöbitz (13. 8. 97), Jens Bäumner (22. 8. 97), Dirk Blumenthal (25. 8. 97), Matthias Lindner (26. 8. 97), Simone Markert (1. 9. 97), Nils Helmbrecht (15. 9. 97), Dirk Dotzauer (23. 9. 97), Petra Schmidtman (30. 9. 97), Gerald Laske, Tino Heinz (beide 8. 10. 97), Marcus Tieleman (20. 10. 97), Andreas Grunau (23. 10. 97), Polizeikommissar (BaP) Thomas Petrovsky (8. 7. 97), die/der Kriminalhauptmeisterin/meister Katja Meyer (14. 7. 97), Dieter Schmitt (4. 8. 97), Oberinspektorin Natacha Petrik (2. 6. 97);

in den Ruhestand getreten:

Erster Kriminalhauptkommissar Alfred Andre Gutermuth (31. 8. 97), Erster Kriminalhauptkommissar Heinz Bachmann, Polizeihauptkommissar Harald Czerwonka (beide 30. 9. 97), die Polizeihauptkommissare Manfred Haug, Hanspeter Krahn, Gerhard Lung, Wolfgang Raschke, Polizeioberkommissar Heinz Mayer (sämtlich 31. 10. 97);

in den Ruhestand versetzt:

Erster Kriminalhauptkommissar Horst Forster, Polizeioberkommissar Herbert Grenzbech, Polizeihauptmeister Herbert Trapp (sämtlich 30. 9. 97), Leitender Regierungsdirektor Horst Pfeiffer, Polizeihauptkommissar Manfred Glebe, Kriminalhauptmeister Aribert Priestersbach (sämtlich 31. 10. 97);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Kriminalhauptkommissar Manfred Pfeiffer (30. 9. 97).

Frankfurt am Main, 7. November 1997

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
V 332 — kl — 8 b

bei der Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Polizeiobermeisterin (BaP) Anka Eisenkrätzer (6. 10. 97);

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptkommissar Ralf Eduard Ludwig Amberger (31. 10. 97);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeioberkommissar Hans-Dieter Mast (31. 7. 97).

Wiesbaden, 17. November 1997

Hessisches Polizeiverkehrsamt
V 32 — 8 b

StAnz. 48/1997 S. 3709

L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

beim Hessischen Landessozialgericht

ernannt:

zur Direktorin des Sozialgerichts Richterin am Sozialgericht (RaL) Hedwig Vogel, Sozialgericht Fulda (2. 7. 97);

zu/zur Richtern/in am Sozialgericht (RaL) die Richter/in (RaP) Dirk Hölzer, Sozialgericht Darmstadt (31. 10. 97), Alexander König, Sozialgericht Kassel (4. 11. 97), Gabriele Hiltmann, Sozialgericht Gießen (5. 11. 97);

zum/zur Richter/in (RaP) Assessor/in Dr. Silke Schöner (4. 8. 97), Lothar Daume (27. 10. 97);

zu Inspektoren z. A. (BaP) Inspektorinwärter (BaW) Markus Anschütz, Sozialgericht Darmstadt, Axel Weber, Hessisches Landessozialgericht (beide 1. 10. 97);

zur Inspektorinwärterin (BaW) Bewerberin Nicole Leifler (1. 10. 97);

in den Ruhestand versetzt:

Richter am Sozialgericht Günter Fellenz, Sozialgericht Kassel (1. 9. 97);

verstorben:

Richter am Landessozialgericht Günter-Georg Becker, Hessisches Landessozialgericht (20. 10. 97).

Darmstadt, 18. November 1997

Der Präsident des
Hessischen Landessozialgerichts
II/2 — 8 b 26 — 03

StAnz. 48/1997 S. 3710

1285

DARMSTADT

Genehmigung der „Wilhelm und Maria Hoos-Stiftung“, Sitz: Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 29. April 1997 und der Verfassung vom 12. Juni 1997 errichtete Stiftung des Bürgerlichen Rechts „Wilhelm und Maria Hoos-Stiftung“, Sitz: Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 12. November 1997 genehmigt.

Darmstadt, 12. November 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04 11 (12) — 396

StAnz. 48/1997 S. 3710

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. November 1997 in Kraft.

Darmstadt, 18. November 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 48/1997 S. 3710

1286

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pfungstädter Moor“ vom 29. Mai 1984 (StAnz. S. 1204);

hier: Berichtigung;

In der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pfungstädter Moor“ muß es in § 4 Nr. 1 nicht mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen, sondern richtig mit den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen lauten.

Darmstadt, 13. November 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
IX 73 — 1.1 — R 21.1.1 — P 1

StAnz. 48/1997 S. 3710

1287

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 18. November 1997

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Büttelborn, beschränkt auf den alten Ortskern des Ortsteils Büttelborn, in den Straßen: Darmstädter Straße, Dornheimer Straße, Georgenstraße, Frohngartenstraße, Karlstraße, Mainzer Straße, Rathausstraße, Reichelstraße, Rhönstraße, Schulstraße und Weiterstädter Straße aus Anlaß des Adventsmarktes am Sonntag, dem 30. November 1997, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr freigegeben.

1288

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberes Verstal“ vom 3. November 1997

Aufgrund des § 10 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 18. April 1986 (GVBl. I S. 145), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird nach dem nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Der Oberlauf der Vers mit seinen Seitenbächen, den angrenzenden Grünland- und Waldflächen sowie die Hangbereiche der wüstgefallenen Orte Gilbertshausen und Melmertshausen nördlich von Frankbach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Oberes Verstal“ besteht aus Flächen der Fluren 2, 3, 4, 5, 6 und 9 der Gemarkung Frankbach der Gemeinde Biebertal im Landkreis Gießen. Es hat eine Größe von 87,57 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

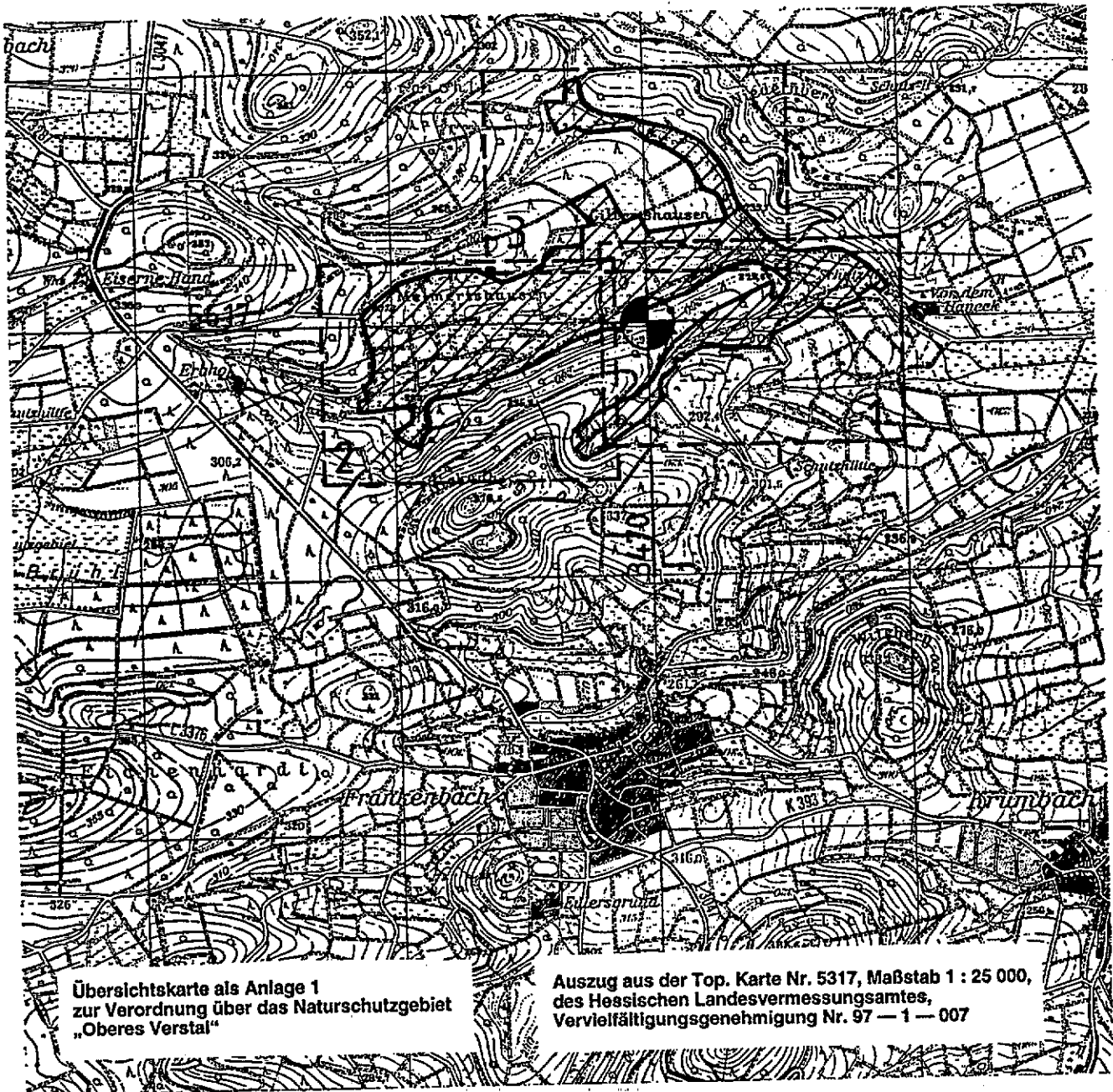
(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ein für den südlichen Teil des Naturraumes „Gladenbacher Bergland“ einzigartiges Mosaik vielfältiger, einander ergänzender Biotopelemente als Lebensraum einer Vielzahl gefährdeter und im Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und durch eine naturschonende, extensive land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie geeignete Maßnahmen der Pflege und Biotopgestaltung zu fördern.

Der Schutz gilt insbesondere der Fließgewässerbiözönose der Vers mit ihren Nebenbächen, den gewässerbegleitenden Gehölzstümen, dem Erlenfeuchtwald, den Großseggenriedern, den artenreichen Feucht- und Frischwiesen und den hochstaudenreichen Feuchtbächen mit dem für diese Lebensräume typischen Pflanzen- und Tierarteninventar.

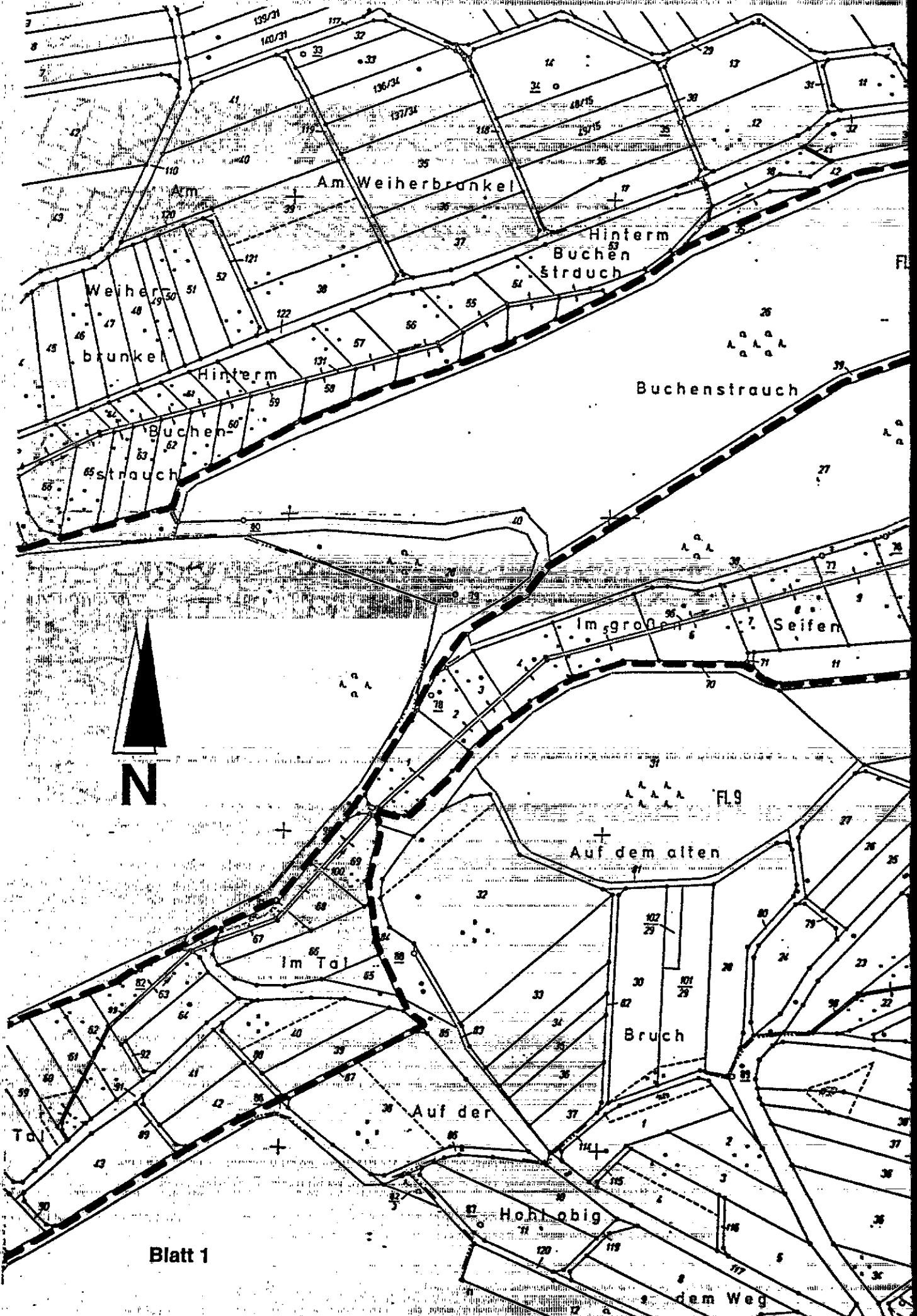


§ 3

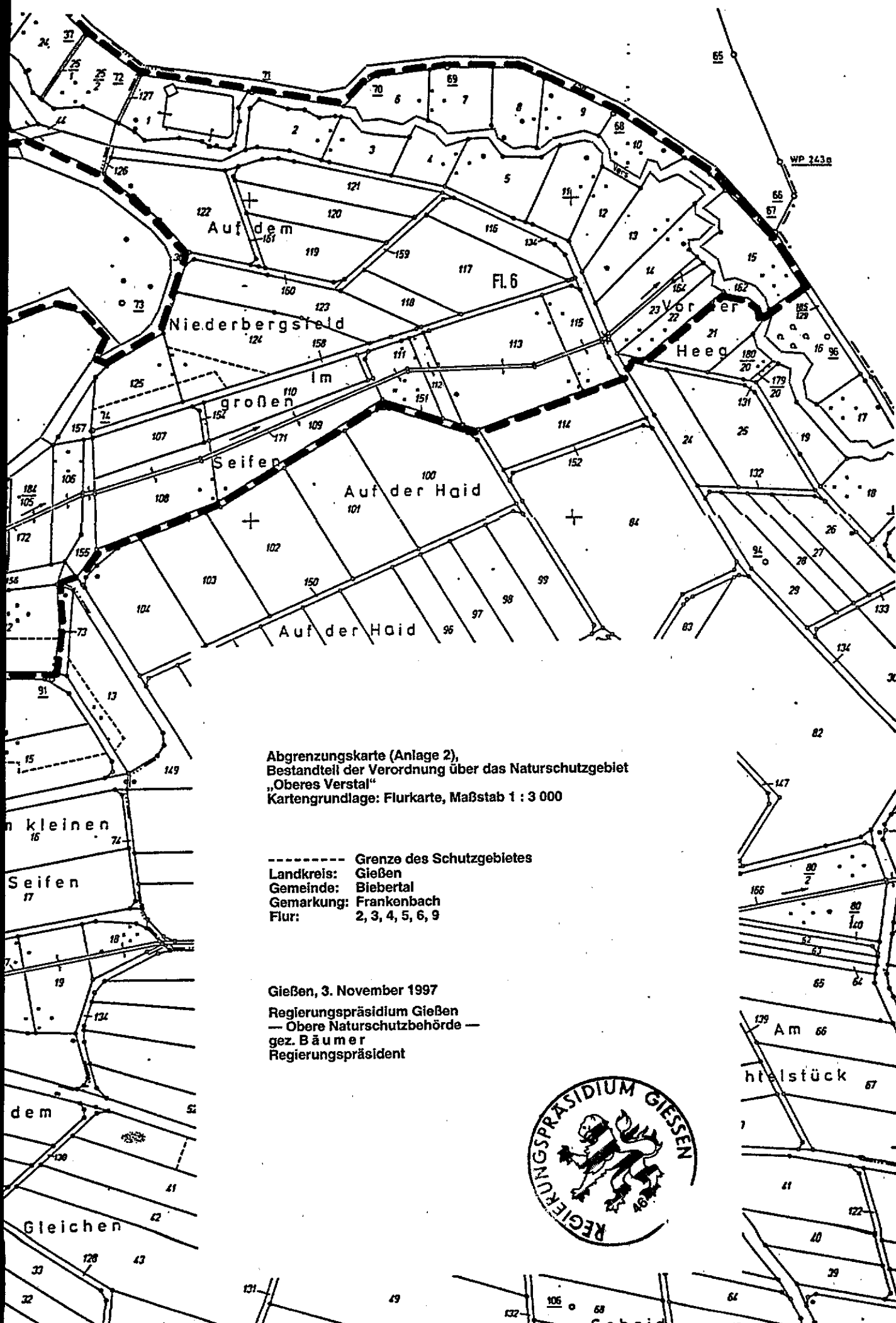
Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen, Tümpel oder Quellbereiche einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter, Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge oder Heißluftballons starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb der Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;

(Fortsetzung siehe Seite 3718)



Blatt 1

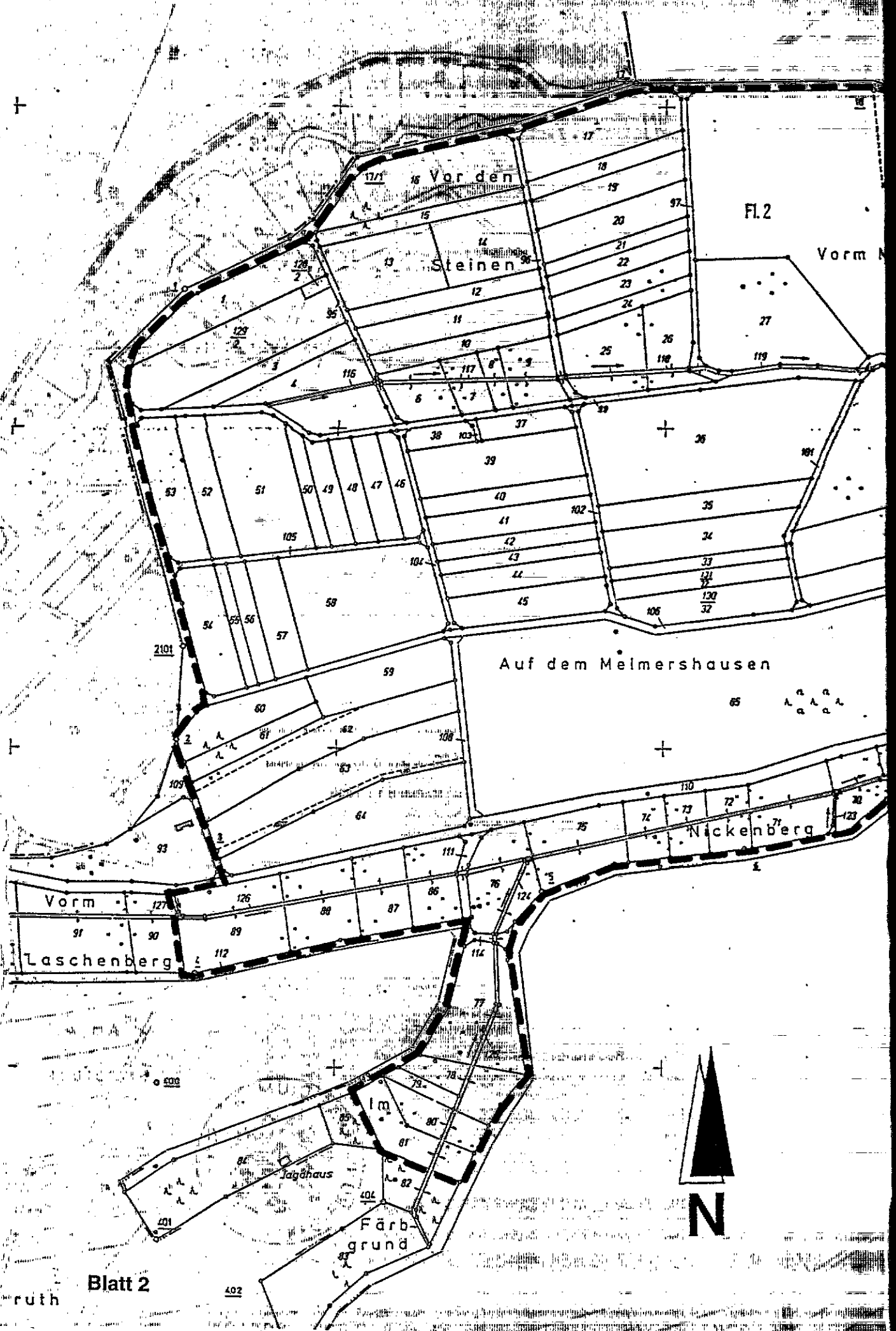


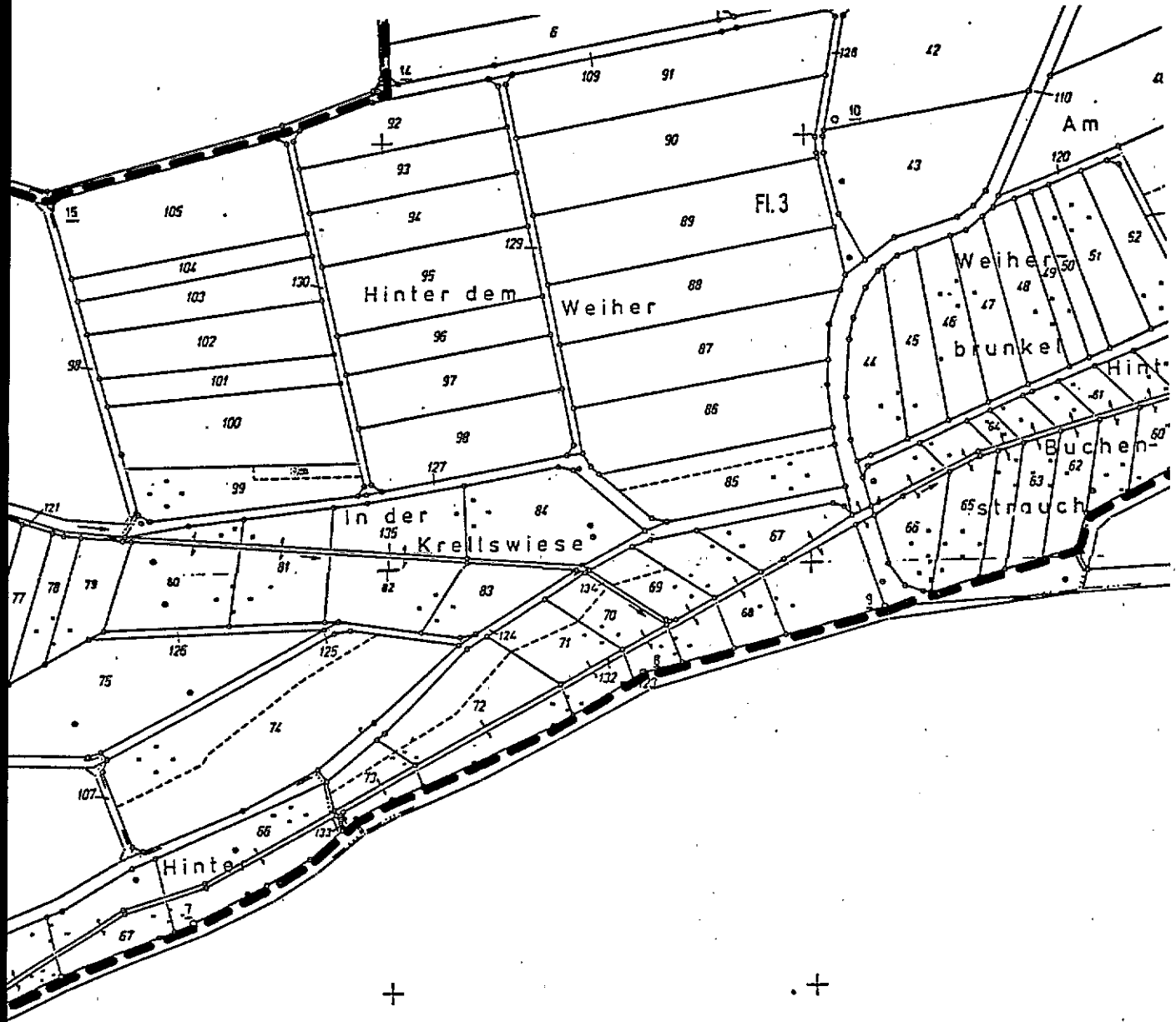
Abgrenzungskarte (Anlage 2),
 Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
 „Oberes Verstal“
 Kartengrundlage: Flurkarte, Maßstab 1 : 3 000

- Grenze des Schutzgebietes
- Landkreis: Gießen
- Gemeinde: Biebertal
- Gemarkung: Frankenbach
- Flur: 2, 3, 4, 5, 6, 9

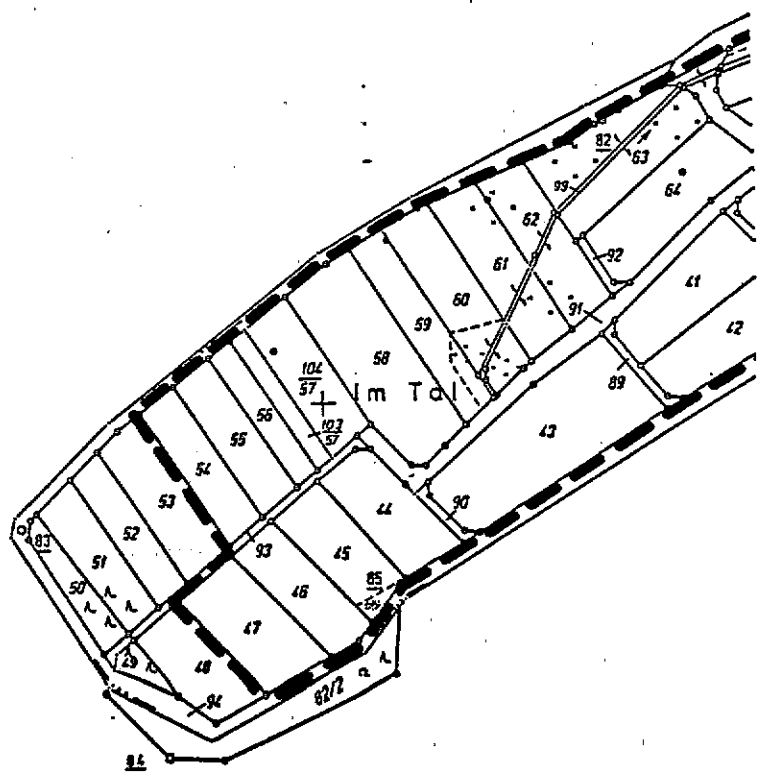
Gießen, 3. November 1997
 Regierungspräsidium Gießen
 — Obere Naturschutzbehörde —
 gez. B ä u m e r
 Regierungspräsident

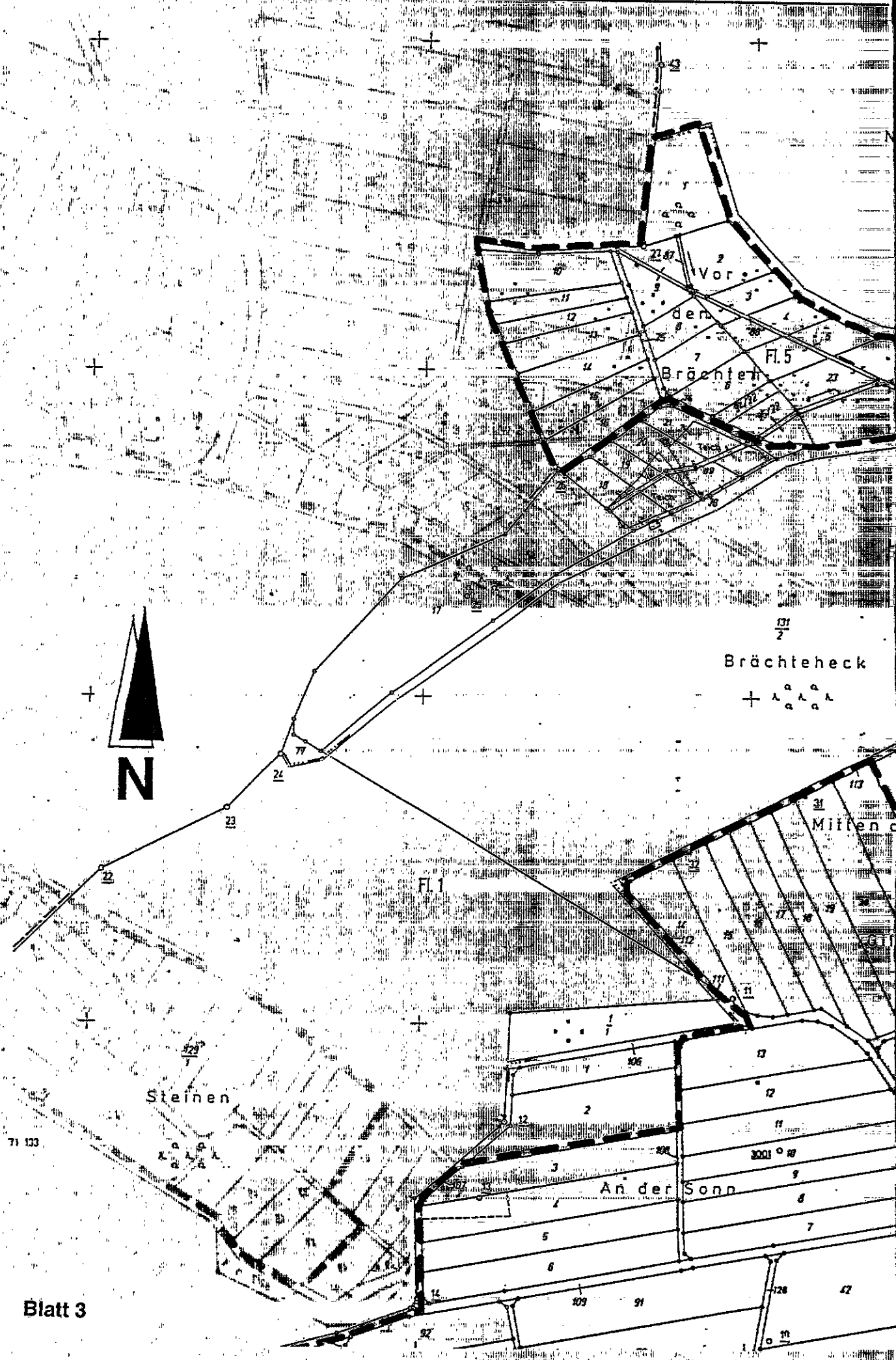


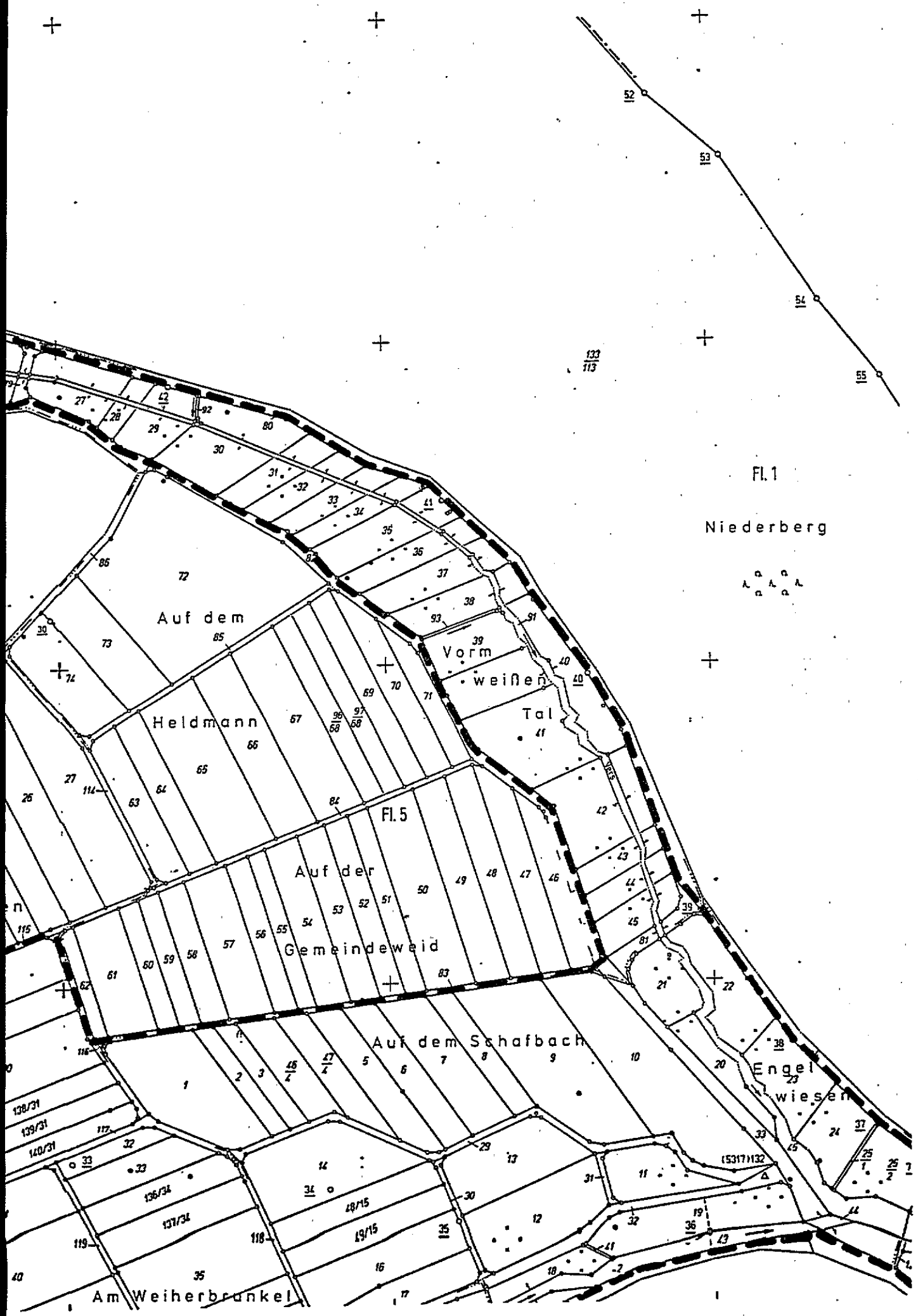




Nickenberg







(Fortsetzung von Seite 3711)

13. Grünland nach dem 1. April zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
14. Wiesen der Flur 5 der Gemarkung Frankenbach vor dem 15. Juni oder das übrige Grünland vor dem 1. Juni zu mähen;
15. Wiesen mehr als zweischürig oder vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
16. Tiere weiden zu lassen;
17. Gülle oder Klärschlamm auszubringen oder landes- oder gemeindeeigene Flächen oder innerhalb eines jeweils 10 m breiten Schutzstreifens entlang der Gewässerufer zu düngen;
18. Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden;
19. Freigärhaufen anzulegen oder Dünger, Stallmist oder Silageabfälle zu lagern;
20. Stroh-, Heu- oder Silageballen zu lagern;
21. Hunde frei laufen zu lassen;
22. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende landwirtschaftliche Maßnahmen:

- a) die extensive Nutzung des Grünlandes durch Mahd einschließlich der Lagerung von Heuballen bis zum 31. August, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 19 genannten Einschränkungen,
 - b) die ackerbauliche Nutzung des Flurstückes 75 der Flur 3, der Flurstücke 62 und 63 der Flur 2 und der als Acker ausgewiesenen Teilflächen der Flurstücke 28 der Flur 2 und 117 der Flur 6 der Gemarkung Frankenbach zur Erhaltung und Förderung artenreicher Ackerbegleitflorgesellschaften, jedoch unter den in § 3 Nr. 17 bis 19 genannten Einschränkungen,
 - c) die Beweidung der Flurstücke 183/105, 184/105, 106 bis 112, 123, 124, 125, 154, 155, 157, 158, 171 und 172 der Flur 6 der Gemarkung Frankenbach mit maximal 1 Damhirsch, 15 Damtieren und deren Nachkommen bis zu einem Alter von 1,5 Jahren,
 - d) die Beweidung mit Schafen oder Ziegen, vorzugsweise in Form der Hütehaltung, jedoch ohne Zufütterung und unter Aussparung der Flur 5 der Gemarkung Frankenbach,
 - e) die Nachbeweidung anstelle der zweiten Mahd mit Rindern in der Zeit vom 15. August bis 31. Oktober, jedoch ohne Zufütterung und unter Aussparung der Flur 5 der Gemarkung Frankenbach;
2. folgende forstliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher, standortgemäßer, struktur- und artenreicher Laubwälder und Ufergehölzsäume:
 - a) die einzelstammweise Entnahme und Nutzung von Bäumen zur Pflege des Erlenfeuchtwaldes, des Buchenwaldes, der gewässerbegleitenden Gehölzsäume, der Waldränder und der in Laubwald zu überführenden Bestände,
 - b) die Lagerung von Holz entlang forstwirtschaftlich genutzter Wege,
 - c) die Entnahme und Nutzung aller auf potentiellen Feuchtwiesenstandorten stockenden Nadelholzanzpflanzungen zur Wiederöffnung der Talzüge,
 unter Anwendung bodenschonender Aufbereitungsverfahren in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;
 3. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;
 4. folgende extensive fischereiliche Maßnahmen:
 - a) die Ausübung der Angelfischerei an der Vers in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar,
 - b) die Ausübung der Angelfischerei an den wasserrechtlich genehmigten Teichen,
 - c) die Ausübung der Fischerei durch kurzzeitiges Ablassen der unter b) genannten Teiche in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November und sofortige vollständige Wiederbespannung in einem Turnus von mindestens fünf Jahren, einschließlich fischereibiologisch notwendiger Besatzmaßnahmen mit standortheimischen Fischarten,
 - d) der Bisamfang mit unbeködeten, gegen Auslösung durch gründelnde Wasservögel gesicherte Unterwasserfallen in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar.
 5. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Versorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner

Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Versorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;

6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 3 verstößt.

§ 6

Die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke, für welche eine vertragliche Extensivierung nach dem Hessischen Landschaftspflegeprogramm vereinbart wurde, bleibt im Rahmen dieser Verträge und bis zu deren Ablauf, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2002, zulässig.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Feuchtgebiet Gilbertshausen-Melmertshausen im oberen Verstal“ vom 21. Dezember 1993 (StAnz. 1994 S. 231), geändert durch Verordnung vom 28. November 1996 (StAnz. S. 4353), wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 3. November 1997

Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 48/1997 S. 3710

1289

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Pfaffendriesch bei Freiensteinau“ vom 6. November 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Ein Teilgebiet des oberen Steinaubach-Talraumes nordöstlich von Freiensteinau wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Im Pfaffendriesch bei Freiensteinau“ besteht aus Flächen der Fluren 6, 7 und 9 der Gemarkung und Gemeinde Freiensteinau im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 52,60 ha.

Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist der Erhalt und die Entwicklung einer grünlandgeprägten Bachaue im Bereich des Oberlaufes des Steinaubaches. Dabei bilden Feuchtbrachen, Feuchtgrünland sowie naturnahe Waldflächen neben dem eigentlichen Fließgewässer eine reichhaltige Vegetationsabfolge mit seltenen Tier- und Pflanzenarten.

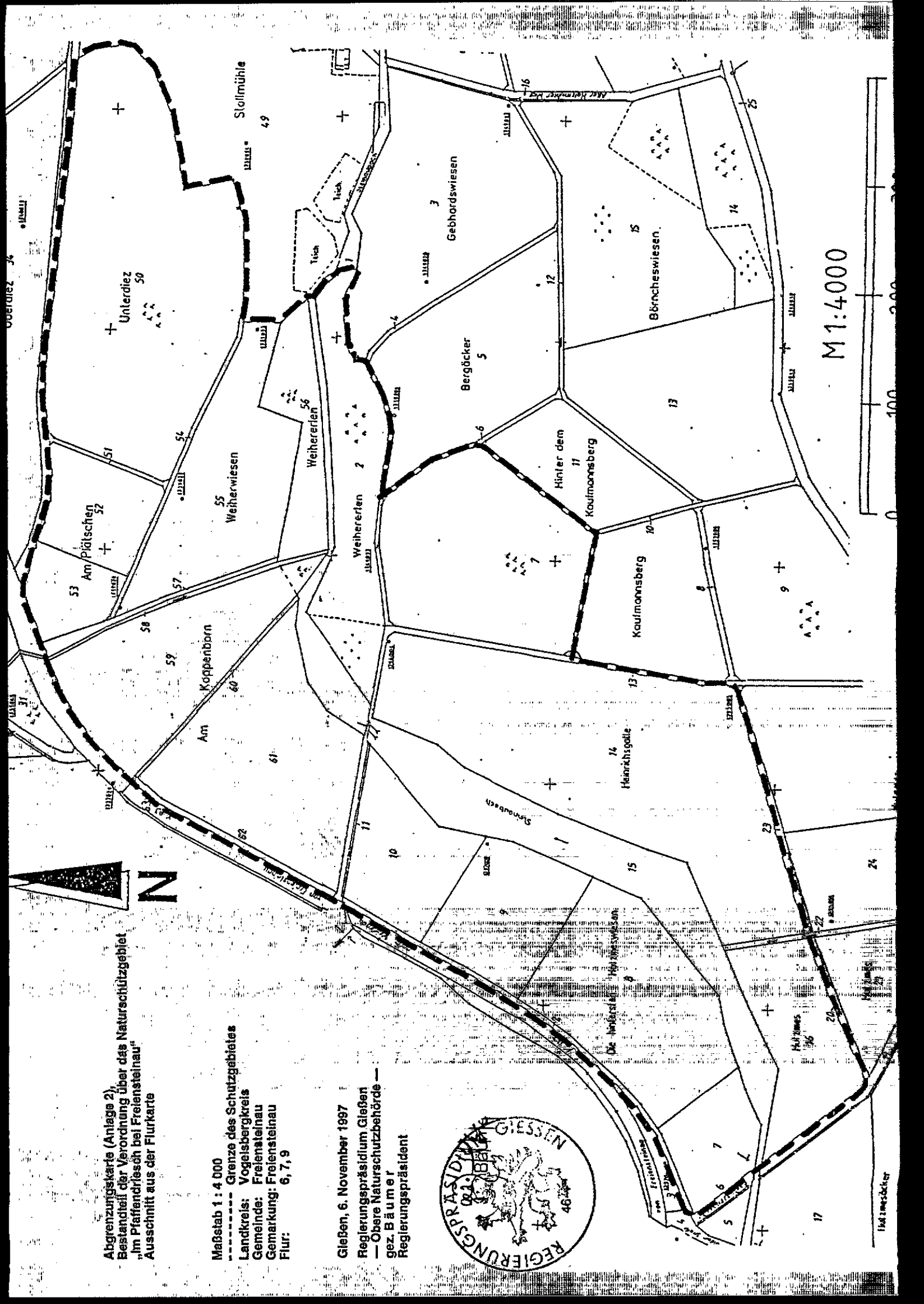
Abgrenzungskarte (Anlage 2),
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Im Pfaffenriedsösch bei Freiensteinau“
Ausschnitt aus der Flurkarte

Maßstab 1 : 4 000

----- Grenze des Schutzgebietes
----- Vogelsbergkreis
Gemeinde: Freiensteinau
Gemarkung: Freiensteinau
Flur: 6, 7, 9

Gießen, 6. November 1997

Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. B a u m e r
Regierungspräsident



M 1:4000

Flur 6, 7, 9

- mit Rindern oder Schafen ohne Zufütterung in der Zeit vom 1. August bis 15. November, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 15 bis 17 genannten Einschränkungen;
- b) die extensive Beweidung mit Rindern mit maximal zwei Großvieheinheiten/ha ohne Zufütterung in der Zeit vom 1. Mai bis 15. November auf den Grundstücken Flurstück Nr. 7 bis 10, 14 und 16 in Flur 9, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 17 genannten Einschränkungen;
2. folgende Maßnahmen zur Erhaltung und weiteren Entwicklung naturnaher, artenreicher Waldgesellschaften:
- a) die forstliche Pflege der Waldbestände nach den Grundsätzen der naturgemäßen Waldwirtschaft. Dabei ist ein hoher Anteil an alten Bäumen und Totholz zu belassen;
- b) die Überführung von Beständen mit nicht standortheimischen Baumarten in Waldbestände, die der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechen und
- c) Maßnahmen des Forstschutzes unter den in § 3 Nr. 17 genannten Einschränkungen;
3. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär in der Zeit vom 15. Juni bis 31. März;
4. Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer ohne Befugnis im Sinne des § 4 vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 3 verstößt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 6. November 1997

Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 48/1997 S. 3718

1290

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung der künftigen Landschaftsschutzgebiete „Hessischer Westerwald“ und „Gladenbacher Bergland“ vom 7. November 1997

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird verordnet:

Artikel 1

Die Geltungsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung der künftigen Landschaftsschutzgebiete „Hessischer Westerwald“ und „Gladenbacher Bergland“ vom 17. Dezember 1992 (StAnz. 1993 S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1995 (StAnz. S. 4189), wird um ein Jahr auf sechs Jahre verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 7. November 1997

Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 48/1997 S. 3721

1291

Vorhaben der Firma Herhof Umwelttechnik GmbH, Solms-Niederbiehl

Gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes — BImSchG — in der Fassung vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498) in Verbindung mit § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes — 9. BImSchV — in der Fassung vom 20. April 1993 (BGBl. I S. 494), wird hiermit bekanntgemacht:

Mit Bescheid vom 18. November 1997 wurde der Herhof Umwelttechnik GmbH, Riemannstraße 1 in 35606 Solms-Niederbiehl unter dem Aktenzeichen IV/WZ — 43.3 — 100 g 12.03 Hy EVA die Genehmigung erteilt, die im verfügbaren Teil folgenden Wortlaut hat:

Aufgrund des § 31 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz — KrW/AbfG) in der Fassung vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1356) und §§ 4, 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG) in der Fassung vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498) in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchG) in der Fassung vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1559), in Verbindung mit Nummer 1.3 Spalte 1 des zugehörigen Anhangs und §§ 1 Abs. 1, 20 und 21 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren — 9. BImSchV) in der Fassung vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498) sowie des § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz — HAKA — in der Fassung vom 23. Mai 1997 (GVBl. I S. 173) ergeht folgender Genehmigungsbescheid:

I. Genehmigung

1. Für das Vorhaben der
Herhof Umwelttechnik GmbH,
Riemannstraße 1,
35606 Solms-Niederbiehl,
im folgenden Betreiberin genannt,
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur energetischen Verwertung von Trockenstabilit mit einem Durchsatz von 1,8 Mg/h bei einer Betriebszeit von 8 200 h/a (Feuerungsanlage nach Nr. 1.3 — Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV —) auf dem Gelände in der Gemarkung Aßlar, Flur 28, Flurstücksnummer 57/5
wird die Genehmigung erteilt.

Der ausgelegte und anzufordernde Genehmigungsbescheid ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Er enthält darüber hinaus u. a. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Brandverhinderung und zum Umweltschutz eine Umweltverträglichkeitsprüfung und Aussagen zu erhobenen Einwendungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei meiner Behörde — Regierungspräsidium Gießen — Staatliches Umweltamt Wetzlar —, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen — schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Je eine Ausfertigung des Bescheides liegt in der Zeit vom 2. Dezember 1997 bis 16. Dezember 1997 (einschließlich)

beim Regierungspräsidium Gießen,

Landgraf-Philipp-Platz 3—7,

1. Obergeschoß, Zimmer 132 und

bei der Stadtverwaltung Aßlar, Mühlgrabenstraße 1, im Rathaus,
2. Stock, Zimmer 300 aus und kann dort während der Dienststunden

beim Regierungspräsidium Gießen

von Montag bis Donnerstag zwischen 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr,

Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr,

bei der Stadtverwaltung Aßlar

Montag zwischen 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr,

Dienstag zwischen 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr,

Mittwoch zwischen 13.30 bis 18.00 Uhr,

Donnerstag zwischen 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr,

Freitag zwischen 8.00 bis 12.00 Uhr,

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Bescheid beim Regierungspräsidium Gießen — Staatliches Umweltamt Wetzlar — Landgraf-Philipp-Platz 3—7 in 35390 Gießen — Dezernat IV/WZ 43.3, schriftlich angefordert werden.

Die Widerspruchsfrist endet mit Ablauf des 19. Januar 1998.

Hinweis:

Nach § 10 a des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 1. Dezember 1994 (GVBl. I S. 677) ist die Entscheidung über den Widerspruch, der erfolglos geblieben oder zurückgenommen worden ist, kostenpflichtig.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) wurden nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. S. 2) erhoben.

Das gleiche gilt für die Entscheidung über den Widerspruch, der von Dritten (Drittbeneficiärer — Einwender) eingelegt wird, wenn der Widerspruch wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist.

Gießen, 19. November 1997

Regierungspräsidium Gießen
IV/WZ 43.3 — 100 g 12.03 Hy
EVA — Ablar

StAnz. 48/1997 S. 3721

1292

KASSEL**Genehmigung der Stiftung Nordhessisches Braunkohle-Bergbaumuseum, Sitz: Borken (Hessen)**

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344) habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft vom 30. Oktober 1997 errichtete Stiftung Nordhessisches Braunkohle-Bergbaumuseum, Sitz: Borken (Hessen), genehmigt.

Kassel, 5. November 1997

Regierungspräsidium Kassel
21 — 25 d 04/11 — 5.13

StAnz. 48/1997 S. 3722

1293

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Habelstein bei Habel“ vom 24. Oktober 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Basaltfelsen und der sie umgebende naturnahe Laubwald östlich von Habel werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Habelstein bei Habel“ besteht aus Flächen in der Gemarkung Tann der Stadt Tann im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 12,7 ha. Das Gebiet gliedert sich in eine Schutzzone I und in eine Schutzzone II. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Schutzzone I ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Basaltfelsen und den naturnahen, struktur- und artenreichen Eichen-Hainbuchenwald als Lebensraum vieler seltener oder besonders geschützter Arten zu

erhalten und zu entwickeln, den Alt- und Totholzanteil zu erhöhen und zu sichern und die Waldbestände in der Schutzzone I der ungestörten Sukzession zu überlassen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches, oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. den Grundwasserstand zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu retten zu bergen, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmten, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Fluggeräte aller Art starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. zu queren;
12. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
13. Hunde mangelnd laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
15. Höhlen- und Horstbäume zu fällen und liegendes Totholz zu entfernen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. in der Schutzzone II die einzelstammweise oder femelartige forstliche Bewirtschaftung der Waldbestände mit dem Ziel, naturnahe, struktur- und artenreiche Laubwaldgesellschaften zu erhalten und zu entwickeln, jedoch unter den in § 3 Nr. 11, 12, und 15 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild;
3. die Benutzung des gekennzeichneten Wanderweges an der Nordostseite des Naturschutzgebietes;
4. die Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen und von geführten Exkursionen außerhalb des unter Nr. 3 genannten Weges mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt.

§ 6

Diese Verordnung über das Naturschutzgebiet „Habelstein bei Habel“ in der Gemarkung Tann, Kreis Fulda, vom 16. Oktober 1986 (StAnz. S. 2081) wird aufgehoben.

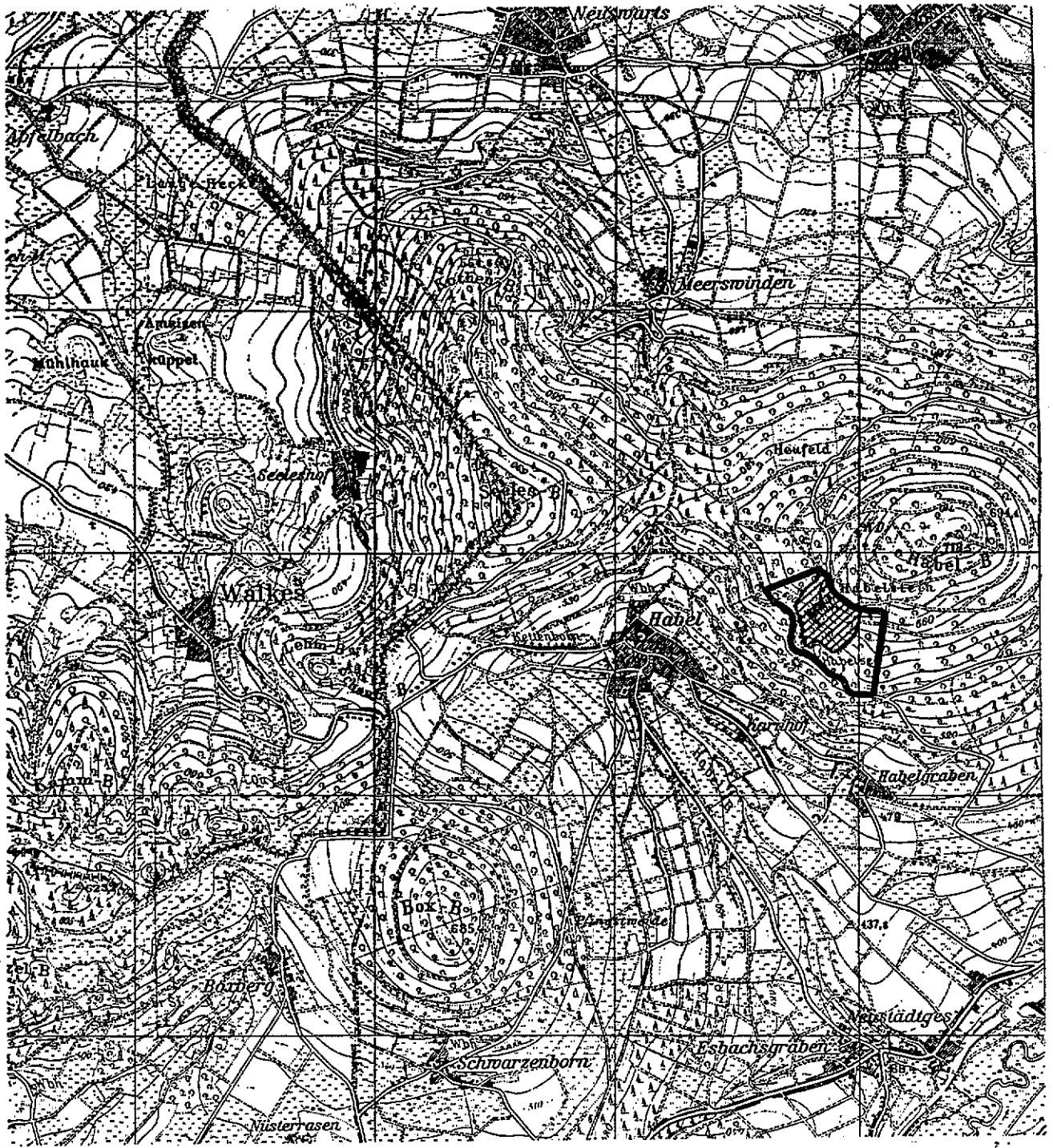
§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 24. Oktober 1997

Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde —
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 48/1997 S. 3722



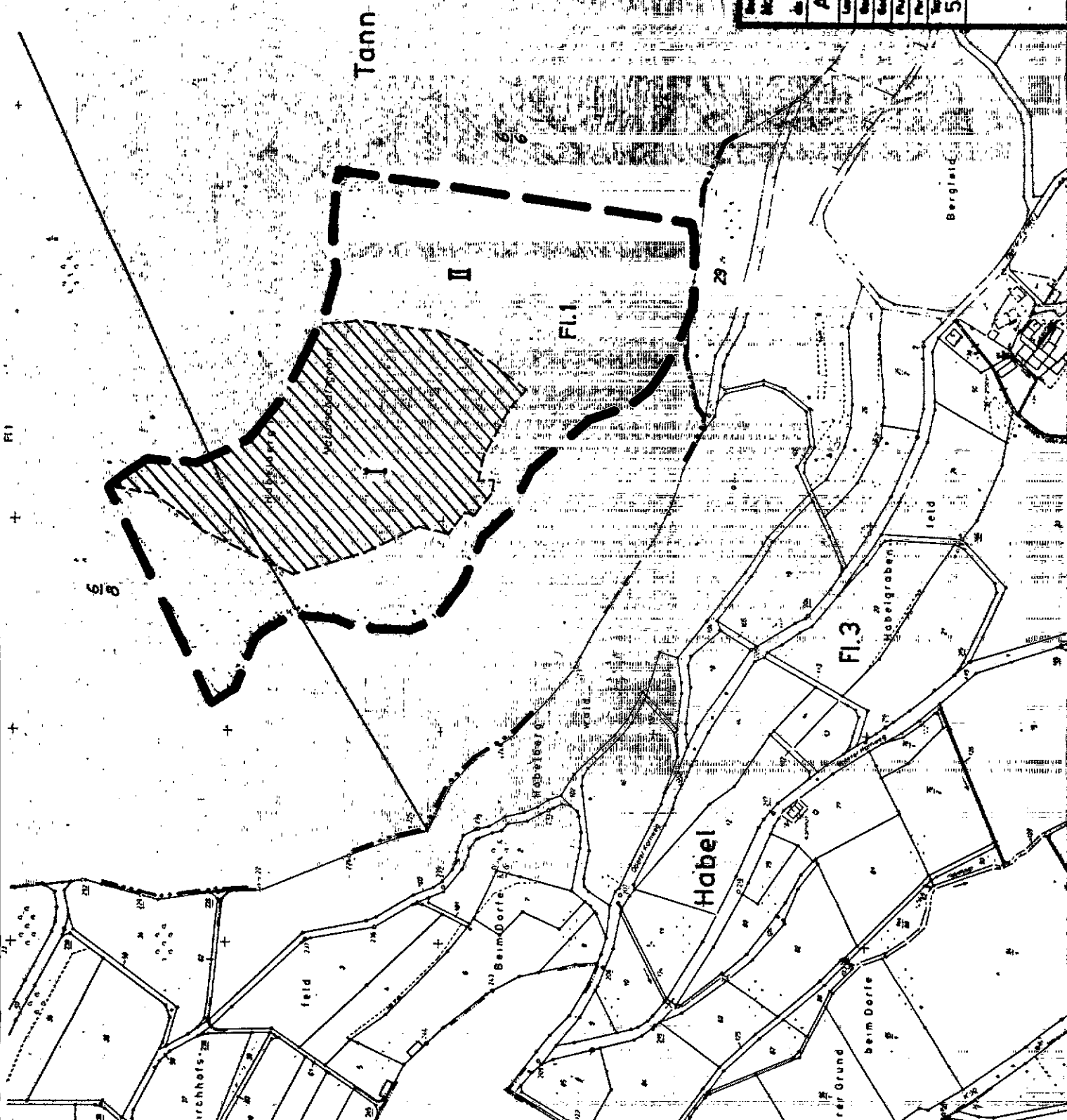
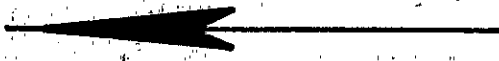
Schutzzone I



Schutzzone II

Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5325,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Habelstein bei Habel“



Abgrenzungskarte
 des Naturschutzgebietes "Habelstein bei Habel" (A17)

Landkreis	Fulda	Blatt	7187
Gemeinde	Tann		
Gebarung	Tann		
Flur	I		
Flurstück	Hilders		
Top. Karte Nr.	5325		

Maßstab 1:5000

Kassel, 24. Oktober 1997

Regierungspräsidium Kassel
 — Obere Naturschutzbehörde —
 gez. Hilgen
 Regierungspräsident

1294

Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 21 in der Stadt Felsberg, Stadtteil Gensungen, Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

Nach Fertigstellung der Neubaustrecke sind die in der Stadt Felsberg, Stadtteil Gensungen, Regierungsbezirk Kassel, gelegenen Teilstrecken der Kreisstraße 21 alt

zwischen NK 4922 006 und NK 4822 066

von Stat.-km (alt) 3,521

bis Stat.-km (alt) 3,569 = 0,048 km

und

von Stat.-km (alt) 3,582

bis Stat.-km (alt) 3,603 = 0,021 km

gesamt = 0,069 km

für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1998 eingezogen (§ 6 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1992 — GVBl. I S. 437 —).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde des Regierungspräsidiums Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 34117 Kassel, Widerspruch erhoben werden.

Kassel, 13. November 1997

Regierungspräsidium Kassel

33.1 — 66 k 04 — 01 B/5

StAnz. 48/1997 S. 3725

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

1295

Fortbildungsprogramm 1998 des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

Vorab machen wir mit dieser Veröffentlichung auf die im 1. Quartal des Jahres 1998 am Verwaltungsseminar Frankfurt am Main stattfindenden Fortbildungsseminare aufmerksam.

Anmeldungen hierzu können ab sofort schriftlich an die Anschrift des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main, Niddagastraße 32—38, 60489 Frankfurt am Main, oder per Fax (0 69) 9 78 47 48 erfolgen.

Telefonische Auskünfte erteilen Frau Schneider und Frau Annusek, Tel. (0 69) 97 84 61-11.

Frankfurt am Main, 4. November 1997

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Frankfurt am Main
StAnz. 48/1997 S. 3725

FS Nr.	Bezeichnung des Fortbildungsseminars	Das Seminar wird an folgenden Tagen des Monats durchgeführt			
		Jan. 1998	Feb. 1998	März 1998	April 1998
8040	Chefentlastung - Das Sekretariat: Visitenkarte der Dienststelle -	13., 14.			
1166	Mutterschutz und Erziehungsurlaub im öffentlichen Dienst - Teil I (Angestellte und ArbeiterInnen)	14., 21.			
1181	Workshop Reisekostenrecht (Änderungen im HRKG)	15. 20. 27. 29.	12. 26.		
1167	Mutterschutz und Erziehungsurlaub im öffentlichen Dienst - Teil II (Beamtinnen und Beamte)	28.			
3853	Schnittstellen des Abfall- und Gefahrgutrechts	28.			
1000	Mitarbeiter/innenführung in Verwaltungen Betrieben und Einrichtungen		2.		

FS Nr.	Bezeichnung des Fortbildungsseminars	Das Seminar wird an folgenden Tagen des Monats durchgeführt			
		Jan. 1998	Feb. 1998	März 1998	April 1998
1042	Gedächtnis- und Konzentrationstraining		2., 3.		
3022	Gewerberecht - Grundseminar -		3., 10., 17.		
3857	Gefahrgutvorschriften für „Beauftragte Personen“ nach § 5 Gefahrgutbeauftragtenverordnung in Krankenhäusern und Kliniken		3.		
1710	Der Personalcomputer (PC-Grundwissen)		6., 13.		
1723	MS-WINWORD 7.0 - Grundkurs -		19., 26.		
1122	Familienleistungsausgleich im öffentlichen Dienst - Teil I (Grundlagen des Familienleistungsausgleichs)		4.		
1040	Coaching für Führungskräfte		6. (1xmtl.)		
1020	Immer Zeit für das Wichtige		9., 16.		
1123	Familienleistungsausgleich im öffentlichen Dienst - Teil II (Einkünfte und Bezüge im Kindergeldrecht)		11. .		
1150	Die Umsetzung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes in der Praxis der Personalverwaltung		17.		
1124	Familienleistungsausgleich im öffentlichen Dienst - Teil III (Wichtige Verfahrensvorschriften im Kindergeldrecht)		18.		
1232	Recht im öffentlichen Einkauf		18., 19.	4., 11.	
6010	Bauplanungsrecht/Allgemeines Verwaltungsverfahren - Einführungsseminar -		18., 25.	18., 26.	
1731	MS-EXCEL 7.0 - Grundkurs -			2., 9., 16	
1712	WINDOWS 95 für Umsteiger von WINDOWS 3.x			13.	
1721	MS-WINWORD 6.0 - Grundkurs -			19., 21.	
6016	Einführung in das Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrecht - Grundseminar -		23.	2., 9.	
3010	Grundzüge des Verwaltungsrechts			16., 23., 19	

FS Nr.	Bezeichnung des Fortbildungsseminars	Das Seminar wird an folgenden Tagen des Monats durchgeführt			
		Jan. 1998	Feb. 1998	März 1998	April 1998
1001	Führungsverhalten			2., 9., 16.	
3028	Außenbewirtschaftung für Gaststättenbetriebe			2.	
5060	Einführung in das Asylbewerberleistungsgesetz			2., 9., 16.	
3250	Recht der Ordnungswidrigkeiten			2., 3., 4., 5., 6.	
1172	Teilzeit - Wer teilt, hat mehr von der Zeit -			3., 10.	
2025	Das Konkurs- und Vergleichsverfahren			3., 10., 17., 24.	
1164	Dienstzeit und Beschäftigungszeit nach dem BAT			4., 11.	
3848	Ausnahmeregelungen von den Vorschriften des Gefahrguttransportrechts			4., 5.	
5618	Mietpreisüberhöhung (§ 5 Wirtschaftsstrafgesetz)			6., 13., 20.	
1130	Beamtenversorgungsrecht			9., 11., 16., 18.	
1180	Reisekostenrecht			12., 19., 26.	
6015	Vergabebestimmungen und Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB Teil A und B)			6., 13., 20., 27.	
5011	Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren -			10., 16., 17.	
1139	Disziplinarrecht in der praktischen Anwendung			13., 20., 27.	
3232	Urkundenfälschung - Totalfälschung, Verfälschung und fälschlich ausgestellte Urkunden von Personalpapieren als Grundlage vielfältiger Verbrechenformen -			16., 17., 18., 19.	
1165	Dienstzeitberechnung nach der Dienstjubiläumsverordnung des Landes Hessen			18.	
1233	Verhandlungstechnik für Einkäufer			19., 20.	
9081	Die Arbeit der Frankfurter Ortsbeiräte			23., 25.	
9067	Förmliche Zustellung von Schriftstücken durch die Behörde			17.	
1030	Grundlagen der Rhetorik und Kommunikation			18.	

FS Nr.	Bezeichnung des Fortbildungsseminars	Das Seminar wird an folgenden Tagen des Monats durchgeführt			
		Jan. 1998	Feb. 1998	März 1998	April 1998
9062	Anhalten von Kraftfahrzeugen			23., 24.	
3014	Verwaltungsgebühren im Widerspruchsverfahren			24.	
3855	Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn			24.	
5211	Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen - Hilfen für Betroffene und Angehörige -			26.	
1031	Besser sprechen - mehr erreichen				20., 27.
2023	Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen				20., 27.
5021	Praxisorientierte Einführung in das Sozialhilferecht				20., 27.
8090	Englisch in der Verwaltung				20., 21., 22.
2030	Grundlagen des kommunalen Steuerrechts und der Abgabenordnung - Grundseminar -				20., 27.
1131	Versorgungsreform 1998				22.
1741	MS-ACCESS 2.0 -Grundkurs -				22., 29.
1726	WORD 97 - Grundkurs -				23., 30.
1141	Hessisches Personalvertretungsgesetz in Theorie und Praxis				21., 28.
2010	Das kommunale Haushaltsrechts - Einführung in die Grundlagen -				21., 28.
2040	Finanzbuchhaltung - Grundseminar -				21., 28.
3020	Besondere ordnungsrechtliche Aufgaben - Grundseminar - (Ladenschlußrecht, Feiertagsrecht)				21., 28.
1160	Grundlagenwissen für PersonalsachbearbeiterInnen				21., 27., 28.
1265	Neue Regelungen im Arbeitsschutz für den Bereich Öffentlicher Dienst (Was bringen sie, was ist zu beachten?)				22., 29.
1126	Die Hessische Beihilfenverordnung - Aufbauseminar -				22., 29.

FS Nr.	Bezeichnung des Fortbildungsseminars	Das Seminar wird an folgenden Tagen des Monats durchgeführt			
		Jan. 1998	Feb. 1998	März 1998	April 1998
3015	Aktuelle Änderungen des Verwaltungsverfahrenes und der Verwaltungsgerichtsordnung				23.
1185	Die Lohnpfändung und die Lohnabtretung				23.
2032	Einkommensteuererklärung - Einführung -				23.
9063	Überwachung des öffentlichen Verkehrsraumes				22., 29.
9065	Gefahrenabwehr-, Verwaltungsverfahren-, Verwaltungsvollstreckungs-, Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht im Rahmen der Tätigkeit von Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten				28.
3331	Standesamt und Meldeamt				23., 30.
2061	Die Revision: Prüfung von Erschließungsmaßnahmen				23., 30.
1253	Die neue Rechtschreibung				24.
6012	Bauen im unbeplanten Innenbereich - Aufbauseminar -				24.
1251	Das Outfit der Verwaltung am Beispiel Telefon				27.
1234	Materialwirtschaft in der modernen öffentlichen Verwaltung				29., 30.
3851	Gefahrguttransport in kommunalen Bereichen - Grundseminar -				29., 30.

Thema: **MODULARE WEITERBILDUNG:
FÜHREN UND LEITEN**
Baustein 1
**MITARBEITER/INNENFÜHRUNG IN
VERWALTUNGEN, BETRIEBEN UND
EINRICHTUNGEN**

— Basisseminar —
FS 1000
— Anforderungsprofil und Handlungskompetenz (Fachkompetenz, Soziale Kompetenz, Methodenkompetenz)
— Führungsaufgaben und -funktionen (sachorientiert, aufgabenorientiert, personenorientiert)
— Führungsstile (situationsbezogene Führung nach dem Grid-Modell)

Zielgruppe: Vorgesetzte aller hierarchischen Ebenen und Fachrichtungen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich für eine Führungsposition qualifizieren wollen oder sollen

Dauer: 1 Tag (6 Seminarstunden)

Termin: Montag, 2. Februar 1998,
von 8.00 — 13.15 Uhr
Referent: Erich Steinmetz,
Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

Thema: **MODULARE WEITERBILDUNG:
FÜHREN UND LEITEN**

Baustein 2
FÜHRUNGSVERHALTEN
— Trainingsseminar —
FS 1001

Themenschwerpunkte: Das Seminar orientiert sich an den Frage- und Problemstellungen der Teilnehmer/innen, die intensiv mit unterschiedlichen Methoden bearbeitet werden.

Beispielhafte Themenschwerpunkte sind:

- Wie arbeite ich neue Mitarbeiter/innen ein ?
- Wie gehe ich mit Streitigkeiten der Mitarbeiter/innen um ?
- Wie delegiere ich Arbeit und Verantwortung ?

- Wie kontrolliere ich angemessen ?
 - Wie führe ich ein Einstellungsgespräch ?
 - Wie führe ich ein Kritikgespräch ?
 - und alle Fragen des Führungsalltages !
- Die Teilnehmer/innen müssen bereit sein, im Seminar neue Verhaltensweisen zu erproben und aus dem Feedback der Gruppe ihre Änderungsmöglichkeiten abzuleiten.

In die Arbeit fließen anerkannte theoretische Modelle und Konzepte der Menschenführung ein.

Zielgruppe: Vorgesetzte aller hierarchischen Ebenen und Fachrichtungen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich für eine Führungsposition qualifizieren wollen oder sollen

Dauer: 3 Tage (18 Stunden)

Termine: Montag, 2., 9. und 16. März 1998, jeweils von 8.00 — 13.15 Uhr

Seminarleitung: Erich Steinmetz, Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

Thema: **MODULARE WEITERBILDUNG: ARBEITSSSTIL UND ARBEITSTECHNIK Baustein 1**
IMMER ZEIT FÜR DAS WICHTIGE

— Trainingsseminar —
FS 1020

Themen-schwerpunkte: — Tagesplanung (Schriftlichkeit, Zeitbedarf/Zeitlimit, 50:50-Regel, Zeitreserven...)

— Prioritätensetzung (Pareto-Prinzip, ABC-Klassifizierung, Eisenhower-Prinzip, Vorfahrtsregel ...)

— Zeitfresser und Störfaktoren (Eigentermine, Arbeitsblöcke, Muß-Prüfung, konstruktives Nein, Tagesstörkurve, Tagesleistungskurve ...)

— Ziel- und Erfolgsplanung (Zielsystem, Wie-Pläne, Erfolgskriterien ...)

— Büro- und Verwaltungstechnik (Rationalisierung der Schreibarbeit, Optimieren der Telefonarbeit ...)

— Planungsinstrumente (Zeitplanbücher, Software...)

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht ausschließlich Routineaufgaben haben

Dauer: 2 Tage (14 Stunden)

Termine: 1. Montag, 9. und 16. Februar 1998, 2. Montag/Dienstag, 7. und 8. September 1998, jeweils von 8.00 — 14.30 Uhr

Seminarleitung: Erich Steinmetz, Verwaltungsseminar Frankfurt am Main (1. Termin)

Dieter Schenzer (2. Termin)

Thema: **MODULARE WEITERBILDUNG: RHETORIK UND KOMMUNIKATION Baustein 1**
GRUNDLAGEN DER RHETORIK UND KOMMUNIKATION

— Basisseminar —
FS 1030

Themen-schwerpunkte: — Inner- und außerbetriebliche Aspekte; Systemmodell

— Grundlagen einiger Persönlichkeitsmodelle und -konzepte (Erfahren/Verhalten-Modell, Instanzenmodell, Schichtentheorie, Transaktionsanalyse ...)

— Kommunikationsmodell und Störfaktoren

— Grundannahmen (Axiome) zur menschlichen Kommunikation (Ursache-Wirkungs-Prinzip, Inhalts- und Beziehungsaspekt, digitale und analoge Zeichen ...)

— Hören, Hinhören, Zuhören

— Nonverbale Kommunikation (Distanz, Kleidung, Mimik, Gestik...)

— Feedback und die Wechselwirkung des menschlichen Verhaltens

Zielgruppe: Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Dauer: 1 Tag (8 Stunden)

Termine: 1. Mittwoch, 18. März 1998, 2. Donnerstag, 10. September 1998, jeweils von 8.00 — 15.30 Uhr

Seminarleitung: Erich Steinmetz, Verwaltungsseminar Frankfurt am Main (1. Termin)
Dieter Schenzer (2. Termin)

Thema: **MODULARE WEITERBILDUNG: RHETORIK UND KOMMUNIKATION**

Baustein 2

BESSER SPRECHEN — MEHR ERREICHEN

— Trainingsseminar —

FS 1031

Themen-schwerpunkte: — Situation: Vor Menschen sprechen

— Vorbereitung: Ziele, Themen, Adressaten/innen

— Freies Sprechen, Manuskript oder Stichwörterzettel ?

— Sicheres Auftreten und Umgang mit Lampenfieber

— Persönliche Wirkung (Blickkontakt, Gestik, Mimik, Lautstärke, Sprache ...)

— Übungen mit Videoaufzeichnung und intensiver Auswertung

Zielgruppe: Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Hinweis:

Die Teilnahme an Baustein 1 „Grundlagen der Rhetorik und Kommunikation“ wird empfohlen, falls keine vergleichbaren Kenntnisse vorhanden sind.

Dauer: 2 Tage (12 Stunden)

Termine: 1. Montag, 20. und 27. April 1998, 2. Dienstag/Mittwoch, 15. und 16. September 1998, jeweils von 8.00 — 13.15 Uhr

Seminarleitung: Erich Steinmetz, Verwaltungsseminar Frankfurt am Main (1. Termin)

Dieter Schenzer (2. Termin)

Thema: **COACHING FÜR FÜHRUNGSKRÄFTE**

— Begleitung des beruflichen Handelns durch systematische Reflexion —

FS 1040

Themen-schwerpunkte: — Überprüfung der Wirksamkeit des eigenen beruflichen Handelns

— Verarbeitung der eigenen psychischen Belastungen und der komplexen Konfliktsituationen (Sandwichposition)

— Stärkung der eigenen Fach-, Feld- und Personenkompetenz

— Reflexion der vorhandenen beruflichen Rahmenbedingungen

— Wahrnehmung und Reflexion der eigenen Person, Rolle und Funktion im beruflichen Alltag

Zielgruppe: Das Seminarangebot richtet sich an Führungskräfte.

Die Teilnehmerzahl ist auf 10 Personen beschränkt.

Dauer: 40 Stunden (10 Vormittage × 4 Stunden)

Termine: Monatlich ein Termin, jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr;

erster Termin: Freitag, 6. Februar 1998

(die Folgetermine werden mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vereinbart)

Seminarleitung: Heinz Schostok, Supervisor (DGSv.)

- Thema:** **GEDÄCHTNIS- UND KONZENTRATIONSTRAINING**
(Wege zur Steigerung der Gedächtnisleistung)
FS 1042
- Themen-
schwerpunkte:**
- Mnemotechniken
 - Das Einprägen von Namen
 - Das Lernen von Zahlen
 - Wie funktioniert das Gedächtnis?
 - Gedächtnistraining und Konzentration
 - Übungen zur Steigerung der Konzentration
 - Aktives Lernen
 - Wie kann ich mein Gedächtnis entlasten?
 - Mind Maps
- Zielgruppe:** Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die effizienter arbeiten und sich mit anderen Methoden bekannt machen wollen
- Dauer:** 12 Stunden (2 Tage × 6 Stunden)
- Termine:** Montag/Dienstag, 2. und 3. März 1998, jeweils von 8.15 — 13.30 Uhr
- Referentin:** Dipl.-Psychologin Susanne Dietzel
- Hinweise:**
Die Ermittlung der Einkünfte und Bezüge sowie Verfahrensvorschriften werden nicht behandelt.
Mit den Teilnehmergebühren wird ein Unkostenbeitrag von DM für ca. 50 Seiten schriftliches Informationsmaterial in Rechnung gestellt.
Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Personalwesen und Personalsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter, Personalratsmitglieder sowie Frauenbeauftragte
Dauer: 6 Stunden (1 Tag)
Termine: Mittwoch, 4. Februar 1998, von 8.00 — 13.15 Uhr
Referent: Knut Schattner, Finanzamt Groß-Gerau
- Thema:** **FAMILIENLEISTUNGS AUSGLEICH IM ÖFFENTLICHEN DIENST — TEIL II**
(Einkünfte und Bezüge im Kindergeldrecht)
FS 1123
- Themen-
schwerpunkte:**
- Einkommensgrenze für volljährige Kinder
 - Bedeutung der Einkommensgrenze
 - Erhöhung des Grenzwertes zum 1. 1. 1998 und 1. 1. 1999
 - Begriffsbestimmung „Einkünfte“
 - Begriffsbestimmung „Bezüge“
 - Einkommensgrenze als Jahresgrenze
 - Einkunftsarten im Steuerrecht
 - Betriebliche Einkunftsarten
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)
 - Sonstige Einkünfte (§ 22 EStG)
 - Ausgleich innerhalb der Einkunftsarten
 - Mehrere Arbeitsverhältnisse
 - Pauschalbesteuerter Arbeitslohn
 - Berücksichtigungsfähige Freibeträge im Steuerrecht
 - Werbungskostenpauschbeträge (§ 9 a EStG)
 - Sparfreibetrag (§ 20 Abs. 4 EStG)
 - Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG)
 - Begriffsbestimmung „Bezüge“
 - Bezüge im engeren Sinne
 - Ausbildungsbeihilfen
 - Leistungen, die nicht als Bezüge anzusetzen sind
 - Kostenpauschale
 - Berücksichtigung von Renteneinkünften und Versorgungsbezügen
 - Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung
 - Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung
 - Berechnung der Kapital- und Ertragsanteile
 - Versorgungsleistungen nach beamtenrechtl. Grundsätzen
 - Zeitanthelliger Berücksichtigung von Einkünften und Bezügen
 - im Jahr der Volljährigkeit
 - bei Unterbrechungstatbeständen
 - bei Beendigung der Berücksichtigungsfähigkeit
 - Verminderung des Grenzwertes
 - Einbeziehung des gesamten Kalendermonats
 - Aufteilung der Abzugsbeträge
 - endgültige Einkommensüberprüfung
 - vorläufige Einkommensüberprüfung (Prognose)
- Thema:** **FAMILIENLEISTUNGS AUSGLEICH IM ÖFFENTLICHEN DIENST — TEIL I**
(Grundlagen des Familienleistungsausgleichs)
FS 1122
- Themen-
schwerpunkte:**
- Grundlagen des Familienleistungsausgleichs (Kindergeld und Kinderfreibeträge seit 1. 1. 1996)
 - Rechtsgrundlagen
 - Alternative Inanspruchnahme von Kindergeld und Kinderfreibetrag
 - Höhe des Kindergeldes (§ 66 Abs. 1 EStG)
 - Höhe des Kinderfreibetrages (§ 32 Abs. 6 EStG)
 - Zuständigkeitsregelungen
 - Einkommensteuerveranlagung 1996/97
 - Kindergeldberechtigung
 - Anspruchsberechtigte Eltern
 - Zahl- und Zählkinder
 - Berücksichtigungsfähige Kinder seit 1. 1. 1996
 - Kindbegriff und Kindschaftsverhältnis
 - Harmonisierung des Kindbegriffs
 - Relevante Kindschaftsverhältnisse
 - Berücksichtigung von minderjährigen Kindern
 - Leibliche Kinder
 - Adoptivkinder
 - Pflegekinder
 - Berücksichtigung von volljährigen Kindern
 - Berücksichtigungstatbestände des § 32 Abs. 4 EStG
 - Verlängerungstatbestände (Grundwehr- und Zivildienst)
 - Berufsausbildung, Ausbildungsplatzsuche, Praktika
 - Kinder in Berufsausbildung
 - Kinder in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten
 - Kinder ohne Ausbildungsplatz
 - Anerkennung von Praktika im Kindergeldrecht
 - Berücksichtigung von behinderten Kindern
 - Berücksichtigungsfähigkeit dem Grunde nach
 - Grenzwert der Einkünfte und Bezüge bei behinderten Kindern
 - Sonderfragen
 - Kindergeldberechtigung von ausländischen Arbeitnehmern
 - Pfändung des Kindergelds

Einzelnachweis von Werbungskosten

- Werbungskostenbegriff
- Wirtschaftlicher Zusammenhang mit der Einkünfteerzielung
- Abzugsverbote im Steuerrecht
- Vorweggenommene und vergebliche Werbungskosten
- Werbungskosten, die die Einnahmen übersteigen
- Erstattung von Werbungskosten durch den Arbeitgeber und von dritter Seite
- Prüfungspraxis der Finanzämter und Finanzkassen
- Abzugsfähige Kosten, Nicht-Beanstandungsgrenzen und Pauschalen im Einzelnen (Fahrtkosten, Arbeitsmittel, Bewerbungskosten, Kontoführungsgebühren, Dienstreisen usw.)

Vordruckwesen**Hinweise:**

Die Ermittlung der Einkünfte und Bezüge sowie Verfahrensvorschriften werden nicht behandelt.

Mit den Teilnehmergebühren wird ein Unkostenbeitrag von 10,— DM für ca. 50 Seiten schriftliches Informationsmaterial in Rechnung gestellt.

Zielgruppe:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Personalwesen und Personalsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter, Personalratsmitglieder sowie Frauenbeauftragte

Dauer:

6 Stunden (1 Tag)

Termine:

1. Mittwoch, 11. Februar 1998,
 2. Mittwoch, 30. September 1998,
- jeweils von 8.00 — 13.15 Uhr

Referent:

Knut Schattner,
Finanzamt Groß-Gerau

Thema:

FAMILIENLEISTUNGS AUSGLEICH IM ÖFFENTLICHEN DIENST — Teil III
(Wichtige Verfahrensvorschriften im Kindergeldrecht)
FS 1124

Themenschwerpunkte:

- Allgemeine verfahrensrechtliche Bestimmungen
- Rechtsgrundlagen im Einkommensteuergesetz (EStG) und in der Abgabenordnung (AO)
 - Bezeichnung „Familienkasse“
 - Förmliche Verpflichtung der Kindergeldsachbearbeiter
 - Überprüfungsturnus
 - Vergleichsmittelungen
 - Amtshilfe
 - Anzeigepflichten und Rückforderung von Kindergeld
- Fristen für die Nachzahlung und Rückforderung von Kindergeld
- Wegfall der 6-Monatsgrenze (§ 66 Abs. 3 EStG)
 - Steuerliche Festsetzungsfrist (§ 169 AO)
 - Verfahrensweise in sog. Weiterleitungsfällen
- Festsetzung des Kindergeldes durch schriftlichen Bescheid
- Begründung von Verwaltungsakten
 - Rechtsbehelfsbelehrung
 - Absehen von der Bescheiderteilung
 - Endgültige Kindergeldfestsetzung
 - Nullfestsetzung
 - Festsetzung des Kindergeldes unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO)
 - Vorläufige Kindergeldfestsetzung (§ 165 AO)

Korrekturvorschriften für Kindergeldfestsetzung

- Aufhebung, Änderung und Berichtigung der Kindergeldfestsetzung
- Korrekturvorschriften des Einkommensteuergesetzes (§ 70 Abs. 2 und 3 EStG)
- Berichtigung gem. § 129 AO wegen offenbaren Unrichtigkeiten
- Aufhebung oder Änderung gem. § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO wegen neuer Tatsachen
- Aufhebung oder Änderung gem. § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO wegen rückwirkenden Ereignissen
- Aufhebung oder Änderung gem. §§ 164, 165 AO

Rechtsbehelfsverfahren

- Einspruchsentscheidung
- Kosten für ein Einspruchsverfahren gegen die Kindergeldfestsetzung
- Einspruchsverfahren wegen behaupteter Verfassungswidrigkeit

Vordruckwesen**Hinweis:**

Mit den Teilnehmergebühren wird ein Unkostenbeitrag von 10,— DM für ca. 50 Seiten schriftliches Informationsmaterial in Rechnung gestellt.

Zielgruppe:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Personalwesen und Personalsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter, Personalratsmitglieder sowie Frauenbeauftragte

Dauer:

6 Stunden (1 Tag)

Termine:

Mittwoch, 18. Februar 1998,
von 8.00 — 13.15 Uhr

Referent:

Knut Schattner,
Finanzamt Groß-Gerau

Thema:

DIE HESSISCHE BEIHILFENVERORDNUNG (HBeihVO) — AufbauSeminar —
FS 1126

Themenschwerpunkte:

- Aktueller Stand des Beihilfenrechts
- Praxisbezogene Probleme und Zukunftsaussichten
- Stationäre Krankenhausbehandlung
- Privatkliniken und Spezialkliniken
 - Erste Ärztliche Fachkräfte
- Notwendigkeit und Angemessenheit der Beihilfe
- Wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungen, Heil- und Hilfsmittel
 - Liquidierungsformen der Ärzte
 - Zahnbehandlungen, Kieferorthopädische Behandlungen und Gnathologie
- Krankenbehandlung im Ausland
- Auswärtige ambulante Behandlung
- Diagnosekliniken und Vorsorgeuntersuchungen
- Geburts- und Sterbefälle
- Bemessungssatz
- Heilkur und Sanatorium
- Hilfsmittel
- Rechtsbeziehungen und Vorrangigkeit der Beihilfe
- Regreß, Ansprüche gegen Dritte und sonstige Rechtsprobleme

Zielgruppe:

Bedienstete der Verwaltungen und Betriebe, die im Bereich des Beihilfenrechts tätig sind und bereits über Kenntnisse auf dem Gebiet verfügen

Dauer:

24 Stunden (4 Vormittage × 6 Stunden)

Termine:

Mittwoch, 22., 29. April, 6. und 13. Mai 1998,
jeweils von 8.00 — 13.00 Uhr

Referent:

Rudolf Schaller,
Regierungspräsidium Darmstadt

- Thema:** **BEAMTENVERSORGUNGSRECHT**
FS 1130
- Themen-
schwerpunkte:** Verfassungsrechtliche Grundlagen,
Rechtsgrundlagen der Beamtenversorgung unter Berücksichtigung des Reformgesetzes
Das Ruhegehalt: Entstehung und Berechnung
Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der Beamtenversorgung
Die Hinterbliebenenversorgung
Das Recht der Unterhaltsbeiträge
Zusammentreffen mit anderen Einkommen
Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften
Die Dienstunfallfürsorge
Die Versorgungslastenverteilung
Statistik im Versorgungsbereich
Gemeinsamkeiten und Unterschiede zur gesetzlichen Sozialversicherung
Gegenwart und Zukunftsperspektiven mit Zusammenfassung der wichtigsten Neuregelungen des ab 1. 1. 1992 in Kraft getretenen Beamtenversorgungsrechts
Aktuelle Fragen
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und anderer Stellen, die das Beamtenversorgungsrecht anzuwenden haben, die sich einen ersten Überblick über die Rechtsmaterie verschaffen wollen
- Hinweis:** Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, neben Schreibunterlagen auch einen Taschenrechner, einen leeren Leitz-Ordner DIN A4 und einen Textmarker mitzubringen.
Mit den Teilnehmergebühren wird ein Unkostenbeitrag von 10,— DM für ca. 50 Seiten schriftliches Informationsmaterial in Rechnung gestellt.
- Dauer:** 32 Stunden (4 Tage × 8 Stunden)
- Termine:** Montag/Mittwoch, 9., 11. 16. und 18. März 1998,
jeweils von 8.00 — 15.00 Uhr
- Referentin:** Ute Fieseler,
Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt
- Thema:** **VERSORGUNGSREFORM 1998**
FS 1131
- Themen-
schwerpunkte:** — Rechtsfolgen aus der Versorgungsreform 1998 für die Beamtenversorgung
— Konsequenzen aus dem Bundesversorgungsbericht
— Möglichkeiten und Grenzen zur Entwicklung der Beamtenversorgung
— Fallstudie
— Schlußfolgerungen für die Lebensperspektive, für die Personalplanung und Hinweise auf organisatorische Maßnahmen
- Zielgruppe:** Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die fundierte Grundkenntnisse im Beamtenversorgungsrecht haben und sich zu Reformvorhaben einen Überblick verschaffen wollen
- Dauer:** 8 Stunden (1 Tag)
- Termine:** Mittwoch, 22. April 1998,
von 8.00 — 15.15 Uhr
- Referentin:** Ute Fieseler,
Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt
- Thema:** **DISZIPLINARRECHT IN DER PRAKTISCHEN ANWENDUNG**
FS 1139
- Themen-
schwerpunkte:** — Historische Entwicklung
— Verfahrensgrundsätze der Hessischen Disziplinarordnung (HDO)
— die Beteiligten am Disziplinarverfahren und ihre rechtliche Stellung
- Das nichtförmliche Disziplinarverfahren (von der Einleitung eines Vorermittlungsverfahrens bis zur Disziplinarmaßnahme des Dienstvorgesetzten)
— Das förmliche Disziplinarverfahren (von der Einleitung eines Untersuchungsverfahrens bis zum Abschluß des Verfahrens vor der Disziplinarkammer)
— Beziehungen zum allgemeinen Beamtenrecht (Verbot der Dienstbezüge, Verlust der Beamtenrechte)
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen, die bei der Wahrnehmung ihres Aufgabenbereichs mit Fragen des Disziplinarrechts in Berührung kommen
- Dauer:** 12 Stunden (3 Tage × 4 Stunden)
- Termine:** Freitag, 13., 20. und 27. März 1998,
jeweils von 8.00 — 11.30 Uhr
- Referentin:** Monika Vaupel,
Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
- Thema:** **HESSISCHES PERSONALVERTRETUNGSGESETZ IN THEORIE UND PRAXIS**
FS 1141
- Das Fortbildungsseminar soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen umfassenden Überblick über das Personalvertretungsrecht im Lande Hessen vermitteln.
- Themen-
schwerpunkte:** — Begriffserläuterungen (u. a. Verwaltung, Dienststelle, Dienststellenleiter, Beschäftigte, Wahlberechtigung, Wahlbarkeit)
— Wahl, Zusammensetzung, Amtszeit, Geschäftsführung der Personalvertretung, Personalversammlung, Schutzbestimmungen
— Zusammenarbeit von Dienststelle und Personalvertretung
— Aufgaben und Befugnisse des Personalrats und weiterer Vertretungen
— Beteiligungs- und Einigungsverfahren (Form und Durchführung)
— Die Beteiligungsrechte (Information, Anhörung, Mitwirkung, Mitbestimmung, gerichtliche Durchsetzung)
— Die einzelnen Beteiligungsmaßnahmen in sozialen Angelegenheiten, in Personalangelegenheiten, in organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten
— Dienstvereinbarungen
- Hinweis:** Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, das Hessische Personalvertretungsgesetz mitzubringen.
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalverwaltung, Personalratsmitglieder, Beschäftigte, die mit Personalräten zusammenzuarbeiten haben
- Dauer:** 15 Stunden (3 Tage × 5 Stunden)
- Termine:** 1. Dienstag, 21., 28. April und 5. Mai 1998,
2. Dienstag, 1., 8. und 15. September 1998,
jeweils von 8.00 — 12.30 Uhr
- Referent:** Dieter Seibel,
Magistrat der Stadt Maintal
- Thema:** **DIE UMSETZUNG DES HESSISCHEN GLEICHBERECHTIGUNGSGESETZES IN DER PRAXIS DER PERSONALVERWALTUNG**
FS 1150
- Themen-
schwerpunkte:** — Aufstellung von Frauenförderplänen
— Anwendung der Rahmenbedingungen des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes
— Bestellung der Frauenbeauftragten
— Probleme bei der Umsetzung des Gesetzes

<p>— Die rechtliche Stellung der Frauenbeauftragten und ihre Abgrenzung zur Personalvertretung</p> <p>— Rechtsprechung</p> <p>— Erfahrungsaustausch</p>	<p>Dauer: 32 Stunden (4 Tage × 8 Stunden)</p> <p>Termine: 1. Montag/Dienstag, 21., 27., 28. April und 5. Mai 1998, 2. Montag/Dienstag, 1., 7., 8. und 15. September 1998, jeweils von 8.00 — 15.00 Uhr</p>
<p>Zielgruppe: Personalleiter/-innen, Personalräte, Personalsachbearbeiter/-innen, Frauenbeauftragte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gleichstellungsstellen, interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung</p>	<p>Referent: Norbert Happ, Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten</p>
<p>Dauer: 8 Stunden (1 Tag)</p> <p>Termine: Dienstag, 17. Februar 1998, von 8.00 — 15.00 Uhr</p>	<p>Thema: Dienstzeit und Beschäftigungszeit nach dem BAT FS 1164</p>
<p>Referentin: Monika Homberg, Leiterin des Referats für die Umsetzung der Gleichberechtigung im öffentlichen Dienst im Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung</p>	<p>Themen- schwerpunkte: Einführung und Überblick — Rechtsgrundlagen — Praktische Bedeutung der Beschäftigungs- und Dienstzeitberechnung Berechnung der Beschäftigungszeit bei Angestellten nach § 19 BAT — Definition der Beschäftigungszeit — Gleicher Arbeitgeber — Begriff des Arbeitsverhältnisses — Berücksichtigung von Zeiten der Ausbildung — Zeiten in einem Beamtenverhältnis — „Zurückgelegte Zeit“ im Sinne des § 19 BAT — Schädliches Ausscheiden und Dennoch-Anrechnung — Unbillige Härte Berechnung der Dienstzeit bei Angestellten nach § 20 BAT — Definition der Dienstzeit — „Verbrachte Tätigkeit“ im Sinne von § 20 BAT — Vorzeiten im öffentlichen Dienst — Kommunale Spitzenverbände — Anwendung eines Tarifvertrags wesentlich gleichen Inhalts — Zeiten bei der Deutschen Bundespost und Bundesbahn — Schädliches Ausscheiden und Dennoch-Anrechnung — Übertritt zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes — Unbillige Härte — Anrechnung von Bundeswehr- und Zivildienstzeiten Berechnung der Zeiten bei Teilzeitbeschäftigten — Zeiten im Sinne von § 3 Buchstabe n BAT — Geringfügige Beschäftigung gem. § 8 SGB IV Gemeinsame Hinweise zu § 19 und 20 BAT — Nachweis der Zeiten nach § 21 BAT — Berechnung der Zeiten in Jahren und Tagen — Anwendung von Hilfstabellen — Berücksichtigung von Zeiten aufgrund von Arbeitnehmer-Schutzgesetzen Übungsfall und Ausfüllen der Vordrucke Anrechnung von Zeiten im öffentlichen Dienst der ehemaligen DDR</p>
<p>Thema: GRUNDLAGENWISSEN FÜR PERSONALSACHBEARBEITER/INNEN FS 1160</p>	<p>Themen- schwerpunkte: Rechtliche Grundlagen des Arbeitsverhältnisses Formen des Arbeitsverhältnisses Begründung des Arbeitsverhältnisses (einschließlich Führung von Personalakten) „Allgemeine“ Rechte und Pflichten nach dem BAT Urlaubsrecht Mutterschutzgesetz Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub Schwerbehindertengesetz (einschließlich Fürsorgeerlaß für Schwerbehinderte) Bundeskindergeldgesetz Hessisches Gleichberechtigungsgesetz Arbeitsschutz Jugendarbeitsschutzgesetz Arbeitszeitgesetz Vergütungsberechnung Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale Beendigung des Arbeitsverhältnisses; insbesondere Kündigung und Kündigungsschutz HPVG Arbeitsgerichtsbarkeit Grundbegriffe aus dem Beamtenrecht Erfahrungsaustausch und Besprechung praktischer Fälle</p>
<p>Hinweise: Das Seminar kann keine Detailkenntnisse in speziellen Arbeitsrechtsgebieten, sondern nur einen allgemeinen Überblick über arbeitsrechtliche Vorschriften vermitteln. Ziel ist es, Grundkenntnisse der unterschiedlichsten Rechtsgrundlagen aufzufrischen bzw. darzustellen und die zum besseren Verständnis der Arbeit notwendigen Hintergründe/Zusammenhänge aufzuzeigen. Für Absolventen eines Inspektorlehrgangs oder Verwaltungsfachwirte ist die Fortbildungsveranstaltung weniger geeignet. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, eine Textausgabe des BAT mitzubringen. Mit den Teilnehmergebühren wird ein Unkostenbeitrag von 10,— DM für ca. 50 Seiten schriftliches Informationsmaterial in Rechnung gestellt.</p>	<p>Hinweise: Besonderheiten bei Arbeiterinnen und Arbeitern und die Berechnung der (Jubiläums-) Dienstzeit nach § 39 BAT werden nicht behandelt. Mit den Teilnehmergebühren wird ein Unkostenbeitrag von 20,— DM für ca. 100 Seiten schriftliches Informationsmaterial in Rechnung gestellt.</p>
<p>Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Personalwesen, neue Personalsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter, die entweder noch nicht über das entsprechende Grundlagenwissen verfügen oder ihre Kenntnisse auffrischen wollen, Personalratsmitglieder, Frauenbeauftragte, Schwerbehindertenvertreter, interessierte Kolleginnen und Kollegen</p>	<p>Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Personalwesen und Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter</p> <p>Dauer: 12 Stunden (2 Tage × 6 Stunden)</p>

- Termine:** Mittwoch, 4. und 11. März 1998,
jeweils von 8.00 — 13.15 Uhr
- Referent:** Knut Schattner,
Finanzamt Groß-Gerau
- Thema:** **DIENSTZEITBERECHNUNG NACH DER
DIENSTJUBILÄUMSVERORDNUNG DES
LANDES HESSEN**
FS 1165
- Themen-
schwerpunkte:** Einführung und Überblick
— Geltungsbereich
— §§ 96, 215 Hessisches Beamtengesetz
— Höhe der Jubiläumsumwendung
— Dienstbefreiung
Berechnung der Dienstzeit nach der Dienstju-
biläumsverordnung (JVO)
— Anzurechnende Dienstzeiten
— Berechnung der Dienstzeit in Jahren, Mona-
ten und Tagen
— Besonderheiten bei vorzeitigem Ausschei-
den
— Vordrucke zur Berechnung des Dienstju-
biläums
Berechnung der (Jubiläums-)Dienstzeit nach
den tarifrechtlichen Vorschriften
— Berechnung nach § 39 Abs. 1 BAT
(Bund/Länder)
— Berechnung nach § 39 Abs. 3 BAT (Kommun-
ale Arbeitgeber)
— Durchführung von Vergleichsberechnungen
— Auslegung des Günstigkeitsprinzips
Zusammenfassung der Dienstzeitvorschriften
— Vergleich der Dienstzeitvorschriften (§§ 19,
20, 39 BAT, Dienstjubiläumsverordnung)
Zusammenfassender Übungsfall
Hinweis:
Mit den Teilnehmergebühren wird ein Unko-
stenbeitrag von 10,— DM für ca. 50 Seiten
schriftliches Informationsmaterial in Rech-
nung gestellt.
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Personal-
wesen und Personalsachbearbeiterinnen und
-sachbearbeiter
- Dauer:** 6 Stunden (1 Tag)
- Termine:** 1. Mittwoch, 18. März 1998,
2. Mittwoch, 7. Oktober 1998,
jeweils von 8.00 — 13.15 Uhr
- Referent:** Knut Schattner,
Finanzamt Groß-Gerau
- Thema:** **MUTTERSCHUTZ UND
ERZIEHUNGSURLAUB IM
ÖFFENTLICHEN DIENST — TEIL I**
(Angestellte und ArbeiterInnen)
FS 1166
- Themen-
schwerpunkte:** 1. Einführung und Überblick
Rechtsgrundlagen für Mutterschutzbestim-
mungen, Erziehungsurlaub und Erziehungsgeldbezug
Zeitlicher Verlauf der Kindererziehungsphase
im Arbeits- und Dienstverhältnis
2. Mutterschutz bei Arbeitnehmerinnen
Informations- und Mitteilungspflichten
Beschäftigungsverbote
Mutterschutzfrist
— Vorgeburtliche Mutterschutzfrist
— Nachgeburtliche Mutterschutzfrist
— Berechnung der Schutzfrist
— Besonderheiten bei Früh-, Tot- und Fehlge-
burten
- Mutterschaftsgeld**
— von der Krankenkasse
— vom Bundesversicherungsamt
- Arbeitgeberzuschuß zum Mutterschaftsgeld
— Gesetzliche Neuregelung seit 1. 1. 1997
— Berechnungsbeispiele mit Erläuterungen
Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen
DEVO-/DÜVO-Meldungen bei Mutterschutz
Mutterschutz und Erholungsurlaub
Untersuchungen während der Arbeitszeit
Kündigungsschutz
- Übergangsgeld gem. §§ 62 bis 64 BAT bei Aus-
scheiden wegen Schwangerschaft oder Nieder-
kunft
3. Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub bei
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
Zeitlicher Anwendungsbereich und Zielset-
zung
Darstellung der gesetzlichen Anspruchsgrund-
lagen
Bezug von Erziehungsgeld
— Höhe und Dauer des Erziehungsgeldbezugs
— Einkommensgrenzen
— Ermittlung des Einkommens
— Bescheinigungspflichten des Arbeitgebers
Gewährung von Erziehungsurlaub
— Anspruchsvoraussetzungen für Erziehungs-
urlaub
— Anspruchsbegründende Kinder
— Anspruchssperren für Erziehungsurlaub
— Ankündigungsfrist und Dauer des Erzie-
hungsurlaubs
— Verlängerung und Abbruch des Erziehungs-
urlaubs
— Erziehungsurlaub und Erholungsurlaub
— Erziehungsurlaub und Arbeitsunfähigkeit
— Erziehungsurlaub und Teilzeitbeschäfti-
gung
— Erziehungsurlaub und Kündigungsschutz
Erneute Schwangerschaft im Erziehungsurl-
aub
4. Sozialversicherungsrechtliche und tarif-
rechtliche Auswirkungen von Erziehungsurl-
aub und Erziehungsgeldbezug
Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen
Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen
Rentenversicherung
Tarifrechtliche Auswirkungen
— Erziehungsurlaub und Sonderzuwendung
— Erziehungsurlaub und Urlaubsgeld
— Erziehungsurlaub und vermögenswirksame
Leistungen
— Sonstige tarifrechtliche Auswirkungen
- Hinweise:
Die Berechnung des Mutterschutzlohns i. S. von
§ 11 Mutterschutzgesetz wird nicht behandelt.
Mit den Teilnehmergebühren wird ein Unko-
stenbeitrag von 20,— DM für ca. 100 Seiten
schriftliches Informationsmaterial in Rech-
nung gestellt.
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Personal-
wesen und Personalsachbearbeiterinnen und
-sachbearbeiter, Personalratsmitglieder, Frau-
enbeauftragte sowie interessierte Kolleginnen
und Kollegen
- Dauer:** 12 Stunden (2 Tage × 6 Stunden)
- Termine:** 1. Mittwoch, 14. und 21. Januar 1998,
2. Mittwoch, 21. und 28. Oktober 1998,
jeweils von 8.00 — 13.15 Uhr
- Referent:** Knut Schattner,
Finanzamt Groß-Gerau

<p>Thema: MUTTERSCHUTZ UND ERZIEHUNGSURLAUB IM ÖFFENTLICHEN DIENST — TEIL II (Beamtinnen und Beamte) FS 1167</p> <p>Themen- schwerpunkte: <u>1. Einführung und Überblick</u> Rechtsgrundlagen für Mutterschutzbestimmungen, Erziehungsurlaub und Erziehungsgeldbezug Zeitlicher Verlauf der Kindererziehungsphase im Dienstverhältnis</p> <p><u>2. Mutterschutz bei Beamtinnen</u> Informations- und Mitteilungspflichten Beschäftigungsverbote Mutterschutzfrist — Vorgeburtliche Mutterschutzfrist — Nachgeburtliche Mutterschutzfrist — Berechnung der Schutzfrist — Besonderheiten bei Früh-, Tot- und Fehlgeburten</p> <p><u>3. Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub bei Beamtinnen und Beamten</u> Bezug von Erziehungsgeld — Höhe und Dauer des Erziehungsgeldbezugs — Einkommensgrenzen — Ermittlung des Einkommens — Bescheinigungspflichten des Arbeitgebers Gewährung von Erziehungsurlaub — Anspruchsvoraussetzungen für Erziehungsurlaub — Anspruchsbegründende Kinder — Anspruchssperren für Erziehungsurlaub — Ankündigungsfrist und Dauer des Erziehungsurlaubs — Verlängerung und Abbruch des Erziehungsurlaubs — Erziehungsurlaub und Erholungsurlaub — Erziehungsurlaub und Arbeitsunfähigkeit — Erziehungsurlaub und Teilzeitbeschäftigung — Erziehungsurlaub und Kündigungsschutz Erneute Schwangerschaft im Erziehungsurlaub</p> <p><u>4. Versorgungsrechtliche, besoldungsrechtliche und dienstrechtliche Auswirkungen von Erziehungsurlaub und Erziehungsgeldbezug</u> Kindererziehungszeiten nach dem Kindererziehungszuschlagsgesetz Besoldungsrechtliche Auswirkungen — Erziehungsurlaub und Sonderzuwendung — Erziehungsurlaub und Urlaubsgeld — Erziehungsurlaub und vermögenswirksame Leistungen — BDA-Festsetzung Beihilfeanspruch Zuschuß zu den Krankenversicherungsbeiträgen Dienstzeit nach der Dienstjubiläumsverordnung</p> <p><u>5. Ernennung von Beamtinnen und Beamten während der Mutterschutzfrist, des Erziehungsurlaubs und einer Beurlaubung nach § 92 a HBG</u> Planmäßige Anstellung („Wegfall z. A.“) Ernennung zur Beamtin/zum Beamten auf Lebenszeit (BAL) Beförderung</p> <p><u>Hinweise:</u> Um Wiederholungen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Teil I des Seminars (FS 1166) zu vermeiden, wird bei verschiedenen Punkten lediglich auf die Regelungen im Tarifbereich verwiesen.</p>	<p>Mit den Teilnehmergebühren wird ein Unkostenbeitrag von 10,— DM für ca. 50 Seiten schriftliches Informationsmaterial in Rechnung gestellt.</p> <p>Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Personalwesen und Personalsachbearbeiterinnen und sachbearbeiter, Personalratsmitglieder, Frauenbeauftragte sowie interessierte Kolleginnen und Kollegen</p> <p>Dauer: 6 Stunden (1 Tag)</p> <p>Termine: Mittwoch, 28. Januar 1998, von 8.00 — 13.15 Uhr</p> <p>Referent: Knut Schattner, Finanzamt Groß-Gerau</p> <p>Thema: TEILZEIT — Wer teilt, hat mehr von der Zeit — FS 1172</p> <p>Themen- schwerpunkte: — Grundlagen / Definitionen — Änderungen im Hinblick auf das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) — Anspruchsbegründende Tatbestände: Familiäre Gründe (Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen) Sonstige wichtige Gründe Arbeitsmarktpolitische Gründe — Möglichkeiten und Formen von Teilzeitbeschäftigung (Jahresarbeitszeit, Sabbatmodelle, erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung etc.) — Rechtsfolgen von Teilzeitbeschäftigung: Finanziell (Besoldung/Vergütung/Lohn, Weihnachts- und Urlaubsgeld, Versorgung/Rente usw.) Sonstiges (Erholungsurlaub, (Soll-)Arbeitszeit, F-Tag, Dienstbefreiung etc.) — Unterscheidung zwischen Ist-, Soll- und Kann-Vorschriften (Ausübung/Einschränkung des — pflichtgemäßen — Ermessens des Dienstherrn/Arbeitgebers) — Möglichkeiten und Grenzen der Ablehnung von Anträgen — Teilzeitbeschäftigungen als Mittel der Personalkosteneinsparung (!?) im Rahmen der Budgetierung/Dezentralisierung</p> <p>Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Personalämtern und Personalstellen</p> <p>Dauer: 16 Stunden (2 Tage × 8 Stunden)</p> <p>Termine: Dienstag, 3. und 10. März 1998, jeweils von 8.00 — 15.00 Uhr</p> <p>Referent: Oliver Kleine, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main</p> <p>Thema: REISEKOSTENRECHT FS 1180</p> <p>Themen- schwerpunkte: Bei der Auswahl des zu behandelnden Stoffes sollen den Bediensteten, die das Hessische Reisekostengesetz anwenden müssen, Grundkenntnisse vermittelt werden, sowie den bereits in diesem Bereich Tätigen Gelegenheit gegeben werden, ihr Wissen aufzufrischen und zu vertiefen. Anhand von praktischen Fällen wird die Rechtsmaterie den Teilnehmerinnen und Teilnehmer anschaulich vermittelt. — Zweck und Grenzen des Reisekostenrechts — Rechtsquellen — Voraussetzungen für die Gewährung einer Reisekostenvergütung nach dem Reisekostenrecht, insbes. Dienstreise und Dienstgänger — Bestandteile und Bemessung der Reisekostenvergütung</p>
---	--

- Hinweis:**
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, das Hessische Reisekostengesetz mitzubringen.
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen und Betriebe, die das Reisekostenrecht anwenden müssen
- Dauer:** 12 Stunden (3 Tage × 4 Stunden)
- Termine:** 1. Donnerstag, 12., 19. und 26. März 1998,
2. Donnerstag, 17., 24. September und 1. Oktober 1998,
jeweils von 8.00 — 11.30 Uhr
- Referentin:** Petra Schmitt,
Regierungspräsidium Darmstadt
- Thema:** **RECHT IM ÖFFENTLICHEN EINKAUF**
FS 1232
- Themen-
schwerpunkte:** Rechtsquellen/Rechtsformen
Rechtsgrundlagen für das öffentliche Auftragswesen
Vertragsabschluß
— Dissens
— Anfechtung
Vertragsarten
— Kaufvertrag
— Werkvertrag/Werkliefervertrag
— Mietvertrag
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBG)
Leistungsstörungen
— Sachmängelhaftung
— Gewährleistung/Garantie/Verjährung
— Verzug
— positive Vertragsverletzung
Das Seminar soll Einkäuferinnen und Einkäufer in die Lage versetzen, Rechtsfragen der täglichen Praxis besser beurteilen zu können und dabei auch die Grenzen der Bearbeitbarkeit von Rechtsproblemen durch Nichtjuristen aufzuzeigen.
Es sollen Hilfestellungen für die wichtigsten Rechtsfragen im Einkauf gegeben werden sowie Anregungen für die Vertragsgestaltung.
Anhand von Fallbeispielen und aktueller Rechtsprechung werden Lösungsmöglichkeiten skizziert.
- Thema:** **WORKSHOP REISEKOSTENRECHT**
(Änderungen im HRKG)
FS 1181
- Themen-
schwerpunkte:** Ermittlung der zustehenden Reisekostenvergütung nach dem geänderten HRKG anhand von praktischen Beispielen
Berechnung von
— Fahrtkosten
— Tagegeldpauschalen bei Dienstreisen und Dienstgängen
— Tagegeld bei Gewährung von unentgeltlichen Mahlzeiten
— Übernachtungsgeld
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen und Betriebe, die Reisekostenvergütung nach den Hessischen Reisekostengesetz erstatten
- Dauer:** 6 Stunden (1 Tag)
- Termine:** 1. Donnerstag, 15. Januar 1998,
2. Dienstag, 20. Januar 1998,
3. Dienstag, 27. Januar 1998,
4. Donnerstag, 29. Januar 1998,
5. Donnerstag, 12. Februar 1998,
6. Donnerstag, 26. Februar 1998,
jeweils von 8.00 — 13.15 Uhr
- Referentin:** Petra Schmitt,
Regierungspräsidium Darmstadt
- Zielgruppe:** Beamte/Beamtinnen und Kaufleute im Beschaffungswesen
- Dauer:** 16 Stunden (2 Tage × 8 Stunden)
- Termine:** Mittwoch/Donnerstag, 18. und 19. Februar 1998,
jeweils von 8.00 — 15.00 Uhr
- Referentin:** Andrea Bott,
Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
- Thema:** **VERHANDLUNGSTECHNIK FÜR EINKÄUFERINNEN UND EINKÄUFER**
FS 1233
- Themen-
schwerpunkte:** — Vorbereitung von Verhandlungen
— Das Verhandlungsziel
— Strategie und Taktik, Verhandlungsstile
— Abwehr unfairer Verhandlungstechniken
— Non-verbale Kommunikation
— Warum Feedback wichtig ist
— Praxisbezogene Beispiele und Rollenspiele (mit Video)
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem öffentlichen Beschaffungswesen und der Verwaltung
- Dauer:** 16 Stunden (2 Tage × 8 Stunden)
- Termine:** Donnerstag/Freitag, 19. und 20. März 1998,
jeweils von 8.00 — 15.00 Uhr
- Referent:** Kurt Christmann,
Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
- Thema:** **DIE LOHNPFÄNDUNG UND DIE LOHNABTRETUNG**
FS 1185
- Themen-
schwerpunkte:** — Das Verfahren der Lohnpfändung
— Die Entstehung des Pfandrechts an der Lohnforderung
— Die Rechtsstellung der Beteiligten
— Zusammentreffen mehrerer Forderungen
— Die Hinterlegung
— Die Auskunftspflicht des Drittschuldners
— Die Vorphändung
— Der Begriff des Arbeitseinkommens
— Der Pfändungsschutz
— Die Pfändung wegen Unterhaltsansprüchen
— Abtretungserklärungen
— Die Auswirkungen von Pfändungen und Abtretungen auf das Arbeits-/Dienstverhältnis
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen und Betriebe, die in ihrem Arbeitsbereich mit Lohnpfändungen und Abtretungen befaßt sind
- Dauer:** 6 Stunden (1 Tag)
- Termine:** Donnerstag, 23. April 1998,
von 8.00 bis 13.15 Uhr
- Referent:** Heinz Rickheim,
Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
- Thema:** **MATERIALWIRTSCHAFT IN DER MODERNEN ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG**
FS 1234
- Themen-
schwerpunkte:** Ziele und Aufgaben der Materialwirtschaft
Dezentrale Ressourcenverantwortung: Die Rolle des öffentlichen Einkaufs
Besonderheiten bei der öffentlichen Auftragsvergabe (ges. Grundlagen, VOL, EU-Richtlinien)

- Instrumente des Einkäufers für wirtschaftliches Einkäufen**
- Beschaffungsmarktforschung
 - Beschaffungsmarketing
 - Preis-, Wert und ABC-Analyse
 - Kosten- und Leistungsrechnung
 - Deckungsbeitragsrechnung
- Angebotsauswertung: Das wirtschaftliche Angebot
- Vertragsgestaltung
- Rahmenverträge
 - Reparatur-/Wartungsverträge
 - Anlagen-/Investitionsgüterverträge
 - Dienstleistungsverträge
- Outsourcing/Logistik
- Ökologischer Einkauf und Wirtschaftlichkeit — ein Widerspruch?
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine umfassende Information über die Rahmenbedingungen des öffentlichen Auftragswesens und die Instrumente, die notwendig sind, um Beschaffungen effizient und wirtschaftlich zu realisieren.
- Zielgruppe:** Kaufleute und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Beschaffungswesen
- Dauer:** 16 Stunden (2 Tage × 8 Stunden)
- Termine:** Mittwoch/Donnerstag, 29. und 30. April 1998, jeweils von 8.00 — 15.00 Uhr
- Referentin:** Andrea Bott, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
- Thema:** **DAS OUTFIT DER VERWALTUNG AM BEISPIEL TELEFON**
FS 1251
- Themen-schwerpunkte:** Das Telefon — ein wichtiges Kommunikations- und Arbeitsmittel
- Das Verhalten am Telefon
- Was ärgert mich?
 - was ärgert die Anruferin/den Anrufer?
 - Einschätzung der eigenen Wirkung
 - Einüben veränderter Verhaltensweisen
- Die Vor- und Nachbereitung des Telefongesprächs
- Tips/Regeln/Hilfsmittel für das Telefonieren
- Fragetechniken helfen strukturieren
 - Gezielte Informationen geben
 - Sachlich bleiben
 - Telefon-Notizen
- Imagepflege der Behörde/Dienststelle/Abteilung am Telefon
- Praktische Übungen
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus telefon- bzw. publikumsintensiven Bereichen, die die Effizienz ihrer Arbeit durch professionellen Einsatz des Telefons steigern und gleichzeitig zur positiven Außenwirkung ihrer Behörde/Dienststelle/Abteilung beitragen wollen
- Dauer:** 8 Stunden (1 Tag)
- Termine:** Montag, 27. April 1998, von 8.00 — 15.00 Uhr
- Referentin:** Elisabeth Bucerius, Verwaltungsseminar Frankfurt am Main
- Thema:** **DIE NEUE RECHTSCHREIBUNG**
FS 1253
- Themen-schwerpunkte:** — Straßennamen
- Silbentrennung
 - Die s-Laute: s -ss -?
 - das / dass
 - Groß- und Kleinschreibung
 - Zusammen- und Getrennschreibung
 - Die Zeichensetzung (Komma, Strichpunkt, Doppelpunkt, Bindestrich, Auslassungszeichen)
- Zielgruppe:** Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich mit den neuen Rechtschreibregelungen durch praktische Übungen vertraut machen wollen
- Dauer:** 12 Stunden (3 Vormittage × 4 Stunden)
- Termine:** Freitag, 24. April, 8. und 15. Mai 1998, jeweils von 8.00 — 11.30 Uhr
- Referent:** Dr. Lothar Wenzel
- Thema:** **NEUE REGELUNGEN IM ARBEITSSCHUTZ FÜR DEN BEREICH ÖFFENTLICHER DIENST**
(Was bringen sie, was ist zu beachten?)
FS 1265
- Themen-schwerpunkte:** — Arbeitsschutzgesetz
- EU-Bildschirmrichtlinie und deren Umsetzung
 - Bildschirmarbeitsverordnung und deren Umsetzung
 - Änderungen in der Arbeitsstättenverordnung im Arbeitssicherheitsgesetz im Betriebsverfassungsgesetz in der Gewerbeordnung
 - Einfluß auf die Organisation des Arbeitsschutzes in der Dienststelle
- Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sollen nicht nur die Gesetzes- und Verordnungstexte vorgestellt, sondern u. a. durch Prüf- und Checklisten Hilfestellungen für deren Einsatzbereich vor Ort gegeben werden, die ein schnelleres Umsetzen der Regelungen ermöglichen sollen.
- Zielgruppe:** Behördenleiterinnen und Behördenleiter, Amtsleiterinnen und Amtsleiter, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Personalräte, Sicherheitsbeauftragte und angehende Sicherheitsfachkräfte für den Öffentlichen Dienst sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Stellung Vorgesetztenfunktion haben und damit für die Durchführung bezüglich Arbeitsschutz und Unfallverhütung in ihrem Bereich verantwortlich sind
- Dauer:** 18 Stunden (3 Tage × 6 Stunden)
- Termine:** Mittwoch, 22., 29. April und 6. Mai 1998, jeweils von 8.00 — 13.15 Uhr
- Referent:** Franz Niederwieser, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
- Thema:** **DER PERSONALCOMPUTER (PC-Grundwissen)**
FS 1710
- Themen-schwerpunkte:** Einführung in die Terminologie des PC
- Hardware
- Periphere Geräte
 - Massenspeicher
 - Zentraleinheit
 - Datensicherheit, Virenschutz
- Arbeitsweise des PC
- WINDOWS '95
- Software unter WINDOWS 95
 - Ergonomische Aspekte
 - Praktische Übungen
- Zielgruppe:** Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne/mit geringen Vorkenntnisse/n, die am PC arbeiten werden
- Dauer:** 12 Stunden (2 Tage × 6 Stunden)
- Termine:** 1. Freitag, 6. und 13. Februar 1998, 2. Freitag, 4. und 11. September 1998, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr
- Referent:** Erwin Krause, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: **WINDOWS 95 FÜR UMSTEIGER VON WINDOWS 3.x**
FS 1712

Themen-schwerpunkte:

- Änderungen gegenüber der Vorgängerversion
- Aufbau, Bedienung und Gestaltung der Windows-Oberfläche
- Online-Hilfe
- Objektprinzip, Ordnerhierarchie
- Der Windows-Explorer

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bisher mit Windows 3.x gearbeitet haben und in deren Verwaltungen der Umstieg auf Windows 95 geplant ist

Dauer: 6 Stunden (1 Tag)

Termine: Freitag, 13. März 1998, von 8.00 — 13.15 Uhr

Referent: Wolfgang Gießler-Watermann, KGRZ Wiesbaden

Thema: **TEXTVERARBEITUNG: MS-WINWORD 6.0**
— Grundkurs —
FS 1721

Themen-schwerpunkte:

- Kurzeinführung in die Benutzeroberfläche WINDOWS
- Funktion und Bedienung
- Texte schreiben, speichern und drucken
- Rechtschreibprüfung, Silbentrennung
- Textformatierung
- Arbeiten mit vorhandenen Dokumentvorlagen

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit WORD unter WINDOWS Texte erstellen und bearbeiten wollen

WINDOWS-Kenntnisse werden vorausgesetzt, die Tastatur muß bekannt sein!

Hinweis:
Nach dem Besuch dieses Seminars empfehlen wir die Teilnahme an den Seminaren FS 1722 und 1728.

Dauer: 16 Stunden (2 Tage × 8 Stunden)

Termine: Donnerstag, 19. und 26. März 1998, jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr

Referent: Erwin Krause, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: **TEXTVERARBEITUNG: MS-WINWORD 7.0**
— Grundkurs —
FS 1723

Themen-schwerpunkte:

- Kurzeinführung in die Benutzeroberfläche WINDOWS
- Funktion und Bedienung
- Texte schreiben, speichern und drucken
- Rechtschreibprüfung, Silbentrennung
- Textformatierung
- Arbeiten mit vorhandenen Dokumentvorlagen

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit WORD unter WINDOWS Texte erstellen und bearbeiten wollen

WINDOWS-Kenntnisse werden vorausgesetzt, die Tastatur muß bekannt sein!

Dauer: 16 Stunden (2 Tage × 8 Stunden)

Termine: 1. Donnerstag, 19. und 26. Februar 1998, 2. Donnerstag, 2. und 9. Juli 1998, jeweils von 8.00 — 15.00 Uhr

Referentin: Patricia Buchmann, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: **TEXTVERARBEITUNG: MS-Word 97**
— Grundkurs —
FS 1726

Themen-schwerpunkte:

- Der Office-Assistent
- die Benutzer/innen-Oberfläche
- Eingabe und Bearbeitung von Texten
- Formatierung von Texten
- Verwaltung von Dokumenten
- Erstellen von Tabellen

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bisher noch nicht mit Winword gearbeitet haben

Hinweis:
Windows-Grundkenntnisse werden vorausgesetzt!

Dauer: 16 Stunden (2 Tage × 8 Stunden)

Termine: Donnerstag, 23. und 30. April 1998, von 8.00 — 15.00 Uhr

Referentin: Ursula Tiemann, Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

Thema: **TABELLENKALKULATION: MS-EXCEL 7.0**
— Grundkurs —
FS 1731

Themen-schwerpunkte:

- Was kann EXCEL 7.0?
- Der EXCEL-Bildschirm
- Eingabe von Text und Zahlen
- Berechnungen mit EXCEL
- Formatieren und Drucken

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die demnächst mit MS-EXCEL arbeiten

WINDOWS-Grundkenntnisse müssen vorhanden sein!

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Grundkenntnisse und Praxiserfahrung wird zuvor der Besuch des Seminars FS 1710 empfohlen!

Dauer: 18 Stunden (3 Tage × 6 Stunden)

Termine: 1. Montag, 2., 9. und 16. März 1998, 2. Freitag, 22., 29. Mai und 5. Juni 1998, jeweils von 8.00 — 13.15 Uhr

Referenten: Wilfried Doll (1. Termin), Harald Strippel (2. Termin)

Thema: **DATENBANK: MS-ACCESS 2.0**
— Grundkurs —
FS 1741

Themen-schwerpunkte:

- Begriffe und Definitionen zur relationalen Datenbank
- Aufbauen von Datenbank-Tabellen
- Erfassen, Ergänzen, Verändern und Löschen von Daten
- Entwerfen von Formularen zur Datenansicht und Druckausgabe
- Datenauswertung über Abfragen und Kreuztabellenabfragen
- Datenauswertung in Berichten
- Datenimport und -export

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen, die mit dem Datenbanksystem arbeiten bzw. eigene einfache Problemstellungen nach Abschluß des Seminars selbständig umsetzen wollen

PC- und WINDOWS-Grundkenntnisse müssen vorhanden sein. Wir empfehlen den vorherigen Besuch des Seminars FS 1710.

Dauer: 30 Stunden (5 Tage × 6 Stunden),

Termine: Mittwoch, 22., 29. April, 6., 13. und 20. Mai 1998, jeweils von 8.00 — 13.15 Uhr

Referent: Dankwart Schlinke, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

- Thema:** **DAS KOMMUNALE HAUSHALTSRECHT**
— **EINFÜHRUNG IN DIE GRUNDLAGEN** —
FS 2010
- Themen-
schwerpunkte:**
- Kreislauf der kommunalen Haushaltswirtschaft
 - Haushaltsplan (Bestandteil / Anlagen)
 - Finanzplan und Investitionsprogramm
 - Verwaltungs- und Vermögenshaushalt mit Gliederungs- und Gruppierungsplan
 - Haushaltssatzung
 - Allgemeine Haushaltsgrundsätze
 - Grundsätze für die Veranschlagung
 - Grundsatz der Einnahmebeschaffung
 - Verpflichtungsermächtigungen
 - Gesamtdeckungsprinzip, Zweckbindung von Einnahmen, echte Deckungsfähigkeit
 - Übertragbarkeit
 - Vorläufige Haushaltsführung
 - Haushaltswirtschaftliche Sperre
 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben
 - Nachtragshaushalt/-satzung
 - Allgemeiner Überblick zur Experimentierklausel und Budgetierung
- Zielgruppe:** Es sind in angemessenem Umfang Übungen zu den jeweiligen Themenbereichen vorgesehen.
Bedienstete der Verwaltungen und Betriebe ohne Verwaltungsausbildung, aber auch ausgebildete Verwaltungsangehörige, die ihr Wissen auffrischen wollen
- Dauer:** 30 Stunden (5 Tage × 6 Stunden)
- Termine:** Dienstag, 21., 28. April, 5., 12. und 19. Mai 1998, jeweils von 8.00 — 13.15 Uhr
- Referentin:** Brigitte Gräbner,
Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
- Termine:** Dienstag, 3., 10., 17. und 26. März 1998, jeweils von 8.00 — 11.30 Uhr
- Referent:** Edgar Riewe,
Amtsgericht Frankfurt am Main
- Thema:** **GRUNDLAGEN DES KOMMUNALEN STEUERRECHTS UND DER ABGABENORDNUNG**
— Grundseminar —
FS 2030
- Themen-
schwerpunkte:**
- Form, Inhalt und Bekanntgabe von Abgabebescheiden
 - Grundlagen der Besteuerung in juristischer und betriebswirtschaftlicher Sicht
 - Steuermittlung und Festsetzung von Gemeindesteuern (insbesondere Grund- und Gewerbesteuer)
 - Korrekturrecht und Rechtsbehelfsverfahren
 - Stundungs- und Erlaßgrundlagen
 - Haftung, Duldung und Erfüllung
 - Fristen, Wiedereinsetzung, Verjährung
- Zielgruppe:** Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit noch geringer Berufspraxis
- Dauer:** 36 Stunden (6 Tage × 6 Stunden)
- Termine:** Montag, 20., 27. April, 4., 11., 18. und 25. Mai 1998, jeweils von 8.00 — 13.15 Uhr
- Referenten:** Klaus Georg,
Magistrat der Stadt Offenbach am Main,
Stefan Meibom,
Magistrat der Stadt Wiesbaden
- Thema:** **VOLLSTRECKUNG IN DAS UNBEWEGLICHE VERMÖGEN**
FS 2023
- Themen-
schwerpunkte:**
- Das Grundbuch in der Verwaltungszwangsvollstreckung
 - Zwangssicherungshypothek
 - Zwangsverwaltung
 - Zwangsversteigerung
 - Teilungsversteigerung
 - Fragen aus der Praxis
- Zielgruppe:** Kassenverwalterinnen und Kassenverwalter, Kassenbedienstete und Innendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in Vollstreckungsstellen
- Dauer:** 24 Stunden (6 Vormittage × 4 Stunden)
- Termine:** Montag, 20., 27. April, 4., 11. 18. und 25. Mai 1998, jeweils von 8.00 — 11.30 Uhr
- Referentin:** Ulrike Biskup,
Amtsgericht Frankfurt am Main
- Thema:** **EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG**
— **EINFÜHRUNG**
FS 2032
- Themen-
schwerpunkte:**
- Rechtsgrundlagen/Steuertabellen
 - Einteilung der Steuerklassen
 - Systematik des Steuerausgleiches
 - Einkunftsarten
 - Steuerreform
 - Jahressteuergesetz
- Zielgruppe:** Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Dauer:** 12 Stunden (2 Tage × 6 Stunden)
- Termine:** Donnerstag, 23. und 30. April 1998, jeweils von 8.00 — 13.15 Uhr
- Referent:** Frank Brodbeck
- Thema:** **FINANZBUCHHALTUNG**
— Grundseminar -
FS 2040
- Themen-
schwerpunkte:**
- Notwendigkeit des Rechnungswesens
 - Wesen und Aufgaben des Rechnungswesens
 - gesetzliche Grundlagen zur Buchführungspflicht
 - Ordnungsmäßigkeit der Buchführung nach Gesetz- und allgemein anerkannten und sachgerechten Normen
 - Inventur, Inventar und Bilanz
 - die Inventur
 - das Inventar und seine Gliederung
 - Erfolgsermittlung durch Kapitalvergleich
 - die Bilanz und ihre Gliederung
 - Eröffnung und Abschluß der Bestandskonten
 - die Wertveränderungen in der Bilanz, Auflösung der Bilanz in Bestandskonten, Buchung von Geschäftsfällen und Abschluß der Bestandskonten.
- Thema:** **DAS KONKURS- UND VERGLEICHsverFAHREN**
FS 2025
- Themen-
schwerpunkte:**
- Das Konkursantragsverfahren
 - Konkursgründe; Konkursöffnung
 - Anmeldungen zur Konkurstabelle
 - Das Prüfungsverfahren
 - Das Verteilungsverfahren
 - Die neue Involvenzordnung — Überblick
 - Fragen aus der Praxis
- Zielgruppe:** Kassenverwalterinnen und Kassenverwalter, Kassenbedienstete und Innendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in Vollstreckungsstellen
- Dauer:** 16 Stunden (4 Vormittage × 4 Stunden)

- Buchführungsorganisation**
 — Kontenrahmen — Kontenplan — Kontierungsrichtlinien
 — Neben- und Hilfsbuchhaltungen
 — Buchführungssysteme (auch mit EDV)
 — die Verbuchung von Umsatzsteuer, Skonti und Abschreibungen
 Beispiele und praktische Fälle
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von öffentlichen Einrichtungen, die über Grundkenntnisse in kaufmännischer Buchführung verfügen und AnfängerInnen und Anfänger
- Dauer:** 30 Stunden (5 Tage × 6 Stunden)
- Termine:** Dienstag, 21., 28. April, 5., 12. und 19. Mai 1998, jeweils von 8.00 — 13.15 Uhr
- Referent:** Dipl.-Kfm. Hans H. Otto
- Thema:** **DIE REVISION: PRÜFUNG VON ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN**
 FS 2061
- Themenschwerpunkte:**
- Grundsätze des Erschließungsbeitragsrechts
 - Die Planung und Ingenieurleistung einer Erschließungsmaßnahme
 - Der Bauvertrag als Basis der baulichen Erschließung (Abrechnung)
 - Erschließungsanlagen in Neubaugebieten
 - Erschließungsanlagen in Altbaugebieten
 - Der Erschließungsvertrag nach § 214 BauGB
 - Prüfungsvorgehen bei Erschließungsabrechnungen
 - Checklisten zur Prüfung
 - Fälle aus der Prüfungspraxis
 - Stichworte: „Ortssatzung; Verteilung von beitragsfähigem Erschließungsaufwand; öffentliche Grundstücksflächen; Eckgrundstücke; Verteilermaßstab ...“
- Zielgruppe:** Prüferinnen und Prüfer, denen unter anderem die Prüfung von Erschließungsmaßnahmen übertragen ist
- Dauer:** 18 Stunden (3 Tage × 6 Stunden)
- Termine:** Donnerstag, 23., 30. April und 7. Mai 1998, jeweils von 8.00 — 13.15 Uhr
- Referent:** Dipl.-Ing. Hans-Peter Lang
- Thema:** **GRUNDZÜGE DES VERWALTUNGSRECHTS**
 FS 3010
- Themenschwerpunkte:**
- Begriff, Rechtsgrundlagen, Aufbau und Organisation der Verwaltung
 - Verwaltungsrecht als Teil des öffentlichen Rechts — hoheitliche — fiskalische Verwaltung
 - Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und Vorbehalte des Gesetzes
 - Rechtsquellen
 - Verwaltungsvorschriften
 - Gesetzesanwendung und Ermessen
 - Lehre vom Verwaltungsakt
 - Merkmale des Verwaltungsaktes
 - Nebenbestimmungen im Verwaltungsakt
 - der fehlerhafte Verwaltungsakt
 - Widerruf und Rücknahme von Verwaltungsakten
 - Rechtsschutz des Bürgers
 - Widerspruchsverfahren
 - Verwaltungsstreitverfahren
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen und Betriebe (Das Seminar vermittelt Grundkenntnisse auf dem Gebiet des Verwaltungshandelns und des Verwaltungsrechts.)
- Dauer:** 24 Stunden (4 Tage × 6 Stunden)
- Termine:** Donnerstag, 26. Februar, 5., 12. und 19. März 1998, jeweils von 8.00 — 13.15 Uhr
- Referentin:** Melitta Dembicki, Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
- Thema:** **VERWALTUNGSgebÜHREN IM WIDERSPRUCHSVERFAHREN**
 FS 3014
- Themenschwerpunkte:**
- Rechtsgrundlagen
 - Kostengrundscheidungen
 - Kostenfestsetzung
 - Sonderregelungen
 - Kostenfreiheit
 - Formalien
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für die tägliche Aufgabenerledigung weitergehende Kenntnisse der Rechtsmaterie benötigen
- Dauer:** 6 Stunden (1 Tag)
- Termine:** Dienstag, 24. März 1998, von 8.00 bis 13.15 Uhr
- Referenten:** Herbert Nebel, Rolf Michelssen, Regierungspräsidium Darmstadt
- Thema:** **AKTUELLE ÄNDERUNGEN DES VERWALTUNGSVERFAHRENSRECHTES UND DER VERWALTUNGSGERICHTSORDNUNG**
 FS 3015
- Themenschwerpunkte:**
- Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften
 - Drittrechtsschutz in der Verwaltung und vor Gericht
 - Neue Entscheidungen der Gerichte
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen und Betriebe, die das Verwaltungsverfahrensrecht in ihrer Arbeit kennen und anwenden müssen bzw. die mit der Prozessvertretung beauftragt sind
- Hinweis:** Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, die geänderten Gesetzestexte mitzubringen.
- Dauer:** 6 Stunden (1 Tag)
- Termin:** Donnerstag, 23. April 1998, von 8.00 — 13.15 Uhr
- Referentin:** Melitta Dembicki, Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
- Thema:** **BESONDERE ORDNUNGSRECHTLICHE AUFGABEN**
 Grundseminar:
- Ladenschlußrecht
 - Feiertagsrecht
- FS 3020
- Themenschwerpunkte:** Vermittlung von Grundkenntnissen des Ladenschluß- und Feiertagsrechtes einschl. Behandlung von Fallbeispielen
- Gewerberechtliche Voraussetzungen im Ladenschlußrecht
 - Begriffsbestimmung der Verkaufsstellen
 - Allgemeine und besondere Ladenschlußzeiten, Ausnahmen
 - Voraussetzungen des allgemeinen und besonderen Feiertagsschutzes, Ausnahmen und Befreiungen
 - Sonderregelungen für bestimmte Gewerbe, Tätigkeiten, Marktgewerbe
 - Rechtsprechungsübersicht, Behandlung von Fallbeispielen aus der Praxis

- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen im Innen- und Außendienst
- Dauer:** 12 Stunden (2 Tage × 6 Stunden)
- Termine:** Dienstag, 21. und 18. April 1998, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr
- Referent:** Manfred Rauschkolb
- Thema:** **GEWERBERECHT**
— Grundseminar —
FS 3022
- Themenschwerpunkte:** Vermittlung von Grundkenntnissen des allgemeinen Gewerberechts und Einführung in das spezielle Gewerberecht
— Entwicklung des Gewerberechts
— Das Gewerberecht als Teil des Wirtschaftsverwaltungsrechts; die „gewerbepolizeiliche Gefahrenabwehr“
— Gewerbebegriff, Gewerbefreiheit, Anwendungsbereiche und Aufbau der Gewerbeordnung
— Das stehende Gewerbe: Anzeigepflicht und andere allgemeine Ordnungsvorschriften, zulassungspflichtiges und überwachungsbedürftiges Gewerbe, Verhinderung der Gewerbeausübung
— Das Reisegewerbe: Reisegewerbekarte, Beschränkungen, Verpflichtungen des Reisegewerbetreibenden
— Das Marktgewerbe: Veranstaltungsformen, Festsetzung
— Übersicht zu speziellen gewerberechtlichen Aufgaben
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen im Innen- und Außendienst
- Dauer:** 18 Stunden (3 Tage × 6 Stunden)
- Termine:** Dienstag, 3., 10. und 17. Februar 1998, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr
- Referent:** Manfred Rauschkolb
- Thema:** **AUSSENBEWIRTSCHAFTUNG FÜR GASTSTÄTTENBETRIEBE**
FS 3028
- Themenschwerpunkte:** — Belebung und Attraktivität der Städte und Gemeinden durch Außenbewirtschaftung
— Beeinträchtigung der Anwohner durch Lärm und andere Nachteile
— Beurteilung von Gaststättenlärm, Messungen, Anordnungen
— Gaststättenrechtliche Voraussetzungen Betriebszeiten, Sperrzeitregelungen, Sondernutzungen
Die Behandlung der Themenschwerpunkte wird auf den Teilnehmerkreis abgestimmt. Erfahrungsaustausch und Fallbeispiele der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden einbezogen.
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen im Innen- und Außendienst
- Dauer:** 8 Stunden (1 Tag)
- Termine:** Montag, 2. März 1998, von 8.00 — 15.30 Uhr
- Referent:** Manfred Rauschkolb
- Thema:** **DIE URKUNDENFÄLSCHUNG** — Totalfälschung, Verfälschung und fälschlich ausgestellte Urkunden von Personalpapieren als Grundlage vielfältiger Verbrechensformen —
FS 3232
- Themenschwerpunkte:** — Fälschung und Verfälschung von Personalpapieren als Grundlage vielfältiger Verbrechensformen
— Wesentliche Echtheitsmerkmale in- und ausländischer Personalpapiere
- Fehlende oder veränderte Echtheitsmerkmale
— Hinweis auf Fälschung und Verfälschung
— Fachbezogene kriminalpolizeiliche Sammlungen
— Materiell- und formalrechtliche Beurteilung der Urkundenfälschung und des Mißbrauchs von Ausweispapieren
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Führerschein- und Kraftfahrzeugdienststellen
- Das Seminar vermittelt Grundkenntnisse auf dem Gebiet der in- und ausländischen Führerschein-, Kraftfahrzeugschein-, Brief-Verfälschungen/Fälschungen, Kennzeichenmißbrauch, TÜH-Plaketten.
- Dauer:** 20 Stunden (4 Tage × 5 Stunden)
- Termine:** Montag bis Donnerstag, 16. bis 19. März 1998, jeweils von 8.00 — 12.30 Uhr
- Referenten:** Dittmar Langner,
Hessische Polizeischule Wiesbaden,
Rolf Gengel,
Hessisches Landeskriminalamt Wiesbaden.
- Thema:** **RECHT DER ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**
FS 3250
- Themenschwerpunkte:** Ziel des Seminars ist die Vermittlung von Kenntnissen der Grundlagen des Rechts der Ordnungswidrigkeiten und der darauf beruhenden wesentlichen Aspekte des Verfahrensrechts.
Grundsätzliches zum Ordnungswidrigkeitenverfahren
— Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Vorwerfbarkeit
— Rechtsfolgen, Zumessung der Geldbuße, Nebenfolgen
Sachverhaltsaufklärung durch die Verwaltungsbehörde
— Verfahrensgrundsätze
— Ermittlungsverfahren, einschließlich Zeugenvernehmung, Anhörung
— Akteneinsicht
Vervarnungsverfahren
Verfahrenseinstellung
— Rechtsgrundlagen, Einstellungsbescheid, Einstellungsmaßnahmen,
— Verfolgungshindernisse, insb. Verjährung
Bußgeldbescheid
— notwendiger Inhalt
— Zustellung
— Behandlung der juristischen Person
Zwischenverfahren
— Einspruch, Einspruchsverwerfung
— Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
— Abgabe an die Staatsanwaltschaft
Gerichtliches Verfahren
— Hauptverhandlung, Beteiligung der Verwaltungsbehörde
— Entscheidung, Rechtsbeschwerde, Wiederaufnahme
Vollstreckungsverfahren
— Beitreibung
— Erzwingungshaft
Kosten
- Zielgruppe:** Bedienstete, die mit Ordnungswidrigkeitenverfahren befaßt sind oder werden sollen
- Hinweis:** Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, den Text des Ordnungswidrigkeitengesetzes mitzubringen!
- Dauer:** 20 Stunden (5 Tage × 4 Stunden)

- Termine:** 1. Woche vom 2. bis 6. März 1998,
2. Woche vom 19. bis 23. Oktober 1998,
jeweils von 8.00 — 11.30 Uhr
- Referentin:** Ehrentrude Ruf-Hilscher,
Hessisches Ministerium des Innern und für
Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
- Thema:** **STANDESAMT UND MELDEAMT:**
Grundzüge des Standesamts-, Staatsangehörigkeits- und Meldewesens in der praktischen Anwendung sowie der Zusammenarbeit zwischen Standesamt und Meldeamt
FS 3331
- Themen-
schwerpunkte:** Grundzüge der theoretischen und praktischen
Sachbearbeitung im Meldeamt
Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen;
MRRG (Melderechtsrahmengesetz) und HMG
(Hess. Meldegesetz)
Die Personenstandsbücher allgemein (Inhalt
und Aufbau)
Das Familienbuch
— Anlegung
— Fortführung
Namensrecht
— Rechtswahl
— Erklärungen
— Namensänderungen
Staatsangehörigkeitsrecht
— Rechtsquellen
— Prinzipien
— Spätaussiedler (Registriarschein, Spätaus-
siedlerbescheinigung)
Einbürgerungen
— Rechtsgrundlagen
— Voraussetzungen
— Verfahren
Aufenthaltsbescheinigungen für das Standes-
amt
— Inhalt
— Zweck
— Rechtsquellen
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Einwoh-
nermeldeamtes sowie Neueinsteiger, Schreib-
und Hilfskräfte des Standesamtes
- Dauer:** 24 Stunden (4 Tage × 6 Stunden)
- Termine:** Donnerstag, 23., 30. April, 7. und 14. Mai 1998,
jeweils von 8.00 — 13.15 Uhr
- Referenten:** Herbert Brendel und Mathias Geiger,
Magistrat der Stadt Eschborn
- Thema:** **AUSNAHMEREGLUNGEN VON DEN
VORSCHRIFTEN DES
GEFAHRGUTTRANSPORTRECHTS**
FS 3848
- Themen-
schwerpunkte:** — Gefahrgutausnahmereglung (GGAV)
— ADR-Vereinbarungen
— Multilaterale Vereinbarungen
— Freigestellte Mengen (Rn. 10 011)
— a-Randnummern
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen
mit den Ausnahmen der Vorschriften des Ge-
fahrguttransportrechts für den Verkehrsträger
Straße bekannt gemacht werden.
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit dem
Gefahrgutrecht betraut sind
Zur Schulung sind die einschlägigen Vorschrif-
ten (Gefahrgutgesetz, GGVS, GGAV, RS002)
mitzubringen.
- Dauer:** 16 Stunden (2 Tage × 8 Stunden)
- Termine:** Mittwoch/Donnerstag, 4. und 5. März 1998,
jeweils von 8.00 — 15.00 Uhr
- Referent:** Gerd Kölb, Dipl.-Ing.
- Thema:** **GEFAHRGUTTRANSPORT IN
KOMMUNALEN BEREICHEN**
— Grundseminar —
FS 3851
- Themen-
schwerpunkte:** Einordnung des Gefahrgutrechts in die Um-
weltrechtsgebiete
Zuständigkeiten aufgrund
— HSOG/ZuweisungsVO
— GGG/ZuständigkeitsVO
— GbVO
— Anforderungen/Bestellung/Benennung
— Unternehmer
— Beauftragte Personen
— sonstige verantwortliche Personen
- Verantwortung/Haftung**
— §§ 324-330 a StGB (Umweltstraftaten)
— §§ 9/130 OWIG
— §§ 10, 3 (1) Nr. 14 GGG
— § 6 GbVO
— §§ 823/831 BGB
— Verantwortlichkeiten gem. § 9 GGVS im
speziellen Bezug auf bestimmte Gefahrgü-
ter der Kommunen
- Aufbau und Struktur der GGVS (Pfadfinder
RS 002)**
Was ist Beförderung nach GGVS?
Klassifizierung bestimmter, bei kommunalen
Betrieben regelmäßig zu befördernder gefähri-
cher Güter
— Verpackungen dieser Gefahrgüter
— Kennzeichnungen/Beschriftungen dieser
Gefahrgüter
— Unterschiede zu den Lagerungsvorschriften
nach der Gefahrstoffverordnung
— Dokumentation bezüglich der Beförderung
(Beförderungspapiere / Unfallmerkblätter /
bes. Zulassung / Schulung der Fahrzeug-
führer / Fahrwegbestimmung)
— Fahrzeugausrüstung
— Ladungssicherheit
— GGAV (Nr. 9) und Rn 2009
- Praktische Unterweisung an Beispielen kom-
munaler Betriebe/Ämter**
Aufarbeitung des praktischen Teils in Form ei-
ner Checkliste
- Zielgruppe:** Personen, die in kommunalen Betrieben an ei-
genverantwortlicher Stelle stehen, wie z. B.
Bauamtsleiter, Leiter von Bauhöfen, Garten-
ämtern, Schwimmbädern, deren Stellvertreter
sowie sonstige mit Gefahrgut umgehende Per-
sonen (z. B. Werkstattmeister, Schwimmmei-
ster, Fahrer, Kolonnenführer, Abfallverant-
wortliche)
- Hinweis:** Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird
ein von den Referenten zusammengestelltes
Skript zur Verfügung gestellt. Hierfür stellen
wir pro Exemplar einen Betrag in Rechnung.
- Dauer:** 16 Stunden (2 Tage × 8 Stunden)
- Termine:** Das Seminar findet jeweils mittwochs/don-
nerstags,
von 8.00 bis 16.00 Uhr an unterschiedlichen
Veranstaltungsorten statt.
Geplant sind bisher:
1. 29./30. April 1998 in Hanau
2. 17./18. Juni 1998 in Nidda
3. 23./24. September 1998 in Eschborn
Weitere Termine können angefordert werden.
- Referenten:** Gerd Kölb, Dipl.-Ing.,
Dieter Schenk,
Wasserschutzpolizeistation Wiesbaden

Thema: **SCHNITTSTELLEN DES ABFALL- UND GEFÄHRGUTRECHTS**
FS 3853

- Themen-
schwerpunkte:**
- Neue Rechtsgrundlagen im Abfallrecht
 - Ziele des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts
 - Definition „Abfall/besonders überwachungsbedürftiger Abfall“ nach Abfall- und Gefahrgutrecht
 - Zuständigkeitsregelungen für das Einsammeln (ggf. Abgrenzung zur ASV-Zuständigkeit)
 - Besonderheiten bei Sonderabfallkleinmengensammlungen
 - Nachweispflichten
 - Dokumentation aller Besonderheiten anhand der konkreten Beispiele vermeintlicher entzündbarer flüssiger Stoffe in Altölkannistern sowie Altbatterien vom Auffinden bis zur abschließenden Entsorgung/Wiederverwertung

Verknüpfung mit den entsprechenden Vorschriften des Gefahrgutrechts, dabei insbesondere Erläuterung der Ausnahme Nr. 59 der GGAV i.V.m. der TR 002 Abfälle

- Zielgruppe:** Personen, die in kommunalen Betrieben an eigenverantwortlicher Stelle stehen, wie z. B. Bauamtsleiter, Leiter von Bauhöfen, Gartenämtern, Schwimmbädern, deren Stellvertreter sowie sonstige mit Gefahrgut umgehende Personen (z. B. Werkstattmeister, Schwimmmeister, Fahrer, Kolonnenführer, Abfallverantwortliche)

Dauer: 10 Stunden (1 Tag)

Termine: Mittwoch, 28. Januar 1998, von 8.00 — 16.30 Uhr

Referenten: Renate Beckel,
Regierungspräsidium Gießen,
Gerd Kölb, Dipl.-Ing.

Thema: **BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER GÜTER MIT DER EISENBAHN**
FS 3855

- Themen-
schwerpunkte:**
- Aufbau der GGVE/RID
 - Rahmenverordnung
 - Randnummern
 - GGAV (spezielle Regelungen für die Eisenbahn „E“)
 - Besonderheiten des Eisenbahnverkehrs
 - Frachtbrief
 - Unfallmerkbücher
 - Gebröchener Verkehr
 - Eisenbahn-Kesselwagen
 - Tankcontainer
 - Kennzeichnung von Eisenbahn-Wagen
 - Durchführungsrichtlinien — RE 001
 - Überwachung der Gleisanschlüsse
 - Zuständigkeitsvorschriften
 - Eisenbahnbundesamt
 - Hessische Überwachungsbehörden
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen mit den Vorschriften der Beförderung von gefährlichen Gütern im Bereich des Verkehrsträgers Schiene (GGVE/RID) vertraut gemacht werden.

- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Gefahrgutüberwachung betraut sind
Zur Schulung sind die einschlägigen Vorschriften mitzubringen.

Dauer: 8 Stunden (1 Tag)

Termine: Dienstag, 24. März 1998, von 8.00 — 15.00 Uhr

Referent: Jörg Holzhäuser,
Wirtschaftsministerium Rheinland-Pfalz

Thema: **GEFÄHRGUTVORSCHRIFTEN FÜR „BEAUFTRAGTE PERSONEN“ NACH § 5 GEFÄHRGUTBEAUFTRAGTEN-VERORDNUNG IN KRANKENHÄUSERN UND KLINIKEN**
FS 3857

- Themen-
schwerpunkte:**
- Gefahrgutgesetz
 - Gefahrgutbeförderungsvorschriften im Krankenhaus
 - Gefährliche Güter im Krankenhaus
 - Gase (Klasse 2)
 - entzündbare Flüssigkeiten (Klasse 3)
 - brandfördernde Stoffe (Klassen 5.1 und 5.2)
 - giftige Stoffe (z.B. Zystostatika; Klasse 6.1)
 - ansteckungsgefährliche Stoffe (Klasse 6.2)
 - radioaktive Stoffe (Klasse 7)
 - ätzende Stoffe (z. B. Reinigungsmittel; Klasse 8)
 - umweltgefährdende Stoffe (Klasse 9)
 - Verantwortlichkeiten für Krankenhauspersonal §§ 9 und 10 GGVS und § 9 OWiG
 - Verpackungsvorschriften
 - erforderliche Dokumentationen
 - Durchführung von Gefahrguttransporten
 - Gefahrgut im Abfallbereich

- Zielgruppe:** Stationsärzte, Betriebsleiter, Apotheker, MTA's, verantwortliches Pflegepersonal, Hausmeister, Abfallbeauftragte

Dauer: 8 Stunden (1 Tag)

Termine: Dienstag, 3. Februar 1998 von 8.00 — 15.00 Uhr

Referent: Gerd Kölb, Dipl.-Ing.

Thema: **SOZIALGESETZBUCH X — VERWALTUNGSVERFAHREN —**
FS 5011

- Themen-
schwerpunkte:**
- Anwendungsbereiche
 - Verfahrensgrundsätze
 - Verwaltungsakt
 - Bestandskraft des Verwaltungsaktes
 - Fehlerhafte Verwaltungsakte
 - Aufhebung von Verwaltungsakten
 - Widerspruchsverfahren

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen die Erfahrungen, die mit dem SGB X gemacht wurden, anhand von praktischen Beispielen vertiefen und gewonnene Verwaltungserfahrungen austauschen.

Hinweis:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, einen Text des SGB I und X mitzubringen.

- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den Sachgebieten Sozialhilfe, Jugendhilfe, Wohngeld, Kriegsopferversorgung und Sozialversicherung tätig sind.

Sie sollen die Möglichkeit erhalten, vorhandene Kenntnisse zu vertiefen und sich mit Zweifelsfragen im Bereich des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens vertraut zu machen.

Dauer: 18 Stunden (3 Tage × 6 Stunden)

Termine: Montag/Dienstag, 10., 16. und 17. März 1998, jeweils von 8.00—13.15 Uhr

Referent: Jürgen Hartmann,
Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

Thema: **PRAXISORIENTIERTE EINFÜHRUNG IN DAS SOZIALHILFERECHT**
FS 5021

- Themen-
schwerpunkte:**
- Grundprinzipien der Sozialhilfe
 - Aufgabe und Ziel
 - Subsidiaritätsprinzip
 - Individualitätsprinzip
 - Offizialprinzip

- Träger und Zuständigkeiten**
- Örtliche, überörtliche, freie Träger
 - Sachliche, örtliche und funktionale Zuständigkeit
- Hilfe zum Lebensunterhalt**
- Begriffsbestimmung Einsatz-/Bedarfsgemeinschaft
 - Haushaltsgemeinschaft und eheähnliche Gemeinschaft
 - Notwendiger Lebensunterhalt
 - Kosten der Unterkunft
 - Mehrbedarfzuschläge
 - Sonderbedarfe
 - Laufende Leistungen/einmalige Leistungen
 - Hilfen zur Sicherung der Unterkunft als Beihilfe/Darlehen
 - Beihilfe/Darlehen bei vorübergehender Notlage
- Hilfe in besonderen Lebenslagen**
- Übersicht über die Hilfearten
- Einkommen und Vermögen**
- Was ist Einkommen im Sinne des BSHG?
 - Wie und um was wird Einkommen bereinigt?
 - Was ist Vermögen im Sinne des BSHG?
 - Was ist verwertbares, was ist geschütztes Vermögen?
- Bearbeitung verwaltungsrechtlicher Fragestellungen**
- Kostenersatz im Erbfall, bei schuldhaftem Verhalten
 - Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe
- Hinweise:**
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollten eine aktuelle Ausgabe des BSHG mitbringen! Der zu vermittelnde Stoff wird teilnehmerzentriert erarbeitet. Das Seminar erhält insofern und insoweit Workshopanteile sowie genügend Raum zur Einbringung individueller Wünsche und praxisnaher Fallannahmen.
- Zielgruppe:** Interessierte mit fehlenden oder geringen Kenntnissen in der Gesetzesmaterie und Anwendungspraxis
- Dauer:** 30 Stunden (5 Tage × 6 Stunden)
- Termine:** Montag, 20., 27. April, 11., 18. und 25. Mai 1998, jeweils von 8.00 — 13.15 Uhr
- Referent:** Jürgen Bätz, Magistrat der Stadt Offenbach
- Thema:** **EINFÜHRUNG IN DAS ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZ**
FS 5060
- Themenschwerpunkte:** Standortbestimmung Ausländer- und/oder Sozialrecht
Begriffsbestimmung Ausländer
Leistungsträger und zuständige Behörden/Hessen
Leistungsberechtigte (§ 1 AsylbLG)
Leistungen in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG)
Sachleistungen als Regelleistungen (§ 3 AsylbLG)
Leistungen an Kranke, Schwangere und Gebärende (§ 4)
Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG)
Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)
Einsatz Einkommen/Vermögen (§ 7 AsylbLG)
Erwerbstätigkeit (§ 8 AsylbLG)
Gesetzeskonkurrenz (§ 9 AsylbLG)
- Hinweis:**
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollten eine aktuelle Ausgabe des AuslG, AsylbLG, BSHG mitbringen.
- Zielgruppe:** Interessierte mit fehlenden oder geringen Kenntnissen in der Gesetzesmaterie und Anwendungspraxis
- Dauer:** 18 Stunden (3 Tage × 6 Stunden)
- Termine:** Montag, 2., 9. und 16. März 1998, jeweils von 8.00 — 13.15 Uhr
- Referent:** Jürgen Bätz, Magistrat der Stadt Offenbach am Main
- Thema:** **VORSORGEVOLLMACHTEN UND BETREUUNGSVERFÜGUNGEN**
- Hilfen für Betroffene und Angehörige — FS 5211
 - Vorsorgevollmachten als Alternative zur Gesetzlichen Betreuung
 - Rechtliche Voraussetzungen einer Vollmacht
 - Vor- und Nachteile von Vollmachten
 - Betreuungsverfügung
- Themenschwerpunkte:**
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sozialdiensten, Wirtschaftlichen Sozialhilfen, ambulanten Pflegediensten, Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern und Behinderteneinrichtungen sowie Interessierte
- Dauer:** 8 Stunden (1 Tag)
- Termine:** Donnerstag, 26. März 1998, von 8.00 — 15.00 Uhr
- Referentin:** Silke Listing, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
- Thema:** **MIETPREISÜBERHÖHUNG**
(§ 5 Wirtschaftsstrafgesetz)
FS 5618
- Themenschwerpunkte:** Die nachfolgend genannten Themenbereiche sollen schwerpunktmäßig — nach Interessenlage der Teilnehmerinnen und Teilnehmer — behandelt werden:
- Entstehungsgeschichte
 - Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung
 - Auswirkungen der Gesetzesänderung vom 1. 9. 1993
 - Verhältnis zum Gesetz zur Regelung der Miethöhe
 - Verhältnis zum Mietwucher (§ 302a StGB)
 - Begriffsdefinition und Feststellung der ortsüblichen Vergleichsmiete
 - Durchführung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens
 - Erfahrungsaustausch
- Hinweis:**
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, einen gängigen Mietrechtskommentar mitzubringen.
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städte und Gemeinden, die § 5 WiStG anwenden; Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Sozial- und Liegenschaftsverwaltung und dem Bereich des Wohnungswesens
- Dauer:** 12 Stunden (3 Vormittage × 4 Stunden)
- Termine:** Freitag, 6., 13. und 20. März 1998, jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr
- Referentin:** Petra Wald, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
- Thema:** **BAUPLANUNGSRECHT/ALLGEMEINES VERWALTUNGSVERFAHREN**
- Einführungsseminar — FS 6010
- Themenschwerpunkte:** Bauplanungsrecht
- Einführung in die Entwicklung der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Baurechts
 - Aufstellung von Bauleitplänen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Maßnahmegesetzes
 - Zulässigkeit von Vorhaben im Planbereich

- Zulässigkeit von Vorhaben im unbeplanten Innenbereich
 — Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich
 — Bodenordnung und Erschließung
 — Verhältnis zum Umwelt- und Naturschutzrecht
 — Plangenehmigungserfordernisse
 — Stadtsanierung und städtebauliche Entwicklungsmaßnahme
 — Raumordnungsgesetz
 Allgemeines Verwaltungsverfahren
 — Rechtsnormen
 — Auslegungs- und Anwendungsvorschriften
 — Generalklauseln/unbestimmte Rechtsbegriffe/Ermessensausübung
 — Begriff des Verwaltungsaktes (VA)
 — Rechtsbehelfsbelehrung
 — Widerspruchsverfahren §§ 68 ff VwGO
 — Klageverfahren
- Zielgruppe: Die inhaltlichen Schwerpunkte orientieren sich an den Arbeitsbereichen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen und Betriebe, die in die Lage versetzt werden sollen, die Darstellung bzw. die Festsetzungen in den Bebauungsplänen zu interpretieren und auf ein konkretes Bauvorhaben anwenden zu können. Darüber hinaus werden in dem Lehrgang auch die Bestimmungen des § 34 Baugesetzbuch „Bauen im unbeplanten Innenbereich“ und die des § 35 Baugesetzbuch „Außenbereich“ in ihren Grundzügen behandelt.
- Die vielfältigen Fallbearbeitungen sind nicht nur materiell aufzuarbeiten, sondern den Teilnehmern sollen auch Hinweise für die formelle Umsetzung der Verwaltungsentscheidungen gegeben werden. Die Grundzüge des Allgemeinen Verwaltungsrechts sind deshalb ebenfalls Bestandteil des Fortbildungsseminars.
- Dauer: 36 Stunden (6 Tage × 6 Stunden)
- Termine: Montag, 18., 25. Februar, 4., 11., 18. und 25. März 1998, jeweils von 8.00 — 13.15 Uhr
- Referenten: Falk Schien, Magistrat der Stadt Neu-Isenburg, Helmut Hyner, Bürgermeister in Steffenberg
- Thema: **BAUEN IM UNBEPLANTEN INNENBEREICH**
 — Aufbauseminar —
 FS 6012
- Themen-
 schwerpunkte: Begriff des „unbeplanten Innenbereiches“
 § 34 BauGB Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
 Entstehung, Bedeutung und Anwendungsbereiche der Vorschriften
 Veränderungen und Auswirkungen der Novelle 1987 gegenüber der Fassung 1976
 Verhältnis der Vorschriften § 34 BauGB zu überregionalen und/oder vorbereitenden Planungen — hier: Öffentlicher Belang „Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie Darstellungen eines Flächennutzungsplanes“
 § 34 BauGB in Verbindung mit dem nicht qualifizierten (einfachen) Bebauungsplan
 Auswirkungen der neuen Hess. Bauordnung, des Maßnahmengesetzes und des Hess. Naturschutzgesetzes auf die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben
 Die einzelnen unbestimmten Rechtsbegriffe des § 34 Abs. 1 BauGB, insbesondere
- „Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ („Ortsteil“ im Sinne von § 19 Abs. 1 und 34 BauGB), Satzung gem. § 34 Abs. 2 BauGB, „Bebauungszusammenhang“
 — Begriff des „Vorhabens“ — § 29 BauGB „Nähere Umgebung“
 — Ermittlung von „Art und Maß der baulichen Nutzung in der näheren Umgebung“
 — „Eigenart“
 — „Einfügen“
 — „Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse“
 — „Nichtbeeinträchtigung des Ortsbildes“
 Anwendung von BauNVO über Abs. 2 des § 34 BauGB, insbesondere hierzu:
 Anwendung von § 31 Abs. 1 und 2 BauGB; Bedeutung des Abs. 3 des § 34 BauGB für Betriebe im unbeplanten Innenbereich
 Festlegung der Grenzen des Ortsteils durch Satzung — § 34 Abs. 4 BauGB;
 Auswirkungen des Naturschutzrechtes und des Maßnahmegesetzes auf den § 34 BauGB
 Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die für die tägliche Aufgabenerledigung weitergehende Kenntnisse der Rechtsmaterie benötigen
 Die Stoffvermittlung wird anhand von praktischen Fällen erfolgen, wobei die Frage nach der städtebaulichen Zulässigkeit von konkreten Bauvorhaben immer im Vordergrund stehen wird.
- Dauer: 16 Stunden (4 Vormittage × 4 Stunden)
- Termine: Freitag, 24. April, 8., 15. und 29. Mai 1998, jeweils von 8.00 — 11.30 Uhr
- Referent: Falk Schien, Magistrat der Stadt Neu-Isenburg
- Thema: **VERGABEBESTIMMUNGEN UND VERDINGUNGSORDNUNG FÜR BAULEISTUNGEN (VOB Teil A und B)**
 FS 6015
- Themen-
 schwerpunkte: Ausschreibungsverfahren
 — Leistungsverzeichnis
 — Vergabearten
 — Vergabeunterlagen
 — EG-Baukoordinationsrichtlinie
 Vergabe
 — Prüfen und Werten der Angebote
 — Verhandlung mit den Bietern
 — Auftragschreiben
 Abwicklung der Baumaßnahme
 — Mengenabweichungen und zusätzliche Leistungen
 — Stundenlohnarbeiten
 — Kündigung des Bauvertrages
 Abrechnung der Bauleistungen
 — Aufmaß
 — Abnahme
 — Haftungsvorschriften
 — Gewährleistungsansprüche und Sicherheitsleistungen
- Zielgruppe: Verwaltungsangehörige des öffentlichen Dienstes, zu deren Aufgaben die Vergabe bzw. die Vorbereitung der Vergabe von Bauaufträgen gehört, die schon Spezialkenntnisse haben und diese vertiefen wollen
- Hinweis: Dieses Angebot ist nicht als Aufbaulehrgang zu dem FS 6014 konzipiert.
 Zwischen der Teilnahme an beiden Seminaren sollte ein praktischer Erfahrungszeitraum von zwei Jahren liegen.
- Dauer: 24 Stunden (4 Tage × 6 Stunden)

- Termine:** Freitag, 6., 13., 20. und 27. März 1998, jeweils von 8.00 — 13.15 Uhr
- Referent:** Heinz Gottbrecht, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
- Thema:** **EINFÜHRUNG IN DAS ERSCHLIESSUNGS- UND ERSCHLIESSUNGSBEITRAGSRECHT** — Grundseminar — FS 6016
- Themen-schwerpunkte:** Erschließung — Begriffsbestimmungen
Erschließung und Bebauungsplan
Gesicherte Erschließung nach §§ 30, 33 und 34 BauGB
Erschließungsbeitrag
Satzung
Erschließungsanlagen nach § 127 BauGB
Erforderlichkeit
Beitragsfähiger/nichtbeitragsfähiger Aufwand
Aufwandsermittlung
Gemeindeanteil
Abrechnungsgebiet (einzelne Erschl. A., Abschnitt, E-Einheit)
Verteilung, Verteilungsmaßstab
Entstehung der Beitragspflicht / Vorausleistung / Ablösung
Beitragspflichtiger/beitragspflichtiges Grundstück
Hieranziehung
Härte- und Billigkeitsregelung
Verjährung, Verwirkung
Übertragung der Erschließung
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von mit Erschließung und Erhebung von Erschließungsbeiträgen befaßten Ämtern ohne oder mit geringen Vorkenntnissen.
- Dauer:** 28 Stunden (3 Tage × 6, 2 Tage × 5 Stunden)
- Termine:** Montag, 23. Februar, 2., 9., 16. und 23. März 1998, jeweils von 8.30 — 13.45 bzw. 13.15 Uhr
- Referenten:** Ulrich Rendel, Norbert Wagner, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
- Thema:** **CHEFENTLASTUNG: DAS SEKRETARIAT — VISITENKARTE DER DIENSTSTELLE** FS 8040
- Themen-schwerpunkte:** Drehscheibe Sekretariat: Die Sekretärin steht oft als Vermittlerin zwischen ChefIn und Kollegen. Sie muß Fingerspitzengefühl besitzen, um den verschiedensten Erwartungen gerecht zu werden und schwierige Situationen zu meistern.
Dieses Seminar wird Ihnen Möglichkeiten aufzeigen, wie Sie mit richtiger Arbeits- und Kommunikationstechnik Ihre Aufgaben im Sekretariat souverän bewältigen und Ihren Chef entlasten.
— Sekretariat: Schaltstelle für den Informationsfluß
— Besondere Voraussetzungen für erfolgreiche Sekretariatsarbeit
— Welche Erwartungen stellen mein Chef, meine Kollegen und die Besucher an mich?
— Worauf legt Ihr Chef Wert?
— Wie planen Sie Ihre Arbeit?
— Rationelle Arbeitstechniken
— Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und Besuchern
— Konfliktsituationen erkennen, steuern und bewältigen
— Tips fürs Telefonieren
— Wie ist Ihr Auftreten? Wie erreichen Sie mehr Selbstsicherheit?
- Zielgruppe:** Chefsekretärinnen oder Damen, die diese Position vertretungsweise übernehmen
- Dauer:** 16 Stunden (2 Tage × 8 Stunden)
- Termine:** Dienstag/Mittwoch, 13. und 14. Januar 1998, jeweils von 8.15—15.15 Uhr
- Referentin:** Dipl.-Psychologin Susanne Dietzel
- Thema:** **ENGLISCH IN DER VERWALTUNG** FS 8090
- Themen-schwerpunkte:** Englisch am Arbeitsplatz
— im direkten Kontakt mit ausländischen Gesprächspartnern
— am Telefon
— im internationalen Schriftverkehr
Englische Fachausdrücke, z. B. Benennungen von Einrichtungen und Behörden
Da praktische Übungen den Großteil dieses Seminars ausmachen, ist die Teilnehmerzahl auf 12 begrenzt. Interessen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden berücksichtigt.
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die englische Sprache an ihrem Arbeitsplatz benötigen und vorhandene Grundkenntnisse (z. B. Schulenglisch) auffrischen bzw. vertiefen wollen
- Dauer:** 24 Stunden (3 Tage × 8 Stunden)
- Termine:** Montag bis Mittwoch, 20., 21. und 22. April 1998, jeweils von 8.00—15.00 Uhr,
- Referentin:** Sabine Budde, Lehrerin für Wirtschaftsenglisch
- Thema:** **ANHALTEN VON KRAFTFAHRZEUGEN** FS 9062
- Themen-schwerpunkte:** — Rechtliche Grundlagen
— Praktische Übungen im Straßenverkehr
Hinweis:
Die praktischen Übungen im Straßenverkehr werden jeweils am 2. Seminartag durchgeführt. Hierzu ist es erforderlich, daß die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Uniform erscheinen.
- Zielgruppe:** Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte, die einen Grundausbildungslehrgang besucht haben
- Dauer:** 12 Stunden (2 Tage × 6 Stunden)
- Termine:** 1. Montag/Dienstag, 23. und 24. März 1998, 2. Montag/Dienstag, 5. und 6. Oktober 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00
- Referent:** Günter Klein-Alstädde, Polizeipräsidium Frankfurt am Main
- Thema:** **ÜBERWACHUNG DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRSRAUMES** FS 9063
- Themen-schwerpunkte:** Sondernutzungsrecht
Gemeingebrauch-Sondernutzung, Straßengesetz-StVO, Erlaubnisfreiheit, -pflicht und -inhalt,
Überwachungsmaßnahmen, Ordnungswidrigkeiten
Sammlungsrecht
erlaubnispflichtige und -freie Sammlungen, persönliche Erlaubnisfreiheit, Auflagen, Betreten
Lotterie- und Tombolarecht
Erlaubnispflicht, Auflagen, Überwachung
Versammlungsrecht
Begriff, Anmeldung, Spontanversammlungen
Gewerberecht
Gewerbebegriff, stehendes Gewerbe, Reise-gewerbe, Reisegewerbekarte (einschl. Mitführ- und Vorzeigepflicht, reisegewerbekartenfreie und -verbotene Tätigkeiten, Volksfeste, Firmie-rung, Marktrecht, Bußgeld- und Strafbestim-mungen
Preisangabenrecht

Preisangabenpflicht im Reisegewerbe und Marktverkehr
Ladenschlußrecht
 allgemeine und besondere Ladenschlußzeiten, insbes. Marktverkehr und sonstiges gewerbliches Feilhalten, Ausnahmeerlaubnisse
Gaststättenrecht
 Erlaubnispflicht, erlaubnisfreie Bestätigungen, Auflagen, Betriebszeiten (Sperrzeit), Überwachung
Jugendschutzrecht
 Begriffsbestimmungen, Prüfungspflicht, Einzelregelungen

Zielgruppe: Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte, die den öffentlichen Verkehrsraum überwachen, und die in den Themenschwerpunkten angesprochenen einschlägigen Bestimmungen in der Praxis vor Ort sicher anwenden und in die Verfahrensbearbeitung umsetzen müssen

Dauer: 32 Stunden (4 Tage × 8 Stunden)

Termine: 1. Mittwoch, 22., 29. April, 6. und 13. Mai 1998,
 2. Mittwoch, 18., 25. November, 2. und 9. Dezember 1998,
 jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr

Referent: Manfred Rauschkolb

Thema: **GEFAHRENABWEHR,-
 VERWALTUNGSVERFAHRENS,-
 VERWALTUNGSVOLLSTRECKUNGS,-
 STRAF- UND
 ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT
 IM RAHMEN DER TÄTIGKEIT VON
 HILFSPOLIZEIBEAMTINNEN
 UND -BEAMTEN**
 FS 9085

**Themen-
 schwerpunkte:** Handlungsgrundsätze
 Befugnisse
 Maßnahmen
 Zuständigkeiten
 Unterrichtungspflichten
 Kriminalistik
 — Ermittlungen, Beweismittelsicherung
 — Zusammenarbeit mit anderen Behörden
 Verfahrensgrundsätze
 — Bearbeiten von Schriftverkehr
 Eigensicherung

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Aufgaben der Gefahrenabwehr und der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten häufig nebeneinander in engem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang wahrzunehmen haben und denen die unterschiedlichen Aufgabenstellungen und Befugnisse situationsgerecht vermittelt werden sollen

Dauer: 40 Stunden (5 Tage × 8 Stunden)

Termine: 1. Dienstag, 28. April, 5., 12., 19. und 26. Mai 1998,
 2. Mittwoch, 2., 9., 16., 23. und 30. September 1998,
 jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr

Referenten: Rolf Engel,
 Bernd Schumann

Thema: **FÖRMICHE ZUSTELLUNG VON
 SCHRIFTSTÜCKEN DURCH DIE BEHÖRDE**
 FS 9067

**Themen-
 schwerpunkte:** Hessisches Verwaltungszustellungsgesetz
 Geltungsbereich
 Erfordernis der Zustellung
 Zustellungsarten
 Zustellungs Vorschriften
 Zustellungsnachweise
 Annahmeverweigerung

Zielgruppe: Zustellungen nach dem Europäischen Übereinkommen vom 24. 11. 1977 und dem Vertrag vom 31. 5. 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Außendienst, die mit der Zustellung von Schriftstücken betraut sind

Dauer: 8 Stunden (1 Tag)

Termine: 1. Dienstag, 17. März 1998,
 2. Dienstag, 9. Juni 1998,
 jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr

Referent: Klaus-Dieter Ortlepp,
 Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: **DIE ARBEIT DER FRANKFURTER
 ORTSBEIRÄTE**
 FS 9081

**Themen-
 schwerpunkte:** — Zustandkommen und Zusammensetzung eines Ortsbeirates
 — Einladungsformalitäten
 — Wahlsysteme
 — Aufgaben eines Ortsbeirates
 — Ablauf von Sitzungen des Ortsbeirates
 — Fristen und Formen von Einladungen
 — Inhalte einer Tagesordnung
 — Vorlagearten der Ortsbeiräte
 — Form und Inhalt von Vorlagen
 — Parlamentarischer Ablauf beschlossener Vorlagen

Zielgruppe: Mitglieder von Ortsbeiräten und Stadtverordnete aus Frankfurt am Main

Dauer: 12 Stunden (2 Tage × 6 Stunden)

Termine: Montag/Mittwoch, 23. und 25. März 1998,
 jeweils von 8.00—13.15 Uhr

Referent: Dieter Baier,
 Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

1296

Ausbildungs- und Vorbereitungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Kassel —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Kassel — beabsichtigt, im Februar 1998 folgende Lehrgänge einzurichten:

Vorbereitungslehrgang auf die Fortbildungsprüfung zum „Verwaltungsfachwirt/zur Verwaltungsfachwirtin“ im Verwaltungsseminar Kassel und in den Seminarabteilungen Fulda und Marburg.
 Zu diesem Lehrgang können alle Angestellten zugelassen werden, die die Zulassungsvoraussetzungen für die Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt/zur Verwaltungsfachwirtin erfüllen.

Der Vorbereitungslehrgang auf die Fortbildungsprüfung umfaßt 800 Unterrichtsstunden. Sie werden in der Regel an einem Unterrichtstag wöchentlich eingerichtet. Um die feststehenden Termine der 1. und 2. schriftlichen Teilprüfung einhalten zu können, ist mit eventuell einem Zusatztag monatlich zu planen. Die Lehrgangsdauer beträgt etwa 2½ Jahre.

Die Zulassungsvoraussetzungen können Sie im Staatsanzeiger Nr. 12/1994, S. 928 nachlesen, weitere Informationen finden Sie in den Staatsanzeigern 7/1994, S. 573 und 6/1996, S. 562 ff.

Sonderlehrgang für Ausbilder zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (ADA-Lehrgang) im Verwaltungsseminar Kassel und in den Seminarabteilungen Fulda und Marburg.

Zu diesem Lehrgang können vor allem Ausbilder und Ausbilderinnen sowie Ausbildungsbeauftragte der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe zugelassen werden.

Der Lehrgang umfaßt 120 Unterrichtsstunden und endet mit einer mündlichen Prüfung. Die drei schriftlichen Prüfungsarbeiten sind jeweils nach Abschluß eines Fachbereichs anzufertigen.

Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich (meist an einem Donnerstag) statt. Zu Beginn des Lehrgangs ist eine Blockwoche geplant.

Die Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse werden nach den Bestimmungen der vom Direktor des Landespersonalamtes erlassenen Prüfungsordnung vom 14. Juli 1977 (StAnz. S. 1506) durchgeführt.

**Themen-
schwerpunkte:** Grundlagen der Berufsausbildung
Planung und Durchführung der Ausbildung
Der Jugendliche in der Ausbildung
Rechtsgrundlagen

Grundlehrgang Verwaltung beim Verwaltungsseminar Kassel

Als Teilnehmer/Teilnehmerinnen an den Grundlehrgängen Verwaltung kommen alle Angestellten des allgemeinen Verwaltungsdienstes in Betracht, die keine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf besitzen, der dem Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung zuzuordnen ist und die noch nicht lange in der öffentlichen Verwaltung beschäftigt sind.

Mit der erfolgreichen Teilnahme an dem Grundlehrgang wird für diesen Personenkreis nach Maßgabe der in Ziffer 2 b) (StAnz. 7/1994, S. 573) der Richtlinien über die Zulassung von Externen zur Abschlußprüfung in den Ausbildungsberufen Verwaltungsfachangestellte und Fachangestellte für Bürokommunikation genannten Voraussetzungen die Möglichkeit eröffnet, zur Externenprüfung zugelassen zu werden.

Des weiteren können zu dem Lehrgang auch Beschäftigte aus anderen Verwaltungsbereichen zugelassen werden, die sich Grundkenntnisse aus dem Bereich der allgemeinen Verwaltung aneignen wollen.

Der Grundlehrgang Verwaltung umfaßt 160 Unterrichtsstunden. Sie werden an einem Unterrichtstag wöchentlich eingerichtet. Zu Beginn des Lehrgangs findet ein einwöchiger Blockunterricht statt. Die Lehrgangsdauer beträgt etwa ein halbes Jahr. Der Lehrgang kann mit einer verwaltungseigenen Prüfung abgeschlossen werden. Diese wird nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen in den Grundlehrgängen Verwaltung der Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes durchgeführt.

(Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 7/94 S. 573 und Nr. 12/94 S. 928).

Vorbereitungslehrgang für Externe auf die Abschlußprüfung Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte im Verwaltungsseminar Kassel und in den Seminarabteilungen Fulda und Marburg

Zu dem Vorbereitungslehrgang für Externe auf die Abschlußprüfung Verwaltungsfachangestellte/r können alle Angestellten des allgemeinen Verwaltungsdienstes zugelassen werden, die von der zuständigen Stelle (Regierungspräsidium Gießen) vor Beginn der Lehrgänge als Externe zur Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r zugelassen worden sind. Die Anträge auf Zulassung zur Abschlußprüfung sind der zuständigen Stelle spätestens drei Monate vor Beginn der Vorbereitungslehrgänge auf den entsprechenden Vordrucken vorzulegen.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind im Staatsanzeiger Nr. 7/1994, Seite 573 ff. nachzulesen. Weitere Informationen sind in den Staatsanzeigern 2/1993, S. 54 ff. und 52/1995, S. 4191 ff. veröffentlicht.

Bei Rückfragen zu diesen Lehrgangstypen stehen wir Ihnen unter der Telefon-Nr. 05 61/7 07 96-11 zur Verfügung.

Anmeldungen zu diesen Lehrgängen bitten wir umgehend beim Verwaltungsseminar Kassel, Kurfürstenstraße 7, 34117 Kassel, vorzunehmen.

Kassel, 13. November 1997

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Kassel
— 275 —

StAnz. 48/1997 S. 3748

1297

Aufbaustudiengänge Betriebswirtschaftslehre in Darmstadt und Gießen der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden

**Orte der
Veranstaltungen:** 1. Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden
Abteilung Darmstadt,
Kiesstraße 5—15,
64238 Darmstadt,
Tel. 0 61 51/42 03-0;

2. Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden
Abteilung Gießen,
Talstraße 3,
35394 Gießen,
Tel. 06 41/79 56-14,

Zielgruppe: Beamte des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung und vergleichbare Angestellte

Zeitraumen: 3 Seminare à 20 Wochen
8 Lehrveranstaltungsstunden je Woche
(Freitag nachmittags und Samstag vormittags)
(20 × 8 × 3 = 480 h)

Beginn: 1. April 1998
Wegen des Erholungsurlaubs sollten die Studienfreien Zeiten
(20. 7. 1998 bis 14. 8. 1998,
21. 12. 1998 bis 31. 12. 1998,
22. 3. 1999 bis 9. 4. 1999,
19. 7. 1999 bis 13. 8. 1999) beachtet werden.

1. Seminar

1. Woche Einführungsmoderation,
Problem- und Motivationsexploration der Teilnehmer,
Begründung des Modulaufbaus.

2.—16. Woche Lehrveranstaltungen BWL-Block
(Rechnungswesen, Kostenrechnung, Investitionskalküle, betriebl. Steuern)
— am Ende Klausur zur Evaluation —

7.—20. Woche Transferübungen/Fallstudien

2. Seminar

1.—15. Woche Lehrveranstaltungen „Betriebsführung in öffentl. Betrieben“,
— Personalwirtschaft, Technologieeinsatz, Einkauf u. Marketing, Organisationserfordernisse —
— am Ende Klausur zur Evaluation —

16.—20. Woche Transferphase

3. Semester

1.—14. Woche Lehrveranstaltung — Moderne Verwaltung —
(Controlling, Budgetierung etc.)
— am Ende Klausur zur Evaluation —

15.—19. Woche Teamarbeit, Problemlösungsstrategien gegenüber rigiden Rahmenbedingungen
— am Ende Hausarbeit —

20. Woche Präsentation der Ergebnisse, Kritikgespräche zur Gesamtveranstaltung

Teilnehmer: jeweils max. 18

Kosten: Die Gebühren berechnen sich nach der Verordnung über die Gebühren der VFH vom 1. Oktober 1980 und werden pro Semester bei ca. 2 200,— DM liegen.

Anmeldung: formlose Anmeldung über die Beschäftigungsbehörde an:

Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden,
Kurt-Schumacher-Ring 18,
65197 Wiesbaden,
Tel: 06 11/94 95-7 20,
Fax: 06 11/94 95-7 77.

**Einzureichende
Unterlagen:** Zeugnis des Fachschulabschlusses,
Lebenslauf,
Angaben zur Motivation für die Teilnahme,
Begründung der Vergleichbarkeit (bei Angestellten)

Die qualifizierte Mitarbeit in dem Aufbaustudiengang wird bei Vorliegen der entsprechenden Leistungsnachweise mit einem Zertifikat bestätigt.

Die Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden möchte die Qualifikation von Frauen fördern und fordert deshalb Frauen besonders auf, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Wiesbaden, 19. November 1997

Der Rektor der
Verwaltungsfachhochschule
in Wiesbaden
— 2.12.9 —

StAnz. 48/1997 S. 3749

BUCHBESPRECHUNGEN

Blitzschutzanlagen — Planen — Bauen — Prüfen. Von Wolfgang Trommer und Ernst-August Hampe. 1997. 2. überarb. und erw. Aufl., 227 S., zahlreiche Abb. und Tab., DIN A5, kart., 58,— DM, Verlagsgesellschaft Rudolf Müller Bau-Fachinformationen GmbH & Co. KG, Köln. ISBN 3-481-01278-0

Wer kennt es nicht, das meist unbehagliche Gefühl, wenn nach schwüler Sommerhitze der Donner dem Blitz bedrohlich dicht folgt und die Gedanken der immer noch nicht realisierten Blitzschutzanlage oder der sicheren Funktion der vielleicht vernachlässigten Anlage gelten.

Während Blitzschutzanlagen in unserem Wohnumfeld nicht regelmäßig anzutreffen sind, gehören sie bei baulichen Anlagen besonderer Art und Nutzung — nicht zuletzt aufgrund bestehender bauordnungsrechtlicher Vorschriften — fast zum Standard der technischen Gebäudeausstattung. Das Erfordernis wird hier von der regionalen Gewitterhäufigkeit, der gegebenenfalls exponierten Lage, der Bauart und Ausdehnung der baulichen Anlage sowie vom gebotenen Personen- und Sachschutz bestimmt. Der Risikoabwägung wird mithin die Schadenseintrittswahrscheinlichkeit und das mögliche Schadensausmaß zugrunde gelegt.

Blitzableiter gab es schon im Altertum. Im Land der Pharaonen wurden an Tempeln bis zu 30 m hohe Maste aufgestellt, die mit Klammern an den Mauern befestigt und deren Spitzen mit reinem Kupfer verkleidet waren. Das frühgeschichtliche Wissen muß zeitweise verlorengegangen sein, wenn man bedenkt, daß in noch nicht allzu ferner Vergangenheit die Kirchenglocken geläutet wurden, um ein heranziehendes Gewitter zu vertreiben und die Menschen zu warnen. Daß hierbei nicht wenige an den Glockenseilen ziehende Pfarrer oder Küster infolge Blitzeinschlag zu Tode kamen, führte neben Bränden letztlich dazu, daß Kirchen bevorzugt mit Blitzschutzanlagen ausgerüstet wurden.

Heute sind die physikalischen Zusammenhänge weitgehendst geklärt und die Blitzschutzanlagen werden auf hohem technischem Niveau auf der Grundlage einheitlicher Normen und Regeln errichtet.

Die Vorsorge ist nicht unbegründet. Jährlich entstehen in Deutschland durch Blitzeinwirkung dennoch Schäden, die mehrere 100 Millionen Mark betragen. Daß die Tendenz steigend ist, liegt vor allem an der starken Zunahme empfindlicher elektronischer Steuerungs-, Kommunikations- und Datenverarbeitungsanlagen.

Im häuslichen Bereich ist gleichsam die Unterhaltungselektronik und der PC betroffen. So übersteigen die Gewitter-Überspannungsschäden inzwischen bei weitem die direkten Blitzschäden.

Eine funktionsfähige Blitzschutzanlage umfaßt eine Kombination von Maßnahmen, die sowohl den „äußeren“ als auch den „inneren“ Blitzschutz betreffen.

Dem nach wie vor aktuellen Thema widmete sich das Autorenteam Trommer/Hampe in dem Buch „Blitzschutzanlagen“ in praxisnaher Weise.

Der Inhalt ist in folgende Kapitel untergliedert:

- Weiterbildung auf dem Gebiet des Blitzschutzes,
- Werkzeuge, Ausrüstung und Arbeitsschutz,
- Grundlagen des Blitzschutzes,
- Grundsätze des Blitzschutzbaues,
- Blitzschutzanlagen für besondere Objekte,
- Prüfung und Wartung von Blitzschutzanlagen,
- Werkstoffe und Bauteile,
- Verbindungstechnik.

Im Rahmen der angeführten Grundlagen wird außer auf die bekannte und in den Teilen 1 und 2 bereits seit 1982 bestehende Norm DIN VDE 0185 auch auf maßgebliche Veränderungen eingegangen, die sich in internationaler Normungsarbeit niedergeschlagen haben. Der neue Stand findet seine Umsetzung in der Europäischen Vornorm EN V 061024-1, die ihrerseits in das VDE-Vorschriftenwerk (VDE V 0185 Teil 100) aufgenommen wurde. Danach werden die zu treffenden Schutzmaßnahmen erstmalig in Blitzschutzklassen eingeteilt. Insgesamt sind vier Blitzschutzklassen zu unterscheiden, welche unterschiedliche Effektivität des Schutzes bieten.

Die Berücksichtigung dieser Neuerungen in den einzelnen Kapiteln unterstreicht die Aktualität der vorliegenden zweiten Auflage des Buches. Breiten Raum erfährt der konkrete Blitzschutzbau mit zahlreichen — auch zeichnerischen — Details über Dimensionierung und Anordnung der Anlagenteile sowie Montage und Ausführung. Dabei wird deutlich, daß die Autoren insbesondere den Praktiker ansprechen. Einen weiteren Schwerpunkt bilden spezielle Hinweise für den Bau von Blitzschutzanlagen für besondere Anwendungsfälle.

Behandelt werden unter anderem freistehende Schornsteine, turmartige Bauwerke, Brücken, Tragflughallen, Hochregallager, Antennen- und Mobilfunkanlagen, Fernmelde- und Informationsanlagen sowie

Anlagen mit besonderem Gefährdungspotential wie Chemiewerke, Tanklager und Füllstationen.

Schließlich werden im Kapitel über Prüfung und Wartung die unerlässlichen Maßnahmen zur dauerhaften Gewährleistung der erwarteten Schutzfunktion beschrieben.

Ein interessantes Buch zum angemessenen Preis für alle, die sich mit der Planung und Bauausführung von Blitzschutzanlagen zu beschäftigen haben.

Bauberrat Gerd Skruppa

Fachdatenbank „Abfallrecht und Entsorgungspraxis“ von Prof. Dr. M. Kunz, Grundversion als CD-ROM oder Diskettenausgabe erhältlich, jeweils 395,— DM. Aktualisierung viermal jährlich für 148,— DM. Mehrfach- und Netzwerklizenzen auf Anfragen. Systemvoraussetzungen: IBM-kompatibler PC ab 80 386 Prozessor, 486er Prozessor empfohlen, mindestens 4 MB RAM, 8 MB RAM empfohlen, MS-DOS 3.3 oder höher, MS-WINDOWS 3.1 oder höher, WIN'95, VGA-Grafikkarte oder höher. UB Media Verlag, 84427 St. Wolfgang.

Das am 7. Oktober 1996 in Kraft getretene neue Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz will dem Grundgedanken der Abfallvermeidung durch Rückführung der Stoffe in den Wirtschaftskreislauf Rechnung tragen.

Diese Umsetzung ist ohne genaue Kenntnis der gesetzlichen Vorschrift äußerst schwierig. Das von Prof. Dr. Peter M. Kunz herausgegebene Werk „Abfallrecht und Entsorgungspraxis“ bietet hier rechtssichere und umfassende Antworten. Das Werk gliedert sich in eine ausführliche Gesetzesdatenbank, die sich wiederum im internationalen Recht mit Rechtskataster, Bundesrecht und Landesrecht untergliedert. Im Bereich des internationalen Rechts sind neben den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft auch die entsprechenden Entscheidungen der Gemeinschaft zu den Richtlinien aufgeführt.

Abgerundet wird der Bereich des internationalen Rechts durch die Aufnahme der Gesetze zur Verhütung der Meeresverschmutzung, das Gesetz zum ADR sowie das Basler Übereinkommen.

Ebenso umfangreich ist der Bereich des Bundesrechts. Hier sind neben dem Abfallgesetz, das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, das Abfallverbringungsgesetz sowie das Tierkörperbeseitigungsgesetz. Neben den hierzu erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sind die technischen Richtlinien zum Abfallgesetz sowie alle amtlichen Schriften eingearbeitet.

Genauso ausführlich, wie das Verzeichnis Bundesrecht ist der Abschnitt Landesrecht, in dem neben den jeweiligen Landesgesetzen die jeweiligen Verordnungen, Erlasse und Verfügungen sowie Merkblätter und technische Richtlinien aufgeführt sind.

Die Auslegung der gesetzlichen Vorschriften ist ebenso unterteilt wie die Gesetzesdatenbank. Damit ist eine schnelle und sichere Kommentierung der Gesetzesdatenbank gewährleistet.

Komplettiert wird das Werk durch die Entscheidungssammlung, in der wiederum klar strukturiert internationales Recht, Bundes- und Landesrecht aufgeführt ist.

Von beachtlichem Wert sind die Praxishinweise und Arbeitshilfen. Mit ihnen lassen sich die komplizierten gesetzlichen Vorschriften innerbetrieblich umsetzen, sogar Schulungs- und Veranstaltungsunterlagen als Kopiervorlagen sind eingearbeitet und ergänzen die Vorschriften zur Umsetzung.

Ebenso sinnvoll wie nützlich sind die hinterlegten Checklisten. Mit ihnen ist eine Arbeitshilfe geschaffen, deren Wert jeder Abfallbeauftragte zu schätzen weiß. Gleich ob es um die Datenerfassung, den Transport oder das Lagern geht, anhand der Checklisten wird die praktische Arbeit des Abfallbeauftragten erleichtert.

Stichwortverzeichnis, Herkunftskalender, Literatur- und Abkürzungskatalog runden das Gesamtwerk ab. Ergänzt durch Adreßdatenbanken von Behörden und Organisationen wird das Werk zum unverzichtbaren Hilfsmittel.

Als Nachschlagewerk dienen die Abfallkataloge, wobei die Zuordnung der GGVS leider nicht der letzten Änderung des ADR entspricht. Hier ist ein Risiko der Falschklassifizierung gegeben, wenn nicht fundierte Kenntnisse des Gefahrgutrechts vorhanden sind.

Unter dem Kapitel „Aktuelles“ sind schließlich alle interessanten Informationen im Zusammenhang mit dem Abfallrecht gesammelt.

Mit dem Werk „Abfallrecht und Entsorgungspraxis“ liegt ein komplettes Abfallentsorgungs-Know-how vor, das allen Ansprüchen genügt. Durch den angebotenen Up-date-Service gewährleistet der Autor und Herausgeber Prof. Dr. Peter M. Kunz mit seinem Autorenteam eine ständige Aktualisierung.

Polizeihauptkommissar Ralf Hiltmann

Handelsgesetzbuch. Großkommentar. Begr. von Hermann Staub, hrsg. von Claus-Wilhelm Canaris, Wolfgang Schilling, Peter Ulmer. 4., Neubearb. Aufl., 17. Erg. Liefg., §§ 123—130 b, bearbeitet von Prof. Dr. Mathias Habersack, Regensburg, 205 S., 1997, kart., 102,— DM, Verlag Walter de Gruyter, Berlin-New York. ISBN 3-11-015823-X

Die neue Lieferung enthält die Erläuterungen der Vorschriften im Dritten Titel innerhalb des Ersten Abschnitts des Zweiten Buches des Handelsgesetzbuches. Die §§ 123 bis 130 b HGB behandeln die Rechtsverhältnisse der Offenen Handelsgesellschaft und deren Gesellschafter zu Dritten. Diese im Regelungsgefüge des Rechts der Offenen Handelsgesellschaft zentralen Gesetzesvorschriften gelten gemäß § 161 Abs. 2 HGB darüber hinaus grundsätzlich auch für die Kommanditgesellschaft und gemäß den §§ 7, 8 PartGG (Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe) teilweise auch für die dort geregelte Partnerschaft. Gemäß § 1 des Gesetzes zur Ausführung der EU-Verordnung über die EWIV vom 14. 4. 1988 (BGBl. I S. 514) finden sie im Grundsatz auch auf die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) mit Sitz im Inland Anwendung.

Die Vorschriften spielen sowohl in der gerichtlichen und außergerichtlichen Praxis als auch innerhalb der juristischen Ausbildung im Gesellschaftsrecht eine erhebliche Rolle, was sich in der Ausführlichkeit der nunmehr vorgelegten Kommentierung widerspiegelt. Die jetzt von Habersack bearbeitete neue Lieferung setzt sich in der für den gesamten Großkommentar charakteristischen Art und Weise sorgfältig und umfassend mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der wissenschaftlichen Literatur auf dem Stand vom 1. 6. 1997 auseinander. Im Vergleich zu der noch von Fischer bearbeiteten 3. Auflage hat der Umfang der Kommentierung wiederum zugenommen. Dies ist neben dem Anwachsen der Materialfülle aber auch darauf zurückzuführen, daß nach Erscheinen der Voraufgabe vier Vorschriften des Gesetzes (§§ 125 a, 129 a, 130 a, 130 b HGB) neu in Kraft getreten sind. Die neue Lieferung ermöglicht nun insbesondere durch die sehr zahlreichen weiterführenden Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur eine eingehende Befassung mit Einzelproblemen aus dem Recht der Offenen Handelsgesellschaft.

In diesem Zusammenhang ist beispielsweise auf die Erläuterungen zu den zentralen Vorschriften der §§ 124 und 128 HGB zu verweisen, denen jeweils ein überaus umfassender Schrifttumsnachweis vorangestellt ist. In deren Rahmen nimmt die Stellung der Offenen Handelsgesellschaft im Rechtsverkehr breiten Raum ein. So ist insbesondere die rechtliche Behandlung der Offenen Handelsgesellschaft im Zivilprozeß (§ 124 Rdnrn. 23 bis 41) sehr prägnant und lesbar beschrieben. Dies wird auch durch eine straffe und klare Gliederung, die drucktechnische Hervorhebung von zentralen Passagen und das nahezu vollständige Weglassen von Abkürzungen erreicht. Die Darstellung eignet sich deshalb sowohl zur Erschließung des Gesamtzusammenhanges, als auch über die zahlreichen Verweisungen zur zuverlässigen Beantwortung von Einzelfragen.

Gleiches gilt für die Abhandlung der zwangsvollstreckungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Offenen Handelsgesellschaft (so unter anderem § 124 Rdnrn. 42 bis 45, § 128 Rdnrn. 70 bis 76) und deren Gesellschaftern (§ 128 Rdnrn. 77, 78). Im Rahmen der Gesamtvollstreckung war zu berücksichtigen, daß gemäß Art. 110 EGInsO (BGBl. I 1994, 2911) zum 1. 1. 1999 die Insolvenzordnung in Kraft treten wird. Innerhalb der Kommentierung nimmt die derzeit noch geltende Rechtslage zutreffenderweise breiteren Raum ein; diejenige nach der Insolvenzordnung ist an einigen Stellen (vgl. etwa § 128 Rdnr. 76) knapper, an anderen (vgl. etwa § 129 a Rdnr. 13) wiederum ausführlicher dargestellt. Ein insgesamt umfassenderes Eingehen auf — von der Rechtsprechung überdies noch nicht herausgearbeitete — Einzelheiten der Insolvenzordnung erscheint auch im Hinblick auf die im Zusammenhang mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens immer wieder auftretenden Irritationen wenig sinnvoll. Eine vertiefende Darstellung des Problemkreises mag auch der vollstreckungsrechtlichen Fachliteratur vorbehalten bleiben. Allerdings zeigt sich hier wie auch an anderen Stellen (beispielsweise vor § 123 Rdnr. 8) die Schwierigkeit eines Großkommentars, der anderes als ein in kurzen Zeitabständen erscheinender Handkommentar nicht unmittelbar auf jede kurzfristige gesetzge-

berische Tätigkeit reagieren kann. Die erste Lieferung des Großkommentars erschien immerhin im Jahr 1982, er ist bislang noch nicht vollendet. Andererseits bedeutet dies nicht unbedingt einen Nachteil. Das Schielen auf unbedingte und umfassende Aktualität kann nicht Sinn eines Großkommentars sein. Die geordnete und umfassende Darstellung der Zusammenhänge des Handels- und Gesellschaftsrechts und die Durchdringung der Regelungsmaterie bedarf Zeit und wird auch gewisse Änderungen des Gesetzes überdauern.

So wird auch die hiesige Lieferung seinem Benutzerkreis eine zuverlässige Hilfe bei der Handhabung des Gesellschaftsrechts sein. Angesichts der Qualität der nunmehrigen Lieferung, wie sie für Inhalt und Darstellungsweise gleichermaßen festzustellen ist, wird der Großkommentar von Staub auch neben der in neuerer Zeit immer größer werdenden Kommentarliteratur zum Handelsgesetzbuch seinen angestammten Platz behalten.

Richter am Landgericht Jürgen R a u s c h e r

Entscheidungssammlung zum Ausländer- und Asylrecht (EZAR). Von Michael Wollenschläger/Wolfgang Weikhardt (Hrsg.) unter Mitarbeit von Günter Kumb. Loseblattausgabe, 57.—59. Erg. Liefg. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden. ISBN 3-7890-0801-X

Die Entscheidungssammlung zum Ausländer- und Asylrecht wurde mit der 57., 58. und 59. Ergänzungslieferung um knapp einhundert Entscheidungen erweitert und dokumentiert nunmehr den Stand der einschlägigen Rechtsprechung bis September 1997.

Insgesamt bietet die EZAR damit für den seit dem Erscheinen der ersten Lieferung vergangenen Zeitraum von fünfzehn Jahren einen breit angelegten Überblick über die Entwicklung der Rechtsprechung in einem Rechtsgebiet, das wie kaum ein anderes in jüngerer Zeit häufigen und erheblichen Veränderungen unterworfen war.

Der Fülle der in dieser Zeitspanne in die Entscheidungssammlung aufgenommenen, mit großer Sorgfalt ausgewählten und dem Benutzer über ein differenziertes Stichwortverzeichnis erschlossenen Gerichtsentscheidungen entspricht die Bedeutung des Werkes als in der täglichen ausländerrechtlichen Praxis hervorragend bewährte Arbeitsmittel.

Richter am VG Bernhard M e t z l e r

Medizinische Rehabilitation — Chaos oder Neuordnung. Ku-Sonderheft: Die Zukunft der medizinischen Rehabilitation. 19,50 DM. Baumann Fachzeitschriftenverlag, 95326 Kulmbach.

Die Autoren befassen sich mit der Bundesgesetzgebung im Bereich der Rehabilitation, wobei immer wieder die Kritik deutlich wird, daß die gewünschten Effekte nicht eingetreten sind bzw. eintreten werden und somit die Gesetzgebung realitätsfern ist.

So werden der derzeitige Zustand, dessen Ursachen sowie die zunächst nicht rosigen Aussichten auf Verbesserung aufgezeigt. Im Vordergrund möglicher Lösungswege steht fast durchgehend die Leistungsqualität sowie die Strukturverantwortung. In diesem Zusammenhang wird der fehlende Kooperationswille der Beteiligten, insbesondere der der Kranken- und Rentenversicherungsträger sowie der der Politiker, kritisiert.

Die Ausführungen verdeutlichen, daß u. a. aufgrund der demographischen Entwicklung Rehabilitation gebraucht wird, und daß demzufolge auch die entsprechenden Leistungsangebote benötigt werden.

Das Sonderheft bietet präzise Zahlen u. a. zu Bedarf und Bedarfsplanung, Angebotsstruktur und Ausgabenentwicklung, zu Wanderbewegungen und zur Verteilung der Reha-Kliniken in Deutschland. Weiterhin werden die Auswirkungen des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes sowie des Beitragsentlastungsgesetzes und des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung der gesetzlichen Krankenversicherung aus einem anderen Blickwinkel bewertet. Die hinreichend bekannte Problematik wird zudem auch im Zusammenhang mit der bisherigen gesetzlichen Entwicklung dargestellt.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß das vorliegende Sonderheft für alle, die sich mit dem Thema Rehabilitation beschäftigen, mit Sicherheit eine Arbeits- und Entscheidungshilfe sein kann.

Amtfrau Gudrun N i e b e r g a l l

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1997

MONTAG, 1. DEZEMBER 1997

Nr. 48

Güterrechtsregister

7122

GR 620 — Neueintragung — 14. 11. 1997: Maschek, Wilhelm, geboren am 1. November 1949, und Maschek geb. Hulisz, Maria Ingeborg, geboren am 1. April 1952, Mücke (Nieder-Ohmen). Durch notariellen Vertrag vom 29. April 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

Alsfeld, 14. 11. 1997 Amtsgericht

7123

GR 438 — Neueintragung — 13. 11. 1997: Schwenke, Karl Udo, geboren am 21. 5. 1956, und Schwenke geb. Schumann, Iris, geboren am 30. 12. 1967, beide wohnhaft Scharfenbergstraße 9, 34454 Bad Arolsen. Durch notariellen Vertrag vom 10. September 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Arolsen, 13. 11. 1997 Amtsgericht

7124

GR 2236 — Neueintragung — 5. 11. 1997: Klaus Dieter Biehn, geboren am 13. 2. 1946, und Rosalinda Biehn geb. Tapales, geboren am 31. 5. 1979, Bad Homburg v. d. Höhe. Durch Vertrag vom 10. September 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Homburg v. d. Höhe, 14. 11. 1997
Amtsgericht

7125

GR 756 — Neueintragung — 22. 10. 1997: Eheleute Robert Patsinek, geboren am 8. 8. 1956, und Brigitte Patsinek geb. Butschan, geboren am 6. 2. 1956, beide wohnhaft in Taunusstein. Durch notariellen Vertrag vom 16. Juni 1997 ist vereinbart, daß der gesamte eheliche Hausrat und die vorhandenen Kraftfahrzeuge sowie alle zukünftig erworbenen Ersatzstücke des Hausrates und Ersatzfahrzeuge im Alleineigentum der Ehefrau stehen.

Bad Schwalbach, 22. 10. 1997 Amtsgericht

7126

GR 757 — Neueintragung — 23. 10. 1997: Eheleute Jürgen Kaiser, geboren am 22. 2. 1940, und Anna Kaiser geb. Weber, geboren am 31. 10. 1946, beide wohnhaft in Taunusstein. Durch notariellen Vertrag vom 9. September 1997 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

Bad Schwalbach, 23. 10. 1997 Amtsgericht

7127

GR 696 — Neueintragung — 10. 11. 1997: Die Eheleute Lazo Jovanović, geboren am 16. 10. 1952, und Cornelia Jovanović geb. Strauch, geboren am 9. 4. 1961, Am Schloß 1, 35216 Biedenkopf, haben durch notariellen Vertrag vom 17. Juli 1997 Gütertrennung vereinbart.

Biedenkopf, 10. 11. 1997 Amtsgericht

7128

GR 697 — Neueintragung — 10. 11. 1997: Die Eheleute Markus Baumann, geboren am 3. 1. 1967, und Sabine Baumann geb. Wißenbach, geboren am 3. 7. 1973, Eichendorffstraße 5, 35075 Gladenbach, haben durch notariellen Vertrag vom 4. August 1997 Gütertrennung vereinbart.

Biedenkopf, 10. 11. 1997 Amtsgericht

7129

GR 1904 — Veränderung — 17. 11. 1997: Bo Christian Wrenninge, Diplom-Ingenieur, und Rosemary Wrenninge geb. Justice, Bad Nauheim. Die Gütertrennung ist durch Vertrag vom 23. Oktober 1997 aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart.

Friedberg (Hessen), 17. 11. 1997 Amtsgericht

7130

5 GR 1746 — Neueintragung — 11. 11. 1997: Cruz Garcia, Rafael und Cruz Garcia, Iris Elisabeth, geb. Berghoff, beide in Fulda. Durch notariellen Vertrag vom 14. Januar 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Fulda, 11. 11. 1997 Amtsgericht

7131

GR 382 — Neueintragung — 3. 11. 1997: a) Sonnak, Volker, geboren am 1. 11. 1961, b) Kurscheidt, Kirsten, geboren am 3. 12. 1962, beide Rotenberger Straße 5, 35274 Kirchhain. Durch notariellen Vertrag vom 19. August 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Kirchhain, 17. 11. 1997 Amtsgericht

7132

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 5542 — 13. 11. 1997: Eheleute Ali El Ghouiti und Christina Jacobi, wohnhaft in Dietzenbach. Durch notariellen Vertrag vom 11. September 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5543 — 13. 11. 1997: Eheleute Thorsten Meier und Jacqueline Meier geb. Wendler, wohnhaft in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 3. Juni 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Offenbach am Main, 13. 11. 1997
Amtsgericht, Abt. 5

Vereinsregister

7133

VR 656 — Neueintragung — 17. 11. 1997: Verein zur Erhaltung und Förderung des alten schwarzbunten Niederungsringes, 36318 Schwalmtal-Rainrod.

Alsfeld, 17. 11. 1997 Amtsgericht

7134

VR 1140 — Neueintragung — 30. 10. 1997: Gütegemeinschaft Recycling-Kunststoff-Profile und -Formteile e. V., Bad Homburg.

Bad Homburg v. d. Höhe, 14. 11. 1997
Amtsgericht

7135

Neueintragungen beim Amtsgericht Dieburg
8 VR 923 — 14. 11. 1997: Square Dance Club Day Dreamers, Groß-Umstadt e. V.; Sitz: 64823 Groß-Umstadt.

8 VR 924 — 14. 11. 1997: Elterninitiative Schülerladen PFIFFIKUS e. V.; Sitz: 64846 Groß-Zimmern.

Dieburg, 17. 11. 1997 Amtsgericht

7136

Neueintragungen beim Amtsgericht Friedberg (Hessen)

VR 985 — 14. 11. 1997: Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit — Deutscher Koordinierungsrat e. V., Bad Nauheim.

VR 986 — 14. 11. 1997: Quadro Hilfsfonds e. V., Friedberg.

Friedberg (Hessen), 14. 11. 1997 Amtsgericht

7137

VR 956 — Neueintragung — 12. 11. 1997: Fremdenverkehrsverband Flörsbachtal e. V. in Flörsbachtal.

Gelnhausen, 12. 11. 1997 Amtsgericht

7138

VR 957 — Neueintragung — 12. 11. 1997: Blasorchester Gelnhausen-Höchst e. V. in Gelnhausen-Höchst.

Gelnhausen, 12. 11. 1997 Amtsgericht

7139

VR 267 — Neueintragung — 17. 11. 1997: Kultur- und Literaturverein Hochheim (KULV) e. V., Hochheim am Main.

Hochheim am Main, 18. 11. 1997
Amtsgericht

7140

VR 262 — Neueintragung — 12. 11. 1997: Schülerhilfe Bolivien, Homberg.

Homberg/Elze, 12. 11. 1997 Amtsgericht

7141

Neueintragungen beim Amtsgericht Hünfeld

VR 326 — 11. 11. 1997: Förderkreis Schloß Mackenzell, 36088 Hünfeld-Mackenzell.

VR 327 — 11. 11. 1997: Arbeitskreis zur Förderung der Schafhaltung in der Rhön, 36132 Eiterfeld-Soisdorf.

Hünfeld, 11. 11. 1997 Amtsgericht

7142

VR 516 — Neueintragung — 13. 11. 1997: Freiwillige Feuerwehr Hünstetten-Kettern-

schwalbach, Sitz in 65510 Hünstetten-Ketterschwalbach.

Idstein, 13. 11. 1997 **Amtsgericht**

7143

VR 517 — Neueintragung — 13. 11. 1997: „Euj Eschenhahner Umgehung jetzt“, Sitz in 65510 Idstein-Eschenhahn.

Idstein, 13. 11. 1997 **Amtsgericht**

7144

8 VR 951 — Neueintragung — 12. 11. 1997: Umoja Hilfe für Tanzania e. V., Eppstein.

Königsstein im Taunus, 12. 11. 1997 **Amtsgericht**

7145

7 VR 831 — Neueintragung — 19. 11. 1997: Förderkreis der Georgspfadfinder Oscar A. Romero — Hünfelden e. V., Hünfelden.

Limburg a. d. Lahn, 19. 11. 1997 **Amtsgericht**

7146

VR 394 — Neueintragung — 28. 10. 1997: FÖRDERVEREIN EVANGELISCHE, KIRCHENMUSIK MORSCHEN in Morschen.

Melsungen, 28. 10. 1997 **Amtsgericht**

7147

VR 1751 — Neueintragung — 10. 11. 1997: Arbeitskreis „Bewußter Leben — Beratung und Schulung“, Sitz: Mühlheim am Main.

Offenbach am Main, 12. 11. 1997 **Amtsgericht, Abt. 5**

7148

VR 646 — Neueintragung — 12. 11. 1997: Setter & Pointer-Freunde Rhein-Main, Rodgau.

Seligenstadt, 12. 11. 1997 **Amtsgericht**

Liquidationen

7149

Der Verein Studenten Helfen e. V. wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 23. März 1996 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Liquidatoren sind Herr Jörg Freisler und Herr Peter Fries, Kirchstraße 33, 65344 Eltville am Rhein. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen bei den Liquidatoren anzumelden.

Eltville am Rhein, 18. 11. 1997 **Die Liquidatoren**

7150

Der Verein Fördergemeinschaft für Kultur und Kommunikation e. V., Frankfurt am Main, wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 9. September 1997 aufgelöst. Zum Liquidator wurde der Verein „SOS Alltag e. V.“ bestellt. Die Vereinsadresse während der Abwicklung ist gleichlautend mit der Adresse des Liquidators: Günthersburgallee 22 HH, 60316 Frankfurt am Main. Gläubiger des Vereins werden gebeten, sich bei dem Liquidator zu melden.

Frankfurt am Main, 18. 11. 1997 **Der Liquidator**

7151

Der Verein zur Förderung des Steinbacher Waldschwimmbades e. V. in Steinbach

wurde durch Beschluß der zu diesem Zweck anberaumten Mitgliederversammlung vom 30. Oktober 1997 zum 30. Juni 1998 aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, vor Ablauf eines Jahres ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Kronberg im Taunus, 10. 11. 1997 **Der Liquidator**
Dr. Gerhard Dörr
Sudetenring 53
61476 Kronberg im Taunus

Vergleiche – Konkurse

7152

N 49/93 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heinrich und August Rössner GmbH, Alsfeld, wird das Verfahren nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Der sich aus der Masse und bei Aufstellung der Gerichtskostenschlußrechnung ergebende Überschuß wird dem Konkursverwalter als Nachtragshonorar und als Ersatz für die noch entstehenden Auslagen zugebilligt.

Die Vergütung und Auslagen für die Mitglieder des Gläubigerausschusses wurden auf 7 101,96 DM festgesetzt.

Alsfeld, 6. 11. 1997 **Amtsgericht**

7153

N 40/97 — Beschluß: Konkursverfahren über das Vermögen der Heinrich Wiegand GmbH & Co. KG Hoch- und Tiefbau, vertreten durch die Heinrich Wiegand Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Bauingenieur Hans Heinrich Wiegand, Am Zollhaus 1, 36269 Philippsthal.

Die Vergütung des Sequesters wird auf 104 548,95 DM zuzüglich 7,5% Mehrwertsteuer = 7 294,11 DM; seine Auslagen werden auf 3 011,50 DM zuzüglich 15% Mehrwertsteuer = 451,73 DM festgesetzt.

Dem Konkursverwalter wird gestattet, die festgesetzten Beträge nach Rechtskraft dieses Beschlusses der Konkursmasse zu entnehmen.

Bad Hersfeld, 10. 11. 1997 **Amtsgericht**

7154

N 44/97 — Beschluß: Konkursverfahren über das Vermögen der Heinrich Wiegand Hoch- und Tiefbau GmbH, geschäftssässig Fritz-Koch-Straße 1, 99817 Eisenach, vertreten durch den Geschäftsführer Hans Heinrich Wiegand, Am Zollhaus 1, 36269 Philippsthal.

Die Vergütung des Sequesters wird auf 35 657,45 DM zuzüglich 7,5% Mehrwertsteuer = 2 487,73 DM; seine Auslagen werden auf 141,— DM zuzüglich 15% Mehrwertsteuer = 21,15 DM festgesetzt.

Dem Konkursverwalter wird gestattet, die festgesetzten Beträge nach Rechtskraft dieses Beschlusses der Konkursmasse zu entnehmen.

Bad Hersfeld, 10. 11. 1997 **Amtsgericht**

7155

N 46/97 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren des Gregor Hartwig, Am Rain 5, 36272 Niederaula-Hattenbach, Inhaber des Textilgeschäfts „Broadway“, Breitenstraße 46, 36251 Bad Hersfeld, — Schuldner und Antragsteller —, wird der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gemäß

§ 107 Abs. 1 KO mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgewiesen.

Der Beschluß des Amtsgerichts Bad Hersfeld vom 20. Oktober 1997, Az. N 46/97, über die Anordnung der Sequestration und des allgemeinen Veräußerungsverbots wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsteller auferlegt (§§ 72 KO, 91 ZPO).

Bad Hersfeld, 10. 11. 1997 **Amtsgericht**

7156

6 N 33/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Sobren Chemiehandel GmbH i. L., Seifgrundstraße 2, 61348 Bad Homburg, Geschäftsführer: Otto Lange, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf den

8. Dezember 1997, um 10.00 Uhr, Raum 120, im I. Stock des Amtsgerichtsgebäudes.

Bad Homburg v. d. Höhe, 17. 11. 1997 **Amtsgericht**

7157

6 N 34/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der BBH — Generalunternehmer GmbH & Co. KG, Max-Planck-Straße 23, 61381 Friedrichsdorf, wird das Konkursverfahren vorbehaltlich des Einzugs des Vorsteuerguthabens nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Bad Homburg v. d. Höhe, 17. 11. 1997 **Amtsgericht**

7158

4 N 39/92: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma TSB Tennisschule Böttcher GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Wilhelm Böttcher, Heppenheim, ist nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Bensheim, 12. 11. 1997 **Amtsgericht**

7159

61 VN 1/97: In dem Vergleichseröffnungsverfahren betreffend die Firma Fink Modelle GmbH, Birkenweg 14, 64295 Darmstadt, vertreten durch die Geschäftsführer Joachim Markus und Karl Otto Lang, hat die Vergleichsschuldnerin den Vergleichsantrag vom 9. Oktober 1997 zurückgenommen.

1. Das Amt des vorläufigen Vergleichsverwalters ist beendet.

2. Das vom Gericht verhängte allgemeine Veräußerungsverbot wird aufgehoben.

3. Die Befugnisse des vorläufigen Vergleichsverwalters sind erloschen.

Darmstadt, 10. 11. 1997 **Amtsgericht**

7160

61 VN 2/97: In dem Vergleichseröffnungsverfahren betreffend die Firma Fink Vertrieb GmbH, Birkenweg 14, 64295 Darmstadt, vertreten durch die Geschäftsführer Joachim Markus und Karl Otto Lang, hat die Vergleichsschuldnerin den Vergleichsantrag vom 9. Oktober 1997 zurückgenommen.

1. Das Amt des vorläufigen Vergleichsverwalters ist beendet.

2. Das vom Gericht verhängte allgemeine Veräußerungsverbot wird aufgehoben.

3. Die Befugnisse des vorläufigen Vergleichsverwalters sind erloschen.

Darmstadt, 10. 11. 1997 **Amtsgericht**

7161

61 VN 3/97: In dem Vergleichseröffnungsverfahren betreffend die Firma Yarell Mode

GmbH, Birkenweg 14, 64295 Darmstadt, vertreten durch die Geschäftsführer Joachim Markus, Karl Otto Lang und Hans Ludwig Möser, hat die Vergleichsschuldnerin den Vergleichsantrag vom 9. Oktober 1997 zurückgenommen.

1. Das Amt des vorläufigen Vergleichsverwalters ist beendet.

2. Das vom Gericht verhängte allgemeine Veräußerungsverbot wird aufgehoben.

3. Die Befugnisse des vorläufigen Vergleichsverwalters sind erloschen.

Darmstadt, 10. 11. 1997 **Amtsgericht**

7162

61 VN 4/97: In dem Vergleichseröffnungsverfahren betreffend die Firma Louis Féraud GmbH, Birkenweg 14, 64295 Darmstadt, vertreten durch die Geschäftsführer Joachim Markus und Pierre Montandraud, hat die Vergleichsschuldnerin den Vergleichsantrag vom 9. Oktober 1997 zurückgenommen.

1. Das Amt des vorläufigen Vergleichsverwalters ist beendet.

2. Das vom Gericht verhängte allgemeine Veräußerungsverbot wird aufgehoben.

3. Die Befugnisse des vorläufigen Vergleichsverwalters sind erloschen.

Darmstadt, 10. 11. 1997 **Amtsgericht**

7163

81 N 1151/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Volk GmbH Elektroinstallationen, Rödelheimer Landstraße 147, 60489 Frankfurt am Main, wird die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 der Konkursordnung bekanntgegeben.

Frankfurt am Main, 10. 11. 1997

Der Konkursverwalter
Dirk Pfeil
Betriebswirt

7164

81 N 878/97 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der FFO Ferien-Freizeit-Organisation Reisegesellschaft mit beschränkter Haftung, Mainluststraße 6, 60329 Frankfurt am Main, wird der Konkursöffnungsbeschluß des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 9. Oktober 1997 (81 N 878/97) dahingehend ergänzt, daß die Gemeinschuldnerin laut Handelsregistereintragung vom 15. Oktober 1997 (Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 13633) nunmehr „KLAUSIS Reisegesellschaft mit beschränkter Haftung“ firmiert.

Frankfurt am Main, 7. 11. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

7165

81 N 1151/97: Über das Vermögen der Firma Volk GmbH, Elektroinstallation, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Walter Volk, Bernd Volk und Ingrid Volk, Rödelheimer Landstraße 147, 60489 Frankfurt am Main, wird heute, am 10. November 1997, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Betriebswirt Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60, 60322 Frankfurt am Main, Tel. 1 53 09 60.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Dezember 1997, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 16. Dezember 1997, 11.00 Uhr,

Prüfungstermin am 20. Januar 1998, 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. Dezember 1997 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 10. 11. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

7166

81 N 867/97 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der K & S Immobilienverwaltungsgesellschaft mbH, Bayerbachstraße 9, 65830 Kriefel, wird Gläubigerversammlung anberaumt auf den

15. Dezember 1997, 8.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Tagesordnungspunkt: Anhörung über den Verzicht auf Einberufung einer weiteren Gläubigerversammlung im Falle der Einstellung nach § 204 KO.

Frankfurt am Main, 11. 11. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

7167

81 N 867/97 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der K & S Immobilienverwaltungsgesellschaft mbH, Bayerbachstraße 9, 65830 Kriefel/Taunus, wird Gläubigerversammlung anberaumt auf den

15. Dezember 1997, 8.20 Uhr, vor dem

Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer

Nr. 283.

Tagesordnungspunkt: Anhörung der Gläubigerversammlung zum Antrag der Konkursverwalterin auf Einstellung des Verfahrens gemäß § 204 KO.

Frankfurt am Main, 17. 11. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

7168

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung der Masseelosigkeit mit Datum vom 31. 10. 1997 in StAnz. 46 vom 17. 11. 1997 wird aufgrund eines Schreibfehlers der angegebene Firmenname wie folgt berichtigt:

Es soll heißen: FFO — Ferien-Freizeit-Organisation Reisegesellschaft mit beschränkter Haftung, Mainluststraße 6, 60329 Frankfurt am Main (Aktenzeichen des Amtsgerichts Frankfurt am Main 81 N 878/97).

Frankfurt am Main, 20. 11. 1997

Die Konkursverwalterin
Claudia C. E. Jansen
Rechtsanwältin

7169

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gämmler Holding GmbH, Am Ringofen 2, 36304 Alsfeld, besteht Masseunzulänglichkeit. Die Masse reicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus. Eine Verteilung erfolgt gemäß § 60 KO.

Friedberg (Hessen), 13. 11. 1997

Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt Bernd Reuss

7170

N 16/96 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Landgrebe Produktions-GmbH, Altenburger Weg 5, 34305 Niedenstein, vertreten durch die Geschäftsführerin Ursula Landgrebe-Wöllenstein, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Fritzlar, 26. 9. 1997

Amtsgericht

7171

5 N 90/97: Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma Forst.Class Karl-Otto Auth Produktions- und Handels GmbH, Petersberg, Brückenmühle 93, 36100 Petersberg-Marbach, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Fritjof Kleemann.

Der Schuldnerin ist am 14. November 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen. Gleichzeitig wird zur Sicherung der Konkursmasse die Sequestration des Geschäftsbetriebes der Schuldnerin angeordnet.

Fulda, 14. 11. 1997

Amtsgericht

7172

N 112/97 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betr. Matthias Iffland, BM Elektro- und Kommunikationstechnik, Frickegasse 3, 63639 Flörsbachtal, ist am 18. November 1997, 12.30 Uhr, gegen den Schuldner aufgrund § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen sowie die Sequestration des Vermögens des Schuldners angeordnet worden.

Sequester ist Rechtsanwalt Bernd Statz, Mühlstraße 21, 63526 Erlensee.

Gelnhausen, 18. 11. 1997

Amtsgericht

7173

24 N 2/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma SV Bau Consult GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Karl-Heinz Schulz, Frankfurter Straße 18, 64572 Büttelborn, wird dem Konkursverwalter genehmigt, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 3 069,92 DM zu entnehmen.

Groß-Gerau, 7. 11. 1997

Amtsgericht

7174

24 N 54/91: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Datatec Computervertriebs GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Jürgen Schneider, Frankfurter Straße 74, 64521 Groß-Gerau, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Groß-Gerau, 11. 11. 1997

Amtsgericht

7175

24 N 122/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Universal Flug Service GmbH, Waldstraße 9 a, 64572 Büttelborn, vertreten durch ihre Geschäftsführer Hannelore Dietrich-Weißbeck und Georg Krzisek, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Groß-Gerau, 11. 11. 1997

Amtsgericht

7176

24 VN 3/97/24 N 31/97: In dem Vergleichsverfahren — jetzt Anschlußkonkursverfahren — über das Vermögen der LDB Lösungsmittel-Destillationsgesellschaft mbH & Co. Betriebs KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die LDB Lösungsmittel-Destillationsgesellschaft mbH, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Dipl.-Ing. Hans Peter Hendrickx, Justus-von-Liebig-Straße 9, 64584 Biebesheim, werden für den vormaligen Vergleichsverwalter festgesetzt:

a) seine Vergütung auf 30 858,35 DM,
b) der MwSt.-Ausgleich auf die Vergütung zu a) auf 2 307,16 DM.

Groß-Gerau, 11. 11. 1997

Amtsgericht

7177

24 N 116/97: In dem Konkursantragsverfahren gegen die Firma **HATRA GmbH Handels- und Transportgesellschaft mbH**, vertreten durch ihre Geschäftsführerin **Andrea Kawollek**, Bodelschwingstraße 1, 65462 Ginsheim-Gustavsburg, Schuldnerin und Antragsgegnerin, wird heute, am 31. Oktober 1997, um 19.00 Uhr, zur Sicherung der Masse gegen die Antragsgegnerin angeordnet:

es wird ein allgemeines Veräußerungsverbot verhängt,

die Sequestrierung des Geschäftsbetriebs der Schuldnerin.

Zur Sequestrierung wird bestellt: Rechtsanwältin **Renate Rosenbrock**, Im Teich 98, 64569 Nauheim.

Groß-Gerau, 31. 10. 1997 **Amtsgericht**

7178

24 N 109/97: In dem Konkursantragsverfahren gegen **Kamaljit Singh Ihand**, Restaurant „Bombay“, Mörfelder Straße 58, 64546 Mörfelden-Walldorf, Schuldner und Antragsgegner, wird heute, am 4. November 1997, gegen den Antragsgegner angeordnet:

es wird ein allgemeines Veräußerungsverbot verhängt,

die Sequestrierung des Geschäftsbetriebs des Schuldners.

Zur Sequestrierung wird bestellt: Rechtsanwältin **Renate Rosenbrock**, Im Teich 98, 64569 Nauheim.

Groß-Gerau, 4. 11. 1997 **Amtsgericht**

7179

42 N 11/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **HS Autovermietung Werner Helbig**, Kleine Hainstraße 11, 63450 Hanau, wird das Verfahren nach dem Vollzug der Verteilung aufgehoben.

Hanau, 7. 11. 1997 **Amtsgericht**

7180

42 N 39/97: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der **Elise Reutzel**, verstorben am 19. 10. 1996 in Hanau, zuletzt wohnhaft gewesen **Roßdorfer Straße 7**, 63546 Hammersbach, ist mangels Masse eingestellt (§ 204 KO).

Hanau, 11. 11. 1997 **Amtsgericht**

7181

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **AKS Auto Kühler und Klima Service GmbH**, Hanau, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 29 439,09 DM, zuzüglich Zinsen, abzüglich noch anfallender Massekosten und Masseschulden (Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters und Gerichtskosten). Zu berücksichtigen sind 104 591,94 DM bevorrechtigte und 123 964,65 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hanau, Nussallee 17, zur Einsichtnahme der Beteiligten aus.

Hanau, 14. 11. 1997 **Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt H a n n**

7182

42 N 119/97: Über das Vermögen der Firma **E. S. Bauconsult- und Planungsgesellschaft mit beschränkter Haftung**, Lindenstraße 19, 63543 Neuberg, vertreten durch die Geschäftsführerin **Edith Schroeder**, wird heute, am Mittwoch, 12. November 1997, 15.45 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: **Wirtschaftsprüfer Wolfgang Jung**, Rhönstraße 5, 63526 Erlensee.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 15. Januar 1998.

Vor dem Amtsgericht, Raum 205 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nussallee 17, werden folgende Termine abgehalten:

23. Januar 1998, 8.30 Uhr, Termin zur Beschlufassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

20. Februar 1998, 8.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Entscheidung über die evtl. Einstellung des Verfahrens mangels Masse.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Januar 1998 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: **Volksbank Raiffeisenbank Hanau eG**.

Hanau, 12. 11. 1997 **Amtsgericht**

7183

1 N 37/97 — **Beschluß**: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen des **Herrn Hans Karl Friedrich**, **Bienengasse 1**, 35759 Driedorf-Mademühlen, wird die Sequestrierung der Vermögensmasse der vorgenannten Firma zur Sicherstellung und Feststellung der Konkursmasse angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwertung der Konkursmasse dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Schuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt.

Zum Sequester wird Herr **Rechtsanwalt Bernd Ache**, Langgasse 71, 35576 Wetzlar, bestellt.

Zugleich wird heute, am 10. November 1997, 14.45 Uhr, gegen die vorbezeichnete Konkursmasse aufgrund § 106 Konkursordnung ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen.

Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinschuldnerin sofort bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu erfüllen.

Zahlungen an die Firma oder ihre Bevollmächtigten, die entgegen des vorstehenden Verbotes erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Herborn, 10. 11. 1997 **Amtsgericht**

7184

4 N 23/97 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 18. 4. 1995 verstorbenen **Wolfgang Hoddelmann**, zuletzt wohnhaft **65527 Niedernhausen**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Der Konkursverwalter erhält als Auslagen festgesetzt 172,25 DM nebst 15% MwSt.

Der sich aus der Masse und bei Aufstellung der Gerichtskostenrechnung ergebende Überschuß wird dem Konkursverwalter als Nachtragshonorar und als Ersatz für noch entstehende Auslagen zugewilligt.

Idstein, 12. 11. 1997 **Amtsgericht**

7185

650 N 153/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Thermo-Com Gesellschaft für Heizungs- und industriellen Rohrleitungsbau mbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Rainer Lampe**, **Otto-Hahn-Straße 23**, 34253 Lohfelden, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Montag, 22. Dezember 1997, 10.15 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, **Friedrichstraße 32—34**, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 201 (Sitzungssaal 1).

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 35 469,34 DM, seine Auslagen sind auf 172,50 DM, jeweils inkl. MwSt. festgesetzt.

Kassel, 11. 11. 1997 **Amtsgericht, Abt. 650**

7186

650 N 105/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **MIGA Miet- und Grundstücksgesellschaft mbH**, **Kölnische Straße 5**, 34117 Kassel, vertreten durch die Geschäftsführerin, **Frau Maria Rankers**, **Bischof-Kaller-Straße 3**, 61462 Königstein im Taunus (HRB 4384 AG Kassel), soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 133 887,97 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 783 034,56 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, **Friedrichstraße 32—34**, 34117 Kassel (Zimmer-Nr. 206), aus.

Kassel, 10. 11. 1997 **Der Konkursverwalter
Dr. Fritz Westhelle
Rechtsanwalt**

7187

650 N 183/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Diakoniestiftung Müttergenesung Kurhessen-Waldeck**, **Kölnische Straße 136**, 34119 Kassel, vertreten durch den Vorstand, ist Termin zur Beschlufassung der Gläubiger über den Verkauf der Immobilie, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Gelnhausen, **Gemarkung Bad Orb**, Blatt 11292, und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, den 19. Dezember 1997, 12.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, **Friedrichstraße 32—34**, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal 201.

Kassel, 18. 11. 1997 **Amtsgericht, Abt. 650**

7188

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Bauunternehmung Diekmann GmbH und Co. KG**, vertreten durch die **Diekmann GmbH**, diese vertreten durch den Geschäftsführer **Fred Gieseler**, **Triftweg 150**, 34125 Kassel, **HRA 7804 AG Kassel** (Az. 650 N 57/83), soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 75 414,76 DM zuzüglich Zinsen.

Es gehen ab restliche Gerichtskosten, Honorar und Auslagen des Konkursverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 2 088 142,88 DM und nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 2 999 674,59 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle

des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32-34, 34117 Kassel, 2. OG, aus.

Kassel, 17. 11. 1997 Der Konkursverwalter
Dr. Fritz Westhelle

7189

5 N 17/86 — Beschluß: In dem Verfahren über das Vermögen der Firma Altronic-TV-Video-Alarmanlagen GmbH Stadallendorf wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Gegenstände und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin bestimmt auf

Mittwoch, den 4. Februar 1998, 9.00 Uhr, Amtsgericht Kirchhain, Raum 116, I. Stock.

Kirchhain, 3. 11. 1997 Amtsgericht

7190

9 N 90/96 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß Dr. Wolfgang Gunter Hetzer, Stiftstraße 19, 61476 Kronberg im Taunus, wird Schlußtermin bestimmt auf

Donnerstag, den 18. Dezember 1997, 15.10 Uhr, Zimmer 205, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß).

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 38 515,08 DM zuzüglich MwSt. festgesetzt.

Königstein im Taunus, 12. 11. 1997
Amtsgericht

7191

9 N 1/97 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß Michael Bock, Rosertstraße 58, 65817 Eppstein, wird Schlußtermin bestimmt auf

Donnerstag, den 18. Dezember 1997, 15.00 Uhr, Raum 205, Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß).

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke.

Als Vergütung des Konkursverwalters sind 10 328,78 DM zuzüglich Mehrwertsteuer festgesetzt.

Königstein im Taunus, 12. 11. 1997
Amtsgericht

7192

N 86/97 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren AOK — Die Gesundheitskasse Heidelberg und Mannheim, Bezirksdirektionen der AOK Baden-Württemberg, Renzstraße 11-13, 68161 Mannheim — Gläubigern —, gegen Herrn Quang Minh Truong, Schwetzingen Straße 7, 68519 Viernheim — Gemeinschuldner —, wird die Sequestration vom 3. November 1997 nebst allgemeinem Veräußerungsverbot aufgehoben, nachdem der Konkursantrag zurückgenommen wurde.

Lampertheim, 19. 11. 1997 Amtsgericht

7193

N 77/97 — Beschluß: In dem Konkursverfahren des Dieter Friedle, Kettelerstraße 74, 68642 Bürstadt — Gläubiger —, Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Heinz u. Koll., Wambolterhofstraße 13, 64625 Bensheim, gegen Firma Decon Bau-Planungsgesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Dexler, Carl-Benz-Straße 2, 64625 Bensheim — Gemeinschuldnerin —, wird heute, um 11.00 Uhr, gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Lampertheim, 19. 11. 1997 Amtsgericht

7194

7 N 18/90 — Beschluß: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmannes Peter Trützscher, Ginsterweg 11, 63110 Rodgau, ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf

Donnerstag, 8. Januar 1998, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Langen, 14. 11. 1997 Amtsgericht

7195

7 N 67/97 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma Andreas Zerbe Gastronomie Betriebsgesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführer Helmut und Andreas sowie Yolanda Zerbe, Waldstraße 12, 65510 Idstein-Lenzhahn, wird heute, 12. November 1997, 11.35 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Kalker, Wolfgang, Kölnstraße 135, 53757 St. Augustin.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 6. Januar 1998.

Vor dem Amtsgericht, Raum 102, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude A, Schiede 14, werden folgende Termine abgehalten:

19. Januar 1998, 9.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 6. Januar 1998 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet; dies gilt nicht für Sendungen der Justiz und des Konkursverwalters.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Kreissparkasse Weilburg, BLZ 511 519 19; Kto.-Nr. 100 454 263.

Limburg a. d. Lahn, 12. 11. 1997
Amtsgericht

7196

7 N 2/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gebr. Hafner GmbH u. Co. KG Bauunternehmung, Runkel-Schadeck, wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergü-

tung und Auslagen in Höhe von 50 000,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 17. 11. 1997
Amtsgericht

7197

7 N 60/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma CS Commercial Messe und Veranstaltungs-Service GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Gert Kappler, Dieselstraße 1, 63165 Mühlheim am Main, wird besonderer Prüfungstermin bestimmt auf

Mittwoch, den 17. Dezember 1997, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach am Main, Gerichtsgebäude F, Kaiserstraße 29 (Hintergebäude), EG, Raum 1001.

Offenbach am Main, 13. 11. 1997
Amtsgericht

7198

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der SIRE-Leistungs-Elektronik GmbH, Röntgenstraße 5, 63412 Hainburg-Seligenstadt — 7 N 83/95 —, hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massenkosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist. Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckungen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig.

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei dem Konkursverwalter, Rechtsanwalt Johannes K. Sauer, Schillstraße 2, 63067 Offenbach am Main, schriftlich geltend zu machen.

Offenbach am Main, 17. 11. 1997
Der Konkursverwalter
Johannes K. Sauer, Rechtsanwalt

7199

1 N 21/97: Über das Vermögen des Paul Barth, An der Schule 6, 65385 Rüdesheim am Rhein, ist am 13. November 1997, 16.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Peter Klein, Nassauer Straße 6, 65187 Wiesbaden.

Anmeldefrist bis zum 10. Dezember 1997, offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 10. Dezember 1997.

Gläubigerversammlung im Amtsgericht Rüdesheim am Rhein, Gerichtsstraße 9, Saal 15, am

Donnerstag, 15. Januar 1998, 9.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, Anhörung nach § 204 KO, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO.

Dies ist gleichzeitig der Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen. Post- und Telegrammsperre.

Rüdesheim am Rhein, 13. 11. 1997
Amtsgericht

7200

1 N 27/97: Konkursantragsverfahren betreffend Rainer Sickerling GmbH, Ingelheimer Straße 1, Rüdesheim am Rhein.

Der Schuldnerin ist am 14. November 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Rüdesheim am Rhein, 14. 11. 1997
Amtsgericht

7201

4 N 78/97: Über das Vermögen der Firma Mobir Bau GmbH, Dreieichstraße 10, 65451 Kelsterbach, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Marian Olczak, wohnhaft Talstraße 7, 63128 Dietzenbach, ist am 14. November 1997, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter ist Herr Rechtsanwalt Ullrich F. Köster, Weinbergstraße 2, 65428 Rüsselsheim, Tel. 0 61 42/6 10 47/48, Fax: 0 61 42/6 75 61.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Dezember 1997, zweifach schriftlich und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen beim Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137, 204 KO am 13. Januar 1998, 10.00 Uhr.

Prüfungstermin am 26. März 1998, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Rüsselsheim, Raum 125, I. Stock, Johann-Sebastian-Bach-Straße 45.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 15. Dezember 1997 ist angeordnet.

Rüsselsheim, 14. 11. 1997 Amtsgericht

7202

4 N 116/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Taxi-Funk-Vereinigung eingetragene Genossenschaft Rüsselsheim und Raunheim, Manganstraße 12, 65428 Rüsselsheim, wird Termin zur Erklärung über die Vorschubberechnung des Konkursverwalters auf den

12. Dezember 1997, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Rüsselsheim, Johann-Sebastian-Bach-Straße 45, Saal 1 (Erdgeschoß) anberaumt.

Rüsselsheim, 18. 11. 1997 Amtsgericht

7203

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Dinnes & Partner GmbH, Industriestraße 12, 65594 Runkel, Amtsgericht Limburg, Az. 7 N 44/91, soll die Schlußverteilung stattfinden. Der verfügbare Verfahrensüberschuß in Höhe von 27 806,55 DM, der sich noch um Umsatzsteuererstattungsansprüche für 1997 erhöht, reicht aus, die festgestellten bevorrechtigten Konkursforderungen der zweiten Rangklasse in Höhe von 4 066,02 DM voll zu befriedigen. Auf die festgestellten nichtbevorrechtigten Konkursforderungen in Höhe von 31 794,07 DM entfällt eine Quote.

Das Schlußverzeichnis liegt bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Limburg (Konkursgericht) zur Einsichtnahme aus.

Sankt Augustin, 19. 11. 1997

Der Konkursverwalter
Kalker, Steuerberater

7204

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Produktionsagentur Rath GmbH, Berliner Straße 26, 65520 Bad Camberg, Amtsgericht Siegburg, Az. 7 N 35/92, soll die Schlußverteilung stattfinden. Der verfügbare Verfahrensüberschuß in Höhe von 24 752,58 DM, der sich noch um Umsatzsteuererstattungsansprüche für 1997 erhöht, kann auf die festgestellten bevorrechtigten Konkursforderungen der zweiten Rangklasse in Höhe von 98 259,94 DM verteilt werden. Die übrigen Konkursgläubiger erhalten keine Quote.

Das Schlußverzeichnis liegt bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Limburg (Konkursgericht) zur Einsichtnahme aus.

Sankt Augustin, 19. 11. 1997

Der Konkursverwalter
Fahnster, Rechtsanwalt

7205

8 N 7/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Autologo Vertriebs- und Beratungs GmbH, 35781 Weilburg, ist die Vergütung des Sequesters durch Beschluß vom 4. November 1997 festgesetzt worden. Dieser kann auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Weilburg, Zimmer 12, eingesehen werden.

Weilburg, 4. 11. 1997 Amtsgericht

7206

8 N 36/97: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Frau Ingeborg Kasper-Knörr, Bernbacher Weg 9, 35781 Weilburg-Hirschhausen, Inhaberin der Firma Trachten-Kasper in Weilburg-Hirschhausen (HRA 65, Amtsgericht Weilburg), ist der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse abgewiesen worden.

Das am 9. September 1997 verhängte Veräußerungsverbot sowie die am 9. September 1997 verhängte Sequestration sind am 13. November 1997 aufgehoben worden.

Weilburg, 14. 11. 1997 Amtsgericht

7207

62 N 215/97: Konkursantragsverfahren betreffend Axel Scheid, Inhaber der Firma Scheid Immobilien, Robert-Koch-Straße 8, 65191 Wiesbaden.

Dem Schuldner ist am 6. November 1997 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 6. 11. 1997 Amtsgericht

7208

62 N 49/97 — Beschluß: Konkursantragsverfahren betreffend Rosemarie Christ GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Rosemarie Christ, Höhenstraße 28 a, 65193 Wiesbaden.

Infolge Antragsrücknahme wird das am 6. März 1997 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 3. 11. 1997 Amtsgericht

7209

62 N 263/97: Konkursantragsverfahren betreffend Kiddo Kinderartikel Vertriebsgesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Harald Schultz, Untere Albrechtstraße 6, 65185 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 10. November 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 10. 11. 1997 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt

nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

7210

K 43/97: Das im Grundbuch von Hattenbach, Band 20, Blatt 655, eingetragene Grundeigentum der Gemarkung Hattenbach,

BV Nr. 2, Flur 3, Flurstück 55, Gebäude- und Freifläche, Am Rain 43, Größe 3,39 Ar, soll am Mittwoch, dem 28. Januar 1998, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, im Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 7. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Friedrich (genannt Fritz) Soldan.

Einfamilienhaus (Reihenhaus), Baujahr 1952, umbauter Raum — 405 cbm, Wohnfläche — 95,71 qm. Gartenhaus (71 cbm).

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

114 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 10. 11. 1997 Amtsgericht

7211

K 52/97: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 195, Blatt 6969, eingetragene Grundeigentum der Gemarkung Bad Hersfeld,

BV Nr. 1, Flur 6, Flurstück 6, Hof- und Gebäudefläche, Friedloser Straße 98, Größe 9,44 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. Januar 1998, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, im Saal 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 8. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hermann Glebe und Irmgard Glebe geb. Burckhardt, — je zur ideellen Hälfte —

Doppelhaushälfte mit zwei Wohnungen: Wohnflächen: Erdgeschoß — 67,95 qm, Obergeschoß — 59,55 qm. Kellergeschoß — 60,64 qm. Garage — 31,11 qm. Baujahr: 1910, Sanierung und weiterer Anbau in 1974. In der Obergeschoßwohnung befindet sich lediglich ein WC, jedoch kein Bad; ein nachträglicher Einbau in der Diele soll möglich sein.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

282 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 10. 11. 1997 Amtsgericht

7212

K 45/97: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 366, Blatt 12111, eingetragene Wohnungseigentum der Gemarkung Bad Hersfeld, 71/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 45, Flurstück 19/1, Gebäude- und Freifläche, Am Kurpark 13, Größe 14,78 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Nebengebäude gelegenen Wohnung im II. Obergeschoß sowie dem Kellerraum im Kellergeschoß und der Garage, sämtlich im Aufteilungsplan mit Nr. 4 gekennzeichnet, soll am Mittwoch, dem 4. Februar 1998, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, im Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 7. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hagen Bitzkowski-Hamlakorn.
Eigentumswohnung mit ca. 87 qm Wohnfläche, Kellerraum — ca. 55 qm, Garage — ca. 13 qm. Baujahr des Hauses in 1975 (mit Flachdach).

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
190 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 17. 11. 1997 Amtsgericht

7213

6 K 51/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Erlenbach, Blatt 2995,

BV lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 978/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Nußgrund 14 a, Größe 5,76 Ar,

soll am Donnerstag, dem 22. Januar 1997, 10.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 8. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Stefan Schlick,
b) Ilse Schlick, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
1 200 000,— DM

(einseitig angebautes 1-geschossiges Einfamilienwohnhaus [Doppelhaushälfte] mit teilweise ausgebautem Untergeschoß und ausgebautem Dachgeschoß sowie 1 Garagengebäude, Baujahr 1978/1979).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 24. 10. 1997
Amtsgericht

7214

2 K 28/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bleidenstadt, Band 81, Blatt 2387 und 2395, ideeller halber Anteil an

1 329/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 16, Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Westerwaldstraße 17, Größe 11,83 Ar,

190/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 16, Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Westerwaldstraße 17, Größe 11,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 1,

soll am Freitag, dem 23. Januar 1998, 8.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 3. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Fernstädt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Blatt 2387 (Eigentumswohnung, Baujahr 1975, ca. 117 qm Wohnfläche) auf
168 000,— DM,

Blatt 2395 (Garagenstellplatz) auf
12 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 30. 10. 1997 Amtsgericht

7215

2 K 9/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bleidenstadt, Band 81, Blatt 2397, ideeller halber Anteil an lfd. Nr. 1: 169/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 16, Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Westerwaldstraße 17, Größe 11,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 3,

soll am Freitag, dem 23. Januar 1998, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 3. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Fernstädt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 500,— DM (Tiefgaragenstellplatz).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 30. 10. 1997 Amtsgericht

7216

4 K 6/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Zwingenberg, Band 97, Blatt 3533,

Grundstück lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 44,06/1 000 an dem Grundstück der Gemarkung Zwingenberg, Flur 4, Flurstück 235/9, Gebäude- und Freifläche, Darmstädter Straße 12, Größe 18,51 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, Loggia und Abstellraum im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet; die Benutzung ist geregelt;

soll am Montag, dem 9. Februar 1998, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Saal 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 1. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Krix, Darmstädter Straße 12, 64673 Zwingenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 190 000 DM für das Grundstück lfd. Nr. 1, verbunden mit dem Sondereigentum Nr. 5.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung mit 2 Zimmern, Küche, Bad, ca. 70 qm Wohnfläche, in einem Mehrfamilienhaus an der Bundesstraße 3 in Zwingenberg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 7. 11. 1997 Amtsgericht

7217

4 K 99/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Heppenheim, Band 166, Blatt 8039,

Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 6, Flurstück 507, Hof- und Gebäudefläche, Karlsbader Straße 7, Größe 5,92 Ar,

soll am Montag, dem 5. Januar 1998, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 12. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Thomas Nickerl, Alpengasthof Stallhäusl, Am Paßberg, Postfach 10, A-6306 Söll/Tirol,

Achim Nickerl, Ahornstraße 3, 88069 Tettang,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf
690 000,— DM.

Es handelt sich um ein Grundstück mit Zweifamilien-Wohnhaus und Garage, Baujahr 1957.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 17. 11. 1997 Amtsgericht

7218

K 49/96: Das im Grundbuch von Biedenkopf, Band 106, Blatt 3673, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biedenkopf, Flur 1, Flurstück 2126/1, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 32, Größe 3,07 Ar, Ackerland (Hack), Obergasse 32, Größe 0,95 Ar,

soll am Freitag, dem 3. April 1998, 9.00 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Amtsgerichtsgebäude, 35216 Biedenkopf, Hainstraße 72, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 12. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rolf Wickenhöfer, Obergasse 32, 35216 Biedenkopf.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
127 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 14. 10. 1997 Amtsgericht

7219

K 10/97: Das im Grundbuch von Runzhausen, Band 8, Blatt 287, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Runzhausen, Flur 7, Flurstück 8, Ackerland, Grünland, Hundsrück, Größe 39,22 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Runzhausen, Flur 4, Flurstück 70, Gebäude- und Freifläche, Untere Dorfstraße 6 b, Größe 7,00 Ar,

soll am Freitag, dem 17. April 1998, 9.00 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Amtsgerichtsgebäude, 35216 Biedenkopf, Hainstraße 72, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 2. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Lixfeld, Untere Dorfstraße 6 b, 35075 Gladenbach-Runzhausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundstück lfd. Nr. 2 auf
5 883,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 3 auf
298 725,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 15. 10. 1997 Amtsgericht

7220

K 8/97: Das im Grundbuch von Silberg, Band 11, Blatt 355, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Silberg, Flur 7, Flurstück 32, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 9, Größe 8,35 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. Februar 1998, 9.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Amtsgerichtsgebäude, 35216 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 1. 1997
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Klein, Werner Friedrich, geboren am 19. Juni 1949, Silberg, Pfingstweidstraße 9, 35232 Dautphetal.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

92 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 28. 10. 1997 Amtsgericht

7221

7 K 53/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Büdingen, Band 132, Blatt 5339: 20/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Büdingen, Flur 6, Nr. 115/1, Gebäude- und Freifläche, Mühlforstraße 21 und 23, Größe 12,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haupthaus (Obergeschoß) und dem Kellerraum im Haupthaus, im Aufteilungsplan mit Nr. 6.1—6.3 und zu 6 (11.1.) bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 5. Februar 1998, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk wurde am 26. 6. 1997 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

21 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 12. 11. 1997 Amtsgericht

7222

61 K 85/96: Der im WE-Grundbuch von Alsbach, Band 130, Blatt 5010, eingetragene

lfd. Nr. 1: 444,67/10 000 Miteigentumsanteil am Grundstück Gemarkung Alsbach, Flur 1, Flurstück 404/12, Gebäude- und Freifläche, Hindenburgstraße 2, Größe 32,47 Ar,

Gemarkung Alsbach, Flur 1, Flurstück 404/14, Gebäude- und Freifläche, Hindenburgstraße 2, Größe 5,85 Ar,

Gemarkung Alsbach, Flur 1, Flurstück 404/13, Gebäude- und Freifläche, Hindenburgstraße 2, Größe 1,38 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Nebenräumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 11; eine Sondernutzungsregelung ist getroffen;

die Wohnung befindet sich im Dachgeschoß;

soll am Donnerstag, dem 26. Februar 1998, 10.00 Uhr, Saal 8, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 9. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Benno Dziak, geboren am 16. 4. 1960, Seeheim-Jugenheim.

Der Wert des Grundstücksmiteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 13. 11. 1997 Amtsgericht

7223

61 K 206/96: Das im Grundbuch von Schneppenhausen, Band 50, Blatt 2005, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schneppenhausen, Flur 1, Flurstück 117/1, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 2, Größe 4,73 Ar, soll am Mittwoch, dem 25. Februar 1998, 10.00 Uhr, Saal 8, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 11. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rosemarie Mann geb. Sitzler, geboren am 14. 8. 1953, Riedstadt.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

280 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 16. 10. 1997 Amtsgericht

7224

61 K 232/98: Das im Grundbuch von Alsbach, Band 81, Blatt 3520, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Alsbach, Flur 6, Flurstück 9/99, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 22, Größe 3,29 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. März 1998, 10.00 Uhr, Saal 8, im Gerichtsgebäude des

Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 12. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hans Jürgen Hackel, geboren am 10. 4. 1954, Seeheim-Jugenheim,

b) Karla Hackel geb. Müller, geboren am 27. 1. 1958, Seeheim-Jugenheim,

— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

349 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 5. 11. 1997 Amtsgericht

7225

61 K 84/98: Der im WE-Grundbuch von Alsbach, Band 130, Blatt 5009, eingetragene

lfd. Nr. 1: 806,78/10 000 Miteigentumsanteil am Grundstück Gemarkung Alsbach, Flur 1, Flurstück 404/12, Gebäude- und Freifläche, Hindenburgstraße 2, Größe 32,47 Ar,

Gemarkung Alsbach, Flur 1, Flurstück 404/14, Gebäude- und Freifläche, Hindenburgstraße 2, Größe 5,85 Ar,

Gemarkung Alsbach, Flur 1, Flurstück 404/13, Gebäude- und Freifläche, Hindenburgstraße 2, Größe 1,38 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Nebenräumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 10; eine Sondernutzungsregelung ist getroffen;

soll am Donnerstag, dem 26. Februar 1998, 10.00 Uhr, Saal 8, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 10. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Benno Dziak, geboren am 16. 4. 1960, Seeheim-Jugenheim.

Der Wert des Grundstücksmiteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

280 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 13. 11. 1997 Amtsgericht

7226

61 K 107/93: Das im Grundbuch von Roßdorf, Band 93, Blatt 4171, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Roßdorf, Flur 3, Flurstück 451/1, Landwirtschaftsfläche, Krugsmühle, Größe 63,62 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. Februar 1998, 9.00 Uhr, Saal 109, I. Stock, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 7. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2) Dipl.-Ing. Hans H. von Muldau in Nieder-Ramstadt, — zur Hälfte —,

3 a) Ulrich Jürgen Bahr, geboren am 30. 10. 1940, Wetzlar,

b) Ute Kraus geb. Bahr, geboren am 30. 10. 1940, Hauntal-Wehrda,

c) Sigrid Plath geb. Bahr, geboren am 16. 1. 1939, Bremen,

— in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

19 086,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 1. 9. 1997 Amtsgericht

7227

61 K 207/96: Das im Grundbuch von Pfungstadt, Band 223, Blatt 8885, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Pfungstadt, Flur 5, Flurstück 226, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 21, Größe 4,44 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. Februar 1998, 9.00 Uhr, Saal 109, I. Stock, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 12. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dipl.-Volkswirt Heinrich Braun in Pfungstadt, geboren am 11. 11. 1936.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

360 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 19. 9. 1997 Amtsgericht

7228

61 K 165/95: Das im Grundbuch von Ober-Ramstadt, Band 166, Blatt 7163, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Ramstadt, Flur 1, Flurstück 1086, Hof- und Gebäudefläche, Langbeuneweg 36, Größe 2,45 Ar,

— laut Gutachten: Einfamilienwohnhaus, soll am Donnerstag, dem 19. März 1998, 10.00 Uhr, Saal 8, im Gerichtsgebäude des

Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 11. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Winfried Bernjus, geboren am 15. 10. 1950, Ober-Ramstadt,

b) Günter Bernjus, geboren am 3. 11. 1954, Ober-Ramstadt,

c) Frieda Lieselotte Griesemer geb. Bernjus, Einhausen,

d) Klaus Bernjus, geboren am 27. 11. 1965, Ober-Ramstadt,

e) Heidemarie Hannelore Witzler geb. Jakob, Leibheim-Nersingen,

— zu a) bis e) in Erbengemeinschaft zur Hälfte —,

f) Winfried Bernjus, geboren am 15. 10. 1950, Ober-Ramstadt,

g) Günter Bernjus, geboren am 3. 11. 1954, Ober-Ramstadt,
 h) Frieda Lieselotte Griesemer geb. Bernjus, Einhausen,
 i) Klaus Bernjus, geboren am 27. 11. 1965, Ober-Ramstadt,
 — zu f) bis i) in Erbengemeinschaft zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 17. 11. 1997

Amtsgericht

7229

3 K 11/97: Das im Wohnungsgrundbuch von Schaaheim, Band 101, Blatt 4018, eingetragene Wohnungseigentum, 1/7 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Schaaheim, Flur 3, Flurstück 657, Gebäude- und Freifläche, Müllerweg 59, Größe 7,36 Ar,

Schaaheim, Flur 3, Flurstück 658, Gartenland, Müllerweg, Größe 1,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß mit einem Kellerraum und Sondernutzungsrecht an einem Pkw-Abstellplatz (Aufteilungsplan Nr. 3);

soll am Dienstag, dem 20. Januar 1998, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 3. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Zeervi, Naeem Ullah, Schaaheim,
 b) Zeervi, Naseem, geb. Akhtar, daselbst,
 — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

279 725,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 14. 11. 1997

Amtsgericht

7230

3 K 9/96: Das im Grundbuch von Eppertshausen, Band 84, Blatt 3131, eingetragene Grundeigentum,

Flur 1, Flurstück 8, Hof- und Gebäudefläche, Mozartstraße 6, Größe 3,44 Ar,

soll am Montag, dem 19. Januar 1998, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 4. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jose Antonio Cordon-Garcia und Maria Rita Cordon-Garcia, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

403 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 13. 11. 1997

Amtsgericht

7231

3 K 17/95: Das im Grundbuch von Dieburg, Band 245, Blatt 9111, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 392, Gebäude- und Freifläche, August-Horch-Straße 4, Größe 18,24 Ar,

soll am Montag, dem 9. Februar 1998, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichts-

gebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 5. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manfred Ehle.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 13. 11. 1997

Amtsgericht

7232

3 K 78/96: Das im Grundbuch von Babenhäusen, Band 102, Blatt 4237, eingetragene Grundeigentum,

Flur 11, Flurstück 26/1, Hof- und Gebäudefläche, Reitbahnstraße 17, Größe 12,41 Ar,

soll am Montag, dem 2. März 1998, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 11. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Christa Eva Hellwig.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

460 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 14. 11. 1997

Amtsgericht

7233

3 K 67/95: Das im Grundbuch von Dieburg, Band 154, Blatt 6394, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 49, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 43, Größe 8,80 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. März 1998, 13.30 Uhr, Raum 210, II. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 11. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Monika Kaffenberger.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

750 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 17. 11. 1997

Amtsgericht

7234

3 K 77/96: Das im Grundbuch von Eppertshausen, Band 47, Blatt 2015, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 753, Hof- und Gebäudefläche, Georg-Büchner-Straße 6, Größe 10,90 Ar,

soll am Montag, dem 9. März 1998, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 12. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Monika May geb. Hitzel und Werner May, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 042 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 17. 11. 1997

Amtsgericht

7235

2 K 42/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Erbbaugrundbuch von Allendorf (Eder), Band 96, Blatt 2811,

lfd. Nr. 3, Erbbaurecht an dem Grundstück Gemarkung Allendorf, Blatt 2819, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Allendorf, Flur 7, Flurstück 391/7, Gebäude- und Freifläche, Am Bahndamm 4, Größe 19,69 Ar,

in Abteilung II, Nr. 1, auf die Dauer von 99 Jahren (Fitness-Studio und Squash-Center), soll am Mittwoch, dem 18. März 1998, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 11. 12. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Lindner,
 Klaus Freund, beide in Burgwald-Industrie- und Gewerbehof, — je zur Hälfte —

Der Wert des Erbbaurechts ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 219 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 29. 10. 1997

Amtsgericht

7236

84 K 108/96: Das im Grundbuch-Bezirk 51 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 132, Blatt 4218, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 145/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 51, Flur 13, Flurstück 381/2, Gebäude- und Freifläche, Alt Fechenheim 114, Größe 6,17 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragene Blatt 4218 bis 4222, 4225 und 4505) und teilweise in der Veräußerung (3-Zimmer-Wohnung laut Gutachten),

soll am Dienstag, dem 17. Februar 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 7. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Waltraud Vida-Pedd, Im Hansengraben 7, 65760 Eschborn.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

380 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 13. 8. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

7237

84 K 231/96: Das im Grundbuch-Bezirk 12 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 61, Blatt 1996, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 312,937/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 125, Flurstück 19/1, Gebäude- und Freifläche, Eschersheimer Landstraße 36, Größe 3,90 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1997 bis 2012),

soll am Mittwoch, dem 11. Februar 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 10. 1996 (Versteigerungsvermerk):

ADAMAR Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Geschäftsführer Robert Perlit, Briandring 24, 80598 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 95 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 26. 8. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

7238

84 K 233/94: Das im Grundbuch-Bezirk Kalbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 41, Blatt 1013, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt am Main-Kalbach, Flur 39, Flurstück 3449/4, Gebäude- und Freifläche, Kalbacher Hauptstraße 70, Größe 10,12 Ar,

soll am Montag, dem 9. Februar 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 11. 1994 (Versteigerungsvermerk):

Dominikus Möller, Kalbach/Taunus.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 620 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 5. 9. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

7239

84 K 254/96: Das im Grundbuch-Bezirk Hofheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 141, Blatt 4514, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 39, Flurstück 409/3, Hof- und Gebäudefläche, Feldstraße 1, Größe 4,05 Ar,

und das im Grundbuch-Bezirk Hofheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 177, Blatt 5570, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 39, Flurstück 409/2, Gebäude- und Freifläche, gemäß Grundbuch: Feldbergstraße 1 (richtig: Feldstraße 1), Größe 6,69 Ar,

(Fabrikgrundstücke),

sollen am Freitag, dem 6. Februar 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 11. 1996 (Versteigerungsvermerk):

a) Herr Horst Walter Becker (verstorben), über dessen Nachlaß ist das Konkursverfahren eröffnet,

b) Herr Dr. Peter Wolfgang Fritz, Hofheim/Ts.,

c) Herr Dr. Hans Bernd Kuhnhen, Hofheim/Ts., als Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit der Bezeichnung Horst Becker, Dr. Fritz & Co. Grund-

stücksgesellschaft bürgerlichen Rechts, Hofheim/Ts.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 409/3 auf 266 000,— DM,

Flurstück 409/2 auf 528 000,— DM,

zusammen: 794 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 19. 9. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

7240

84 K 237/96: Das im Grundbuch-Bezirk 12 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 61, Blatt 2010, eingetragene Teileigentum, lfd. Nr. 1: 612,573/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 125, Flurstück 19/1, Gebäude- und Freifläche, Eschersheimer Landstraße 36, Größe 3,90 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 15 laut Aufteilungsplan und Sondernutzungsrecht an den Stellplätzen Nr. 1 und 2 im hinteren Hof und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1996—2009, 2011, 2012),

soll am Freitag, dem 13. Februar 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 11. 1996 (Versteigerungsvermerk):

ADAMAR Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Dreieich.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 185 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 22. 9. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

7241

84 K 125/96: Das im Wohnungsgrundbuch im Grundbuch-Bezirk 57 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 76, Blatt 2110, eingetragene Wohnungserbbau-recht,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 65/1 000 Miteigentumsanteil an dem bisher in Blatt 1326 eingetragenen Erbbaurecht, das im Grundbuch-Bezirk 57, Blatt 1440, als Belastung der im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 14 und 15 verzeichneten Grundstücke,

Gemarkung Frankfurt am Main 57, Flur 20, Flurstück 23/4, Hof- und Gebäudefläche, Gerlachstraße 31, 33, Größe 5,82 Ar,

Gemarkung Frankfurt am Main 57; Flur 20, Flurstück 23/5, Hof- und Gebäudefläche, Gerlachstraße 31, 33, Größe 4,40 Ar,

in Abteilung II, Nr. 1, vom 24. 1. 1954 bis 31. 8. 2052 eingetragen ist;

Eigentümer: Stadt Frankfurt am Main; Veräußerungs- und Belastungsbeschränkung;

mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Wohnung verbunden, beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen Blatt 2015 bis 2120) und teilweise in der Veräußerung;

soll am Mittwoch, dem 25. Februar 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Wohnungserbbauberechtigte am 2. 9. 1996 (Versteigerungsvermerk):

a) Maria Tandler geb. Schmied, Victor-Gollancz-Haus, 65929 Frankfurt am Main, — zur Hälfte —,

b) Marie Tandler geb. Schmied,

c) Albina Schütz geb. Tandler, Mozartstraße 3, 71116 Gärtringen,

d) Siegfried Tandler, Hinterhagener Straße 3, 19273 Vorderhagen,

e) Elisabeth Tandler, Hinterhagener Straße 3, 19273 Vorderhagen,

f) Edeltraud Lembke geb. Tandler, Dorfstraße 8, 19230 Kirch-Jesar,

g) Wolfgang Moschner, Lindenweg 3, 19230 Kirch-Jesar,

zu b) bis g) — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungserbbau-rechts ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 17. 11. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

7242

K 6/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Wöllstadt, Band 31, Blatt 1452,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Wöllstadt, Flur 1, Nr. 1490, Hof- und Gebäudefläche, Paul-Hallmann-Straße 24, Größe 3,92 Ar,

soll am Freitag, dem 16. Januar 1998, 9.00 Uhr, Raum 28, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 2. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Aribert Hauck, Wöllstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 640 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 12. 11. 1997 Amtsgericht

7243

K 2/97: Folgender Grundbesitz zu einem Viertel Anteil, eingetragen im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 252, Blatt 8182,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Nauheim, 0,5/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 6, Nr. 72/9, Gebäude- und Freifläche, Rotdornstraße 28, Größe 6,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Doppelgarage (Doppelparker), im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6/7,

soll am Freitag, dem 23. Januar 1998, 9.00 Uhr, Saal 28, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 1. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Iko Saberschinski, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 11. 11. 1997 Amtsgericht

7244

K 32/96: Das im Grundbuch von Ungedanken, Band 23, Blatt 795, eingetragene Grundeigentum,

Flur 4, Flurstück 18/20, Freifläche, Waldstraße, Größe 7,41 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Februar 1998, 10.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, Schladenweg 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 8. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Joachim Steinhauser, Bad Emstal.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

46 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 6. 11. 1997 **Amtsgericht**

7245

K 3/96: Das im Grundbuch von Nieder-Liebersbach, Band 21, Blatt 875, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Nieder-Liebersbach, Flur 1, Flurstück 307/2, Hof- und Gebäudefläche, Sulzbacher Straße 13, Größe 6,99 Ar,

soll am Donnerstag, dem 22. Januar 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 2. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rüdiger und Eva Classen, — je zur Hälfte.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

675 000,— DM.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung und Doppelgarage bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fürth (Odw.), 5. 11. 1997 **Amtsgericht**

7246

K 42/97: Die im Grundbuch von Birkenau, Band 73, Blatt 2920, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Birkenau, Flur 7, Flurstück 103/10, Gebäude- und Freifläche, Am Langenberg, Größe 40,68 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Birkenau, Flur 7, Flurstück 215/1, Grünanlage, Am Langenberg, Größe 4,90 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 28. Januar 1998, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 7. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Unitas Beratungs- und Verwaltungstreuhand GmbH.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundstück lfd. Nr. 10 auf

1 749 240,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 11 auf

210 700,— DM.

Die Grundstücke sind unbebaut. Es liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fürth (Odw.), 6. 11. 1997 **Amtsgericht**

7247

K 10/97: Der im Teileigentumsgrundbuch von Unter-Scharbach, Band 8, Blatt 232, eingetragene Miteigentumsanteil von 224,05/1 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Unter-Scharbach, Flur 1, Flurstück 14/1, Gebäude- und Freifläche, Trommstraße 1, Größe 9,22 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an allen Räumen in dem im Aufteilungsplan blau und mit Nr. 3 gekennzeichneten Gebäude;

es sind Sondernutzungsrechte vereinbart, und zwar für die Nutzung einer im Plan grün gekennzeichneten Grundstücksfläche einschließlich der Außentreppe für den Wohnungseigentümer von Blatt 231;

soll am Donnerstag, dem 26. Februar 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 2. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerd Braun, Waldmichelbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

170 000,— DM.

Das Sondereigentum umfaßt alle Räume eines ehemaligen, zu Wohnräumen umgebauten Scheunengebäudes. Für den Umbau der Scheune soll keine Baugenehmigung vorliegen.

Es handelt sich um einen neuen Versteigerungstermin i. S. des § 85 a Abs. 2 ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fürth (Odw.), 17. 11. 1997 **Amtsgericht**

7248

5 K 67/97: Die im Grundbuch von Petersberg, Band 67, Blatt 2326, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 5 und 7 des Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Petersberg, Flur 3, Flurstück 246/1, LiegB 26, Ackerland, Am Stöckelsacker, Größe 36,21 Ar, Wert: 11 500,— DM,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Petersberg, Flur 11, Flurstück 16/3, LiegB 26, Gebäude- und Freifläche, Rupertusweg 9 und Bergstraße 48, Größe 7,12 Ar, Wert: 591 000,— DM,

Wert zusammen: 602 500,— DM, sollen am Donnerstag, dem 5. Februar 1998, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoß, Neubau), zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Bei obigem Grundbesitz vermerkte Geldbeträge stellen den nach § 74 a ZVG festgesetzten Wert dar.

Eingetragene Eigentümer:

a) Paul Heimann,
b) aa) Frau Margit Leibold geb. Heimann,
bb) Frau Elvira Jestädt geb. Heimann,
zu aa) und bb) — in Erbengemeinschaft —,
zu a) und b) — zum Gesamtgut der beendeten Gütergemeinschaft —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 17. 11. 1997 **Amtsgericht**

7249

K 80/98: Das im Grundbuch von Meerholz, Band 82, Blatt 2221, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Meerholz, Flur 16, Flurstück 391, Gebäude- und Freifläche, Am Schwarzerlich 15, Größe 10,56 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. Februar 1998, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 9. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christa Krück in Gelnhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

845 000,— DM.

Versagung des Zuschlags aus den Gründen des § 74 a ZVG oder des § 85 a ZVG ist ausgeschlossen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 12. 11. 1997 **Amtsgericht**

7250

42 K 59/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Launsbach, Band 50, Blatt 1702,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 56/2, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Straße 26, Größe 6,72 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 2, Grünland, Hinter der Winkelsbach, Größe 13,34 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 172, Ackerland, Über dem Lahnweg, Größe 19,98 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Januar 1998, 11.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 6. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Heinrich Kraft,
b) Martha Kraft geb. Bittendorf,
— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 337 000,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 1 700,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 3 590,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 12. 11. 1997 **Amtsgericht**

7251

42 K 93/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Krofdorf-Gleibach, Band 122, Blatt 4289,

lfd. Nr. 2, Flur 30, Flurstück 2/1, Grünland, Ober dem Gleibach, Größe 8,74 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 30, Flurstück 3/1, Grünland, Ober dem Gleibach, Größe 7,12 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Januar 1998, 11.05 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 8. 1997 (Versteigerungsvermerk):

a) Heinrich Kraft,
b) Martha Kraft geb. Bittendorf,
— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 1 043,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 854,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 12. 11. 1997 **Amtsgericht**

7252

42 K 114/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen-Wiesack, Band 150, Blatt 6182,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 572, Hof- und Gebäudefläche, Kornblumenstraße 12, Größe 4,54 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Januar 1998, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 12. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Rolf Welker,
- b) Annemarie Welker geb. Steindor,

— je zur Hälfte —
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

498 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 14. 11. 1997 Amtsgericht

7253

42 K 53/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Grünberg, Band 54, Blatt 2717,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 240/1, Hof- und Gebäudefläche, Judengasse 7, Größe 2,09 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 244/1, Hof- und Gebäudefläche, Judengasse 11, Größe 0,64 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 243/1, Gebäude- und Freifläche, Judengasse 9, Größe 1,39 Ar,

soll am Donnerstag, dem 5. Februar 1998, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 6. 1997 (Versteigerungsvermerk):

- Inge Kutzner geb. Schwarz.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

- lfd. Nr. 1 auf 182 000,— DM,
- lfd. Nr. 2 auf 17 000,— DM,
- lfd. Nr. 3 auf 26 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 14. 11. 1997 Amtsgericht

7254

42 K 54/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hausen, Band 23, Blatt 785,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 37/1, Hof- und Gebäudefläche, Bachgasse 14, Größe 5,53 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Januar 1998, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 6. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Roland Mark,
- b) Christel Mark geb. Maid,

— in Gütergemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

446 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 14. 11. 1997 Amtsgericht

7255

24 K 63/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Goddelau, Band 42, Blatt 1936,

BV lfd. Nr. 1, Flur 13, Nr. 368, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Rosenhof 26, Größe 7,04 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Februar 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 11. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Walter Friederich.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

931 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 7. 11. 1997 Amtsgericht

7256

24 K 121/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mörfelden, Band 131, Blatt 6530,

BV lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 1247/6, Hof- und Gebäudefläche, Querstraße 9, Größe 2,98 Ar, soll am Donnerstag, dem 12. Februar 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 12. 1995 bzw. 16. 8. 1996 (Tage der Versteigerungsvermerke):

- Günter Schäfer,
- Inge Marianne Schäfer, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 7. 11. 1997 Amtsgericht

7257

42 K 64/96 und 67/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim,

a) Band 128, Blatt 4263: 4,049/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück BV Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 223, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 120—126, Dörnigheimer Weg 26—34, Größe 100,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. A 2,4 des Aufteilungsplans (lt. Schätzung 2. OG, ca. 76 qm Wohnfläche inkl. Terrasse) und

b) Band 140, Blatt 4613: 0,5/1 000 Miteigentumsanteil an vorgenanntem Grundbesitz, verbunden mit dem Teileigentum an dem Kfz-Abstellplatz Nr. T 123;

soll am Dienstag, dem 3. März 1998, 10.30 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- Rudolf Böhmer, 63179 Obertshausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt:

- Wohnung: 230 000,— DM,
 - Abstellplatz: 14 000,— DM.
- Die Zuschlagsversagungsgründe gemäß § 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 10. 11. 1997 Amtsgericht

7258

42 K 85/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, Band 234, Blatt 7458: 60/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 238/2, Gebäude- und Freifläche, Thomas-Mann-Straße 2, 4, 6, Am Kreuzstein 51, Größe 114,25 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 51-4 des Aufteilungsplanes; sowie Kellerraum Nr. 51-4;

soll am Dienstag, dem 10. Februar 1998, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichts-

gebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 4. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus Schultheis, 64546 Mörfelden-Walldorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

130 000,— DM

(lt. Schätzung ca. 47 qm Wohnfläche).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 11. 11. 1997 Amtsgericht

7259

42 K 130/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 362, Blatt 12533,

BV Nr. 1: 21,4665/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 31, Flurstück 90/2, Gebäude- und Freifläche, Salzstraße 9, Größe 1,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 1 des Aufteilungsplanes (nach der Schätzungsurkunde ETW im Erdgeschosß ca. 54,0 qm),

soll am Donnerstag, dem 22. Januar 1998, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 5. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- Suka Singh Bhalla, Hanau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

95 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 11. 11. 1997 Amtsgericht

7260

42 K 172/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rodenbach, Band 143, Blatt 5056,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Rodenbach, Flur 35, Flurstück 88/1, Gebäude- und Freifläche, Am Erlenstrauch, Größe 8,51 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. Februar 1998, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 7. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- Eva-Maria Jölli, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

85 000,— DM.

lt. Gutachten handelt es sich um ein Wochenendgrundstück.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 12. 11. 1997 Amtsgericht

7261

42 K 186/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 316, Blatt 11154, 41,583/10 000 Miteigentumsanteils an dem Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur 70, Flurstück 149/1 und Flur 51, Flurstück 60/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schwarzenbergstraße, Größe 142,86 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 125 des Aufteilungsplanes;

Fachzeitschriften der Verlagsgruppe Chmielorz

SPORT+Mode mit Sportartikel-Wirtschaft

Die internationale Branchen-Information für den Sportfachhandel, offizielles Organ des VDS.
Erscheinungsweise: alle zwei Wochen.
DM 146,- pro Jahr.

Fitness-Markt Europe

Das Magazin der Sport- und Fitnessbranche.
Erscheinungsweise: monatlich.
DM 72,- pro Jahr.

Der Vermessungsingenieur

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Vermessungsingenieure.
Erscheinungsweise: alle zwei Monate.
DM 134,- pro Jahr.

Bäko-magazin

Offizielles Organ der Wirtschaftsorganisation des Bäcker- und Konditorenhandwerks.
Erscheinungsweise: monatlich.
DM 86,- pro Jahr.

Filmecho Filmwoche

Die Fachzeitschrift der Filmwirtschaft in Deutschland.
Erscheinungsweise: wöchentlich.
DM 480,- pro Jahr.

Die Sozialgerichtsbarkeit

Eine der führenden Zeitschriften des Sozialrechts.
Erscheinungsweise: monatlich, im Dezember zweimal. DM 643,50 pro Jahr.

Zeitschrift für Sozialreform

Das Magazin zum Sozialrecht und den angrenzenden Wissenschaften.
Erscheinungsweise: monatlich.
DM 816,- pro Jahr.

Sammelblatt für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

Eine Zusammenfassung wesentlicher Mitteilungsblätter.
Erscheinungsweise: wöchentlich.
DM 432,- pro Jahr.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger des Landes Hessen.
Erscheinungsweise: wöchentlich.
DM 112,40 pro Jahr.

Unser Oberschlesien

Organ der Landsmannschaft der Oberschlesier e.V. Bundesverband.
Erscheinungsweise: alle zwei Wochen.
DM 132,- pro Jahr.

Alle Abonnement-Preise verstehen sich inkl. Versandkosten und USt. für das Inland.
Preisstand: Januar 1997.

Wir informieren Sie gerne ausführlicher. Fordern Sie kostenlose Probehefte an!

Verlagsgruppe Chmielorz

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden · Fax 06 11 / 30 13 03 · Telefon 06 11 / 3 60 98-0

zur Veräußerung ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich;

soll am Dienstag, dem 17. März 1998, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 7. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Funda Ovat, 86391 Stadtbergen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

115 000,— DM

(lt. Schätzung ca. 60 qm Wohnfläche).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 12. 11. 1997

Amtsgericht

7262

4 K 41/94: Das im Grundbuch von Driedorf, Band 56, Blatt 1828, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 22, Flurstück 19/22, Gebäude- und Freifläche, Breslauer Straße 21, Größe 8,70 Ar,

soll am Freitag, dem 23. Januar 1998, 9.00 Uhr, Raum 120, im Gerichtsgebäude in 35745 Herbhorn, Westerwaldstraße 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 6. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaiser, Patrick, in Driedorf.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

450 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 17. 11. 1997

Amtsgericht

7263

4 K 15/97: Das im Grundbuch von Tringenstein, Band 17, Blatt 568, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 22, Hofraum, Hainstraße, Größe 0,19 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 24/1, Hof- und Gebäudefläche, Hainstraße 16, Größe 3,99 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Februar 1998, 9.00 Uhr, Raum 120, im 1. Stock des Gerichtsgebäudes in 35745 Herbhorn, Westerwaldstraße 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 5. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Petra Thomas, Hainweg 1, 35768 Siegbach-Tringenstein.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 22 auf 380,— DM,

Flurstück 24/1 auf 170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 17. 11. 1997

Amtsgericht

7264

4 K 27, 29/97: Das im Grundbuch von Holzhausen, Band 23, Blatt 1035, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 114, Landwirtschaftsfläche, Auf Geierswiese, Größe 53,94 Ar,

soll am Freitag, dem 13. Februar 1998, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße 16, 35745 Herbhorn, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 7. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sahm, Horst Gerhard,

Ströhm, Heinz,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

13 485,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 17. 11. 1997

Amtsgericht

7265

K 16/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Helmarshausen, Band 104, Blatt 2375,

Gemarkung Helmarshausen, Flur 12, Flurstück 72, Gebäude- und Freifläche, Georg-August-Zinn-Straße 2, Größe 10,68 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. April 1998, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Michael Klinker, 45884 Gelsenkirchen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

463 000,— DM.

Versagung des Zuschlags aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG ist ausgeschlossen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 12. 11. 1997

Amtsgericht

7266

K 6/97: Das im Grundbuch von 34576 Homberg/Elze, Bezirk Allmuthshausen, Band 15, Blatt 245, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Flur 1, Flurstück 137/2, Gebäude- und Freifläche, Grundstraße 26, Größe 19,50 Ar,

soll am Freitag, dem 30. Januar 1998, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, 34576 Homberg/Elze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal I, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 3. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Monika Schäfer geb. Hainz, geboren am 23. 3. 1949, in Edertal-Gellershausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf

377 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Homberg/Elze, 12. 11. 1997

Amtsgericht

7267

2 K 11/96: Das im Grundbuch von Leimbach, Band 11, Blatt 296, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses, Flur 6, Flurstück 86/4, Gebäude- und Freifläche, Zum Tannenwald 1, Größe 7,94 Ar,

— bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus mit Anbau —,

soll am Donnerstag, dem 22. Januar 1998, 10.00 Uhr, Raum 11, I. Stock, Hauptstraße 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 9. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

August Klee, Zum Tannenwald 1, 36132 Eiterfeld-Leimbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

480 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Hünfeld, 14. 11. 1997

Amtsgericht

7268

2 K 8/96: Das im Grundbuch von Setzelbach, Band 11, Blatt 369, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 10, Flur 2, Flurstück 14/2, Gebäude- und Freifläche, Georg-Stieler-Straße 1, Größe 10,95 Ar, Wert: 380 000,— DM,

— bebaut mit Wohnhaus, bestehend aus verschiedenen Baukörpern, Scheune und Stallgebäude —,

lfd. Nr. 11, Flur 6, Flurstück 16/1, Landwirtschaftsfläche, Rhönstraße, Größe 5,74 Ar, Wert: 4 500,— DM,

— unbebaut —,

lfd. Nr. 13, Flur 2, Flurstück 8/5, Gebäude- und Freifläche, Georg-Stieler-Straße 1 A, Größe 8,67 Ar, Wert: 263 000,— DM,

— bebaut mit Scheune, z. T. ausgebaut als Garage; Garage/Büro; Zwischenbau/Taubenhaus und offener Lagerhalle —,

soll am Donnerstag, dem 5. Februar 1998, 10.00 Uhr, Raum 11, I. Stock, Hauptstraße 24, 36088 Hünfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 7. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Hahn, Georg-Stieler-Straße 1, 36169 Rasdorf.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Hünfeld, 17. 11. 1997

Amtsgericht

7269

640 K 43/98: Das im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 106, Blatt 3669, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 3, Flurstück 209/2, Gebäude- und Freifläche, Niester Straße 53, Größe 8,52 Ar,

(DHH mit Garage, Bj. 1920),

soll am Montag, dem 2. März 1998, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, II. Obergeschoß, Zimmer 201 (Sitzungssaal I), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hubach, Klaus Karl, Kaufungen,

b) Hubach, Otti, Kaufungen,

— je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:

250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 30. 10. 1997

Amtsgericht

7270

640 K 350/96: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 122, Blatt 3356, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 5: 26,5/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wehlheiden, Flur 1, Flurstück 151/32, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmshöher Allee 108, Größe 8,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im III. Normalgeschoß, 5. Tür rechts vom Treppenhaus gelegenen Wohnung, bestehend aus 1 Zimmer, Kochnische, Dusche mit WC, Flur, Loggia, Abstellraum im Keller, insgesamt 38,00 qm groß, im Aufteilungsplan mit W 205 und K 205 bezeichnet;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 122, Blätter 3343, 3344, 3345, 3346, 3347, 3348, 3349, 3350, 3351, 3352, 3353, 3354, 3355, 3357, 3358, 3359, 3360, 3361, 3362, 3364, 3365, 3366, 3367) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

der Wohnungseigentümer bedarf zur Übertragung des Wohnungseigentums der schriftlichen Einwilligung des Verwalters; dieses gilt nicht im Falle der Übertragung auf die nächsten Familienangehörigen im Sinne des § 8 Zweites Wohnungsbaugesetz vom 27. Juni 1956 oder bei einer Veräußerung des Wohnungseigentums im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter; die Genehmigung ist ferner nicht erforderlich für den ersten Verkauf des Wohnungseigentums durch die Gesellschaft;

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 25. November 1969 und Abänderungserklärungen vom 18. 11. 1970 und 24. 11. 1970 und Bezug genommen

(ETW, Bj. 1970, Wfl. ca. 38 m², im 3. Normalgeschoß),

soll am Montag, dem 9. März 1998, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32-34, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal 1 (Zimmer Nr. 201), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 1. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Finke-Stöckel geb. Finke, Jutta, Kassel,
 - b) Finke, Vera, Bielefeld,
 - c) Finke, Thorsten, Kassel,
- je zu einem Drittel —

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:
85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 11. 11. 1997 Amtsgericht

7271

5 K 9/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kirchhain, Band 146, Blatt 4869,

lfd. Nr. 2, Flur 23, Flurstück 101, Hof- und Gebäudefläche, Taubenweg 2, Größe 2,82 Ar, lfd. Nr. 3, Flur 23, Flurstück 103, Hof- und Gebäudefläche, Taubenweg 2, Größe 5,53 Ar, lfd. Nr. 4, Flur 23, Flurstück 102, Hof- und Gebäudefläche, Taubenweg 2, Größe 1,65 Ar, soll am Mittwoch, dem 14. Januar 1998, 9.30 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, 35274 Kirchhain, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 6. 1995/20. 2. 1997 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Jürgen Thierbach,
Ursula Thierbach geb. Giesel, in Kirchhain, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt (als wirtschaftliche Einheit) für

Flur 23, Flurstück 101,
Flur 23, Flurstück 103,
Flur 23, Flurstück 102 auf 727 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 31. 10. 1997 Amtsgericht

7272

9 K 80/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Falkenstein, Band 22, Blatt 745,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 61/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Ellerhang 3, Größe 14,85 Ar

(EFH, ausgeh. DG, Keller, Garage, 250 qm Wfl.),

soll am Dienstag, dem 3. Februar 1998, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin:

Frau Roswitha Hahn.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 750 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 6. 11. 1997

Amtsgericht, Abt. 9

7273

8 K 16/97: Das im Grundbuch von Vöhl, Band 15, Blatt 523, eingetragene Grundigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Vöhl, Flur 10, Flurstück 29/1, Gebäude- und Freifläche, im Biegel 15, Größe 13,11 Ar,

soll am Freitag, dem 16. Januar 1998, 9.30 Uhr, Raum 132, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 5. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

— Ute Feicht-Röhrig geb. Feicht,

Tragen Sie Verantwortung für den Brandschutz

... dann müssen Sie seine (ständig wechselnden) neuesten Vorschriften bei sich haben:

VFDB Vorbeugender Brandschutz, einzlge, stets aktuelle Brandschutz-Vorschriftensammlung — die Bezieher unseres Werkes haben sie griffbereit!

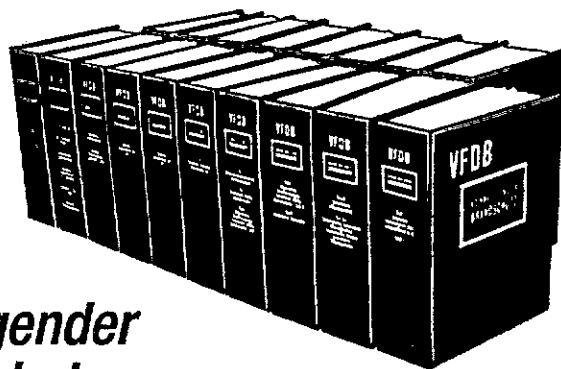
In 19 Ordnern sind alle gültigen Gesetze und Verordnungen aus Bund und Ländern, nach Sach- und Geltungsbereichen gegliedert, enthalten. Austauschlieferungen halten sie regelmäßig auf dem neuesten Stand

Herausgeber ist die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB) e.V.

Loseblatt-Sammlung in 19 Bänden DM 985,— (Preisstand: Januar 1994)

VFDB
Vorbeugender
Brandschutz

Begründet und aufgebaut von
Dipl.-Chem. Kurt Möbius †,
Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Heinz Weck,
Ministerialrat a. D.



Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon (06 11) 3 60 98-31

Andreas Röhrig, beide 34549 Edertal,
— je zur Hälfte —
Der Wert des Gründerigentums ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

341 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“
wird hingewiesen.

Korbach, 18. 11. 1997 **Amtsgericht**

7274

7 K 86/96: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Ober-Roden, Band 91, Blatt 4183,

lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 171/7, Gebäude- und Freifläche, Zum Steckengarten, Größe 4,75 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 171/8, Gebäude- und Freifläche, Zum Steckengarten, Größe 2,38 Ar,

Flur 2, Flurstück 171/9, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 37, Größe 10,87 Ar,

soll am Dienstag, dem 3. Februar 1998, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 10. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Josef Fillips.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 5 auf 330 000,— DM,

lfd. Nr. 6 auf 1 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 12. 11. 1997 **Amtsgericht**

7275

K 32/95: Das im Grundbuch von Groß-Gumpen, Band 5, Blatt 153, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Nr. 67/7, Gebäude- und Freifläche, Küfersweg 11, Größe 8,50 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. Februar 1998, 14.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1 a) Schlaw, Walter,

b) Schlaw, Elisabeth, geb. Germann, beide in 64385 Reichelsheim,
— in Gütergemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

420 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 6. 10. 1997 **Amtsgericht**

7276

K 24/97: Das im Wohnungseigentums-Grundbuch von Hassenroth, Band 25, Blatt 872, eingetragene Grundstück, 573/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Hassenroth,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 20/1, Gebäude- und Freifläche, Am Dachsrain 2, Größe 27,81 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Erdgeschoß gelegenen Räumen (Gäststätte) sowie der Wohnung im Erd- und im Obergeschoß mit den Nebenräumen im Erd- und Untergeschoß, bezeichnet mit Nr. 2 im Aufteilungsplan und beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte;

Sondernutzungsrechte bestehen an dem Balkon, der Terrasse, dem Parkplatz und dem Schwimmbad, bezeichnet mit Nr. 2;

weitere Sondernutzungsrechte sind vereinbart bezüglich den Parkplätzen Nr. 1—6, dem mit Nr. 2 gekennzeichneten Schwimmbad, den Terrassen Nr. 2, 4 und 6 sowie den Balkonen Nr. 1, 2 und 6;

Objektbeschreibung gemäß Gutachten: Wohnung im 1. Obergeschoß des Neubaus, bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Bad, Abstellraum, Balkon zuzüglich Gäststätte mit Nebenräumen und Lagerräumen; weiterhin Wohnung im 1. Obergeschoß des Altbaus, bestehend aus Schulungsraum sowie 2 1/2-Zimmer-Wohnung mit Bad; die Wohnfläche beträgt insgesamt etwa 159 qm; die gewerblich genutzte Fläche etwa 405 qm;

soll am Donnerstag, dem 12. Februar 1998, 9.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 3. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Uwe Meixner, 64739 Höchst/Odw.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 230 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 14. 10. 1997 **Amtsgericht**

7277

K 16/97: Das im Grundbuch von Erbach, Band 138, Blatt 4749, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 1306/7, Gebäude- und Freifläche, Westring 17 A, Größe 3,23 Ar,

soll am Donnerstag, dem 19. Februar 1998, 14.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 2. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Marion Kugler geb. Ehlerding, Rodgau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

425 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 15. 10. 1997 **Amtsgericht**

7278

7 K 53/97: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 246, Blatt 8639, eingetragene 77,39/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück, Gemarkung Dietzenbach, Flur 11,

Miteigentumsanteil besteht nunmehr an Grundstück Gemarkung Dietzenbach, Flur 11,

Flurstück 332/3, Verkehrsfläche, Lohrer Weg, Größe 9,15 Ar,

Flurstück 332/4, Verkehrsfläche, Mespelbrunner Weg, Größe 2,89 Ar,

Flurstück 332/5, Verkehrsfläche, Rohrbrunner Weg, Größe 7,56 Ar,

Flurstück 332/6, Verkehrsfläche, Marktheidenfelder Weg, Größe 3,00 Ar,

Flurstück 332/7, Verkehrsfläche, Wertheimer Weg, Größe 4,58 Ar,

Flurstück 332/8, Gebäude- und Freifläche, Lohrer Weg 2—4, Mespelbrunner Weg 2—4, Rohrbrunner Weg 2—4, Marktheidenfelder Weg 2—4, Wertheimer Weg 2—4, Größe 5,74 Ar,

Flurstück 332/9, Gebäude- und Freifläche, Lohrer Weg 2—4, Mespelbrunner Weg

2—4, Rohrbrunner Weg 2—4, Marktheidenfelder Weg 2—4, Wertheimer Weg 2—4, Größe 521,38 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973;

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 39 bezeichneten Wohnung mit Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz Nr. 17, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte;

am Dienstag, dem 13. Januar 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude F des Amtsgerichts Offenbach am Main, Kaiserstraße 29 (Hintergebäude), Erdgeschoß, Saal 1001, versteigert werden.

Eingetragene Wohnungserbbauberechtigte am 1. 4. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Nuran Gülec geb. Güngör in Nidderau.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

45 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 1 1/2-Zimmer-Wohnung im 2. OG des Hauses Lohrer Weg 2—4, Wohnfläche: 49 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 17. 10. 1997

Amtsgericht

7279

7 K 179/96: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 227, Blatt 8059, eingetragene 952/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 10, Flurstück 192, Hof- und Gebäudefläche, Talstraße 37, 39, Größe 93,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 217 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte;

am Donnerstag, dem 15. Januar 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude F des Amtsgerichts Offenbach am Main, Kaiserstraße 29 (Hintergebäude), Erdgeschoß, Saal 1001, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 1. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus Eberhart in Dietzenbach.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

165 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung: 3-Zimmer-Wohnung im 1. OG, mit Balkon, Wohnfläche ca. 81 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 24. 10. 1997

Amtsgericht

7280

7 K 99/96: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 261, Blatt 9088, eingetragene 55,12/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Miteigentumsanteil besteht nunmehr an Grundstück Gemarkung Dietzenbach, Flur 11,

Flurstück 332/3, Verkehrsfläche, Lohrer Weg, Größe 9,15 Ar,

Flurstück 332/4, Verkehrsfläche, Mespelbrunner Weg, Größe 2,89 Ar,
Flurstück 332/5, Verkehrsfläche, Rohrbrunner Weg, Größe 7,56 Ar,

Flurstück 332/6, Verkehrsfläche, Marktweidenfelder Weg, Größe 3,00 Ar,
Flurstück 332/7, Verkehrsfläche, Wertheimer Weg, Größe 4,58 Ar,

Flurstück 332/8, Gebäude- und Freifläche, Lohrer Weg 2-4, Mespelbrunner Weg 2-4, Rohrbrunner Weg 2-4, Marktweidenfelder Weg 2-4, Wertheimer Weg 2-4, Größe 5,74 Ar,

Flurstück 332/9, Gebäude- und Freifläche, Lohrer Weg 2-4, Mespelbrunner Weg 2-4, Rohrbrunner Weg 2-4, Marktweidenfelder Weg 2-4, Wertheimer Weg 2-4, Größe 521,38 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973;

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 488 bezeichneten Wohnung mit Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz Nr. 222, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte;

am Dienstag, dem 13. Januar 1998, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude F des Amtsgerichts Offenbach am Main, Kaiserstraße 29 (Hintergebäude), Erdgeschoß, Saal 1001, versteigert werden.

Eingetragener Wohnungserbbauberechtigter am 18. 7. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Thomas Ganter in Wertheim, derzeit unbekanntem Aufenthalts.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

38 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung: 1-Zimmer-Wohnung mit 34,9 qm Wohnfläche im 9. OG des Hauses Rohrbrunner Weg 2-4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 30. 10. 1997

Amtsgericht

7281

7 K 176/96: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Bieber, Band 224, Blatt 7689, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bieber, Flur 3, Flurstück 220/4, LB 2925, Gebäude- und Freifläche, Innsbrucker Straße 9, Größe 15,36 Ar,

am Dienstag, dem 20. Januar 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude F des Amtsgerichts Offenbach am Main, Kaiserstraße 29 (Hintergebäude), Erdgeschoß, Saal 1001, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 1. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Birgit Altvater, jetzt in 61137 Schöneck,
b) Jürgen Rüdiger, jetzt in 63073 Offenbach am Main,

— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 770 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): Das Grundstück ist bebaut mit einem Zivilschutzbunker aus dem 2. Weltkrieg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 29. 10. 1997

Amtsgericht

7282

K 21/97: Das im Grundbuch von Bebra, Band 143, Blatt 4558, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bebra, Flur 11, Flurstück 179/10, Gebäude- und Freifläche, Am Steg 1, Größe 14,25 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bebra, Flur 11, Flurstück 279/5, Gebäude- und Freifläche, Am Steg 1, Größe 0,03 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Februar 1998, 8.00 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 7. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Knierim, Herbert, Bauunternehmer, geboren am 23. 4. 1949, Hauptstraße 12, Rotenburg a. d. Fulda-Erkshausen, — zur Hälfte,

Trubel, Johannes Friedrich — genannt Klaus —, Heizungsbauer, geboren am 12. 6. 1938, Lindenallee 9, Bebra, — zu einem Viertel —,

dessen Ehefrau Trubel, Rosemarie, geborene Rausch, geboren am 15. 2. 1944, Lindenallee 9, Bebra, — zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 42 500,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 11. 11. 1997

Amtsgericht

7283

K 1/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mainflingen, Band 64, Blatt 2645: 375/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Mainflingen, Flur 1, Flurstück 1812, Gebäude- und Freifläche, Mainweg 16, Größe 4,75 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß, einschließlich Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 angegeben und rot eingezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 15. Januar 1998, 10.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 1. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Peter Volk, 63533 Mainhausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 260 000,— DM für Eigentumswohnung (2 Zimmer, Küche, Bad, Flur, Windfang, Garage).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 29. 10. 1997

Amtsgericht

7284

K 35/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mainflingen, Band 41, Blatt 1962,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Mainflingen, Flur 1, Flurstück 1769/2, Bauplatz Magdruh, Größe 14,55 Ar,

(unbebautes Wohngrundstück), soll am Donnerstag, dem 19. Februar 1998,

9.30 Uhr, Saal 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, 63500 Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 8. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Karl von Birn, Bruchköbel (verstorben),
b) Adam von Birn, Kinzigheimer Weg 52, Bruchköbel,

c) Maria von Birn, Kinzigheimer Weg 52, Bruchköbel,
d) Katharina von Birn, Bruchköbel (verstorben),

— Eigentümer zu je einem Viertel Miteigentumsanteil —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt für

jeden Ein-Viertel-Miteigentumsanteil auf

327 500,— DM,

insgesamt: 1 310 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 17. 11. 1997

Amtsgericht

7285

4 K 28/97: Das im Grundbuch von Anspach, Band 167, Blatt 5461, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Anspach, Flur 45, Flurstück 844, Gebäude- und Freifläche, Graf-Stauffenberg-Straße 11, Größe 4,54 Ar,

soll am Dienstag, dem 3. März 1998, 9.00 Uhr, Raum 11, Weilburger Straße 2, Usingen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 6. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Cornelia Rogall geb. Huhn, Höhenstraße 76, 61267 Neu-Anspach (jetzt: Breitenwegsgärten 3, Niddatal).

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

EFH mit ausgebautem Dachgeschoß, Baujahr 1987, ca. 149 qm Wohnfläche, 32,87 qm Nutzfläche auf 624 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 27. 10. 1997

Amtsgericht

7286

8 K 56/94: Das im Grundbuch von Schupbach, Band 38, Blatt 1239, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 61/4, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Obertiefenbacher Straße 16, Größe 98,75 Ar,

soll am Montag, dem 2. Februar 1998, 14.00 Uhr, Raum 28, im I. OG des Gerichtsgebäudes, Mauerstraße 25, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 7. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Arun Chauhan.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 61/4 auf 1 829 594,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Weilburg, 13. 11. 1997

Amtsgericht

7287

3 K 96/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Braunfels, Band 125, Blatt 2802,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 99/2, Gebäude- und Freifläche, Starweg 1 a, Größe 3,00 Ar,

— Wohnhaus —,
lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 96/13, Mischwald, laut Grundbuch: Alte Leuner Straße 10, Größe 4,69 Ar,

— „Hinterland“ —,
soll am Montag, dem 26. Januar 1998, 9.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B in Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 11. 1995 bzw. 26. 1. 1996 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Jürgen Freihaut, Braunfels.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 99/2 auf 296 000,— DM,

Flurstück 96/13 auf 14 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.
Wetzlar, 28. 10. 1997 **Amtsgericht**

7288

3 K 19/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Brandobberndorf (OT von 35647 Waldsolms), Band 33, Blatt 1213,

Flur 2, Flurstück 225/2, Hof- und Gebäudefläche, Cleeberger Straße 14, Größe 5,26 Ar,

— Wohnhaus mit Anbau und Garage — soll am Montag, dem 2. Februar 1998, 9.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B in Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 4. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- 2 a) Joachim Balk, Waldsolms,
- b) Elvira Balk geb. Heininger, Waldsolms, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 482 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 3. 11. 1997 **Amtsgericht**

7289

3 K 35/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Brandobberndorf, Band 57, Blatt 1941,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 113/6, Gebäude- und Freifläche, Zum Gänsacker 4, Größe 6,23 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 108/2, Hof- und Gebäudefläche, Butzbacher Straße, jetzt: Zum Gänsacker 4, Größe 0,35 Ar,

— älteres Mehrfamilienhaus, mehrmals an- und umgebaut; zuletzt ca. 1975 —; soll am Mittwoch, dem 21. Januar 1998, 8.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B in Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 7. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1 a) Karl-Wilhelm Schwigon, geboren am 18. 8. 1947, Mittelweg 8, Waldsolms-Brandobberndorf,

b) Hans-Martin Schwigon, geboren am 1. 6. 1964, Ringstraße 30, Langgöns-Cleeberg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundstück lfd. Nr. 1 auf 520 952,— DM, Grundstück lfd. Nr. 2 auf 10 150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 30. 9. 1997 **Amtsgericht**

7290

3 K 9/97: Das im Grundbuch von Kleinvach, Band 15, Blatt 509, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Kleinvach, Flur 2, Flurstück 75/3, Gebäude- und Freifläche, Hörnstraße 2, Größe 1,02 Ar,

soll am Freitag, dem 23. Januar 1998, 11.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, 37213 Witzzenhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 5. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Olaf Liebl, Nordhagener Straße 52, 33219 Delbrück.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Witzenhausen, 4. 11. 1997 **Amtsgericht**

7291

3 K 45/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wolfhagen, Band 221, Blatt 7401, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1: 120/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wolfhagen, Flur 7, Flurstück 202, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Teichbergstraße Nr. 7, Größe 6,58 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 des Aufteilungsplans (Pkw-Einstellplatz); Sondernutzungsrechte sind vereinbart; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter (mit Ausnahmen);

— Eigentumswohnung, 3 Zimmer, Küche, Bad/Dusche WC, ca. 67 qm Wohnfläche —; soll am Freitag, dem 16. Januar 1998, 9.30 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

In einem vorangegangenen Termin ist der Zuschlag nach § 74 a ZVG versagt worden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Zafer Bektas, geboren am 20. 7. 1962. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 4. 11. 1997 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Einladung zur Sitzung der Zweckbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord für

Freitag, den 12. Dezember 1997, 10.00 Uhr,

in den Sitzungsraum des Kreisverwaltungsgebäudes, Parkstraße 6 in Homberg/Efze (1. OG im Neubau).

Tagsordnung:

1. Entsorgung von Sonderrisikomaterial
— Sachstandsbericht —
2. Änderung der Tierkörperbeseitigungsgebührensatzung
— Ankündigungsbeschuß —
3. Privatisierung der Tierkörperbeseitigung
4. Bericht über die Einnahmen und Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr
5. Verschiedenes

Homberg/Efze, 19. November 1997

Zweckverband
Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord
gez. Werner
Vorsitzender der Bandsversammlung

Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Hessischen Landgesellschaft mbH, Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung, Kassel

Gemäß § 52 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes geben wir bekannt, daß sich der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft seit dem 20. August 1997 wie folgt zusammensetzt:

- Staatssekretär Matthias Kurth, Wiesbaden (Vorsitzender)
- Arbeitnehmervertreter Ulrich Brilling, Kassel (Stellvertretender Vorsitzender)
- Referent Dr. Hans Becker, Friedrichsdorf/Taunus
- Ländrat Klaus Frietsch, Bad Schwalbach
- Staatssekretär Heinz Fromm, Wiesbaden
- Ltd. Ministerialrat Dr. Horst Kadel, Wiesbaden
- Bankdirektor Ludwig Kasmann, Kassel
- Vorstandsmitglied Dr. Gerhard Niesslein, Frankfurt am Main

Kassel, 19. November 1997

Hessische Landgesellschaft mbH
Die Geschäftsführung
gez. Karl-Heinz Unverricht

Erster Nachtrag zur Satzung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen

Der Erste Nachtrag zur Satzung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen vom 19. November 1996 wurde durch die Vertreterversammlung am 18. November 1997 beschlossen und durch das Hessische Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung am 19. November 1997 gemäß § 114 Abs. 2 SGB VII genehmigt (IV A 4 a — 54 i 2527 — 1/97).

Der Nachtrag wird in einer der nächsten Ausgaben des offiziellen Mitteilungsblattes der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen „Sicher Leben“ veröffentlicht.

Der Nachtrag kann während der üblichen Dienstzeit bei den beiden Verwaltungen der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen in 64289 Darmstadt-Kranichstein, Barningstraße 57, und in 34119 Kassel, Luisenstraße 12, eingesehen werden.

Darmstadt/Kassel, 19. November 1997

Land- und forstwirtschaftliche
Berufsgenossenschaft Hessen
Der Vorstand
gez. Schäum
Vorstandsvorsitzender

Öffentliche Ausschreibungen

Der Magistrat der STADT ESCHBORN — Stadtbauamt —, Abt. Hochbau, Rathausplatz 36, 65760 Eschborn, schreibt für das Bauvorhaben „Sanierung und Modernisierung Wiesenbad Eschborn“, Hauptstraße 258—260, auf der Grundlage der VOB aus:

Öffentliche Ausschreibung für die Ausführung eines Edelstahl-Freibadbeckens

Art und Umfang der Leistungen:

Edelstahlbecken für Freibad mit einer Wasserfläche von ca. 490 m², mit Schwimmer- und Nichtschwimmerbereich. Angeformt wird eine hochliegende Wasserrinne, die Einströmung erfolgt durch Bodenkanäle.

Als Edelstahlqualität ist der Werkstoff 1.4404 vorgesehen. Die Bearbeitung erfolgt gemäß DIN 8556, DIN 8563, DIN 32526 sowie der DIN 19643 und den GUV-Vorschriften.

Weiterhin sind insgesamt fünf verschiedene Attraktionen vorgesehen sowie die dazugehörigen Einsteigleitern, Startblöcke, Absperrungen etc.

Submission:	15. Januar 1998 um 11.00 Uhr
Ausführungszeit:	Februar bis März 1998
Zuschlags- und Bindefrist:	16. Februar 1998
Sicherheiten:	5% der Auftragssumme für die Vertragserfüllung 3% der Abrechnungssumme für die Gewährleistung

Bewerber können die Ausschreibungsunterlagen bis zum 12. Dezember 1997 beim

Magistrat der Stadt Eschborn, Stadtbauamt/Abt. Hochbau,
Rathausplatz 36, 65760 Eschborn,
Tel.: 0 61 96/49 02 24, Fax: 0 61 96/49 03 00,

unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern (Schecks sind nicht zugelassen).

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 50,— DM abgegeben.

Der Betrag ist auf das Postbankkonto der Stadtkasse Eschborn, Konto-Nr. 10 764-604, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 1.8000.130000.5 mit dem Vermerk „Sanierung und Modernisierung Wiesenbad Eschborn“, unter Angabe des Gewerkes Freibaden, einzuzahlen.

Gebühren werden nicht zurückerstattet.

Eröffnungstermin ist im kleinen Sitzungssaal, Erdgeschoß, Rathausplatz 36, 65760 Eschborn.

Eschborn, 14. November 1997

Der Magistrat
— Hochbauamt —

Magistrat der Stadt Rodgau
Stadtwerke Rodgau
Friedberger Straße 37
63110 Rodgau

Öffentliche Ausschreibung nach VOB, Teil A

1. Vorhaben:

Instandsetzung und Wartung der Straßenbeleuchtung der Stadt Rodgau für die Stadtteile Jügesheim, Dudenhofen, Hainhausen und Weiskirchen sind zu vergeben.

2. Die Leistung beinhaltet:

Phase 1: Wartung und Instandsetzung der Beleuchtungsanlagen vom 1. Februar 1998 bis 31. Januar 2001

Phase 2: Wartung ab dem 1. Februar 2001

Beide Leistungsphasen werden nur gemeinsam vergeben, Teilangebote ohne Wartung werden nicht berücksichtigt.

3. Anforderung der Verdingungsunterlagen:

ab dem 27. November 1997 nur auf schriftliche Anforderung bei Stadtwerke Rodgau
Friedberger Straße 37
63110 Rodgau

4. Höhe des Kostenbeitrages:

Einzahlung des Kostenbeitrages von 30,— DM auf das Konto bei der Sparkasse Langen-Seligenstadt, Kto.-Nr. 2 192 193, BLZ 506 521 24, unter Angabe der Haushaltsstelle 1.6700.150000.9. Der Kostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.

5. Eröffnungstermin:

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin am 17. Dezember 1997, 14.00 Uhr, eingegangen sein. Der Ablauf der Zuschlagsfrist ist am 16. Januar 1997.

6. Voraussichtlicher Ausführungsbeginn:

Der Ausführungsbeginn ist zum 1. Februar 1998 vorgesehen.

Die Nachprüfstelle für strittige Vergabeangelegenheiten ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

Rodgau, 19. November 1997

Stadtwerke Rodgau

Stellenausschreibungen

Bei der Stadt Neu-Isenburg

ist die Stelle der/des

Ersten Stadträtin — Stadtkämmerin —/ Ersten Stadtrats — Stadtkämmerer —

ab 1. März 1998 zu besetzen.

Der Ersten Stadträtin/dem Ersten Stadtrat wird die Verwaltung des Finanzwesens übertragen.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe B 3 BBesG.

Die Stadt Neu-Isenburg hat ca. 35 500 Einwohner und liegt in unmittelbarer Nachbarschaft der Stadt Frankfurt am Main. Sie besitzt eine breitgestreute Industrie sowie vielfältige Einrichtungen für Kultur, Sport und Freizeit.

Bewerber müssen die erforderliche Eignung und Befähigung nachweisen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 31. Dezember 1997 in geschlossenem Umschlag mit dem Kennwort „Wahl des Ersten Stadtrats“ einzureichen an den

Wahlvorbereitungsausschuß,
z. H. der Vorsitzenden Frau Jutta Tischer,
Rathaus — Postfach 17 64 —, 63237 Neu-Isenburg.

Die Stadt Sontra (Werra-Meißner-Kreis)

ist eine 9 500 Einwohner zählende aufstrebende nordhessische Kleinstadt. Sie hat Mittelzentrumsfunktion, ist Bundesausbauort, Förderort nach den EG-Richtlinien, anerkannter Erholungs- und Luftkurort, besitzt einen hohen Wohnwert mit vollständigem Schul- und vielseitigem Freizeitangebot und sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Abteilungsleiterin/ Abteilungsleiter

für die Hauptverwaltung.

Die Leitung der Abteilung umfaßt die Bereiche Haupt- und Rechtsamt, Organisations- und Personalwesen und die kommunalen Organe sowie die Bereiche Kämmerei, Steuern, Stadtkasse und Liegenschaften, verbunden mit der übergeordneten Funktion der/des büroleitenden Beamtin/Beamten.

Die vielseitigen Aufgaben erfordern umfassende Kenntnisse der gesamten öffentlichen Verwaltung, schwerpunktmäßig der Kommunalverwaltung. Ferner sollten umfassende Kenntnisse des gesamten öffentlichen Finanzwesens vorhanden sein. Erwünscht sind Kenntnisse im DV-Wesen.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 13 BBesG ausgewiesen; bei gleichwertiger Eignung ist eine Anstellung nach den Grundsätzen des BAT nicht ausgeschlossen.

Weiterhin wird erwartet, daß der/die Bewerber/in den Wohnsitz in Sontra nimmt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (ausführlicher Lebenslauf mit Lichtbild, Zeugnisabschriften, Prüfungs- und Arbeitszeugnis sowie einem lückenlosen Tätigkeitsnachweis) sind bis **spätestens zum 9. Januar 1998** zu richten an den

**Magistrat der Stadt Sontra,
z. H. Herrn Bürgermeister Büchling,
Rathaus, Marktplatz 6, 36205 Sontra.**



Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

sucht eine/einen

Bibliotheksassistentin/ Bibliotheksassistenten

(Beamtin/Beamter des mittleren Dienstes)

Schwerpunkt des Aufgabenbereiches:

Zeitschriftenverwaltung; Verwaltung der Loseblattsammlungen; Auskunft; Katalogisierung; Vertretung der Leiterin der Bibliothek

Ausbildung/Kenntnisse:

Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken; gute bibliothekarische Fachkenntnisse; Kenntnisse in RAK-WB; Kenntnisse im Bereich der EDV

Persönliche Eigenschaften:

Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten; Flexibilität; Kontaktfreudigkeit; Teamfähigkeit; Eigeninitiative

Das Ministerium strebt eine generelle Erhöhung des Frauenanteils an. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt. Grundsätzlich ist die Stelle auch für Teilzeitkräfte geeignet.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis **31. Dezember 1997** zu richten an das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung — Leiter der Abteilung Z — Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden.

Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt, deshalb bitte keine Originale vorlegen.



In der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg, Kreis Groß-Gerau,

ist die Stelle der/des hauptamtlichen

Bürgermeisterin/Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Hiermit wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen für diese Wahl aufgefordert.

Die Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg hat zur Zeit rund 16 000 EinwohnerInnen und Einwohner.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: SPD 23, CDU 10, Bündnis 90/Die Grünen 4.

Die Wahl findet am 8. Februar 1998, eine evtl. Stichwahl am 1. März 1998 statt. Die Amtszeit beginnt frühestens am 15. Juni 1998, sie beträgt sechs Jahre.

Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe B 2 bewertet. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt. Wählbar sind Deutsche i. S. des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien i. S. des Art. 21 GG von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlags sind gesetzlich vorgeschrieben.

Eine besondere Bewerbung an den Wahlausschuß ist wahlrechtlich weder erforderlich noch ausreichend. Die Wahlvorschläge sind bis **spätestens 5. Januar 1998, 18.00 Uhr**, während der Dienststunden schriftlich bei dem Wahlleiter im Rathaus Gustavsburg, EG, Zimmer 4, Dr.-Herrmann-Straße 32, 65462 Ginsheim-Gustavsburg einzureichen; sie sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor diesem Termin abzugeben, daß etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Bei dem Wahlleiter sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter zu erhalten.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 21. November 1997 im „Lokal-Anzeiger für die Orte der Main-Spitze“ öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der vorgenannten Anschrift angefordert werden.

Ginsheim-Gustavsburg, 1. Dezember 1997

Der Gemeindevahlausschuß
Der Wahlleiter
gez. Hauf
Erster Beigeordneter

Anfragen und Auskünfte über den

**ÖFFENTLICHEN
ANZEIGER**



0 61 22 / 77 09-0
Durchwahl -152

ZUM
STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN



Die Hessische Staatskanzlei

sucht zum nächstmöglichen Termin eine/einen

Projektleiterin/Projektleiter in der Informationsabteilung,

um für das Land Hessen die Koordinationsaufgaben im Rahmen der EXPO 2000 wahrzunehmen. Die Aufgabe ist bis zum 31. Dezember 2000 befristet; Eingruppierung erfolgt nach Vergütungsgruppe II a BAT.

Im einzelnen sind folgende Aufgaben zu bearbeiten:

- Unterstützung des hessischen EXPO-Beauftragten bei der Entwicklung der Landespräsentation im Deutschen Pavillon,
- Projektbegleitung der hessischen weltweiten Projekte der EXPO 2000,
- Durchführung eines regelmäßigen Informationsaustausches über die EXPO-Belange des Landes Hessen zwischen der Staatskanzlei und den Ressorts,
- Erarbeitung von Broschüren und PR-Material,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Einstellungsvoraussetzungen sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Wirtschafts- oder Planungswissenschaften sowie Erfahrungen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Marketing.

Erwartet werden:

- Erfahrungen im Projektmanagement und der Projektsteuerung,
- Einsatzbereitschaft, Kreativität sowie die Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit den Vertretern der Weltausstellungsgesellschaft und unterschiedlichen Fachreferaten in den Ressorts sowie zur Kooperation mit Projektpartnern aus den Bereichen der öffentlichen Verwaltung, der Wissenschaft und der Wirtschaft,
- Publizistische Befähigung und einschlägige Erfahrungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit,
- Gute Kenntnisse der englischen Sprache.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, Lebenslauf, Zeugniskopien) werden innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an die

Hessische Staatskanzlei - Personalreferat —,
Bierstadter Straße 2, 65189 Wiesbaden.

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A



Die Gemeinde Hohenstein

sucht zum 1. März 1998 einen/eine

Mitarbeiter/Mitarbeiterin

(Vollzeit)

im Bereich der Bauverwaltung.

Zu Ihren wesentlichen Aufgaben gehören u. a. die Beratung von Bürgerinnen in Bauangelegenheiten im Innen- und Außenbereich, die Bearbeitung von Baugesuchen nach bauplanungsrechtlichen Vorschriften, die Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften. Ihnen obliegt auch die Vertretung des Abteilungsleiters.

Für die Aufgabe steht eine Stelle nach Vergütungsgruppe IV b BAT zur Verfügung.

Sie verfügen über fundiertes Fachwissen und Praxiserfahrung aus dem Bereich der Bauverwaltung bzw. des Bauwesens. Sie sind gewohnt eigenständig zu arbeiten und besitzen Verhandlungsgeschick sowie Kenntnisse am PC.

Sie passen gut zu uns, wenn Sie gründlich, genau und vielseitig sind, Initiative entwickeln und gerne im Team arbeiten.

Interessiert? Nähere Auskunft erteilt Ihnen gern der Leiter der Bauabteilung Herr Thomas Krämer, Telefon: 0 61 20/29 33. Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 31. Dezember 1997 an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenstein,
Schwalbacher Straße 1, 65329 Hohenstein.

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57). Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postbankkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsberrätin Bettina Macik; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 48 vom 1. Dezember 1997 beträgt 108 Seiten.